Die Streitigkeiten

zwischen dem

Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und der Reichsstadt Aachen

wegen der

Vogtmeierei im 18. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

der

Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Reiner von Kempen
aus Eschweiler.

1912.

HERMANN KAATZER'S BUCHDRUCKEREI, AACHEN.

Dekan: Professor Dr. Karl Spannagel.

Referent: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Georg Erler.

Verzeichnis der benutzten Litteratur.

Abdruck des zwischen dem Herzog von Jülich und der Stadt Aachen in Wien am 10. April 1777 geschlossenen Vertrags und Nebenvertrags, mit den zu mehrerer Verständlichkeit beigefügten Vertrag und Nebenverträgen aus den Jahren 1660 und 1661 samt kurzem Vorbericht. Aachen 1782. Zitiert: Abdruck der Verträge.

Abtruck einiger älteren und neueren Urkunden die denen Herren zu Jülich verschriebene durch das instrumentum pacis sowol, als mehrere andere Reichsgrund-Gesetze für ewig versicherte Reichspfandschaft und deren Rechte über die Stadt Aachen betreffend. Frankfurt und Leipzig 1769. Zitiert: Abdruck einiger Urkunden.

Beeck, Petrus à, Aquisgranum. Aquisgrani 1620.

Below, Georg von, Die Streitigkeiten zwischen Aachen und Jülich im Jahre 1558. In der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. (Zitiert: ZdAGV 16, S. 1 ff.

Classen, Matth., Die konfessionelle und politische Bewegung in der Reichsstadt Aachen zu Anfang des 17. Jahrhunderts. ZdAGV 28, S. 286 ff.

Crecelius, W., Die Kinder des Herzogs Wilhelm. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 23. S. 186 ff.

Droysen, Gustav, Geschichte der Gegenreformation. In „Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen.“ Hrsg. von Wilh. Oncken. Berlin 1893.

Ernst, S. P., Histoire du Limbourg. Publ. par E. Lavalleye. Liège 1837—48.

Fahne, A., Das Ende der Siechenhäuser im westlichen Deutschland. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, 10, S. 81 ff.

Finken, Jos., Die Reichsstadt Aachen auf dem westfälischen Friedenskongreß. ZdAGV 32, S. 1 ff.

Fritz, Alfons, Geschichte des Kaiser Karls-Gymnasiums. I. Das Aachener Jesuitengymnasium. ZdAGV 28, S. 1 ff.

Derselbe, Die Auflösung des Aachener Jesuitenkollegs und ihre Folgen. ZdAGV 29, S. 212 ff.

Fürth, Hermann Ariovist Freiherr von, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien. 3 Bd. Aachen. II. Bd. 1882. I. und III. Bd. 1890.

Goecke, R., Aachener Prozesse am Reichskammergericht. ZdAGV 10, S. 22 ff.

Gothein, Eberh., Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms. Breslauer Dissertation. 1877.

Gross, Hub. Jac., Zur Geschichte des Aachener Reichs. Zeitschrift: Aus Aachens Vorzeit 5, 6, 7.

Gründliche Ausführung deren eigentätigen Unternehmungen der Stadt Aachen wider der Chur-Pfalz Gülichische Vogtei-Meierei-Herrlichkeiten und der Rechtserlaubter Gegenwehr, mithin der Unterfertigkeit bei der Reichsversammlung und dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rat angestellten Klage, nebst Anzeige des von diesem dabei beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravaminis communis omnium S. R. J. statuum, mit Beilagen Nr. I—L XXII. 1769. Zitiert: Gründliche Ausführung.

Haagen, Friedr., Geschichte Achens. 2 Bd. Achen 1873. Zitiert: Haagen.

Hansen, J., Die Aachener Ratswahlen in den Jahren 1581 u. 1582. ZdAGV 10, S. 222 ff.

Heusler, Andr., Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar. 1872.

Höffler, Heinrich, Entwickelung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis 1450. ZdAGV 23, S. 171 ff.

Janßen, Johannes, Chronik der Stadt Aachen. Abdruck bei H. A. von Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizierfamilien. III.

Keussen, H., Urkunden des 15. Jahrhunderts zur Aachener Lokalgeschichte. ZdAGV 15, S. 329 ff.

Lacomblet, Theod. Jos., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840. 4 Bd. Zitiert: Lacomblet.

Laurent, J., Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert. Aachen 1866. Zitiert: Laurent, Stadtrechnungen.

Loersch, Hugo, Achener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1870. Zitiert: Loersch, Achener Rechtsdenkmäler.

Derselbe, Beiträge zum Achener Wasserrecht. In Picks Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands (Zitiert: Picks Monatsschrift), I, 44 ff.

Derselbe, Der Kaks- oder Katschhof zu Achen. Picks Monatsschrift V.

Lohmeyer, Karl, Bearbeitung von Birkenfelder Kirchenbüchern. Teil I. Birkenfeld 1909.

Macco, Herm. Friedr., Zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien. IV. Bd. Aachen 1884—1905.

Meyer, Karl Franz, Aachensche Geschichten. I. Bd. Aachen 1781. Zitiert: Meyer.

Mirbach. M. Graf von, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Jülich. ZdAGV 12, S. 163 ff. und 13, S. 123 ff.

Moser, Joh. Jac., Reichsstädtisches Magazin. Frankfurt und Leipzig. 1774.

Derselbe, Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs Statt Aachen. Leipzig und Frankfurt. 1740.

Noppius, Johannes, Aacher Chronick. Cölln 1632. Zitiert: Noppius.

Oidtman, E. von, Das Geschlecht Gymnich. ZdAGV 30, S. 155 ff.

Oppenhoff, Theod., Die Aachener Sternzunft. ZdAGV 15, S. 239.

Pauls, Emil, Beiträge zur Geschichte der Buchdruckereien, des Buchhandels, der Censur und der Zeitungspresse in Aachen bis zum Jahre 1816. ZdAGV 15, S. 97 ff.

Derselbe, Beiträge zur neueren Geschichte Aachens. ZdAGV 21, S. 219 ff.

Derselbe, Erinnerungen an den zu Aachen am 16. März 1278 erschlagenen Grafen Wilhelm IV. von Jülich. ZdAGV 25, S. 87 ff.

Derselbe, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen. Festschrift. Aachen 1904. Auch in „Aus Aachens Vorzeit", 17.

Derselbe, Zur Geschichte der Vogtei Jülichs und der Obervogtei Brabants in Aachen. ZdAGV 26, S. 355 ff.

Pennings, H., Die Religionsunruhen in Aachen und die beiden Städtetage zu Speyer und Heilbronn 1581 und 1582. ZdAGV 27, S. 25 ff.

Perthes, Clemens Theod., Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Fremdherrschaft. I. Bd. Das südliche und westliche Deutschland. II. Aufl. Gotha 1862.

Pick, Richard, Aachener Sitten und Bräuche in älterer Zeit. In „Rheinische Geschichtsblätter" I, II, V.

Derselbe, Aus Aachens Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte der alten Kaiserstadt. Aachen. 1895.

Derselbe, Aus dem Aachener Stadtarchiv. ZdAGV 8, S. 218 ff. und 9, S. 42 ff.

Quix, Christian, Codex diplomaticus Aquensis. Aquisgrani. 1839 und 1840. Zitiert: Quix, Cod. dipl.

Derselbe, Die königliche Kapelle und das ehemalige adelige Nonnenkloster auf dem Salvatorberge. Aachen 1829. Zitiert: Quix, Die kgl. Kapelle.

Derselbe, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen. Köln und Aachen 1829. Zitiert: Quix, Hist.-top. Beschreibung.

Derselbe, Schloß und Kapelle Bernsberg. Aachen und Leipzig 1831. Zitiert: Quix, Bernsberg.

Ranke, Leopold von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1873.

Redlich, Otto R., Herzog Johann von Jülich und die Aachener Revolution des Jahres 1513. ZdAGV 23, S. 338 ff.

Derselbe, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jahrhundert. ZdAGV 19, 2. Abt. 18 ff.

Scheins, M., Aachen vor hundert Jahren. Aachen 1887.

Schollen, Franz, Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Aachener Kurgerichts. Aus Aachens Vorzeit. 12, S. 43 ff.

Derselbe, Eine alte Aachener Geleitstafel. Aus Aachens Vorzeit. 10, S. 31 ff.

Schulte, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Hrsg. von der Badischen hist. Kommission. Leipzig 1900.

Strauven, Historische Nachrichten über Benrath. Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, 10, S. 67 ff.

Ulmann, Heinr., Kaiser Maximilian I. 2. Bd. Stuttgart 1884 u. 1892.

Vogelgesang, Karl, Zur Geschichte des Aachener Münzwesens. Aus Aachens Vorzeit 15, S. 34 ff. und 16, S. 52 ff.

Werminghoff, Albert, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. In „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte". Hrsg. von Otto Gierke. Heft 45. Breslau 1893.

Winkelmann, Ed., Acta imperii inedita. 2 Bd. Innsbruck 1880 und 1885.

Winter, G., Zur Geschichte des Gouvernements Berg. Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, 19, S. 133 ff.

Wohlhage, Max, Aachen im dreißigjährigen Kriege. ZdAGV 33, S. 1 ff.

Zeumer, Karl, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. In „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen". Hrsg. Gustav Schmoller. Leipzig 1878.

Alle angeführtrn Archivalien befinden sich im Stadtarchiv zu Aachen.

Erster Teil.

Überblick über die Geschichte der Hoheitsrechte Jülichs in der Reichsstadt.

1. Die Erwerbung der drei Aachener Richterämter — Vogtei, Schultheißerei und Meierei — durch die Grafen von Jülich.

Das Amt der Vogtmeierei in der Reichsstadt Aachen, das die Herzöge von Jülich bis zur französischen Zeit innehatten, hat sich aus drei ursprünglich ganz von einander getrennten Ämtern entwickelt, aus der Vogtei, der Schultheißerei und der Meierei. Die schon oft erörterte Frage, wann und auf welche Weise Jülich in den Besitz dieser einzelnen Ämter gelangt ist, hat bis jetzt noch keine befriedigende Lösung gefunden. Es fehlt hierzu an ausreichendem Quellenmaterial. Die wenigen erhaltenen Urkunden lassen der bloßen Vermutung den weitesten Spielraum.

Auch den älteren Geschichtschreibern Aachens, à Beeck, Noppius und Karl Franz Meyer, hat augenscheinlich kein reicheres Material vorgelegen; sie berühren die Frage kaum[1]. Quix und Haagen suchen zwar das Dunkel zu lichten, aber sie unterscheiden die einzelnen Ämter nicht streng von einander. Infolgedessen ist das Bild, das sie uns von den wiederholten Verpfändungen und Einlösungen der Ämter entwerfen, völlig unklar[2]. Erst als die Kritik der letzten Jahrzehnte aus dem Wust der stets wechselnden Namen *advocatia* oder *praefectura, sculteria*

---

[1]) Petrus à Beeck, Aquisgranum. Aquisgrani 1620. 122 ff. — Johannes Noppius, Aacher Chronick. Cölln 1632. II 164 ff. — Karl Franz Meyer. Aachensche Geschichten, I. Aachen 1781. 295 ff.

[2]) Christian Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen. Köln und Aachen 1829. 154 ff. — Friedr. Haagen, Geschichte Achens, 2 Bd. Aachen 1873. I. 206 ff., 212 f., 225.

oder *scultetatus, maioria* oder *villicatio* drei in sich abgeschlossene Ämter herausschälte[1] und die Geschichte jedes einzelnen dieser Ämter zu verfolgen begann, kam man dem Ziele näher.

Betrachten wir kurz die Ergebnisse der bisherigen Forschung.

Die Vogtei, das vornehmste der drei Richterämter[2], war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Händen des Grafen von Jülich. Eine Urkunde vom Jahre 1270 zeigt ihn als Vorsitzenden beim Vogtgeding[3]. In einer andern wird auf seine Anordnung hin die Biersteuer geregelt[4].

Wie ist Jülich in den Besitz dieses Amtes gelangt? Loersch nahm früher an, daß der Kaiser es ihm verpfändet habe[5], verbesserte sich aber später dahin, daß das Amt sich aus markgenossenschaftlichen Einrichtungen entwickelt haben müsse und sich im Besitze Jülichs bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts und weiter zurück verfolgen lasse[6]. Leider hat er für seine letztere Annahme nur einen Stützpunkt angeführt[7], eine Schenkungsurkunde vom Jahre 1251, die ausgestellt ist *in conspectu iudicum, Hildeboldi scilicet Aquensis et Tirici Juliacensis, qui tunc sedebant pro tribunali, et scabinorum Aquensium*[8]. Der Umstand, daß ein *Tiricus Juliacensis* in Aachen Richter war, dürfte wohl kaum imstande sein, den Beweis zu entkräften, auf Grund dessen Werminghoff die Vermutung Loerschs ablehnt[9]. Im Jahre 1222 befahl nämlich König Heinrich VII. dem Dechanten des Marienstifts und dem Vogt von Aachen *sub ea fidelitate, qua*

---

[1]) In einer Urkunde vom 8. Januar 1295 kommen alle drei neben einander als Richter vor. Quix, Schloß und Kapelle Bernsberg. Aachen und Leipzig 1831 Nr. 17.

[2]) E. Pauls, Zur Geschichte der Vogtei Jülichs und der Obervogtei Brabants in Aachen: ZdAGV 26, S. 357.

[3]) Quix, Codex diplomaticus Aquensis. Aquisgrani 1839 und 1840. Nr. 207. — Regest bei Haagen I 188.

[4]) Quix a. a. O. Nr. 209. — Hugo Loersch, Achener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1870. 35 Nr. 2. Vgl. Haagen I 188 ff. — [5]) Loersch a. a. O. 5.

[6]) ZdAGV 9, S. 224. — [7]) ZdAGV 16, S. 193.

[8]) Quix, Die königliche Kapelle und das ehemalige adelige Nonnenkloster auf dem Salvatorberge. Aachen 1829. 89 Nr. 5.

[9]) Albert Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Hrsg. von Otto Gierke. Heft 45. Breslau 1893. 118 ff.

nobis tenemini, den Grafen von Jülich zu veranlassen, daß er die Belästigungen des dortigen Adalbertstiftes einstelle[1]. Mit Recht fragt Werminghoff: „Hätte ein derartiger Erlaß ergehen können, wenn schon damals der Vogt von dem Grafen von Jülich eingesetzt worden wäre?" Auch die ältere Annahme Loerschs erscheint ihm nicht als die einzig mögliche. Es ist ja weder eine Verpfändungsurkunde der Vogtei erhalten, noch hat eine solche bei der Pfandbestätigung an Jülich am 19. Januar 1348 irgend eine Erwähnung gefunden[2]. Die einzige Unterlage der Annahme, die Erlaubniserteilung an Brabant im Jahre 1349, die Meierei und Vogtei von den bisherigen Pfandinhabern einzulösen[3], läßt er unberücksichtigt, wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß die beiden Ämter nach einer fast vierzigjährigen Vereinigung in der Hand Jülichs als einheitliche Gerechtsame aufgefaßt wurden, die Urkunde also, so lange sie nicht durch andere bestätigt wird, für die Vogtei als selbständiges Amt nicht beweiskräftig ist. Werminghoff kommt zu dem Ergebnis, Jülich habe um die Mitte des 13. Jahrhunderts „auf eine nicht mehr erkennbare Art von der Vogtei Besitz ergriffen."

Eine neue Vermutung vertritt Höffler. Er läßt die Erwerbung der Vogtei aus einem Gewaltakt hervorgehen[4]. In der Unrechtmäßigkeit des Besitzes Jülichs sieht er den Grund zu dem erbitterten Aufstand der Aachener Bürger gegen die Inhaber der Vogtei und der Schultheißerei, den Grafen von Jülich und den Herrn von Falkenburg, im Jahre 1310[5]. Aachen habe nämlich nach dem erfolglosen Ausgang seiner Empörung versprechen müssen, die Ausübung der beiden Ämter künftig nicht mehr hindern zu wollen[6].

Man kann jedoch kaum die widerrechtliche Besitzergreifung der Vogtei durch Jülich als Ursache des Aufstandes annehmen, ohne zugleich einen ähnlichen Rechtsbruch in der Erwerbung

---

[1]) 1222. April 22. — Quix, Cod. dipl. Nr. 133.

[2]) Theod. Jos. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bd. Düsseldorf 1840, III Nr. 454.

[3]) 1349 Juli 25. — Johann Jacob Moser, Reichsstättisches Magazin. Frankfurt und Leipzig. 1774. II 502.

[4]) Heinr. Höffler, Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis 1450: ZdAGV 23, S. 200 ff.

[5]) Vgl. Haagen I 224 ff., Noppius I 149 ff.

[6]) 1310 September 20. — Quix, Cod. dipl. Nr. 285.

der Schultheißerei durch die Falkenburger zu suchen; denn die Empörung richtete sich in gleicher Weise gegen die beiden Geschlechter, und beiden mußte die Stadt beim Friedensschluß dasselbe Versprechen machen. Bei den Falkenburgern ist aber, wie wir noch sehen werden, eine gewaltsame Erwerbung des Schultheißenamtes ausgeschlossen. Außerdem erscheint die Empörung nach einem fünfzig- und mehrjährigen, unangefochtenen Besitz[1] Jülichs doch etwas verspätet. Viel zwangloser erklärt schon Meyer den Aufstand mit der Erbitterung der Bürger über Erpressungen und Übergriffe der Beamten[2]. Es bleibt nichts anderes übrig, als mit Werminghoff einzugestehen, daß die Art der Erwerbung der Vogtei durch Jülich bisher noch nicht hat aufgeklärt werden können.

Das Schultheißenamt war zu dieser Zeit, wie schon erwähnt, im Besitze der Herren von Falkenburg. Sie hatten es durch Pfandvertrag wahrscheinlich von Rudolf von Habsburg erworben[3]. Seit 1285 begegnet ihr Geschlecht in den Urkunden. Walram von Falkenburg versprach in dem genannten Jahre als Schultheiß von Aachen dem Herzog von Brabant, dessen Gerechtsame in der Stadt nach Kräften aufrecht zu erhalten[4], und 1286 unterzeichnete er in Ausübung seines Amtes eine Schenkungsurkunde[5]. In einer Urkunde des Jahres 1295 wurde er *ex parte imperii provisor et scultetus civitatis Aquensis* genannt[6], und in der Folge begegnen wir den Spuren der Amtstätigkeit seines Geschlechtes bis zum Jahre 1314 des öftern[7].

Schon bald nach der Erwerbung des Schultheißenamtes gelang es den Falkenburgern, ebenfalls auf eine nicht mehr nachzuweisende Art, auch das dritte Richteramt, die Meierei, an sich zu ziehen[8]. Zunächst erscheint der Meier als eine Art Unterbeamter des Schultheißen, wie aus der Bezeichnung *villicus*

---

[1]) Am 1. August 1301 verspricht Jülich noch den Aachenern im Verein mit Falkenburg Schutz gegen ihre Widersacher: Quix a. a. O. Nr. 256.

[2]) Meyer I 310. — Haagen I 225.

[3]) Werminghoff 123. — Haagen I 207.

[4]) 1285 März 2. — J. Ch. Lünig, Codex Germaniae diplomaticus. 2 Tom. Frankfurt und Leipzig 1732—34. II 1138. Auf die Beziehungen Brabants zu den drei Ämtern werden wir noch näher zurückkommen.

[5]) 1286 Juni 17. — Lacomblet II 485 Nr. 817.

[6]) 1295 Januar 8. Quix, Bernsberg. 97 Nr. 17.

[7]) Vgl. Werminghoff 123. — à Beeck 128.

[8]) Werminghoff 121 ff.

eiusdem domini, nämlich des Schultheißen Walram von Falkenburg, in der obengenannten Urkunde des Jahres 1295 hervorgeht. Mit der Zeit aber verschmolzen die beiden Ämter miteinander zu einem Amt, das eine Zeitlang die Namen *scultetatus* und *villicatio* in willkürlicher Abwechslung führte, bis sich nach 1313 die Bezeichnung *villicatio* oder *maioria* ausschließlich durchsetzte[1]. Bis zum Jahre 1314, also länger als dreißig Jahre, waltete Falkenburg seines Amtes neben dem weit mächtigeren Jülich. Die lange Dauer seines Besitzes erklärt Werminghoff[2] hauptsächlich durch das gute Einvernehmen mit Jülich, das sich durch häufiges amtliches Zusammenarbeiten des Vogtes mit dem Meier sowie durch gemeinsames Vertreten ihrer Interessen der Stadt gegenüber[3] beweise. Seitens Jülichs dürfte aber diese Freundschaft von vornherein nur eine durch den Druck der Verhältnisse aufgenötigte Maske gewesen sein. In Wirklichkeit wird es die Erweiterung seiner Rechte in der Krönungsstadt durch die Ämter Falkenburgs als lockendes Ziel vor Augen gehabt haben. Im Jahre 1292 ließ es sich ja schon die Schultheißerei förmlich verpfänden[4], und die Erlaubnis zur Einlösung der Meierei folgte auch schon im Jahre 1297[5]. Was hinderte Jülich aber trotz der königlichen Erlaubnis an der Durchführung seines Planes? Die Furcht vor dem Widerstand Falkenburgs kann nicht das Hindernis gewesen sein; denn im Jahre 1314, als die Einlösung durch Jülich tatsächlich erfolgte, war das Machtverhältnis der beiden Häuser dasselbe wie vorher, und Ludwig IV. befahl auch wirklich den Bürgern, dem Grafen von Jülich nötigenfalls gegen Reinald von Falkenburg beizustehen[6]. Die damalige politische Lage klar zu überschauen ist bei der Dürftigkeit der Quellen natürlich unmöglich. Zwei uns überlieferte Urkunden scheinen jedoch den Schluß zuzulassen, daß der Erzbischof von Cöln es war, der die Vereinigung aller drei Ämter in der Hand Jülichs, seines gefährlichsten Gegners, so

---

[1]) 1313 wird Arnold von Palant als der letzte *scultetus* genannt. Graf v. Mirbach, Beiträge zur Gesch. der Grafen von Jülich: ZdAGV 12, S. 187 ff.

[2]) Werminghoff 124.

[3]) Vgl. oben Aufstand des Jahres 1310.

[4]) Am 12. September. — Lacomblet II Nr. 924.

[5]) Am 13. Juli. — Ebendort Nr. 973.

[6]) Am 2. Dezember 1314. — Lacomblet III Nr. 140.

lange hintertrieben hat, weil er selbst sich mit dem Gedanken trug, in der reichen[1] Krönungsstadt Fuß zu fassen.

Unter den Versprechen, die Adolf von Nassau vor seiner Wahl dem Erzbischof Sigfried von Westerburg (1275—1297) machen mußte, findet sich auch dieses: *Officium sculteti Aquensis cum suis iuribus illi committemus, cui voluerit archiepiscopus et quamdiu placuerit archiepiscopo antedicto*[2]. Sechszehn Jahre später, am 20. September 1308, nötigte Erzbischof Heinrich II. von Virneburg (1304—1332) den Grafen Heinrich von Luxemburg sogar, ihm die Vogtei und Schultheißerei als Lohn seiner Wahlhülfe zu versprechen[3].

Daß der Erzbischof seine Zustimmung zu der Verpfändung der Schultheißerei an Jülich gegeben habe, ist kaum anzunehmen. Er hatte damals doch sicher schon die Erwerbung der Aachener Richterämter in den Bereich der Möglichkeit gezogen. Wie unklug würde er dann aber gehandelt haben, wenn er die Stellung Jülichs in Aachen durch Überlassung der Schultheißerei noch befestigt hätte! Bezeichnend für die Stellungnahme Cölns in dieser Frage Jülich gegenüber ist sein Verhalten vor der Doppelwahl Friedrich des Schönen und Ludwig des Baiern. Nachdem es selbst die Einlösung der Vogtei und Schultheißerei im Jahre 1308, wahrscheinlich wegen der drohenden Haltung Jülichs, nicht hatte durchsetzen können, erwirkte es von Herzog Leopold von Österreich, dem Bruder und Unterhändler Friedrich des Schönen, für den Herzog Reinald von Falkenburg, der zu seinen *adiutores* gehörte, unter anderem das Versprechen, daß die Schultheißerei innerhalb der nächsten zwanzig Jahre nicht eingelöst werden solle[4]. Die Vermutung liegt daher nahe, daß die Verpfändungsurkunde an Jülich vom Jahre 1292 hinter dem Rücken des Erzbischofs ausgestellt worden ist und daß dieser gegen ihre Verwirklichung Einspruch erhoben hat. Die Verpfändung der Meierei, die der König ja ohne Rücksicht auf Cöln vornehmen konnte, war zu einer Zeit, wo das Amt schon zu einem Anhängsel des Schultheißenamtes herabgesunken war, für Jülich wertlos, solange es nicht von der Schultheißerei selbst

---

[1]) Vgl. Haagen I 205.

[2]) Urkunde vom 27. April 1292. — Quellen der Stadt Cöln. III 326 Nr. 367, nach Werminghoff 124. — [3]) Lacomblet III Nr. 68.

[4]) Am 9. Mai 1314. — Lacomblet III Nr. 129.

Besitz ergreifen konnte. Es wird gute Miene zum bösen Spiel gemacht und wachsamen Auges auf eine günstige Gelegenheit ausgespäht haben, beide Ämter zugleich einzustreichen.

Diese Gelegenheit bot sich bei dem Streite Ludwig des Baiern und Friedrich des Schönen um die Königskrone[1]. Reinald von Falkenburg ergriff, wie wir sahen, im Gefolge des Cölner Erzbischofs Partei für Friedrich den Schönen. Graf Gerhard von Jülich dagegen ließ sich für den Baiern werben und zwar gegen das Versprechen, die Pfandschaften Falkenburgs einlösen zu dürfen[2]. Das Glück neigte sich auf die Seite Ludwigs und entschied damit den Streit um die Aachener Richterämter zu Gunsten Jülichs. Bereits am 2. Dezember traf in Aachen der Befehl des Königs Ludwig IV. ein, den Grafen bei der Einlösung der Schultheißerei und Meierei gegen Falkenburg zu unterstützen[3]. Jülich hatte sein Ziel erreicht. Ob Falkenburg sich gutwillig ins Unvermeidliche gefügt oder ob es sich zur Wehr gesetzt hat und wieviel Jülich zur Einlösung der Ämter hat aufwenden müssen, darüber schweigt die Überlieferung. Der Umstand, daß der König im folgenden Jahre die Pfandsumme Jülichs um 3000 Mark erhöhte[4], könnte auf Schwierigkeiten schließen lassen, die es bei Falkenburg gefunden und durch Erhöhung der Einlösungssumme aus dem Wege geräumt habe; doch bleibt das eine Vermutung. Auch der genaue Zeitpunkt des Besitzwechsels steht nicht fest; man darf jedoch annehmen, daß Jülich am 19. März 1315, als der König ihm seine Pfandsumme erhöhte, im unbestrittenen Besitz aller drei Ämter war[5]. Seit dieser Zeit blieben die Ämter bis zum Untergang der reichsstädtischen Freiheit durch den Einmarsch der Revolutionsheere ununterbrochen im Besitze Jülichs. Wir hören zwar im Jahre 1349 von einer Erlaubniserteilung an Brabant, die Meierei und Vogtei einzulösen[6], es verlautet aber weder etwas von einer tatsächlichen Übernahme, noch liegen auch Beweise irgend einer Amtshandlung Brabants vor. Jülich erscheint vielmehr kurz nachher wieder im Besitze der Ämter. Die herrschende Annahme

[1]) Werminghoff 87.

[2]) Am 20. Sept. 1314. Ed. Winckelmann, Acta Imperii inedita. 2 Bd. Innsbruck 1880 u. 1885. II Nr. 1118.

[3]) Vgl. oben S. 5, Anm. 6.

[4]) Am 19. März 1315: à Beeck 130. — [5]) Werminghoff 25. Note 90.

[6]) Vgl. oben S. 3, Anm. 3.

geht deshalb dahin, daß Brabant von seiner Erlaubnis, sei es aus Furcht vor dem Widerstande Jülichs oder aus Geldmangel, gar keinen Gebrauch gemacht hat.

Unter der Verwaltung Jülichs verwischte sich die strenge Scheidung der Ämter mehr und mehr. Im 14. Jahrhundert führte ein Beamter, der den Titel „Vogt und Meier" erhielt, die Geschäfte beider Ämter, und seit 1380 waren sie gemeinsam an adelige Familien weiter verpfändet[1]. Zeitweilige Trennungen im 15., 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts sorgten jedoch dafür, daß die Unterscheidung nie ganz schwand. Die Verträge Jülichs mit der Stadt, bis auf den jüngsten vom Jahre 1777, sehen für einzelne Amtshandlungen immer noch den Fall vor, daß ein besonderer Meier neben dem Vogt amtiert[2], wenn auch seit den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts anscheinend ausschließich ein Beamter beide Ämter verwaltete und der Titel Vogtmajor oder Vogtmeier und Vogtmeierei gang und gäbe wurde[3].

2. Die Stellung der Grafen und Herzöge von Jülich in der Reichsstadt bis zur Anerkennung der Vogtei- und Meiereirechte als ihr erbliches Eigentum im Jahre 1543.

Bis zum Frieden von Venlo im Jahre 1543[4], in dem Jülich „freie possession und Gebrauch" seiner Ämter zuerkannt wurde, galt sein Besitzrecht trotz der ununterbrochenen Vererbung nur

---

[1]) Über die Afterverpfändungen vgl. Otto R. Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jhd.: ZdAGV 19, II S. 18 ff. — Höffler: ZdAGV 23, S. 206 ff.

[2]) Vgl. Abdruck des zwischen dem Herzog von Jülich und der Stadt Aachen in Wien am 10. April 1777 geschlossenen Vertrags und Nebenvertrags, mit dem zu mehrerer Verständlichkeit beigefügten Vertrag und Nebenverträgen aus den Jahren 1660 und 1661 samt kurzem Vorbericht. Aachen 1782. Art. Prael. § 5 und Art. I. § 1. [Zitiert: Abdruck der Verträge.]

[3]) Quix, Hist.-top. Beschreibung 156 und nach ihm Haagen II 139 und Höffler a. a. O. kennen keine Trennung der Ämter seit 1543. Nach einer Erklärung, die die possidierenden Fürsten kurz nach 1618 über ihre Gerechtsamen in Aachen veröffentlichten, vereinigte 1573 Johann Zurpesch die vorher getrennten Ämter. 1618 wird wieder neben dem Vogt Johann von Thenen ein besonderer Meier, Peter Nickel, ernannt. (Akten über das Vogtgeding, Stadtarchiv zu Aachen.) Die letzte Mitteilung bringt genauer Pauls, ZdAGV 26, S. 357, Anm. 6 und zwar als die letzte ihm bekannte Trennung der Ämter. Noppius, dessen Chronik 1632 erschien, scheint dies in den Worten zu bestätigen: „Vogt und Meier, so jetzund eine Person ist, benenntlich Herr Petrus Nickel a Cosseler." I. 120.

[4]) Dieser Friede wird uns noch im zweiten Teil bei der Besprechung des Verhältnisses der Vogtei zur Obervogtei Brabants beschäftigen.

bis auf Widerruf. Die Bestätigung der Pfandschaften vom Jahre 1348 und die Einlösungserlaubnis von 1349 zeigen deutlich, daß die Könige nicht daran dachten, die Ämter dauernd zu vergeben. Sie hatten sich sogar das Recht vorbehalten, die Grenzen ihrer Befugnisse zu verschieben. Konnte doch Kaiser Sigismund noch im Jahre 1417 über den Kopf des Herzogs hinweg die Stadt anweisen, aus ihrer Mitte jedesmal einen Richter zu ernennen, wenn der Jülicher Richter die Stadt verlasse, ohne einen Stellvertreter zu bestimmen[1]. Diese Unsicherheit in ihrem Besitz mußte einen Hemmschuh für das rastlose Vorwärtsstreben der Jülicher Dynasten bilden. Sie ließen es durchaus nicht an Bemühungen fehlen, ihre Stellung in der Krönungsstadt zu befestigen; aber der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen. Im Jahre 1335 war es ihnen auf bisher noch unaufgeklärte Weise gelungen, vom Kaiser die Verpfändung der Dörfer in der Umgebung der Stadt zu erlangen[2], aber schon am 10. Mai 1336 mußten sie ihre Beute, wahrscheinlich auf Vorstellungen Aachens beim Kaiser hin, wieder herausgeben[3]. Als Entschädigung verlieh ihnen Ludwig IV. kurze Zeit darauf das Besetzungsrecht der bisher vom Könige vergebenen geistlichen Ämter, namentlich das der Probstei am Marienstift, und zwei Jahre später die Lehnsherrlichkeit über die Reichsvasallen in der Reichsstadt[4]. Diese unzweifelhaft bedeutende Erhöhung ihres Ansehens in der Stadt verliert jedoch an Wert gegenüber der starken Einbuße, die sie grade in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an ihrem Einflusse auf die städtische Verwaltung erlitten. Im 13. Jahrhundert hatte der Graf von Jülich bei den Beratungen über städtische Angelegenheiten Sitz und Stimme gehabt, und wichtigere Erlasse trugen seinen Namen neben dem der Stadtbehörden[5]. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts dagegen hatte die junge

---

[1]) Abdruck bei Loersch, Achener Rechtsdenkmäler. 81 Nr. 15; vgl. Haagen II 17 ff. — Die Verfügung ist in die Verträge von 1660 und 1777 in Form des Art. Prael. § 5 aufgenommen worden.

[2]) 1335 Februar 26. — Lacomblet III Nr. 291. Vgl. Hub. Jak. Groß, Zur Geschichte des Aachener Reichs. Aus Aachens Vorzeit VI 9 ff.

[3]) Quix, Cod. dipl. Nr. 322. — Haagen kennt beide Urkunden, setzt sie aber nicht zueinander in Beziehung: II 64 (1335) und I 247 (1336). — v. Mirbach a. a. O.: ZdAGV 13, S. 138.

[4]) Vgl. Werminghoff 127, Lacomblet III Nr. 306 Anm. 1.

[5]) Vgl. Neuordnung der Biersteuer, oben S. 2.

Stadt[1] die Bevormundung durch Jülich schon völlig abgeschüttelt. Der Rat führte die Verwaltung aus eigner Machtvollkommenheit[2].

In der Folge hören wir bis ins 16. Jahrhundert nichts mehr von ernstlichen Bestrebungen Jülichs, seine Macht in Aachen zu erweitern. Seine Verträge mit der Stadt in den Jahren 1397[3], 1399[4] und 1402[5] liefen in der Hauptsache auf Anleihen bei der leistungsfähigen Stadtkasse hinaus, wofür dann der Herzog seinen Schutz in Aussicht stellte. In späteren Jahrhunderten freilich deutete Jülich die hierbei übernommene Verpflichtung als eine „hohe Schutz- und Schirmgerechtigkeit“ und leitete aus ihr eine Menge von Vorrechten in der Stadt her. Die Vogtei und Meierei berührten diese Verträge jedoch mit keinem Wort. Erst die späterhin viel erwähnte Festlegung der Gerechtsamen des Wollenambachts[6] im Jahre 1406[7] war durch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Vogtei und Meierei einerseits und dem Werkmeistergericht[8], dem Zunftgericht der Wollenweber, andererseits veranlaßt worden. Es liegt jedoch kein Grund vor, die Ursache der Streitigkeiten in bewußt unrechtmäßigem Vorgehen Jülichs zu suchen. Sie erklären sich vielmehr durch den gänzlichen Mangel an schriftlicher Festlegung der beiderseitigen Rechte[9].

[1]) Nach Pick (Aus Aachens Vergangenheit, 143 Anm. 2) ist die allmähliche Entwickelung Aachens zur Stadt gegen Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen. Andere Ansichten: Aus Aachens Vorzeit, V 126, ZdAGV 2, S. 341; 24, S. 49 ff; von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I 14. — [2]) Höffler 227.

[3]) Vom 24. April nach Haagen I 326; vgl. Noppius II 169.

[4]) Noppius III Nr. 17; vgl. Haagen I 327.

[5]) Noppius III Nr. 16; vgl. Haagen II 3 f.

[6]) Der Name „Ambacht“ (ein Wort keltischen Ursprunges, nur in ehemals keltischen Gegenden gebräuchlich) bezeichnet ausschließlich gewerbliche Zunftgenossenschaften, während die Zünfte gesellschaftlichen oder politischen Charakters „Gaffeln“ *(gaffel,* altsächs. *gaves* = Zins, [Aufnahme-]Gebühr) genannt wurden. Nach dem Sturz des Erbrates 1450 diente der Name Gaffel unterschiedslos zur Bezeichnung aller Zünfte. Matth. Classen, Die konfessionelle und politische Bewegung in der Reichsstadt Aachen zu Anfang des 17. Jahrh.: ZdAGV 28, S. 293 Anm. 3; Höffler 183 f.

[7]) Noppius III Nr. 36; vgl. Haagen II 5 ff.

[8]) Geschichte des Wollenambachts und Befugnisse des Werkmeistergerichts bei Höffler 185. Vgl. Haagen II 289.

[9]) Höffler 186 nimmt an, daß das Werkmeistergericht durch Überschreitung seiner Befugnisse die Schuld an dem Streite getragen habe. Die

Sowohl bei dieser Vereinbarung als auch im „Fürstlich gülischen Verbundtbrieff" vom Jahre 1418[1] legte Jülich große Bereitwilligkeit an den Tag, die Mißverständnisse zur beiderseitigen Zufriedenheit beizulegen. Von einer Erweiterung seiner Macht ist keine Rede, und erst recht verlautet nichts von Drohungen und Gewaltmaßregeln, an denen Jülich es später bei Streitigkeiten nie hat fehlen lassen Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Verweigerung des Geleits das einzige Mittel, womit der Herzog seinen Wünschen der Stadt gegenüber Nachdruck verleihen konnte[2], und auch dieses Mittel hat er, soviel wir wissen, nicht angewandt, um Zugeständnisse zur Vergrößerung seiner Macht zu erringen.

3. Das Streben Jülichs nach Erweiterung seiner Gerechtsamen im 16. und 17. Jahrhundert.

Der Umschwung in der jülichschen Politik kam mit dem Frieden zu Venlo. Die Anerkennung der Vogtei und Meierei als sein erbliches Besitztum gab dem Herzog die langentbehrte Grundlage, von der aus er seinen Einfluß in Aachen bis zur völligen Unterwerfung der Stadt auszudehnen hoffte. Aachen hat den Wechsel bald empfunden. Schon 1558 klagte die Stadt, daß der Herzog sich in den letzten Jahren die Erbvogtei anmaße[3]. Doch wohl oder übel mußte sie sich mit der Tatsache

in Frage kommenden Worte in der Einleitung zu dem „Privileg" — wie Noppius die Urkunde ungenau bezeichnet — erlauben jedoch auch die Deutung, daß der Herzog eingestehe, den Werkmeistern zu Unrecht Überschreitung ihrer Machtbefugnisse vorgeworfen zu haben. Es heißt da: *Wir Reinhardt . . . doen kundt . . . also as zweiunge uperstanden ist gewest tüschen uns up ein seide end der statt, den bürgeren end den werckmeisteren end geschworenen gemeinlich des wullenambachts zu Aachen up die ander seidt umb viel sachen end puncten will, der wir ihn zugesprochen haven, meinende dat die werckmeister end geschworen vursch. damit gebrücht hetten wider unser herrligkeit end rechten unser vogteien end meiereien zo Aachen, so bekennen wir . . .*

[1]) Noppius III Nr. 26: Reinald von Jülich erklärt Mißverständnisse, besonders wegen der Vogtei und Meierei, für beigelegt, verspricht, die Rechte und Freiheiten der Stadt nicht zu verletzen und bei Streitigkeiten immer einen gütlichen Ausgleich zu versuchen.

[2]) Otto R. Redlich, Herzog Johann von Jülich und die Aachener Revolution des Jahres 1513: ZdAGV 23, S. 361.

[3]) G. v. Below, Die Streitigkeiten zwischen Aachen und Jülich im Jahre 1558: ZdAGV 16, S. 5.

abfinden und sich gegen die Angriffe des überlegenen Gegners ihrer Haut wehren, so gut es ging. Die einzige Möglichkeit der Verteidigung lag für Aachen im Beschreiten des Rechtsweges, und es bediente sich ihrer bei jeder Gelegenheit, wie die große Anzahl seiner Prozesse, die gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an den Reichsgerichten anhängig waren, beweist[1]. Die Prozesse waren aber auch nicht imstande, eine befriedigende Lösung der entstandenen Streitfragen herbeizuführen. Wenn sie überhaupt zur Erledigung kamen, dauerten sie so lange, daß tausend andere Mißhelligkeiten die gerade in Betracht kommende längst in den Hintergrund gedrängt hatten. Das Fehlen einer genauen Festlegung der Vogtei- und Meiereibefugnisse schloß eine endgültige Beilegung geradezu aus und machte sich daher für Aachen, als den schwächeren Teil, drückend bemerkbar. Wer nun den Anstoß gegeben hat zu den Verhandlungen, die durch einen Vertrag dem andauernden Streiten ein Ende machen sollten, wissen wir nicht. Ob der Kaiser, den Bitten seiner Krönungsstadt nachgebend, einen Druck auf Jülich ausgeübt hat oder ob der Herzog ohne weiteres in die Verhandlungen gewilligt hat, vielleicht in der Hoffnung, der Stadt den Vertrag vorschreiben zu können, dafür gibt uns die Überlieferung keinen Anhaltspunkt. Genug, es kam zu Verhandlungen in Düren, die vom 1. August bis 11. September 1576 dauerten[2]. Die Abgeordneten der beiden Parteien brachten auch einen vollständig ausgearbeiteten Vertragsentwurf zustande[3]. Seine Bestätigung jedoch blieb aus. Wohl reiste einer der fünf Aachener Abgeordneten, Jakob Pastor, am 30. September nach Hambach, dem Jagdschloß des Herzogs[4], um mit den verordneten Räten

[1]) Zusammenstellung der Prozesse bei R. Goecke, Aachener Prozesse am Reichskammergericht: ZdAGV 10, S. 22 ff. Die Sammlung ist nicht vollständig. In den Akten „Aachen contra Jülich" im Aachener Stadtarchiv findet sich z. B. je ein kurzer Auszug aus den Akten zweier Prozesse Aachens gegen Jülich wegen *turbatae possessionis* aus den Jahren 1559 und 1562.

[2]) Rechnung der Abgeordneten zur Dürener Konferenz 1576: Stadtarchiv.

[3]) Der Entwurf liegt in einer von der jülichschen Kanzlei beglaubigten Abschrift vom 9. April 1658 vor, die als Grundlage bei den Verhandlungen zum sogenannten Hauptvertrag des Jahres 1660 benutzt wurde: Stadtarchiv.

[4]) Schloß Hambach, südöstlich von Jülich, zur Jagdzeit öfters Residenz der Herzöge. Vgl. G. Winter, Zur Geschichte des Generalsgouvernements Berg: Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins. XIX. 133, Anm. 14.

noch einmal zu unterhandeln — vergebens![1] Woran das Zustandekommen des Vertrags gescheitert ist, kann man mit Bestimmtheit nicht sagen. Da die beiden Parteien in den folgenden Jahrzehnten mehrmals über das Geleit brieflich verhandelt haben, darf man dieses wohl als eines der Haupthindernisse der Einigung betrachten[2]. Sicherlich wird den Herzog aber auch die für seine Zwecke günstige politische Lage in der Reichsstadt bestimmt haben, sich vorläufig noch nicht durch einen Vertrag die Hände zu binden.

Die neue Lehre[3] hatte trotz des Verbotes des Kaisers in Aachen stark an Boden gewonnen. Namentlich unter den wohlhabenden Bürgern war die Zahl ihrer Anhänger von Jahr zu Jahr gewachsen. Durch einen großen Zuzug niederländischer Protestanten, meist kapitalkräftiger Gewerbetreibenden, die ihres Glaubens wegen die Heimat hatten verlassen müssen, waren ihre Reihen noch bedeutend verstärkt worden, und überdies hatte sich die wirtschaftliche Lage unter den Bürgern zu Gunsten des evangelischen Teils so sehr verschoben, daß die Geldverhältnisse der Stadt mit denen der Protestanten stehen und fallen mußten. In scharfem Gegensatz zu ihrer wirtschaftlichen Macht stand ihre politische Rechtlosigkeit. Der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern war ihnen nach dem Herkommen und dem wiederholten Spruch des Kaisers verwehrt. Ein so unnatürlicher Zustand konnte nicht von langer Dauer sein. Schon wuchs der Einfluß der Protestanten in den Zünften zusehends, und die Katholiken konnten es nicht hindern, daß trotz der entgegenstehenden Ratsbeschlüsse jedes Jahr neue Ratssitze in ihre Hände übergingen[4]. Die Lage spitzte sich immer mehr zu.

Eine religiöse und politische Umwälzung in Aachen war aber für Jülich die günstigste Gelegenheit, mit kräftiger Hand in die Verhältnisse der Stadt einzugreifen und unter dem Deckmantel der Verteidigung des Glaubens und der Vollziehung kaiserlicher Befehle ungestraft seinen selbstsüchtigen Zielen

---

[1]) Rechnung der Abgeordneten.

[2]) Die Streitfrage über das Geleit wird zusammenhangend besprochen werden.

[3]) Vgl. H. Pennings, Die Religionsunruhen in Aachen und die beiden Städtetage zu Speier und Heilbronn 1581 und 1582: ZdAGV 27, S. 32 ff., und M. Classen a. a. O. 28, S. 310 ff.

[4]) Vgl. unten im zweiten Teil.

nachzugehen. Es hat wahrlich die Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen lassen. Als die lange vorhergesehene Umwälzung im Frühjahr 1581[1] zur Tat wurde und die katholischen Ratsmitglieder vor den protestantischen Machthabern aus der Stadt fliehen mußten, griff Jülich, ohne einen Befehl des Kaisers abzuwarten, gewaltsam ein. Der Vogt und Meier stellte jede juristische Tätigkeit ein. Jülichsche Truppen sperrten die Zugänge zur Stadt und beschlagnahmten alle nach Aachen bestimmten Getreide- und Warenfuhren. Die durchweg katholischen Untertanen im „Aachener Reich“ d. h. in den zur Stadt gehörigen Dorfgemeinden der Umgegend[2] wurden ihrer Steuerpflicht gegen Aachen entbunden und für den Herzog in Eid und Pflicht genommen[3].

Nach der Wiedereinsetzung des katholischen Rates[4] im Jahre 1598 mußte Jülich notgedrungen seine Gewaltmaßregeln einstellen. Statt dessen suchte es jetzt, die bedrängte Lage des Rates benutzend, unter der Hand die Befugnisse des Schöffenstuhls und des Vogts und Meiers, seines Vorsitzenden, auf Kosten der städtischen Gerichte auszudehnen. Aber der Rat, wie unsicher er sich auch den unter feindlichem Einfluß stehenden Zünften gegenüber fühlte, hatte doch die Kraft, sich gegen das Tun des Herzogs zur Wehr zu setzen. Er nahm im Jahre 1605 einige Schöffen, die den Zwecken des Herzogs gedient hatten, wegen ihrer offenbaren Rechtsverletzungen gefangen. Diese „Vergewaltigung“ der Königlichen Schöffen gab Jülich den willkommenen Anlaß, wieder offen gegen die Stadtbehörde vorzugehen. Als nun zum Überfluß die Aachener die Kühnheit hatten, seiner Gemahlin, der Herzogin Antoinetta, den Eintritt in die Stadt zu verweigern, weil sie mit einem Gefolge von Reisigen Einlaß begehrte, mußten sie den ganzen Zorn des Herzogs fühlen. Er ging schließlich im Jahre 1608 soweit, die Stadt mit einer Truppe von 5000 Mann regelrecht zu belagern. Dadurch endlich erreichte er seinen Zweck. In der Stadt brach ein Aufstand los, und der Rat, der ihm bisher mit Zähigkeit widerstanden hatte, wurde gezwungen, zusammen mit den Vertretern der aufrührerischen Gaffeln eine Gesandtschaft an den Herzog zu

[1]) Haagen II 170. — Pennings a. a. O. 45 ff.

[2]) Vgl. Gross, Zur Geschichte des Aachener Reichs: Aus Aachens Vorzeit V, VI, VII. — [3]) Pennings 77.

[4]) Haagen II 188 ff. Das folgende nach Classen 310 ff.

schicken, um ihn zu versöhnen. Bedingungslos mußte die Stadt sich den Forderungen Jülichs fügen. Zunächst sollten die verhafteten Schöffen in Freiheit gesetzt und entschädigt werden; dann forderte der Herzog, daß der Magistrat seine Klagen am Reichskammergericht über die Gewalttätigkeiten Jülichs fallen lasse, und endlich ordnete er das Geleitswesen ganz in seinem Sinne.

Zum Glück für Aachen starb am 25. März 1609 Herzog Johann Wilhelm, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Der langjährige Streit um die Erbfolge in seinen Landen drängte die Aachener Vogtmeierei in den Hintergrund des Interesses. Auch nach der Besitzergreifung der Herzogtümer Jülich und Berg durch den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der das reiche Erbe Johann Wilhelms im Gegensatz zu dem Willen des Kaisers und ohne Rücksicht auf die anderen Mitbewerber mit dem Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg geteilt hatte, erfreute die Stadt sich noch lange der wohltuenden Nichtbeachtung ihres gefährlichen Schutzherrn, wenn auch mehrfache Übergriffe der Meiereibeamten[1] keinen Zweifel darüber ließen, daß in der jülichschen Politik Aachen gegenüber mit dem Wechsel des Herrscherhauses keine grundsätzliche Änderung eingetreten war. In alter Kraft lebte der Streit erst um die Mitte des Jahrhunderts wieder auf, als die Pfalzgrafen sich im Besitze Jülichs und Bergs sicher fühlten und der Regierung ihrer rheinischen Lande ihre ungeteilte Aufmerksamkeit widmen konnten. Nach fünfzigjähriger Pause hören wir im Jahre 1658 wieder von einem Prozeß wegen der Vogtmeierei am Reichskammergericht[2], und bereits im folgenden Jahre finden wir Abgeordnete der beiden Parteien zu Jülich in Unterhandlung begriffen, um die beiderseitigen Befugnisse vertragsmäßig zu umgrenzen[3]. In dem sogenannten Hauptvertrag vom 28. April 1660, der Frucht der Verhandlungen zu Jülich, mußte Aachen zwar in manchen Punkten nachgeben, Jülich konnte aber doch die in dem Zwangsvertrag von 1608 errungenen Vorteile nur teilweise behaupten[4].

---

[1]) Am 2. Januar 1627 reichte die Stadt bei der Regierung in Düsseldorf eine Beschwerdeschrift ein: Stadtarchiv. — [2]) Goecke a. a. O. 59 Nr. 183.

[3]) Am 31. Oktober reisten die Aachener Abgeordneten nach Jülich: Meyer 663 § 7.

[4]) Der Hauptvertrag ist in den offiziellen Abdruck der Verträge von 1777 (vgl. oben S. 8 Anm. 2) wörtlich eingefügt. Quelle für die Verhand-

Mit dem Vertrage war jedoch sein Zweck, die Verhütung von Streitigkeiten, keineswegs erreicht. Einerseits war der Vertrag an manchen Stellen so unklar und lückenhaft, daß Meinungsverschiedenheiten unausbleiblich waren, und anderseits standen sich beide Parteien so eifersüchtig gegenüber, daß selbst bei einem einwandfreien Vertrage der Friede nicht von Dauer hätte sein können. So kam es denn, daß schon gleich nach Abschluß des Vertrages der Hader von neuem begann. Gegen Ende des Jahrhunderts sah der Kurfürst Johann Wilhelm sich bereits wieder veranlaßt, mit einem Machtwort in den Streit einzugreifen. Das Judengeleit sowie das Vollziehungsrecht des Magistrates und der Zünfte bildeten in der Hauptsache den Gegenstand der Verhandlungen, zu denen er die Stadt im Jahre 1696 aufforderte[1]. Die städtischen Abgesandten mußten für Achtungsverletzungen gegenüber dem Kurfürsten Abbitte leisten; jedoch brachte die „gnädigste Verbescheidung", mit der er sie entließ, keine wesentliche Veränderung der Lage[2].

4. Die wachsende Spannung zwischen Jülich und der Stadt im 18. Jahrhundert und die Vergleichsverhandlungen zu Aachen und Wien in den Jahren 1771—77.

Das entschiedene Auftreten des Kurfürsten hatte allerdings soviel zu Wege gebracht, daß Aachen bis in die zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts hinein keinen Widerstand gegen die Anordnungen der kurpfälzischen Regierung zu Düsseldorf wagte. Der Vertreter Jülichs bei den Aachener Verhandlungen in den Jahren 1771—73 rühmte, daß damals die Stadt bei etwaigen Mißverständnissen sogleich Abgeordnete nach Düsseldorf geschickt habe und daß auf diese Weise immer eine friedliche Einigung erzielt worden sei[3]. Eine friedliche Einigung war

lungen ist, außer einigen sehr unvollständigen Auszügen, die bei den Verhandlungsprotokollen von 1771—1777 liegen, der Vertragsentwurf vom Jahre 1576 (vgl. oben S. 12). Auf eingeschossenen Blättern sind die Änderungsvorschläge beider Parteien zu jedem einzelnen Paragraphen in knappster Form, augenscheinlich in den Verhandlungen selbst, eingetragen worden.

[1]) Akten über „Judengeleit" und „Verhandlungen mit Jülich 1696" im Stadtarchiv. — [2]) Abdruck der „Verbescheidung" im Stadtarchiv.

[3]) Akten der Verhandlungen zu Aachen und Wien zwischen Kurpfalz und Aachen 1771—77: Generalprotokoll zu den ersten 25 Jülicher Beschwerden (4. Juli 1772). — Die Protokolle der Verhandlungen sind in der Hauptsache nach den von den Parteien eingebrachten Beschwerden (127 kurpfälzische und 36 Aachener Beschwerden) geordnet.

aber, wie das einzige Beispiel zeigte, das Jülich aus dem Jahre 1706 zum Beweise anführte[1], im Sinne Jülichs gleichbedeutend mit bedingungsloser Unterwerfung Aachens unter den Willen des Kurfürsten. Diese Unterwürfigkeit hörte jedoch in den dreißiger Jahren mehr und mehr auf. Von Gesandtschaften seitens der Stadt zur Beilegung von Mißverständnissen war nicht mehr die Rede. Der Magistrat antwortete auf die Zuschriften Jülichs untertänigst und mit vielen Entschuldigungen, setzte jedoch seinen Forderungen einen zwar untätigen, aber zähen Widerstand entgegen. Jülich sparte nicht mit Gewaltmaßregeln. Der Bürgermeisterdiener Janßen berichtet in seiner Chronik z. B. zum Jahre 1739 von einer über Jahresfrist dauernden strengen Sperre des Jülicher Landes für Getreide- und Kohlenlieferungen sowie für Warendurchfuhr nach Aachen[2], und 1740 wurde ein für die Stadt bestimmter Getreidetransport von 142 Maltern beschlagnahmt und trotz kaiserlichen Befehls nie wieder herausgegeben[3]. Durch solche Mittel gelang es Jülich natürlich, den Magistrat zum Nachgeben zu zwingen; aber sein Erfolg war doch immer nur ein augenblicklicher. Durch schleunige Klage beim Reichskammergericht erreichte die Stadt, wenn nicht eine Entscheidung der schwebenden Streitfrage zu ihren Gunsten, so doch wenigstens ein endloses Hinausschieben der Entscheidung. Nach 1740 wurde die ablehnende Haltung Aachens den wachsenden Ansprüchen Jülichs gegenüber entschiedener. Unbekümmert um den Protest des Vogtmeiers und die drohenden Reskripte von Düsseldorf, begann es, mit Gewalt seine Ansicht bei Streitigkeiten durchzusetzen. Jülich erblickte in seinem Vorgehen sogar einen planmäßigen Angriff auf seine Meiereigerechtsamen und eine Behinderung der Meiereibeamten in ihren Amtsverrichtungen und antwortete mit Beschlagnahme von Kaufmannsgütern, Einziehung der Einkünfte von Aachener Bürgern im Jülichschen und Land-

---

[1]) Abschrift aus den Jülicher Geheimakten a. a. O.

[2]) Original in der Stadtbibliothek. Abdruck: H. A. von Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien. 3 Bd. Aachen 1890. III 12. Johannes Janßen beginnt nach seinen eigenen Angaben seine Chronik, in der er bis zur Gründung der Stadt zurückgreift, am 16. Mai 1739 und führt sie fort bis zum 30. August 1780. Er berichtet für die Zeit, die er selbst miterlebt, die äußeren Tatsachen der Ereignisse wahrheitsgetreu; in ihren inneren Zusammenhang jedoch hat er keine genauere Einsicht bekommen. Auch sein Urteil über die leitenden Persönlichkeiten ist stark subjektiv gefärbt. — [3]) 11. Aachener Beschwerde.

sperre[1]. Desungeachtet nahm der Rat von seinen Verordnungen nichts zurück, sondern pochte nur noch entschiedener auf sein gutes Recht. Den Höhepunkt erreichte die Spannung zwischen den beiden Gegnern unter der Regierung des Bürgermeisters Kahr[2].

Johann Lambert Kahr wurde im Jahre 1763 zum ersten Mal zum Bürgerbürgermeister gewählt, nachdem es der sogenannten alten Partei, die ihren Führer in ihm sah, gelungen war, den bisherigen Bürgerbürgermeister Peter Strauch zu stürzen[3]. Wie in den Jahren 1725 bis 1754 Martin Lambert von Lonneux die Regierungsgewalt in der Reichsstadt in der Hand gehalten hatte, so führte Kahr von 1763 bis 1775 ein fast unumschränktes Regiment[4]. Ohne äußerlich die Stadtverfassung und die Wahlfreiheit der Bürger anzutasten, leitete er mit Hülfe seiner Parteigänger unter der Hand die sämtlichen politischen Wahlen[5]. Vor Stimmenkauf, Versprechen von Ämtern und sonstigen Vorteilen, vor Drohungen mit Maßregelungen und ähnlichen bedenklichen Mitteln scheute er im Notfalle nicht zurück. Schon die Geschworenen und Vorsteher der Zünfte[6] gehörten fast ausschließlich zu seinen Anhängern. Sie sorgten dafür, daß unter den „Geschickten" d. h. den acht Zunftmitgliedern, die jede Zunft alljährlich dem Rat zur Ergänzung seiner Reihen vorschlug, genügend gesinnungstüchtige Leute waren.[7] Bei der

---

[1]) Generalprotokoll zu den ersten 25 Jülicher Beschwerden a. a. O.; vgl. Janßen 296.

[2]) Sohn des *operum director* (Werkmeisters) Paul Kahr und der Kath. Brammertz, am 18. Febr. 1710 getauft: Auszug aus dem Taufregister der Pfarrei St. Foillan, nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivdirektors Pick.

[3]) Vgl. Janßen 309. — Strauch war seit 1757 dreimal Bürgerbürgermeister gewesen. „Gründliche Ausführung der Unternehmungen der Reichsstadt Aachen gegen die Gülische Vogtmeierei. 1769" (Verteidigungsschreiben Jülichs an die Reichsversammlung und den Reichshofrat, zitiert „Gründliche Ausführung") § 10, Anlage IX.

[4]) Clem. Theod. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft I. Das südl. und westl. Deutschland. 2. Aufl. Gotha 1862. 131. — Haagen II 373.

[5]) Vgl. zum Folgenden: Legitimationsprotokoll 1771.

[6]) Greven oder Gräven genannt.

[7]) Über die Stadtverfassung vgl. Noppius I 113 ff. Höffler 220 ff. Über Zunftordnung und Zunftwahlen vgl. Perthes a. a. O. 129. — Aachener Stadtverfassung bei Haagen II 284 ff. — Grundlage der Verfassung ist der Gaffelbrief vom Jahre 1450. Stadtarchiv, abgedruckt bei Noppius III 133 ff.

Auswahl der vier neuen Ratsverwandten aus diesen „Geschickten“, die der große Rat vornahm, folgten die um die Erhaltung ihrer Würde besorgten Ratsherren mit Eifer dem Winke des Bürgerbürgermeisters. Die bedingungslose Ergebenheit ihm gegenüber war entscheidend für die Wahl der Kandidaten. Sie mußte häufig Besitz und Bildung ersetzen. Auf diese Weise gelang es Kahr, sich eine Mehrheit im Rate zu verschaffen, auf die er sich unbedingt verlassen konnte. Jahr um Jahr, so oft die Verfassung es erlaubte, trat er als Bürgerbürgermeister auf den Plan, und in den Zwischenjahren regierte er als „abgestandener“ d. h. als Altbürgermeister, durch einen vorgeschobenen Parteigänger wie zuvor. Sein Amtsgenosse, der Schöffenbürgermeister, dessen Wahl und Wiederwahl in der Hand des Rates lag, mußte völlig hinter ihm zurückstehen, wenngleich die Rangordnung diesem den ersten Platz zuwies[1]. Es klingt ganz glaublich, wenn ein Spitzel des Vogtmeiers ihm die stolzen Worte in den Mund legt: „Wir sind hier so souverains, wie der Kaiser in seinen Landen“[2]. So sehr auch das selbstherrliche Regiment Kahrs der Bürgerfreiheit widersprach, so rücksichtslos er auch war in der Durchführung seiner Anordnungen — namentlich wenn es sich um Edikte zur Steuerung der Geldnot handelte[3], — so erfreute er sich doch bis zu seinem Tode des Vertrauens seiner Mitbürger[4]. Sie werden gefühlt haben, daß eine starke Hand am Steuer ihres morschen Staatsschiffes nottat, und mußten erkennen, daß bei allem Ehrgeiz und aller Herrschsucht, die Kahr beseelen mochte, sein Streben doch von opferfreudiger Liebe zur Vaterstadt geleitet war. Ein bezeichnendes Beispiel für seine Gesinnung rühmen seine Zeitgenossen[5]. Als im Jahre

---

[1]) Legitimationsprotokoll. Vgl. die Rangordnung im Vertrag von 1660 Art. Prael. § 5.

[2]) Verhandlungen 1771, betr. das Rathaus als Versammlungsort bei den Verhandlungen, 19. Sept. 1771. Anlage 1.

[3]) Z. B. Bei der Einführung der Mehlakzise für die Reichsuntertanen (81. Jülichsche Beschwerde) und der Erhöhung des Weggelds (122. Beschwerde).

[4]) Er starb 1776 am 29. Juni. Im letzten Jahre seines Lebens war er Amtsverweser für den seit 1774 in Wien weilenden Bürgermeister Dauven. (Promemoria Dauvens zur 2.—5. Jülicher Beschw. vom 6. November 1776 zu Wien).

[5]) Rathausprotokoll 1771. Meyer 755; dort auch Abdruck der Danksagungsurkunde des Rats. Vgl. Haagen II 356 f.

1770 eine Mißernte und Teuerung Aachen heimsuchte, griff der Bürgermeister ohne Zögern in seinen eignen Säckel und kaufte in Holland 5—6000 Malter Roggen auf, um sie in der Stadt zu billigen Preisen zu verkaufen, obwohl die wirtschaftliche Notlage der Stadt zu nicht geringem Zweifel an der Wiedererstattung der Summe berechtigte[1].

Für einen Mann von Kahrs Patriotismus und noch mehr von Kahrs Selbstbewußtsein mußte der starke, stets noch wachsende Einfluß einer fremden Macht in seiner Vaterstadt ein Dorn im Auge sein. Gleich im Anfang seiner Regierung warf er Jülich den Fehdehandschuh hin und rückte seinen Machtansprüchen so nachdrücklich zu Leibe, daß der jülichsche Abgeordnete bei den Verhandlungen zu Aachen über der Fülle der von ihm veranlaßten Beschwerden die früheren fast vergaß. Er rechnete den Beginn des Zwistes mit Aachen geradezu seit dem Regierungsantritt Kahrs und gab ihm bei jeder Gelegenheit die Schuld an allen Streitigkeiten[2]. Die Vorgänger Kahrs hatten nur gelegentlich, wenn die Forderungen Jülichs zu anmaßend wurden, ihren Willen mit Gewalt durchgesetzt. Er dagegen wartete nicht erst den Angriff ab. Zwar an eine völlige Ausschaltung des kurpfälzischen Einflusses konnte er angesichts des Hauptvertrags von 1660 nicht denken; aber mehr als Jülich damals errungen, sollte es auch nicht besitzen! Um des lieben Friedens willen hatte die Stadtregierung oft im Laufe der Zeit stillschweigend zugesehen, wenn die Meierei dieses oder jenes unbedeutende Vorrecht in Anspruch nahm. Die Kleinigkeiten hatten sich aber summiert und bildeten einen ansehnlichen Zuwachs der Meiereirechte. Diesen wieder zu beseitigen setzte Kahr sich zum Ziel. Ohne Jülich erst zu benachrichtigen und unbekümmert um seinen lauten Einspruch entzog er ihm nach und nach alle, auch die kleinsten Vorteile und Rechte, die der Vogtmeier nicht durch den Vertrag oder durch ausdrückliche Verzichtleistung der Stadt als ihm zukommend nachweisen konnte. Dabei blieb er nicht einmal stehen. Alle unklaren Stellen des Vertrages, die eine für Aachen günstigere Deutung als die bisher bräuchliche zu-

---

[1]) Nach Janßen 318 ist die Verschuldung der Stadt im Jahre 1764 so groß, daß sie gar keinen Kredit mehr hat und nicht einmal ihre Beamten regelmäßig bezahlen kann.

[2]) Z. B. Gründliche Ausführung. Legitimations- und Rathausprotokoll: 4., 25., 81. Jülicher Beschw.

ließen, legte er in seinem Sinne aus und richtete sich in der Praxis danach. Er ging sogar soweit, besondere Einladungen zu Festlichkeiten und ähnliche Ehrungen, die der Magistrat aus Höflichkeit dem Vogtmeier zukommen ließ, zu unterlassen.

Die letztere Maßnahme war zwar eine entsprechende Antwort auf die allzuhoch geschraubten Ansprüche der Vogtmeierei im Rangwesen; sicherlich hatte aber bei ihrer Anordnung auch die Herrschsucht Kahrs einen Anteil. Allem Anscheine nach war nämlich in der Gesellschaft der Reichsstadt nicht der allmächtige Bürgerbürgermeister, sondern der Vogtmeier tonangebend. Die vornehmen Badegäste, soweit sie überhaupt Verkehr in der Stadt pflegten, sammelten sich um den Vogtmeier, und auch die Patrizierfamilien der Stadt scheinen in großer Zahl seinen Umgang gesucht zu haben. Unter Führung des Vogtmeiers schloß sich eine Gesellschaft von „vornehmen Standespersonen“ von den allgemeinen Bällen, die der Magistrat seit 1765 veranstaltete, aus, um unter sich besondere Feste zu feiern[1], und gelegentlich eines Streites mit Kahr im Sommer des genannten Jahres brachte er es fertig, durch bloßes Herumsagen „bei alle nobles und Herrschaften“ über eine vom Bürgermeister beschützte Seiltänzertruppe den Boykott der guten Gesellschaft zu verhängen[2]. Wie sehr die Nadelstiche, mit denen Kahr sich für diese ihn demütigende Überlegenheit des Vogtmeiers rächte, den adels- und titelstolzen Churfürstlichen Geheimen adeligen Rat Rudolf Konstanz Freiherrn von Geyr zu Schweppenburg[3] in Harnisch brachten, sieht man noch in den Verhandlungen der Jahre 1771 bis 77 an der unverhältnismäßig großen Zahl von Beschwerden über respektwidriges Benehmen des Magistrats gegen den Vogtmeier.

Um dem rücksichtslosen Vorgehen des Bürgermeisters zu begegnen, griff die Regierung zu Düsseldorf, die nicht gewillt

---

[1]) 68. Jülicher Beschw. — Gründl. Ausf § 24.

[2]) Janßen 329.

[3]) Seit 1757 Stellvertreter des zurückgetretenen Vogtmeiers, Freiherrn von Hauzeur, und seit dem 8. Mai 1763, nachdem Hauzeur am 6. Mai gestorben war, Vogtmeier: Janßen 285, 310. — Genealogie der Familie bei Herm. Friedr. Macco, Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien. 4 Bd. Aachen 1884 - 1905. II. 132 ff. Danach ist der Vogtmeier geboren am 27. Februar 1735. Nachrichten über den Vogtmeier von Hauzeur bei R. Lohmeyer, Bearbeitung von Birkenfelder Kirchenbüchern, Birkenfeld 1909. 114.

war, die errungenen Vorteile wieder preiszugeben, zu immer schärferen Maßregeln. Proteste und Drohbriefe kamen einer über den andern[1]. Sie hatten aber nicht den geringsten Erfolg; ja sie wurden, wenn Kahr sich sicher im Recht wußte, nicht einmal einer Antwort gewürdigt[2]. Die Güter der Magistrats- und Ratsmitglieder im Jülichschen und wo man sonst ihrer habhaft werden konnte, wurden beschlagnahmt[3]; sogar auf die Personen selbst fahndete man eifrig[4], alles vergebens. Im Jahre 1768 schrieb der Jülich-Bergische Geheime Rat zu Düsseldorf an den Kurfürsten Karl Theodor[5], wenn er nicht schärfere Mittel anwenden wolle, könne er gegen den Magistrat nichts ausrichten[6]. Darauf erfolgte am 4. Mai desselben Jahres der kurfürstliche Befehl an den Gouverneur zu Düsseldorf, General-Leutnant Grafen von Effern, dem Jülich-Bergischen Rat zur Behauptung der Meiereigerechtsamen in Aachen eine hinreichende Mannschaft zur Verfügung zu stellen[7]. Die Stärke der Mannschaft und den Zeitpunkt ihres Vorgehens scheint der Kurfürst völlig seinen Räten anheimgegeben zu haben. Weshalb diese noch fast ein Jahr zögerten, von ihrer Erlaubnis Gebrauch zu machen, ist nicht ersichtlich. Vor der Hand fuhren sie mit allem Nachdruck fort, auf Hab und Gut der Magistratsmitglieder und auf ihre Personen selbst zu fahnden, wozu sie eine Anweisung des Kurfürsten vom 14. Mai 1768 — die Antwort auf eine Beschwerde der Stadt — noch besonders ermunterte[8].

---

[1]) Die „gründliche Ausführung“ bringt zu vielen Beschwerden die darauf erfolgten Proteste und drohenden Reskripte wörtlich.

[2]) Generalprot. zu den ersten 25 Jülicher Beschw. Gründl. Ausf. § 28.

[3]) a. a. O. § 41. — [4]) a. a. O. Anlage 57.

[5]) Karl Theodor aus der Pfalz-Sulzbachschen Linie, geb. 1733, zur Regierung gelangt 1742, gestorben 1792. Stammbaum bei W. Crecelius, Die Kinder des Herzogs Wilhelm: Ztschr. des berg. Gesch.-V. XXIII 189. — Über seine Anwesenheit in seinen Landen am Niederrhein vgl. Strauven, Historische Nachrichten über Benrath: Ztschr. d. berg. Gesch.-V. 10 S. 67 ff.

[6]) Gründl. Ausf. § 42, Anl. 60. — [7]) a. a. O. Anl. 61. — Meyer 738.

[8]) Abdruck der Anweisung in der Gründl. Ausf. § 41, Anl. 58, und bei Meyer 739. — Es ist kaum anzunehmen, daß die Verhaftung auch nur eines der in Frage kommenden Bürger gelungen ist; sonst wäre sie später bei den Verhandlungen, in denen die Gewaltmaßregeln Jülichs so grell wie möglich ausgemalt wurden, sicher erwähnt worden. — Wie Janßen 318 ff. zum Jahre 1764 berichtet, pflegten zur Ausführung eines solchen Befehles Jülicher Soldaten in Vorweiden, Eschweiler und Düren auf der Lauer zu liegen.

Der bedrängte Magistrat suchte beim Kaiser Schutz und erwirkte auch am 26. Januar 1769 ein kaiserliches Mandat, das Kurpfalz die Gewaltmaßregeln untersagte, die Herausgabe oder Ersetzung der beschlagnahmten Güter anordnete und den Kurfürsten auf den Rechtsweg verwies[1]. Das Mandat bewirkte jedoch das grade Gegenteil seines Zweckes. Die Düsseldorfer Regierung mußte, wenn sie nicht die Erfolge ihrer versteckten Eroberungspolitik seit hundert Jahren in Frage stellen wollte, der drohenden Einmischung des Kaisers unbedingt zuvorkommen und den Magistrat zur Anerkennung der errungenen Vorteile zwingen. Sie griff daher zu dem äußersten, so lange aufgesparten Mittel der Besetzung der Reichsstadt durch kurpfälzische Truppen[2]. Am 10. Februar 1769 erschien der kurpfälzische General, Freiherr von der Horst, mit einer Truppenabteilung von 2000 Mann, mit Artillerie und Troß kriegsmäßig ausgerüstet, vor der Stadt und erbrach, unbekümmert um den feierlichen Einspruch des Rats, die Tore. Durch öffentliche Verlesung von 29 Beschwerden, die der Magistrat durch Verletzung der jülichschen Vogtmeiereigerechtsamen verursacht haben sollte, verkündigte er der Stadt die Ursache des Überfalls, besetzte dann die Stadttore und öffentlichen Gebäude und richtete sich zum Schrecken der Bürgerschaft zu längerem Aufenthalte ein.

Von der Einquartierung, deren Verteilung in der Hand des Vogtmeiers lag, wurden indes nur die Mitglieder des Rats und des Magistrats des laufenden und des vergangenen Amtsjahres betroffen. Die Bürgerschaft schonte der Vogtmeier in jeder Weise und suchte sie, um dem bedrängten Magistrat auch die letzte Stütze zu nehmen, gegen Kahr und seinen Anhang aufzustacheln. Am 11. Februar lud er die Zunftgreven zu sich und hielt ihnen vor, daß der Kurfürst die Einquartierung nicht nur zur Aufrechterhaltung seiner schwer gefährdeten Hoheiten hergeschickt habe, sondern auch, um der seinem Schutze anbefohlenen Bürgerschaft die Freiheit wiederzugeben, die der herrschende Magistrat ihr verkümmert habe. Der Kurfürst erwarte daher, daß die Bürgerschaft im Interesse des Allgemeinwohls das ihrige dazu beitrage, den Magistrat möglichst bald

---

[1]) Meyer 739.

[2]) Zum folgenden vgl. Meyer 739 ff. und nach ihm Haagen II 346 ff. — 9. städtische Beschw. Vortrag vom 13. Februar 1773.

in seine Schranken zurückzuweisen[1]. Die Zunftgreven ließen sich jedoch, wie es scheint, nicht irreführen, sondern standen treu zu Bürgermeister und Rat; denn im folgenden Monat wurde nacheinander einer Reihe von ihnen auch Einquartierung zuerteilt[2], und einige, die schon als Ratsherren bedacht worden waren, mußten noch etliche Grenadiere mehr bei sich aufnehmen[3].

Der Magistrat war in einer verzweifelten Lage. Die Wohnungen der einzelnen Mitglieder waren mit Soldaten so überfüllt, daß viele von ihnen mit Weib und Kind anderswo Unterkunft suchen mußten[4]. Zehn, zwanzig, fünfzig und noch mehr Soldaten lagen in einem Hause. Das Ausquartieren wurde nur im Notfalle gestattet. Bei der Verteilung der Truppen nahm man zwar auf die Vermögenslage der Ratsverwandten Rücksicht, aber, wie schon angedeutet, lebten nicht wenige von ihnen in so bescheidenen Verhältnissen, daß eine monatelange Einquartierung von zehn Mann — weniger waren es nur in einzelnen Fällen — sie dem Ruin nahe brachte[5]. Die Ratsverwandten aus dem Schöffenstuhl blieben von der Einquartierung ausgenommen, vermutlich weil der Vogtmeier auf ihre Unterstützung bei seinen Bestrebungen zur Ausdehnung der Machtvollkommenheit des Schöffenstuhls rechnete[6].

Am schwersten traf der Zorn Jülichs naturgemäß den in diesem Jahre „abgestandenen“ Bürgermeister Kahr. Die Zahl der ihm aufgedrungenen Gäste betrug im Februar rund 100 und stieg bis zu einer Höchstzahl von 169, die er von Ende

---

[1]) Rede im Wortlaut nebst den 29 Artikeln, die nochmals verlesen wurden: Meyer 741 ff., Janßen 342 ff.

[2]) Meyer 747.

[3]) Akten über die kurpfälzische Einquartierung 1769. Rechnungen Nr. 31, 53, 69, 171. Originalrechnungen der Bürger über die Kosten der Einquartierung (abschriftlich auch bei der 9. städt. Beschw.) nicht mehr vollzählig vorhanden.

[4]) Rechnungen Nr. 81 und 89.

[5]) 9. Beschwerde. (13. Februar 1773).

[6]) Legitimationsprotokoll, 5. November 1771. Anlage 1. Einige Ratsherren beklagen sich beim Vogtmeier, daß die Ratsverwandten aus dem Schöffenstuhl, obwohl sie doch *primo loco votieren*, von der Einquartierung verschont worden seien.

Mai bis Mitte Juni beherbergen mußte[1]. Bei ihm hatte der Vogtmeier sich nicht damit begnügt, die ihm persönlich gehörende Wohnung zu belegen; auch ein der Familie Kahr gehöriges Landgut sowie der Landsitz des Kanonikus Kahr, seines Bruders, mußten herhalten, weil, wie der Vogtmeier zur Erklärung dieser Maßregel äußerte, die Erbschaft der Familie Kahr noch nicht geteilt war[2]. Seine Rechnung über die Kosten der Einquartierung belief sich auf 4600 Reichstaler, wovon 1030 seinem Bruder zufallen sollten[3].

Nächst Kahr war sein Schwager, der regierende Bürgermeister Cornelius Chorus, am schwersten belastet[4]. Durchschnittlich lagen 75 Mann zum Teil in seiner Wohnung, zum Teil auf seinem Landgute[5].

Zum Glück war, wie Meyer hervorhebt, die Mannszucht unter den Pfälzern lobenswert[6]. Von groben Ausschreitungen der Soldateska hören wir nichts. Freilich, daß in den Häusern, wo in unzureichenden Räumen eine Menge Soldaten eingepfercht war, große Beschädigungen vorkamen, hatte das Generalkommando nicht verhindern können[7]. Es gab sich auch keine Mühe, den kurfürstlichen Befehl, die Truppen sollten sich mit Obdach, Feuer und Licht begnügen und im übrigen von ihrem Solde leben[8], zur Ausführung zu bringen. In der Tat haben nur wenige Offiziere und von den Unteroffizieren und Gemeinen kein einziger sich mit dem Solde begnügt: sie haben mehr oder minder reichliche Kost oder ein entsprechendes Tagegeld verlangt und erhalten[9]. Der General Freiherr von der Horst selbst hat dem Werkmeister Niclas, der ihn in ein Gasthaus ausquartierte, 394 Reichstaler Kosten verursacht[10]. Daher erklärt sich auch die beträchtliche Summe von 50406 Reichstalern, deren Wiedererstattung die Stadt später vom Kurfürsten forderte.

---

[1]) Die Zahlen ergeben sich aus den Rechnungen Kahrs, die als Anlagen 11—17 unter den (211) Rechnungen der 9. Aachener Beschwerde beiliegen. — Meyer 746 gibt die Höhe seiner Einquartierung auf 200 Mann an, ebenso Haagen II 352. — [2]) 9. Aach. Beschw. Anl. B.

[3]) a. a. O. Anl. 11—17 und 212. (Zusammenstellung der Summen sämtlicher Rechnungen).

[4]) Genealogie der Familie Chorus bei Macco a. a. O. II. 13. Seine Gemahlin war Johanna Maria Kahr. — [5]) 9. Aach. Beschw. Anl. A.

[6]) Meyer 752. — [7]) 9. Aach. Beschw. Anl. A—E.

[8]) Gründl. Ausf. § 42, Anl. 62. — Meyer 745.

[9]) 9. Aach. Beschw. Verhandlung am 27. Oktober 1773.

[10]) a. a. O. Anl. 19.

Trotz seiner Bedrängnis warf der Magistrat doch noch nicht die Flinte ins Korn. Er gründete seine Hoffnung darauf, daß der Kurfürst durch seine Gewaltmaßregeln sich in offenbaren Gegensatz zu dem Willen des Kaisers setzte, der ihm wiederholt unter Strafandrohung das eigenmächtige Vorgehen verboten hatte[1]. Gleich nach Einmarsch der pfälzischen Truppen richtete er am 11. Februar unter ausführlicher Darlegung seiner Not eindringliche Hilferufe an den Kaiser und an den Reichstag zu Regensburg[2]. Aber ehe der schwerfällige Apparat der Reichsexekution einmal in Bewegung gesetzt war, konnten Monate vergangen sein. Wer wußte, ob nicht bis dahin die Widerstandskraft der Reichsstadt unter dem gesteigerten Drucke der pfälzischen Eisenfaust erlahmt war? Die Beibehaltung der bisherigen trotzigen Haltung wäre in dieser unsicheren Lage ebenso aussichtslos wie gefährlich gewesen. Man mußte versuchen, durch scheinbare Nachgiebigkeit den Kurfürsten zu bewegen, die Truppen zurückzuziehen oder doch wenigstens zu vermindern, vor allem aber, Zeit zu gewinnen. Am 17. Februar reisten deshalb vier Abgeordnete nach Düsseldorf, um mit dem kurfürstlichen Rate zu verhandeln[3]. In Düsseldorf traute man jedoch der zerknirschten Miene der Aachener nicht. Die Räte ließen sich zwar bewegen, den Gesandten die Hauptbeschwerden des Kurfürsten mitzuteilen[4] und darüber eine unverbindliche Unterhaltung mit ihnen anzuknüpfen, eröffneten ihnen aber den strengen kurfürstlichen Befehl, daß sie weder zur Audienz noch zu Vergleichsverhandlungen zugelassen werden sollten, bevor sie im Namen der Stadt sich verpflichtet hätten, „allen gerichtlichen Anfertigungen“ abzustehen, den „Submissionsakt“ zu leisten und „die überschnellten Vorgänge“ abzubitten[5]. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung wäre einer Unterwerfung auf Gnade und Ungnade gleichgekommen. Die Gesandten wichen

---

[1]) Mandate v. 12. Februar 1761 u. 26. Januar 1769: Meyer 725, 739.

[2]) Gründl. Ausf., Anl. 63, 64.

[3]) Nach Meyer 746 ging auch eine Gesandtschaft an den Hof nach Mannheim; doch verlautet über ihren Auftrag und Erfolg nichts weiter.

[4]) Verhandlungen zu Düsseldorf 1769. Die 24 Beschwerden stimmen inhaltlich mit den 29 zu Aachen verlesenen Artikeln überein. Vgl. diese bei Meyer 741.

[5]) Kurfürstlicher Befehl vom 21. Februar 1769 bei Meyer 746. Das Datum ist hier irrtümlich auf den 27. Februar gesetzt, ebenso bei Haagen II 352.

daher der Antwort auf diese Forderung unter dem Vorwand aus, beim Rat Verhaltungsmaßregeln einholen zu müssen. Auf ihre wiederholten, mehr als demütigen Bitten um Abberufung oder Verminderung der Truppen erhielten sie von den Räten überhaupt keine Antwort, wiewohl sie die Bereitwilligkeit der Stadt, Abbitte zu leisten und alle „Misseln“ sofort abzustellen, hoch und heilig beteuerten[1]. Das war eine arge Enttäuschung. Nur schüchtern wagten sie bei Verhandlung der Beschwerden, ihr Recht und ihr Verhalten zu verteidigen, und unaufgefordert machten sie bedeutende Zugeständnisse. Die Räte beschränkten sich darauf, ihre Äußerungen entgegenzunehmen, und berichteten darüber an ihre Regierung.

Ehe aber der Bescheid der kurpfälzischen Regierung eintraf, hatte sich in Aachen das Blatt gewendet. Am 17. März war die Nachricht eingelaufen, daß der Kaiser ein Gutachten des Reichshofrats gebilligt habe, nach welchem dem Kurfürsten befohlen werden sollte, seine Truppen zurückzuziehen, allen verursachten Schaden zu ersetzen und sein Recht bei dem zuständigen Gericht zu suchen. Gleichzeitig sollten die mitausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westfälischen Kreises, der Kurfürst von Cöln als Bischof von Münster und der König von Preußen als Herzog von Cleve, aufgefordert werden, sich nötigenfalls zur Exekution gegen Kurpfalz bereit zu halten[2]. Die Botschaft kam für den Magistrat zur rechten Zeit. Am Tage vorher hatte nämlich der Vogtmeier, nachdem er unter der Hand schon länger für eine Bürgermeisterwahl im Sinne Jülichs gearbeitet hatte, jedem Ratsherrn im Auftrage des Kurfürsten die Aufforderung zustellen lassen, möglichst bald die Neuwahl der Bürgermeister vorzunehmen, und zwar, so hieß es in dem Rundschreiben, erwarte der Kurfürst, daß die bisherigen Bürgermeister und Beamten von der Wahl ausgeschlossen würden und daß man nur solche Leute in Betracht ziehe, bei denen der Kurfürst eines friedfertigen Betragens sicher sein könne.[3] Die Aufforderung stellte sich so deutlich als Prüfstein für die „Willfährigkeit“ des Rates dar, daß dieser unbedingt Stellung dazu nehmen mußte. Da half die Aussicht auf die

[1]) Verh. zu Düsseldorf 1769: 22., 23. und 25. Februar.

[2]) Meyer 747. Ausgestellt am 6. März, angekommen in Aachen am 17. März. „Mai“ bei Meyer ist augenscheinlich ein Druckfehler.

[3]) Meyer 746. f.

baldige Hülfe des Kaisers ihm aus der Verlegenheit und gab ihm den Mut zur Ablehnung. Mochte immerhin bis zur Ausführung des kaiserlichen Spruches noch einige Zeit hingehen, man war jetzt wenigstens sicher, daß der Kurfürst keine Verschärfung der Maßregeln mehr wagen würde. Als sich vollends am 19. März die Wirkung des Mandats schon in der Verminderung der Besatzung um 400 Mann bemerkbar machte, teilte der Rat am 21. März dem Vogtmeier seinen Beschluß mit, überhaupt keine Wahlen vornehmen zu lassen, solange noch fremdes Kriegsvolk in der Stadt liege[1]. Nun konnten auch die Abgeordneten in Düsseldorf dem Bescheid der Regierung mit Gleichmut entgegensehen. Wie zu erwarten gewesen, forderte der Kurfürst bei allen Beschwerden unbedingte Unterwerfung unter seinen Willen[2]; nur die Forderung auf Wiederherstellung des zerfallenen Denkmals für den Grafen Wilhelm IV., die Jülich schon 1696 erhoben hatte, ohne ihre Berechtigung nachweisen zu können, ließ er auf sich beruhen[3]. Mit diesem Bescheid schließen die Protokolle der Verhandlungen. Eine Antwort seitens der Abgeordneten scheint nicht mehr erfolgt zu sein. Am 25. März trafen sie wieder in der Heimat ein[4].

Gleich nach dem Scheitern der Verhandlungen zu Düsseldorf, ehe noch die Abgeordneten zu Hause angelangt waren, ließ der Kurfürst, der um jeden Preis den Streit vor dem Einschreiten des Kaisers entschieden wissen wollte, durch den General von der Horst dem Rat 14 Beschwerden überreichen, worüber er eine bündige Entschließung forderte. Der Rat antwortete auch am 29. März höchst untertänig, aber so diplomatisch verklausuliert, daß Jülich genau soviel erreicht hatte, wie zuvor[5]. Als aber der Kurfürst, um allen Zweideutigkeiten vorzubeugen, am 9. April dem Rat den fertigen Entwurf einer Abbitte sowie einer Anerkennung der 14 Beschwerden kurzerhand zur Unterschrift vorlegen ließ, erfuhr er eine offene Abweisung. Damit war seine Hoffnung, Aachen zum Nachgeben zwingen zu können, endgültig gescheitert; denn einen erneuten

---

[1]) Meyer 750.

[2]) Verhandlungen zu Düsseldorf 1769: 21. und 22. März.

[3]) Geschichte des Denkmals bei Pauls, Erinnerungen an den zu Aachen am 16. März 1278 erschlagenen Grafen Wilhelm IV. von Jülich: ZdAGV 25, S. 87 ff. Verhandlungen „Aachen-Jülich 1696“, im Stadtarchiv.

[4]) Meyer 751. — [5]) Gründl. Ausf., Anl. 70; Meyer 751.

Druck auf den Magistrat auszuüben war nach dem Eintreffen des kaiserlichen Mandats und des Exekutionsauftrags an die beiden Fürsten am 7. April ausgeschlossen[1]. Gleichwohl zog er seine Truppen noch nicht zurück. Vielleicht hoffte er trotz des Mandats und des Ratsbeschlusses vom 21. März die Bürgermeisterwahl doch nach seinen Wünschen lenken zu können. Die Hoffnung erwies sich jedoch als trügerisch. Als die Nadlerzunft ihre Grevenwahl ausfallen ließ, verhallte der Einspruch des Vogtmeiers wirkungslos. Ebensowenig konnte er verhindern, daß am 25. Mai, an welchem Tage sonst die neuen Bürgermeister ihr Amt antraten, die alten Bürgermeister für die Zeit bis zum Abmarsch der Truppen bestätigt und vereidigt wurden[2].

Drei Wochen lang harrten die geplagten Ratsherren noch auf Erlösung. Da endlich am 15. Juni traf der kurfürstliche Befehl zum Abmarsch beim Generalkommando ein, und am 17. Juni, nach mehr als viermonatlichem Aufenthalt in Aachen, zogen die Pfälzer zum Tore hinaus. Nur durch strenge Warnungsedikte hielt der Magistrat die Bürgerschaft im Zaum, daß sie ihre Freude nicht durch Verhöhnung der abziehenden Kriegsvölker zum Ausdruck brachte[3]. Erst als am 19. Juni Jülich zum Trotz Lambert Kahr wieder einmütig zum Bürgerbürgermeister gewählt wurde, brach sich der Jubel des Volkes über das Mißlingen der jülichschen Anschläge Bahn. Begeisterte Huldigungen wurden den Bürgermeistern und den Ratsverwandten, die in schwerer Zeit so selbstlos die Interessen der Stadt vertreten hatten, bis spät in die Nacht dargebracht. Kurpfalz dagegen und der Vogtmeier mit seinem Anhang in der Stadt bekamen ihren Dank für die unerbetene Verteidigung der Bürgerfreiheit in unzähligen Spottliedern und Schmähschriften[4]. Auch die Schöffen scheinen diesmal, obwohl der Vogtmeier ihre Vertreter im Rat von der Einquartierung verschont hatte, einmütig zum Magistrat gehalten zu haben. Als der Vogtmeier bei der Einladung zum Vogtgeding die neuen Bürgermeister einfach überging, weigerten sie sich, das Vogtgeding, bei dem die Anwesenheit der Bürgermeister verfassungsmäßig erforderlich war, abzuhalten, und es unterblieb, da der Vogtmeier nicht nachgab, bis zum Jahre 1774[5].

---

[1]) Meyer 748, 751.

[2]) Meyer 752. — [3]) Ebendort. — [4]) Rathausprotokoll, Anlagen 1—18.

[5]) Meyer 753. Das Vogtgeding wird noch besonders behandelt werden.

Die Spannung zwischen den feindlichen Mächten war infolge der militärischen Besetzung der Stadt noch gewachsen, wie wir aus den Beschwerden Jülichs, die aus den folgenden Jahren datieren, ersehen. Ängstlich waren beide bemüht, bei jeder Gelegenheit ihr wirkliches oder vermeintliches Recht zur Geltung zu bringen, und beobachteten argwöhnisch jeden Schritt ihres Gegners, um ja nicht durch Nachgiebigkeit den Verdacht zu erwecken, als fühlten sie sich nicht sicher in ihrem Recht. Die Geschäftsführung bei den Gerichten wie bei der Verwaltung litt in gleicher Weise unter dem Hader. Der unhaltbare Zustand wie auch der Wunsch beider Parteien drängte zum Vergleich. Jülich hoffte durch Vergleichsverhandlungen wenigstens noch etwas von den Errungenschaften des letzten Jahrhunderts, die durch das gänzliche Fehlschlagen aller Gewaltmittel samt und sonders in Frage gestellt waren, zu erhalten. Aachen dagegen rechnete bestimmt damit, die Rechte Jülichs auf die im Hauptvertrag gewährleisteten beschränken zu können, und gedachte außerdem seine Forderung auf Ersetzung des Schadens, den die Einquartierung und die sonstigen Gewaltmaßregeln Jülichs verursacht hatten, zur Geltung zu bringen. Schon am 30. September 1769 ersuchte die Reichsstadt den Kaiser um Ernennung einer Kommission zur Beilegung des Zwistes mit Kurpfalz[1], und am 26. Januar des folgenden Jahres willfahrte der Kaiser der Bitte. Der König von Preußen als Kurfürst von Brandenburg und Herzog Karl von Lothringen als Generalgubernator der österreichischen Niederlande wurden „als der Stadt Aachen Nächstgesessene" mit der Kommission betraut und sollten „solchemnach *autoritate et vi commissionis Caesareae* beide im Streit befangenen Teile zur Erscheinung *in loco* Aachen auf einem festzusetzenden Termin vorladen und nach deren Erscheinung durch ihre subdelegierten Räte sämtliche gegeneinander habende Beschwerden anhören und besten Fleißes unparteiisch erwägen, sodann zwischen denselben nach Anleitung deren dabei überall zum Grund legenden Kompakten die Güte äußersten Vermögens versuchen lassen..." Über die Fälle, in denen eine Einigung nicht erzielt werden könne, sollte dem Kaiser Bericht erstattet werden. Die Kosten der Kommission sollten beide Parteien zu gleichen Teilen tragen[2].

---

[1]) Meyer 753. — [2]) Ebendort.

Die Ausführung des kaiserlichen Erlasses zog sich noch bis zum Herbste des Jahres 1771 hin[1]. Am 27. August traf als erster der Subdelegierte des Herzogs von Lothringen, der luxemburgische Regierungsrat Ludovisi d'Orley, ein, und der preußische Bevollmächtigte Heinrich Theodor Emminghaus, Geheimer Direktorialrat und Gesandter am niederrheinisch-westfälischen Kreise, auch Klevisch-Märkischer Regierungsrat, folgte am 9. September[2]. Jülich schickte als seinen Vertreter den Kurpfälzischen Geheimen und Oberappellationsgerichtsrat und Kanzleidirektor zu Düsseldorf Georg Joseph Knapp und ernannte zu dessen Stellvertreter den Vogtmeier Freiherrn von Geyr zu Schweppenburg. Die Vertretung der Stadt endlich lag in den Händen der regierenden und der abgestandenen Bürgermeister von Richterich, Kahr, von Wylre und Chorus, der beiden Syndiken Brand und Denys und des Rechtsgelehrten und Werkmeisters Stephan Dominikus Dauven. Als Versammlungsort der Kommission schlug die Stadt das Rathaus vor; aber gleich nach der ersten vorbereitenden Sitzung[3] weigerte sich Knapp, das Rathaus wieder zu betreten. Die Stadtwache, die beim Eintritt der Subdelegierten unters Gewehr getreten war, hatte ihn ungeehrt vorbeigehen lassen. In einem erbitterten Promemoria[4] beklagte er sich über das respektlose Benehmen, das der Magistrat schon seit Jahren dem Schirm- und Schutzherrn der Stadt gegenüber zur Schau trage. Er verlangte für sich als den Stellvertreter des Kurfürsten, wenn er auch den Subdelegierten an Rang gleichstehe, wenigstens dieselben Ehrenbezeugungen, die den regierenden Bürgermeistern zu teil würden. Da der Magistrat ihm diese Ehrenbezeugungen verweigerte[5], weil er nicht als Stellvertreter des Kurfürsten, sondern als Sachwalter einer Partei in einem Rechtsstreit zu Aachen weile, einigte man sich dahin, die Verhandlungen in einem Privathause fortzusetzen[6]. Am 30. Oktober

---

[1]) Zum Folgenden vgl. Meyer 757 ff.

[2]) Die Legitimation des preußischen Subdelegierten ist ausgestellt am 6. April 1770. (Legitimationsprotokoll.) Die Legitimationen der anderen Abgeordneten sind nicht vorhanden. — [3]) Am 11. September: Meyer 758.

[4]) 9. September 1771. „Rathausprotokoll".

[5]) Gegenpromemoria vom 25. Oktober: a. a. O.

[6]) Bei Matthias Lognay in dem untern Teile der Großkölnstraße (heute Alexanderstraße): Meyer 758, Haagen II 359 ff. — Als Jülich nach Entscheidung dieser Streitfrage zu Gunsten Aachens (am 23. Oktober 1772,

waren die Vorbesprechungen soweit gediehen, daß die Vergleichsverhandlungen ihren Anfang nehmen konnten[1].

Gleich bei der Beglaubigung erhoben sich große Schwierigkeiten. Das Vertreterkollegium, das der Rat ins Feld schickte, war für den Gegner das denkbar ungünstigste. Jülich hatte zu seinem Verdruß Gelegenheit genug gehabt, die Umsicht und Zähigkeit kennen zu lernen, womit grade diese Männer seit Jahren den Kampf mit der Vogtmeierei geführt und die Pläne des Kurfürsten durchkreuzt hatten. Wenn es gelang, diese gefährlichen Gegner aus dem Sattel zu heben und durch ergebene Leute zu ersetzen oder auch nur weniger sachkundige und geschulte an ihre Stelle zu bringen, so konnte man mit viel größerer Aussicht auf Erfolg in den diplomatischen Kampf eintreten. Hatte die Gewalt zur Erreichung dieses Zieles 1769 versagt, so wollte man jetzt mit Hülfe der Hinterlist sein Glück versuchen[2].

Als die Vertreter der Stadt sich durch einen Auszug aus dem Ratsprotokoll auswiesen, erklärte der jülichsche Bevollmächtigte die vom Rat erteilte Vollmacht für ungenügend und verlangte ihre Bestätigung durch die Zünfte. Den Nachweis zu erbringen, daß der Rat bei so wichtigen Entschlüssen verfassungsmäßig an die Zustimmung der Gaffeln gebunden sei, gelang ihm allerdings nicht; um so mehr Anhaltspunkte hatte er aber für die anderen Gründe, auf die er seine Forderung stützte, nämlich, daß der jetzt regierende Rat auf ungesetzmäßige Weise in den Besitz der Macht gelangt sei und daß er und insbesondere die jetzigen Abgeordneten auf eigene Faust, ohne Wissen und Billigung der Gaffeln die jülichschen Gerechtsamen angegriffen habe. In grellen Farben schilderte Knapp die Selbstherrlichkeit Kahrs, wie er es durch unerhörte Wahlbeeinflussung verstanden habe, die Plätze der Ratsherren und städtischen Beamten bis hinauf zu dem des Schöffenbürgermeisters mit seinen

---

Meyer 761) wieder Revision einlegte, verzichtete die Stadt auf ihren Antrag, und die Verhandlungen wurden bis zum Schluß in dem Lognay'schen Hause fortgesetzt (a. a. O. 762). Die Miete betrug für jede Sitzung 10 Schillinge (6 Schillinge à 9 Aachener Mark = 1 Reichstaler) nach den Rechnungen bei der 9. städtischen Beschwerde und nach einer Quittung vom 6. März 1772. (Akten über die Subdelegiertenkommission.) — [1]) Meyer 758.

[2]) Das Folgende nach dem Protokoll der Legitimationsverhandlungen. — Vgl. auch Meyer 758 f § 50 und 52 und Haagen II 360.

Geschöpfen zu besetzen, und wie er dann die wichtigsten Regierungsgeschäfte, ohne sich um den Rat zu kümmern, nach eigenem Ermessen erledigt habe. Um ein vollständiges Bild von der verfassungswidrigen Regierungsweise des Bürgermeisters entwerfen zu können, beantragte er, alle städtischen Beamten und Ratsmitglieder ihrer Pflicht zu entbinden und unter Zusicherung des kaiserlichen Schutzes gegen die Rache Kahrs eidlich zu vernehmen. Auch sollten die Zunftvorsteher und Zunftmitglieder über die Amtsführung der jetzigen Behörden verhört werden. Der besondere Beweis für das eigenmächtige Vorgehen des Magistrats gegen Jülich erübrigte sich nach diesen Ausführungen. Knapp forderte kurz, daß den Zünften die Frage vorgelegt werde, ob sie die Eingriffe des Magistrats in die Rechte Jülichs billigten und die Verantwortung dafür tragen wollten.

Gegen diese unbefugte Einmischung in die Stadtverwaltung und die Angriffe auf Bürgermeister und Rat erhoben die Aachener Abgeordneten mit aller Entschiedenheit Einspruch. Sie sagten dem Jülicher ins Gesicht, daß seine Anträge nur den Zweck hätten, „in dem Achischen Staatskörper eine verderbliche Gährung zu erwecken, die Glieder wider ihr Haupt aufzubringen und solche in denen *praeliminaribus* dergestalt zu *dismembrieren,* daß selbiger sonächst bei der Hauptsache desto leichter zum Opfer werden möchte“[1].

Eine andere Vollmacht als die allein rechtsgültige des Rats beizubringen lehnten sie ab und baten die Kommission, dem Kaiser die Streitfrage zur Entscheidung vorzulegen. Jülich sah in dieser Weigerung eine durch den Rat verursachte Verzögerung der Verhandlungen und verlangte, daß das Vermögen der Magistratsmitglieder zur Deckung der Mehrkosten mit Beschlag belegt würde[2]. Gleichwohl war es bereit, vorläufig mit den Abgeordneten als Aachener Bürgern weiter zu verhandeln. Die Entscheidung des Kaisers, die bis zum 23. Oktober 1772 auf sich warten ließ, brachte der kurpfälzischen Regierung eine völlige Enttäuschung[3]. Das Beglaubigungsrecht des Rates wurde bestätigt, die Untersuchung der Mängel in der Stadt-

---

[1]) Legitimationsprotokoll. (29. November 1771 § 75 und 76, ähnlich schon am 20. Nov. § 75.)

[2]) Nach Haagen (II 360) soll die Kommission erklärt haben, der Magistrat müsse die Kosten der „Verhandlungen“ tragen.

[3]) Abdruck bei Meyer 760, Auszug bei Haagen II 361.

verwaltung abgelehnt und die Beschlagnahme des Vermögens der Bürgermeister und Ratsherren verboten. Außerdem wurde auch der Streit um das Rathaus als Versammlungsort zu Gunsten Aachens entschieden.

Inzwischen hatten, ungeachtet der noch schwebenden Beglaubigungsfrage, die Unterhandlungen über die einzelnen Streitfragen begonnen. Am 6. November hatte ein Kommissionserlaß die Parteien angewiesen, ihre Beschwerden über die Verletzungen der Verträge und sonstige Übergriffe der Gegner einzureichen[1], und Jülich hatte daraufhin am 11. desselben Monats eine Liste mit 124 Beschwerden zu Protokoll gegeben[2]. Unter dem Titel „Beschwerde" hatte Jülich nicht nur Klagen über Eingriffe in seine Rechte und Behinderung der Meiereibeamten in ihrer Amtsausübung vorgebracht, auch eine Menge neuer, bisher nicht erhobener Forderungen fand sich in der Reihe. Sie sollten angeblich teils zur Klärung dunkler Stellen im Vertrag, teils zur Herstellung guter Ordnung im Interesse der Bürgerschaft dienen[3], bedeuteten aber auffallenderweise alle eine Vermehrung der Befugnisse Jülichs. Sogar die Untersuchung der städtischen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, ja der Stadtverfassung selbst hatte es in Form von Beschwerden in die Verhandlungen einzuschmuggeln gewußt, mit der Begründung, daß deren große Mängel den Herd des ewigen Haders mit Jülich bildeten[4].

Die große Zahl der Beschwerden, mit denen Knapp vorangegangen war, setzte die Aachener in nicht geringe Verlegenheit. Mit Mühe und Not brachten sie 36 zusammen[5], und auch von diesen waren noch mehrere überflüssig, weil ihr Gegenstand schon von Jülich zur Beschwerde erhoben war und deshalb auch als Jülicher Beschwerde erschöpfend behandelt wurde.

---

[1]) Meyer 759.

[2]) Die Liste der Beschwerden im „Abdruck des Vertrags und Nebenvertrags von 1777" (107 ff.) weist deren 127 auf; jedoch sind die 125. und 126. Beschwerde erst im Oktober 1773 und die 127. erst bei den Verhandlungen in Wien (1774—77) eingebracht worden.

[3]) Knapp in seinem Vortrag vom 11. Nov. 1771. Legit.-Prot.

[4]) Vgl. z. B. den Vortrag vom 7. September 1773 zur 91. jülichschen Beschwerde, die lautet: „Daß die städtische Justizverfassung in vielen Punkten notwendig zu verbessern".

[5]) Vertrag von 1777, 120 ff. — Der Kommission übergeben am 30. Jan. 1772. Meyer 759.

Angesichts der umfangreichen Beschwerdenliste versuchte der Subdelegierte Ludovisi d'Orley in der Befürchtung, daß die Verhandlungen den Gegensatz zwischen den Parteien noch verschärfen würden, unter der Hand einen vorläufigen Vergleich herbeizuführen. Im Einverständnis mit Knapp machte er am 7. Dezember 1771 der Stadt seine Vorschläge[1]. Aachen sollte, das ist der springende Punkt, auf die Erstattung der Einquartierungskosten verzichten, wogegen Jülich erklärte, keine anderen Gerechtsamen als die im Hauptvertrag wörtlich genannten in Anspruch nehmen zu wollen, „vorbehaltlich einige diesen Vertrag nicht angehende Punkte", über die man noch besonders verhandeln würde. Als die Stadt in ihrer Beantwortung der Vorschläge auf einer Entschädigung für die Einquartierungskosten, wenn auch nicht in Bar, bestand, ließ der Subdelegierte seinen Versuch, wahrscheinlich auf ein „Unannehmbar" Knapps hin, fallen.

Die Besprechung der einzelnen Beschwerden, die am 3. Februar 1772 ihren Anfang nahm, bestätigte die Befürchtung Ludovisis in jeder Weise. Die Aachener erklärten die ersten Beschwerden Jülichs nach der kaiserlichen Anordnung für unzulässig, weil sie weder die Vogtmeierei noch irgend welche Verträge berührten, und weigerten sich, zu ihrer Beseitigung die Hand zu bieten. Da ihre Verhandlung dadurch von vornherein aussichtslos wurde, machte die Kommission am 7. März einen zweiten, diesmal aber amtlichen Einigungsversuch[2]. Dem Wunsche der Stadt auf Entschädigung kam Jülich dabei zwar halbwegs entgegen, forderte aber in mehreren anderen Punkten Zugeständnisse und ließ außerdem alle in diesem Vergleich nicht beigelegten Streitfragen ausdrücklich unentschieden. Darauf wollten sich die Abgeordneten, zumal man obendrein Abbitte dem Kurfürsten gegenüber von ihnen verlangte, nicht festlegen lassen und wiesen daher die Vorschläge rundweg ab. Trotz des Fehlschlagens dieser Versuche bemühte sich der kurpfälzische Bevollmächtigte im Mai desselben Jahres, die Abgeordneten ohne Wissen der Kommission zu einem vorläufigen Vertrag zu bewegen. Nach einigen mündlichen Unterredungen legte er ihnen

---

[1]) Verhandlungsakten: Vergleichsvorschläge. — Das Zustandekommen und Schicksal der Vorschläge findet sich in den Akten: Ad modum tractandorum. Verhandlungen am 10. u. 13. Juli und 5., 12., 14., 18. August 1772.

[2]) Ebendort.

am 18. Mai 1772 einen Entwurf vor, in dem er seine Forderungen jedoch so hoch schraubte, als wenn er einen völlig geschlagenen und um Gnade flehenden Gegner vor sich gehabt hätte [1]. Waren schon die Vorschläge der Kommission den Aachenern unannehmbar erschienen, wieviel mehr erst die Knapps! Sie brachen daher die Verhandlungen mit ihm ab, ohne sein Ansinnen einer Antwort zu würdigen.

Bei der Durchberatung der Beschwerden, die ungeachtet der Vergleichsverhandlungen ihren Fortgang genommen hatte, waren die Aussichten auf einen Erfolg der Kommissionen auch nicht besser geworden. Aachen beharrte bei seiner grundsätzlichen Ablehnung aller Forderungen, die Jülich nicht aus dem Wortlaute der Verträge als berechtigt beweisen konnte, und bei den wenigen, für die Jülich in der Tat Belegstellen aus den Verträgen anführte, erklärte es die Auslegung Jülichs für falsch. Der Kaiser hatte ja in seinem Erlaß vom 26. Januar 1770 die Zugrundelegung der Verträge bei den Verhandlungen vorgeschrieben, und der Hauptvertrag besagte im Schlußartikel ausdrücklich, daß seine Vorschriften ganz wörtlich zu verstehen seien [2]. Jülich verteidigte dagegen seine die Grenzen des Vertrags überschreitenden Forderungen durch Heranziehung des § 2 desselben Artikels, der erklärte, daß der Vertrag geschlossen sei „mit diesem besondern und ausdrücklichen Vorbehalt, daß es in allen und jeden anderen Stücken und Punkten, Hoch- und Gerechtigkeiten zu gedachter Unser Herzogs Vogtei und Majorei, desgleichen auch zu Unserm Bürgermeister Schöffen und Rats wohlhergebrachten Ober-Recht und Gerechtigkeit gehörig, davon in diesem Vertrage schriftlich nichts versehen oder vermeldet, wie solches alles hergebracht und bis anhero geübt und gebraucht, hinfüro auch also soll gehalten werden.“ Da Jülich bei seinen Beschwerden zuerst zu Wort kam, so mußte Aachen trotz seiner ablehnenden Haltung auf seine Beweisführung eingehen, wollte es nicht den Anschein erwecken, als wüßte es ihr nichts entgegenzusetzen.

In schier endlosen Debatten bemühten sich daher beide Parteien, aus dem Herkommen, soweit es sich irgendwie ver-

---

[1]) Ebendort: 12., 13. und 14. August. Anlage C. Verlauf der mündlichen Verhandlungen mit Knapp, 14. u. 18. Aug. — Abschrift des Entwurfs auch in den Akten über die Vergleichsvorschläge.

[2]) Abdruck der Verträge Art. XXX § 3.

folgen ließ, die Berechtigung ihres jeweiligen Standpunktes zu beweisen, und füllten die Protokolle mit unzähligen Auszügen einerseits aus den Meiereiprotokollen und den Jülicher Kanzlei- und Geheimakten, anderseits aus Protokollen des Rats und der verschiedenen Gerichte und Verwaltungszweige der Stadt. Eine Einigung wurde jedoch auch nicht in einem einzigen Falle erreicht. Weder Jülich noch Aachen dachte daran, das geringste Zugeständnis zu machen, vielmehr wuchs die feindliche Stimmung, die von Anfang an die Verhandlungen beherrscht hatte, zusehends. Mit verletzendem Hohn nutzte man jede Blöße, die der Gegner sich gab, aus, und die gegenseitige Gehässigkeit scheute trotz der kaiserlichen Warnung in dem Erlaß vom 23. Oktober 1772[1] nicht einmal vor groben Schimpfworten und Beleidigungen zurück. Die Stadt war allerdings von vornherein so vorsichtig gewesen, die Person des Kurfürsten aus den Erörterungen auszuschalten. Die Abgeordneten schoben die Schuld an allen Übergriffen und Ungerechtigkeiten gegen die Stadt den Meiereibeamten und der Düsseldorfer Regierung zu und führten auch die Gewaltmaßregeln, die der Kurfürst doch selbst angeordnet hatte, auf unrichtige Berichte des Vogtmeiers und der Räte zu Düsseldorf zurück. Der pfälzische Bevollmächtigte richtete seine Angriffe vorzugsweise gegen die Person Kahrs und seinen Anhang, während er der Stadt gegenüber den Freund und Beschützer spielte.

Zwei Jahre, abgesehen von einigen Unterbrechungen, nahm die Durchberatung der Beschwerden in Anspruch. Am 29. November 1773 trat die Kommission zum letzten Mal zusammen und löste sich dann auf, ohne das Geringste erreicht zu haben[2]. Ihre Unterhaltung hatte die Stadt, die ja nach kaiserlichem Befehl die Hälfte der Kosten tragen mußte, laut Quittungen des Subdelegierten Emminghaus 20000 Reichstaler gekostet, deren Auszahlung in zehn Raten erfolgt war[3].

Gleich nach Empfang der Berichte über den Mißerfolg der Kommission ordnete der Kaiser die Wiederaufnahme der Verhandlungen in seiner Hauptstadt an, und die mit der Kommission betrauten Höfe schickten im Frühjahre 1774 ihre Bevoll-

---

[1]) Meyer 761, Abschnitt G. Die Warnung wurde wiederholt in einem Kommissionsdekret vom 11. November 1772. Besonderes Aktenbündel, die Kommissionsdekrete enthaltend. — [2]) Haagen II 365.

[3]) Akten über die Subdelegiertenkommission. Die letzte Quittung trägt das Datum des 15. März 1773.

mächtigten nach Wien, und zwar Preußen den Köngl. preußischen Gesandtschaftsrat und Residenten Jakobi, Lothringen den k. k. Hofrat von Lederer. Kurpfalz ernannte zu seinem Sachwalter seinen bevollmächtigten Minister und Geheimen Rat Joseph Freiherrn von Ritter, und die Reichsstadt ließ sich durch das bewährte Mitglied des Abgeordnetenkollegiums, den Rechtsgelehrten und Werkmeister Stephan Dominikus Dauven, vertreten[1]. Am 9. Mai traf Dauven in Wien ein, und in demselben Monate begannen die Verhandlungen. Da die Protokolle der „Lokalkommission" bei den neuen Verhandlungen vorlagen, konnten die Bevollmächtigten sich bei der Besprechung der Beschwerden kurz fassen. Noch vor Jahresschluß war die erste Durchberatung der Jülicher Beschwerden[2] und Mitte Februar des Jahres 1775 auch die der städtischen beendet[3]. Die Vorträge waren im Gegensatz zu denen in Aachen ruhig und sachlich gehalten, und es machte sich auch hier und da eine wenn auch geringe Neigung zur Nachgiebigkeit auf beiden Seiten bemerkbar. Die Vergleichsverhandlungen, die sich nun an die Hauptstreitpunkte knüpften, dauerten jedoch noch bis zum April des Jahres 1777. Und selbst als am 10. April die Bevollmächtigten beider Parteien den Vertrag und Nebenvertrag unterzeichnet hatten und in ihre Heimat zurückgekehrt waren, dauerten die schriftlichen Unterhandlungen noch fort. Kurpfalz zögerte mit der Bestätigung der Verträge, bis ein besonderer Nachtrag noch einzelne Kleinigkeiten nach seinem Wunsche geändert hatte. Am 14. August 1777 unterzeichnete der Rat den geforderten Nachtrag[4], worauf Kurpfalz denn auch die Genehmigung der Verträge, die das Datum des 2. Mai 1777 trägt, der Stadt zustellen ließ. Damit war der Friede endlich hergestellt.

---

[1]) Abdruck des Vertrags von 1777, S. 1 ff. — Meyer 768 und ergänzend Haagen II 365.

[2]) Akten über die Jülicher Beschwerden. Wien 1774.

[3]) Aachener Beschwerden. Wien 1775.

[4]) Promemoriae, Wien 1775—1777. Abdruck beim Abdruck der Verträge 100 ff. Die Urschriften der Verträge ruhen im Stadtarchiv zu Aachen. — Die Genehmigung des Nachtrages durch den Kurfürsten ist vom 12. Nov. 1777 datiert.

Zweiter Teil.

Untersuchung der einzelnen Streitfragen im 18. Jahrhundert auf Grund ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Vorbemerkung.

Wenn wir nunmehr dazu übergehen, an Hand der Verhandlungsakten der Kommissionen zu Aachen und Wien, der Hauptquelle der vorliegenden Abhandlung, die zwischen Kurpfalz und der Reichsstadt schwebenden Streitfragen im einzelnen zu untersuchen, so fallen naturgemäß nur solche Streitfragen in den Rahmen der Betrachtung, die zum Gegenstand Gerechtsamen der Vogtmeierei haben. Diese aber beschränken sich nicht auf die Befugnisse der ehemaligen drei Richterämter, sondern man darf schlechthin alle dem Kurfürsten in Aachen zustehenden Hoheitsrechte hineinbeziehen. — Nur die Streitfragen, die sich um den Grundbesitz des Kurfürsten in der Stadt drehen, kommen für unser Thema nicht in Betracht. — Jülich hielt zwar in den Kommissionsverhandlungen aus taktischen Gründen fest an der geschichtlich gerechtfertigten Unterscheidung zwischen Gerechtsamen der Vogtmeierei und solchen, die ohne Zusammenhang mit diesem Amte in seinen Besitz gekommen waren, so namentlich das Geleitsrecht und das Münzrecht; in der Praxis hatte aber die Vereinigung aller dieser Hoheitsrechte in einer Hand und noch mehr ihre Ausübung durch den nämlichen Beamten, den Vogtmeier, die Spuren der Verschiedenheit ihres Ursprungs längst verwischt. Die großen Verträge mit der Stadt (der Entwurf von 1576, der Hauptvertrag wie auch der Vertrag des Jahres 1777) behandelten die verschiedenen Gerechtsamen unterschiedslos, obwohl sie in der Einleitung als Ursache der Vertragsschließung nur Mißhelligkeiten wegen der Vogtei und Meierei angaben[1]. Auch der Kaiser hielt die Vogtmeiereirechte für gleichbedeutend mit den vertragsmäßig festgelegten Gerechtsamen überhaupt. In seinem Erlaß vom 23. Oktober 1772 befahl er, auf die Klagen der Stadt hin, der Kommission, die ihr gezogenen Grenzen innezuhalten; sie sei nur eingesetzt, um die wegen der Vogteirechte entstandenen Streitigkeiten und zwar nach Maßgabe der Verträge beizulegen. Insbesondere wollte er die Forderungen, die Jülich als Besitzer der Güter Malzweiher und

[1]) Vgl. Vertrag 1576 im Stadtarchiv. Abdruck der Verträge S. 1 u. 3.

Schönforst, ohne sich auf einen Vertrag stützen zu können, erhob, von den Verhandlungen ausgeschlossen wissen, weil sie „nicht aus der Majorie, sondern *aliunde*“ hergeleitet seien[1]. Die Beratungen über das Geleitsrecht und den Schlagschatz dagegen ließ er ohne weiteres zu.

Dank der Eifersucht, mit der beide Parteien, namentlich im letzten Jahrzehnt, ihr wirkliches oder vermeintliches Recht bis ins kleinste zu wahren gesucht hatten, lagen die vielfältigen Gerechtsamen Jülichs in der Stadt samt und sonders als Streitgegenstand der Kommission vor. Im Hauptvertrag, der die Handhabung der Jülicher Rechte ausführlich bestimmte, fand sich kaum ein Paragraph, dessen theoretische oder praktische Auslegung nicht von hüben oder drüben zur Beschwerde erhoben worden wäre. Daher kam es, daß die Beilegung der zwischen dem Kurfürsten und der Reichsstadt „obwaltenden Misselen und Irrungen“ nicht weniger bedeutete als eine Neuordnung der sämtlichen kurfürstlichen „Hoch-, Ober- und Gerechtigkeiten“ in Aachen.

Bei der Untersuchung der einzelnen Streitfragen ist es nicht möglich, die Reihenfolge, die die Kommissionsverhandlungen beobachtet haben, einzuhalten. Der Vertrag vom Jahre 1660, an Hand dessen die Parteien ihre Beschwerden vorbringen sollten[2], kann selbst keinen Anspruch auf Übersichtlichkeit erheben, und auch seine Ordnung wurde von den Abgeordneten immer wieder durchbrochen, sodaß die Verhandlungsprotokolle die verschiedenartigsten Streitpunkte in buntem Gemisch aufweisen. Die im Folgenden beobachtete Gruppierung der Streitfragen ist daher ohne Rücksicht auf die Verhandlungsakten vorgenommen worden.

1. Rangstreitigkeiten.

Angesichts der belanglosen Kleinigkeiten, um die es sich bei den Rangstreitigkeiten meist handelte, ist man leicht geneigt, persönliche Ehrsucht und Eifersüchtelei zwischen den jülichschen und städtischen Beamten als einzigen Grund zu den endlosen Streitereien anzunehmen. Die Verhandlungen lassen jedoch in dem stetig wachsenden Streben der Meiereibeamten nach Rangvorzügen unschwer ein planmäßiges Vorgehen Jülichs er-

---

[1]) Meyer 761.

[2]) Laut Kommissionsdekret vom 6. November 1771.

kennen. Die Masse des Volkes, deren Urteil durch Äußerlichkeiten leicht zu beeinflussen ist, sollte allmählich daran gewöhnt werden, die Beamten des mächtigen Kurfürsten als die vornehmsten und einflußreichsten Herren in der Stadt zu betrachten. Wenn erst Bürgermeister und Rat bei allen feierlichen Anlässen gleichsam als Gefolge des Vogtmeiers erschienen, würde das Volk ihre Bevormundung durch den hohen Herrn nicht mehr als Unrecht empfinden.

Der Magistrat hatte die Größe der Gefahr erkannt und ließ sich deshalb nicht bewegen, das kleinste Zugeständnis zu machen. Er drehte vielmehr, wie wir bereits sahen, gelegentlich den Spieß um.

In den Verhandlungen war Jülich bemüht, seine Forderungen als belanglose Formalien hinzustellen, die Aachen schon aus bloßer Achtung vor dem Kurfürsten gewähren müsse. Die Aachener Abgeordneten wußten aber die versteckten Absichten Jülichs mit so grellen Farben auszumalen, daß der harmlose Anstrich, den Knapp seinen Ansprüchen gab, gründlich davor verblaßte. Überdies gelang es ihrem diplomatischen Geschick, das eine Mitglied der Kommission, Brabant, als Inhaber der Obervogtei in Aachen gegen die Ranganspruche Jülichs in Harnisch zu bringen, indem sie die Frage nach dem Rangverhältnis der jülichschen Vogtmeierei zur Obervogtei Brabants in den Vordergrund schoben.

Der Vogtmeier hatte sich in öffentlichen Bekanntmachungen den Titel Grand Maieur oder Großmeier angemaßt, und die Aachener behaupteten nun, er beabsichtige damit, die Abhängigkeit der Vogtmeierei von der Obervogtei Brabants, ja die Obervogtei selbst in Vergessenheit zu bringen[1].

Daß die Obervogtei, obschon von ihr nicht mehr als der Name noch vorhanden war, dem Kurfürsten ein Dorn im Auge sein mußte, unterliegt keinem Zweifel. Jede Gelegenheit, ein Amt aus dem Wege zu räumen, das, ohne jede praktische Bedeutung[2], nur da zu sein schien, um das Ansehen seiner Stellung in der Reichsstadt herunterzudrücken, mußte ihm willkommen sein. Einen derartigen Versuch hatte Jülich auch in der Tat schon gemacht Der Entwurf zu einem vorläufigen Vergleich,

---

[1]) 13. städtische Beschwerde.

[2]) E. Pauls, Die Vogtei Jülichs und Obervogtei Brabants in Aachen: ZdAGV 26, S. 358 f.

den der pfälzische Bevollmächtigte, wie schon erwähnt[1], ohne Wissen der Kommission im Mai 1772 den Aachenern vorlegte, enthielt als dritten Punkt die Forderung: „Die kurfürstliche höchste Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Stadt und Reich Aachen wird untertänigst anerkannt, und der angegebenen Obervogtei von Brabant wird entsaget“. Knapp hatte damals, augenscheinlich mit Rücksicht auf diesen Paragraphen, darauf gedrungen, daß der Entwurf von beiden Seiten geheim gehalten werden sollte; die Aachener hatten sich aber kein Gewissen daraus gemacht, ihr Versprechen zu brechen und ihn, sobald es ihr Vorteil erforderte, zu den Kommissionsakten zu geben[2]. Jetzt nutzten sie ihn aus, um die Brabant feindlichen Absichten Jülichs zu beweisen.

Die Kaiserin Maria Theresia scheint, um die Rechte des Herzogtums Brabant zu schützen, das seit der Vermählung Maximilians I. mit Maria, der Erbin von Burgund, im Besitz der Habsburger war, schleunigst den Kurfürsten über seine Absichten zur Rede gestellt zu haben. Das Ergebnis ihrer Unterhandlung aber, der Vergleich, den die Kaiserin am 25. Juni 1773 im Einverständnis mit dem Kurfürsten veröffentlichte[3], brachte den Aachenern eine Enttäuschung. Sie konnten sich zwar damit zufrieden geben, das Mißtrauen Brabants gegen die Rangforderungen Jülichs geweckt zu haben. Sicherlich hatten sie aber auch die Hoffnung gehegt, daß Brabant ihre Behauptung, die Jülicher Vogtmeierei sei nur ein Unteramt der Obervogtei, aufgreifen und zur Demütigung Jülichs benutzen würde. Statt dessen stellte die Kaiserin fest, daß die beiden Ämter unabhängig von einander und ohne gegenseitige Beeinträchtigung nebeneinander bestehen könnten und beständen. Kein Wort von der Art der Entstehung der Vogtmeierei, auf die Aachen wiederholt die Behauptung ihrer Abhängigkeit gegründet hatte![4]

Daß die Kaiserin nur unter dem Druck der Verhältnisse darauf verzichtet hatte, eine oberherrliche Stellung der Obervogtei über die Vogtmeierei zu beanspruchen, lag auf der Hand. Zu deutlich war dieser Wunsch bei der Beglaubigung des

---

1) Oben S. 35 f.

2) Akten Ad modum tractandorum: 18. August 1772.

3) Abdruck bei Pauls S. 381 ff. Anlage 12.

4) So im General-Protokoll zu den ersten 25 kurpfälzischen Beschwerden: 27. und 28. Juli 1772.

lothringischen Subdelegierten durchgeklungen. Er hatte nämlich, obwohl nach dem kaiserlichen Erlaß lediglich die Eigenschaft als Nachbar der Reichsstadt die Wahl des Herzogs in die Kommission begründete[1], hervorgehoben, daß sein Auftraggeber um so lieber das Amt eines Friedensvermittlers zwischen Jülich und Aachen übernommen habe, da er ja die Obervogtei über Aachen besitze[2]. Die Abgeordneten konnten also des stillschweigenden Einverständnisses an allerhöchster Stelle sicher sein, wenn sie trotz der kaiserlichen Erklärung an ihren Behauptungen festhielten. Sie weigerten sich daher, als Jülich mit dem Hinweis auf seine eben erfolgte Vereinbarung mit Maria Theresia die unangenehme Erörterung abbrechen wollte, die Abmachungen, die die beiden Höfe unter einander getroffen hatten, anzuerkennen; vielmehr legten sie ihren Standpunkt folgendermaßen dar: Es gibt nur eine Vogtei in der Stadt, die in eine Obervogtei und eine Untervogtei zerfällt. Beide sind bis ins 13. Jahrhundert vereinigt im Besitze der Herzöge von Niederlothringen oder Brabant gewesen[3]. Im 13. Jahrhundert haben diese die Untervogtei abgetrennt und damit die Grafen von Jülich belehnt, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit ihr noch die Schultheißerei und die Meierei, ebenfalls Ausflüsse der brabantischen Obervogtei, verbunden haben. Seit der Zeit sind alle drei Ämter als zusammenhangendes brabantisches Lehen im Besitz Jülichs geblieben[4].

Die unerhörte Behauptung, daß die Vogtmeierei ein brabantisches Lehen sei, erhärteten sie durch Aufzeichnungen in den brabantischen Lehensbüchern, welche besagten, daß Brabant im Jahre 1446 den Herzog Arnold von Geldern[5] und im Jahre

---

[1]) Unter Hinweis auf dieses Mandat (Meyer 754) erhoben damals Preußen und vor allem Jülich Einspruch gegen die Äußerung Brabants. Legitimationsverh. 30. Okt. 1771.

[2]) Die Äußerung wird in dem (oben S. 42 Anm. 3) erwähnten Erlaß der Kaiserin dadurch zurückgenommen, daß sie alles, „was in Anschung der obgedachten beiderseitigen rechte vor, bei eröffnung und währenden lauf der zu Aachen angeordneten kaiserlichen Kommission vorgegangen ist, für ungeschehen“ erklärt. Die Worte „bei eröffnung“ können sich nur auf die oben angezogene Stelle beziehen.

[3]) Der Titelwechsel erfolgte unter den Staufern: Pauls a. a. O. 366.

[4]) 13. städt. Beschw.: 28. Sept. 1773.

[5]) Arnold Herzog von Geldern 1423—1465, gestorben 1473. Stammbaum und Verwandtschaft mit dem Hause Jülich bei H. Grote, Stammtafeln. Leipzig 1877.

1504 den Grafen Heinrich von Nassau[1] mit der Aachener Vogtmeierei belehnt habe[2]. In beiden Fällen handelt es sich um Prätendenten des Herzogtums Jülich, denen es nicht gelungen ist, ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen; deshalb genügt die Tatsache ihrer Belehnung an und für sich nicht, die Lehnspflicht Jülichs zwingend zu beweisen. Es ist ja doch klar, daß die beiden Prätendenten, denen die Unterstützung ihrer Ansprüche durch Brabant willkommen sein mußte, sich leichter zur Leistung des Lehnseides verstanden als ein regierender Herzog. Immerhin ist es jedoch unwahrscheinlich, daß der Eid gefordert und auch geleistet worden wäre, wenn Brabant nicht die Beweise für sein Anrecht in Händen gehabt hätte. Die Lücken in der Beweisführung Aachens sind neuerdings ausgefüllt worden durch die Veröffentlichung der Verhandlungsakten zwischen Brabant und Jülich über die brabantischen Lehen im Jülichschen nach dem Frieden zu Venlo, die den Aachenern unbekannt gewesen sein müssen[3].

Zur Orientierung kurz folgendes. Als Kaiser Karl V. im Kampfe um den Besitz des Herzogtums Geldern und der Grafschaft Zütphen den Herzog Wilhelm von Julich-Cleve-Berg[4]

---

[1]) L. A. Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande. Braunschweig 1871. 134.

[2]) Die Auszüge, die sich als Anlage 2, 3 und 4 bei der 13. städtischen Beschwerde finden, sind im Jahre 1772, wahrscheinlich nach der Urschrift, angefertigt. Sie stimmen, bis auf unwesentliche orthographische Änderungen, die der Abschreiber vorgenommen haben mag, mit den Anlagen 2, 3, 9 und 10 bei Pauls 376 ff. überein. Die Pauls'schen Anl. 3 u. 2 sind hier in der Anl. 4 zusammen gefaßt und tragen die folgende Überschrift: *Extract uit sekeren ouden register gemeynelick genoemt spect boeck, berustende ter griffie van den souverynen leenhove van Brabant, alwaer onder andere fol. 333 et 334 staet als volght.* Über das „Spechtbuch" Amédée de Ryckel, La cour féodale de l'ancien duché de Limbourg (Bulletin de la société d'art et d'histoire du diocèse de Liège. IX. 2. Part 1895 Liège. 284). — Anl. 2, die sich mit der 9. bei Pauls deckt, wird folgendermaßen eingeleitet: *Extract uit den register van ontfanck der hergewydens ofte actens van verhef, beginnende met het jaer 1432 tot 1448, berustende ter greffie van den souverynen leenhove van Brabant, alwaer onder andere fol. 275 recto staet als volght.* — Denselben Kopf trägt Anlage 3 (bei Pauls 10), verweist jedoch auf die Jahre von 1498—1506.

[3]) Pauls 355 ff., 360 ff.

[4]) Wilhelm V. 1539—1592. Karl Hopf, Hist.-genealogischer Atlas, Abt. I Deutschland. 1858. Tafel 275.

niedergeworfen hatte, forderte er im Frieden zu Venlo am 7. September 1543[1] unter anderen bedeutenden Zugeständnissen in seiner Eigenschaft als Herzog von Brabant den Vasalleneid für die im Jülichschen gelegenen brabantischen Lehen, dem die Jülicher sich seit unvordenklichen Zeiten zu entziehen gewußt hatten. Vorerst wagte der Besiegte keinen Widerspruch. Als es aber galt, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, stritt er für vier der von Brabant bezeichneten Lehen jede Lehenspflicht Brabant gegenüber ab und weigerte sich, den Eid dafür zu leisten. Es waren dies die Städte und Herrlichkeiten Brüggen, Dülken und Randerath nebst Land und Stadt Montjoie und die Vogtei und Meierei zu Aachen[2]. In den Verhandlungen, die diese Weigerung verursachte, stützte Brabant sich auf seine alten Lehnsbücher. Außer den oben erwähnten Notizen über die Belehnung des Herzogs Arnold und des Grafen Heinrich — die noch durch den Lehensrevers Arnolds vervollständigt worden sind[3] — finden wir hier kurze Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Graf und ein Markgraf[4] von Jülich die Aachener Vogtei zu Lehen trugen[5].

Für die Glaubwürdigkeit der brabantischen Lehensbücher, die Jülich in den Venloer Verhandlungen stark in Zweifel gezogen hatte, tritt Pauls in seiner Bearbeitung der Verhandlungen überzeugend ein, und er fügt zum Überfluß noch eine Urkunde aus dem Jahre 1431 an, in der ein Herzog von Jülich ihre Beweiskraft anerkennt[6]. „Unzweifelhaft, so sagt Pauls am Schlusse seiner Ausführungen, war die Aachener Vogtei und Meierei vom Beginn des 14. Jahrhunderts ab bis zum Venloer Frieden ein brabantisches Lehen“[7]. Soweit die Vogtei allein in Betracht kommt, läßt sich nichts dagegen einwenden. Daß aber die Meierei oder genauer die Schultheißerei und Meierei, die Jülich 1314 mit der Vogtei vereinigte, in den Lehnseid für die Vogtei eingeschlossen war, ist streng genommen noch nicht bewiesen. Die Meierei wird nämlich erst in den Lehensnach-

---

[1]) Wortlaut bei Lacomblet IV Nr. 547, 548. Ausführungsbestimmungen bei Lacomblet, Archiv. V. 51 f. — [2]) Pauls a. a. O. 367.

[3]) Pauls 377, Anlage 3.

[4]) Die Grafen von Jülich wurden 1336 in den Markgrafenstand erhoben und erhielten 1356 die Herzogswürde. — [5]) Pauls 378, Anl. 4 und 5.

[6]) Abdruck bei Lacomblet IV Nr. 204. — [7]) a. a. O. 365—369.

richten der Jahre 1446 und 1504 ausdrücklich mitangeführt. Diese Erwähnungen allein haben aber keine Beweiskraft, denn es wäre möglich, daß Brabant die unsichere Lage der beiden Bewerber benutzt hätte, um seine Lehnshoheit zu Unrecht auf die Meierei auszudehnen. Vogtei und Meierei galten ja längst als zusammenhängende Gerechtsame Jülichs, und zudem waren im Jahre 1446 seit der letzten tatsächlichen Belehnung rund hundert Jahre verflossen[1], sodaß die Erinnerung an sie einen solchen Versuch kaum gestört haben würde.

Daß die Aufzeichnungen in den Lehensbüchern des 14. Jahrhunderts die Meierei nicht mit erwähnen, schließt nun ihre Lehnsabhängigkeit von Brabant nicht aus. Die erste der beiden Belehnungen kommt gar nicht in Betracht, da sie höchstwahrscheinlich vor der Erwerbung der Meierei durch Jülich erfolgt ist[2]. Bei der zweiten, die zwischen 1336 und 1356 angesetzt werden muß[3], sollte man allerdings eine besondere Beifügung der Meierei, die bei dieser Belehnung zum ersten Male mit in Betracht kam, erwarten. Man kann aber bei der äußerst knappen Form, deren sich der Registrator bedient hat, annehmen, daß mit dem Namen des Hauptamtes die Gesamtheit der jülichschen Amtsbefugnisse bezeichnet werden sollte. In späterer Zeit ist dies ja häufiger der Fall. So ist bei der Belehnung des Herzogs Arnold in den Lehnsbüchern nur die Vogtei als Lehen notiert, während sein Lehnsrevers ausdrücklich *die voighdie ende meyerie* aufführt[4], und in den Verhandlungen zu Venlo wird ähnlich

---

[1]) Pauls 368.

[2]) Pauls datiert diese Belehnung zwischen 1312 und 1328. Die obige Annahme gründet sich auf den Titel des Buches, aus dem die Notiz entnommen ist: *Haec sunt nomina hominum feodalium seu fidelium Joannis dei gratia Lotharingiae, Brabantiae et Lymburgiae ducis, qui eidem homagium praestiterunt post obitum inclytae memoriae Joannis ducis, patris sui, qui obiit in vigilia sanctorum Simonis et Judae anno domini MCCC duodecimo.* Die Notiz lautet: *Gerardus, comes Juliacensis, tenet Brugghae, et Dulkae et advocatiam Aquensem.* (A. a. O. 378 Anlage 5.) Graf Gerhard regierte von 1297 bis 1328. (Hopf a. a. O. Tafel 281.) Da die Erlaubnis zur Einlösung der Meierei erst im September 1314 erteilt wurde und die tatsächliche Übernahme erst zu Anfang des folgenden Jahres erfolgte, dürften die zeitlichen Grenzen der Mutung nicht zu eng gesetzt sein.

[3]) Die Notiz lautet: *De marcgreve van Gulk: Brugge, Dulke ende die voegtdie van Aken.* Pauls 378, Anl. 4. Die zeitliche Abgrenzung bedingt der Titel Markgraf. — [4]) a. a. O. 377, Anl. 3.

einmal von der Vogtei, ein andermal von der Vogtei und Meierei in der nämlichen Bedeutung gesprochen[1].

Diese Annahme setzt jedoch in unserem Falle schon die Tatsache der Eidesleistung Jülichs oder doch der stillschweigenden Übernahme der Lehnspflicht für die Meierei voraus. Für die Voraussetzung einer besonderen Eidesleistung Jülichs nach Übernahme der Meierei fehlt jede Unterlage, und eine stillschweigende Übernahme der Lehnspflicht ist nur dann wahrscheinlich, wenn die Meierei auch vor der Einlösung durch Jülich ein brabantisches Lehen war. Auch das läßt sich nicht beweisen. An Anzeichen, die vermuten lassen, daß Falkenburg die Schultheißerei von Brabant zu Lehen getragen hat, fehlt es freilich nicht. Das Versprechen Walrams von Falkenburg, die Gerechtsamen Brabants zu schützen, solange er das Schultheißenamt von Aachen innehaben würde, ist nur als Ausdruck der Vasallität befriedigend zu erklären[2]. Auch die Angliederung der Meierei, die doch nach Ausweis der Einlösungserlaubnis an Jülich im Jahre 1297 Brabant selbst in Besitz hatte, an das Schultheißenamt wird verständlicher, wenn wir das letztere als Lehen Brabants auffassen dürfen[3]. Die praktische Bedeutung der Lehnsherrlichkeit Brabants kann allerdings um diese Zeit nicht groß gewesen sein; sehen wir doch den König die Ämter nach Gutdünken verpfänden. Doch war es bei der Vogtei im 14. Jahrhundert auch nicht anders. Im Jahre 1349 wurde an Brabant selbst die Erlaubnis erteilt, die Vogtei und Meierei von Jülich einzulösen[4].

In auffallendem Gegensatz steht das Lehnsrecht Brabants über die drei Ämter zu der völligen Bedeutungslosigkeit seiner Obervogtei in reichsstädtischer Zeit[5], sowohl bezüglich der kommunalen Entwickelung der Stadt als auch gegenüber den ihr formell untergebenen Ämtern[6]. Da es trotzdem wenigstens für die Vogtei nicht abzuleugnen ist, so muß man annehmen,

---

[1]) Vgl. a. a. O. 370 und 371.

[2]) Vgl. oben S. 4 f. Gegenteilige Ansicht bei Werminghoff 121 ff.

[3]) Werminghoff, a. a. O. und Höfller 206 erklären kurzer Hand, Brabant sei irrtümlich an Stelle Falkenburgs als Inhaber der Meierei angegeben. — [4]) Vgl. oben S. 3 und 7.

[5]) Die herrschenden Ansichten hierüber sind zusammengestellt bei Pauls 358 f. — [6]) Pauls 359 und 367 Anm. 3.

daß die Obervogtei am Ende des 13. Jahrhunderts auf eine lange Rückwärtsentwickelung ihrer Macht zu Gunsten der anderen Ämter zurückschaute[1].

Ob und wie weit die Darstellung der Aachener Abgeordneten in den Verhandlungen des 18. Jahrhunderts, wonach die Obervogtei die übrigen Ämter gleichsam als Hülfsämter nach und nach geschaffen habe, der Wirklichkeit entsprach, entzieht sich unserer Kenntnis. Die einzige Stütze, die sie für ihre Ansicht anführen konnten, die Ausübung von Vogteirechten durch Herzog Gottfried von Niederlothringen im Jahre 1140[2], ist natürlich völlig unzulänglich, und bisher hat sich noch keine Verstärkung derselben gefunden.

Die Venloer Verhandlungen, die das Lehnsrecht Brabants aus dem Aktenstaube hervorgeholt hatten, machten ihm überraschender Weise auch ein Ende. Klugheitsgründe bewogen den Kaiser, auf die Ausnutzung seines diplomatischen Sieges zu verzichten. Obwohl Jülich am Ende der langen Verhandlungen im Februar 1545 sich zur Leistung des Lehnseides bereit erklärte, wurden die Lehen am 1. März ihm als freies Besitztum überlassen[3]. Seitdem hatte die Bezeichnung Obervogtei auch den letzten Rest von Berechtigung verloren. Die Aachener Abgeordneten würden also, auch wenn der Erlaß der Kaiserin ihnen nicht in den Weg gekommen wäre, wenig Erfolg gehabt haben, wenn sie eine Abhängigkeit der Vogtei von der Obervogtei für ihre Zeit hätten nachweisen sollen. Für ihre Zwecke genügte es aber auch, daß sie den Nimbus, mit dem Jülich die Herkunft und Bedeutung seiner Gerechtsamen zu umgeben strebte, zerstört hatten. Bei den Verhandlungen in Wien betonte die Meierei ihre Forderungen auf Rangerhöhung gar nicht mehr so sehr. Insbesondere der Titel Grand Maieur verschwand ohne weiteres von der Bildfläche[4].

---

[1]) Andere Ansichten bei Werminghoff 117 ff. und S. P. Ernst, Histoire du Limbourg, Publ. par E. Lavalleye. Liège 1837—48. IV. 343 f. Anm. 3.

[2]) Generalprotokoll zu den ersten 25 kurpfälzischen Beschwerden: 28. Juli 1772. Es wird das Jahr 1106 angegeben. Vgl. über den Vorgang Pauls 366. Beleg (auch in den Verhandlungsakten) Cont. Gemblac.: M. G. SS. VI 387. — [3]) Pauls 364, 376 Beilage 1, 381 Beilage 11.

[4]) Verhandlungen zu Wien. Städtische Beschwerden ad 13. — Vertrag von 1777 ad. Art. Prael. § 1. (Abdruck der Verträge.)

Von größerem praktischen Interesse als der Rangstreit zwischen Obervogtei und Vogtmeierei waren die Erörterungen über die Stellung des Vogtmeiers im Schöffenstuhl und das Rangverhältnis dieses Gerichtshofes zu Bürgermeister und Rat.

Der Schwerpunkt der Stellung des Vogtmeiers in der Stadt lag in seinen Amtsbefugnissen am Schöffenstuhl, weshalb denn auch von dessen Einfluß sein Ansehen zum großen Teil abhängig war. Die Schöffen fanden daher in ihrem fortwährenden Kampfe mit der Stadtobrigkeit um Unabhängigkeit und Vorrang an ihm den kräftigsten Rückhalt. Wir sahen schon, wie bei den Religionswirren um die Wende des 17. Jahrhunderts die Schöffen unter dem Schutze Jülichs die Ohnmacht des Rates auszunutzen suchten, um ihren Machtbereich zu erweitern[1]. Umgekehrt waren die beiden Verbündeten auch oft gezwungen, ihre Freiheit und ihre Rechte gegen den Rat zu verteidigen, der seinerseits jede Gelegenheit wahrnahm, seine Landeshoheit auch dem Schöffenstuhl gegenüber zur Geltung zu bringen[2]. Zu einem beständigen Frieden zwischen den beiden Gewalten ist es nie gekommen. Die Reichsgerichte, die namentlich im 18. Jahrhundert von beiden Parteien wiederholt angerufen wurden[3], fällten wohl in der grade schwebenden Streitfrage ihre Entscheidung; die Kernfrage jedoch, ob der Schöffenstuhl dem Rate als seinem Landesherrn unterworfen sei oder ob ihm umgekehrt ein Aufsichtsrecht über jenen zustehe, ließen sie stets unbeantwortet[4]. Jetzt, bei den Kommissionsverhandlungen, hielt Jülich die Gelegenheit für gekommen, den Rangvorzug des Schöffengerichts vor dem Magistrat endgültig festlegen zu lassen[5].

Die Unabhängigkeit des Schöffenstuhls stand nach den Ausführungen des kurpfälzischen Bevollmächtigten außer Zweifel. Seine Eigenschaft als kaiserliches Gericht, so führte er aus, hebe ihn ganz aus dem Rahmen des Aachener Gemeinwesens heraus und setze ihn ohne weiteres über die Landesbehörde. Zum Überfluß verbiete der Hauptvertrag dem Magistrat jede Störung der Rechtspflege des Schöffenstuhls[6]. Ja, er sei nach

---

[1]) Vgl. auch Generalprot. zu den ersten 25 kurpf. Beschw.

[2]) Beisp. a. a. O.

[3]) 92. kurpf. Beschw. Vgl. Goecke, ZdAGV 10, S 73, 78, 79, 83.

[4]) 92. kurpf. Beschw. und Gen.-Prot. zu den ersten 25. Beschw.

[5]) Das Folgende ist in der Hauptsache dem Generalprotokoll zu den ersten 25 kurpfälzischen Beschwerden entnommen.

[6]) Hauptvertrag von 1660. Art. XV § 4.

dem Urteil des Reichshofrates nicht einmal fähig, das Schiedsrichteramt in Streitsachen des Schöffenstuhls mit einem anderen Gericht in der Stadt zu übernehmen[1]. Daß er im Rang hinter dem Schöffenstuhl zurückstehe, bedürfe auch kaum eines Beweises. Seine Gerichtsbarkeit sei, auch über seine eignen Untertanen, beschränkt zu Gunsten des Schöffenstuhls, an den er die schwersten Kriminalfälle verweisen müsse[2]. In seinem hauptsächlichsten Wirkungsfeld, in der Verwaltung der Stadt, stehe er stark unter dem Einflusse des Schöffenstuhls; denn die acht Schöffen stimmten unter den Ratsverwandten an erster Stelle ab, und der aus dem Schöffenstuhl gewählte Bürgermeister habe den Vorrang vor dem Bürgerbürgermeister. Der Titel der Stadtobrigkeit „Bürgermeister, Schöffen und Rat des königlichen Stuhls und Stadt Aachen" führe sogar ausdrücklich die Schöffen vor dem Rate an. Schließlich versuchte Knapp sogar den Beweis, daß der Schöffenstuhl das Recht habe, den Rat als solchen vor sein Forum zu ziehen.

Es blieb allerdings bei dem Versuche. Der einzige Stützpunkt seiner Behauptung war ein Paragraph des Hauptvertrags, der den Schöffenstuhl zum Richter anordnete, wenn der Rat als Gläubiger mit einem anderen Gläubiger um den Vorgang bei der Inanspruchnahme der Güter ihres gemeinsamen Schuldners stritt[3]. Die Aachener Abgeordneten wiesen ihn gleich darauf hin, daß die jülichsche Hofkammer in dieselbe Lage kommen könne.

Nicht so leicht ließen sich die anderen Ausführungen Jülichs widerlegen. Aachen hielt zwar unentwegt daran fest, daß der Schöffenstuhl seine Gerichtsbarkeit im Namen der Stadt ausübe und den Rat als vorgesetzte Behörde anerkennen müsse, vermochte jedoch seinen Anspruch nicht wirksam zu begründen. Über die Unabhängigkeit des Schöffengerichts vom Rate kann in der Tat kein Zweifel bestehen; doch ging Jülich darin zu weit, daß es dem Schöffenstuhl den Charakter als städtisches Gericht völlig absprach. Bei ihrem Amtsantritt verpflichteten

---

[1]) Mandat vom 18. Mai 1683. Es handelte sich um eine Zuständigkeitsstreitigkeit zwischen Schöffenstuhl und Sendgericht. Gen.-Prot., Anl. 6.

[2]) Vertrag von 1660. Art. XXIII § 1 und Art. XXV. — Verbrechen, die mit verschärfter Todesstrafe belegt wurden („Strafen über dem Schwert"), gehörten vor den Schöffenstuhl. — [3]) Art. XVII § 5.

die Schöffen sich in ihrem Eide ausdrücklich der Stadtbehörde[1], und sie mußten sich bei der Brandmarkung eines Verbrechers des städtischen Wappens bedienen[2]. Überdies haben die Schöffen sich in früherer Zeit wiederholt gefallen lassen, daß der Rat für sie prozessierte, wenn ihr Recht als Berufungsgericht mißachtet wurde[3]. Bei den Streitigkeiten zwischen Jülich und Aachen im Jahre 1558 führte die Stadt grade gegen den Herzog von Jülich Klage, weil er entgegen den kaiserlichen Gnadenbriefen seinen Städten Düren, Montjoie und Sittard verboten habe, beim Aachener Schöffenstuhl Berufung einzulegen[4]. Mehr noch als diese Vorhaltungen brachte den Vertreter Jülichs die höhnische Frage der Aachener in Verlegenheit, warum er denn so zahlreiche Beschwerden über angebliche Übergriffe der Schöffen dem Vogtmeier gegenüber und über Mängel in ihrem Gerichtsverfahren an die Stadt richte[5], wenn der Gerichtshof gar nicht zur Stadt gehöre.

Auch den Gründen, die er für den Vorrang des Schöffenstuhls vor dem Magistrat ins Feld geführt hatte, ging die Kritik der Aachener hart zu Leibe. Die Gerichtsbarkeit des Magistrats stand freilich hinter der des Schöffenstuhls an Bedeutung weit zurück, wie sehr sich die Stadt auch sträubte, es zuzugestehen. Aber der Einfluß des Schöffenstuhls auf die Stadtverwaltung, von dem jener soviel Wesens machte, war im 18. Jahrhundert sehr gering. Unter der Herrschaft des Erbrats, als die Schöffen noch geborene Mitglieder des Rates waren und als Schöffenstuhl und Magistrat durchweg aus denselben Familien ihre Reihen ergänzten[6], da hatte der uralte Titel „Bürgermeister, Schöffen und Rat“ seine Berechtigung. Als aber im Jahre 1450 die Zünfte den Erbrat gestürzt hatten, wurde der große Einfluß

---

[1]) General-Protokoll. — Schöffeneid bei Haagen II 290 f.

[2]) General-Protokoll.

[3]) Goecke, ZdAGV 10, S. 22 ff. Regest Nr. 12, 14, 60, aus den Jahren 1523 und 1548. — Vgl. „Über den Aachener Schöffenstuhl als Oberhof“ von H. Loersch. 2. Beilage zu Haagen I 347 ff. — Das Recht des Schöffenstuhls war am Anfange des 17. Jahrhunderts im Schwinden begriffen. a. a. O. 350.

[4]) v. Below. ZdAGV 16, S. 10. Anlage 13 f. — Vgl. auch Gen.-Prot.

[5]) Beschwerden Nr. 11, 12, 80, 87, 91, 107.

[6]) à Beeck. 9. — Vgl. Oppenhoff, Die Aach. Sternzunft: ZdAGV 15, S. 239 ff.

des Schöffenstuhls stark herabgedrückt. Die Schöffen waren seitdem als solche im Rate nicht mehr vertreten. Lediglich als Mitglieder der Sternzunft, in der sich die adeligen Geschlechter zusammengeschlossen hatten, genossen sie das bürgerliche Wahlrecht[1]. Sie bildeten allerdings die Mehrzahl der „Herren vom Stern“, und die „Geschickten“ ihrer Zunft hatten im Rate das Vorrecht, in der Reihe der Zünfte zuerst abzustimmen[2]. Der Vertreter des Schöffenstuhls unter den städtischen Beamten, der Schöffenbürgermeister, ging nach der alten Rangordnung unstreitig dem Bürgerbürgermeister bei fast allen feierlichen Anlässen im Range voran[3]; jedoch rechtfertigte sein wirklicher Einfluß auf den Gang der Verwaltungsgeschäfte im 18. Jahrhundert, wie wir bereits sahen, seinen Vorrang in keiner Weise[4].

Wie die Herren vom Schöffenstuhl selbst über ihren Rangvorzug vor der Stadtobrigkeit dachten, verrät uns eine Äußerung, die dem kurpfälzischen Vertreter in einem anderen Zusammenhange entschlüpfte; er klagte nämlich, daß der Schöffenstuhl, seitdem fast nur noch Aachener Bürger zu Schöffen gewählt würden[5], viel an Würde eingebüßt habe, da die Schöffen nach der Bürgermeisterwürde strebten und sich deshalb dem Bürgerbürgermeister und seinem Anhang möglichst angenehm zu machen suchten[6]. Bezeichnend ist es auch, daß die Schöffen trotz mehrmaliger Aufforderung Jülichs dem Streite teilnahmlos zuschauten[7]. Das einzige, wozu der Vogtmeier sie bewegen konnte, war die

---

[1]) Das Zunfthaus der Adelszunft hieß „Stern“; es bildete die Ecke am Markt und an der Großkölnstraße: Haagen II 114.

[2]) Noppius I 114. Ausführliches bei Oppenhoff a. a. O. 236 ff.

[3]) Hauptvertrag. Art. Prael. § 5. Vgl. auch General-Protokoll. Legitimationsprotokoll und 8. kurpfälzische Beschwerde.

[4]) Aus einer Beschwerdeschrift des vom Bürgerbürgermeisteramt zurückgetretenen Protestanten Adam von Zevel vom 1. März 1560 geht hervor, daß auch damals schon der Bürgerbürgermeister das Ruder führte: Meyer 458.

[5]) Bis zum 17. Jahrhundert waren auch aus adeligen Familien der benachbarten Gebiete Schöffen gewählt worden. Durch wiederholte Beschwerden brachte die Stadt es dahin, daß seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts nur noch Angehörige der Stadt und des Aachener Reichs wählbar waren. Ausnahmen kamen jedoch auch dann noch vor. Vgl. Haagen II 290. Joh. Jak. Moser, Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs Statt Aachen. Leipzig u. Frankfurt. 1740. 112 ff. — [6]) 80. kurpf. Beschw.

[7]) Promemoria des Vogtmeiers beim General-Protokoll zu den ersten 25. Beschwerden. (Im Folgenden zitiert: Generalprotokoll.)

Feststellung, daß sie dem Rat gegenüber stets ihre Reichsunmittelbarkeit bewahrt hätten[1]. Sie fühlten sich einerseits im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten zu sehr als Aachener Bürger, um dem Gegner der Stadt Handlangerdienste zu leisten, anderseits hatte ihnen die Verhandlung deutlich die Gefahr gezeigt, die ihrer Freiheit von seiten ihres übereifrigen Anwaltes drohte.

Daß Jülich das Bestreben zeigte, seine Stellung im Schöffenstuhl allmählich zu einer Beherrschung des Gerichtshofes auszubauen, war durchaus nichts Neues. Schon bei den Verhandlungen vor dem Hauptvertrag hatte es sich bemerkbar gemacht durch den Versuch, das Wort „Schöffenstuhl" oder „Schöffengericht" in allen in Frage stehenden Paragraphen des Entwurfs von 1576 durch „Richter und Schöffen" zu ersetzen[2]. Damals hatte die Stadt das Bemühen Jülichs vereitelt. Seine Änderungsanträge wurden abgelehnt und sogar an einer anderen Stelle des Entwurfs statt „Vogt und Meier" „das Schöffengericht" eingesetzt[3]. Auch jetzt, als der Vogtmeier sich mit Nachdruck das „Haupt und die Seele" des Schöffenstuhls nannte[4] und sogar andeutete, daß der Schöffenstuhl als kaiserliches Gericht eigentlich dem Pfandinhaber der kaiserlichen Gerechtsamen untergeben sei, begegnete er dem heftigsten Widerspruch[5]. Die städtischen Abgeordneten bestritten nicht nur seinen Vorsitz, sondern seine Zugehörigkeit zum Schöffenstuhl überhaupt[6]. Die erregte und langwierige Auseinandersetzung, die durch diese Behauptung hervorgerufen wurde, zeitigte zwar keine Einigung der beiden Gegner, beleuchtete aber die bis dahin schwer zu umschreibende Rangstellung des Vogtmeiers im Schöffenstuhl mit wünschenswerter Helligkeit.

Zweifellos führte der Vogtmeier, wenn er auch an der Urteilsfindung und Abstimmung nicht beteiligt war, den Vorsitz bei den Gerichtsverhandlungen erster Instanz. Er leitete die Voruntersuchung, das Zeugenverhör und die Vereidigung; er „mahnte"[7] die Schöffen zur Urteilsverkündigung und unterzeichnete und siegelte die Ausfertigung des Urteils[8].

[1]) a. a. O. Anlage 10.

[2]) Vertrag von 1576. Z. B. Art. V § 1. XVII § 1. XXV § 1. XXVII § 2. XXVIII § 1. — [3]) a. a. O. Art. VII. § 4.

[4]) Zusatz zur 11. kurpf. Beschw. — [5]) Generalprotokoll.

[6]) A. a. O. und Zusatz zur 11. kurpf. Beschw.

[7]) Die feierliche Aufforderung zur Urteilsverkündigung wird „Mahnung" oder „Manisse" genannt. — [8]) Generalprotokoll.

Die Prozesse in zweiter Instanz führten die Schöffen unter Leitung der Schöffenmeister selbständig. Der Vogtmeier hatte weder früher an den Verhandlungen der Appellationssachen auswärtiger Gerichtshöfe teilgenommen[1], noch wurde er jetzt bei Berufungen von den städtischen Lehnsgerichten[2] oder dem der Stadt untergebenen Gericht zu Burtscheid zugezogen[3].

Das Kollegium der Schöffen stand dem Vogtmeier als eine völlig unabhängige, in sich geschlossene Körperschaft gegenüber. Es ergänzte seine Reihen selbständig, und seine selbstgewählten Vorsitzenden, die beiden Schöffenmeister, vereidigten die Neugewählten ohne Rücksicht auf den Vogtmeier[4].

Auf diese Unterscheidung zwischen dem Vorsitz in der Gerichtsverhandlung und im Schöffenkollegium scheint schon ein Brief, den die Schöffen im Jahre 1688 bei einem Rechtsstreit mit dem Magistrat an den Reichstag richteten, hinzuweisen. Die Schöffen gestanden darin dem Vogtmeier des Kurfürsten, auf dessen Unterstützung sie rechneten, das „Präsidium" in ihrem Gericht ausdrücklich zu, betonten aber, „daß dieses collegium . . . . ein in sich selbst abgeschlossenes *iudicium* seie, so Ihre kaiserliche Majestät (obwohl es durch dero allergnädigstes belieben von alter her in händen ihrer 14 scheffen sowohl separat von der Vogtey als vom rath sich befindet) gleichwohl auf alle weiße zustehen muß und solle"[5].

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts stellten die Schöffen den Vorsitz des Vogtmeiers auch in den Gerichtssitzungen in Abrede[6] und betonten ihre Unabhängigheit von ihm so stark, daß sie ihm nur bei bestimmten Terminen, bei Gerichtsverhandlungen, Testamentseröffnungen und dgl., Zutritt zur „Schöffenlaube" gestatteten[7] und auch dann nur, wenn einer der Schöffen auf der Laube anwesend war. Wenn der Vogt-

---

[1]) Hauptvertrag Art. XV § 3. — Gen.-Prot. — Vgl. Haagen II 291.

[2]) 88. kurpf. Beschw., I. Abschnitt. — Hauptvertrag Art. XVI.

[3]) Generalprotokoll.

[4]) Zusatz zur 11. Beschwerde. — Noppius I 122. Abdruck des Eides bei Haagen II 290.

[5]) 1688 Dezember 18. Generalprotokoll.

[6]) Zusatz zur 11. kurpf. Beschw.

[7]) Der Versammlungssaal und die Amtszimmer der Schöffen, „Schöffenlaube" oder „Brüssel" genannt, befanden sich im östlichen Flügel des Rathauses. Im westlichen Flügel tagte das Werkmeistergericht, während der Magistrat den Mittelbau inne hatte. 11. kurpf. Beschw. — Der Name

meier also einmal keinen der Schöffen antraf — ein Fall, der übrigens nur angenommen wurde — so mußte er auf dem Flur warten, wenn er nicht vorzog, sich zu entfernen[1]. Er führte über die ihm angetane Schmach zwar bittere Klage, aber der Erfolg gab den Schöffen Recht. Der Vertrag von 1777 brachte ihm keine Genugtuung[2].

Nicht zufrieden mit der geforderten Rangerhöhung des Vogtmeiers im Schöffenstuhl, verlangte Jülich auch noch die Anerkennung des Rangvorzuges der einzelnen Meiereibeamten, des Vogtmeiers, dessen Statthalters, des Sekretärs und des jülichschen Anwalts, vor den ersten Beamten der Stadt. Die hohe Würde ihres Herrn leide es nicht, so meinte der Bevollmächtigte, daß die Beamten der Vogtmeierei vor denen einer Stadt zurückständen. Recht hinderlich war ihm bei dieser Forderung die Tatsache, daß die Meiereibeamten sich der so mißachteten Stadtbehörde gegenüber beim Amtsantritt eidlich verpflichten mußten. Gern hätte er die eidliche Verpflichtung zu einem Geloben abgeschwächt[3]; aber der Versuch hatte angesichts der Deutlichkeit, mit der der Hauptvertrag die Eidesformeln aufführte[4], keine Aussicht auf Erfolg. Schon 1660 hatte Jülich die Abänderung dieser Formeln, die der Entwurf von 1576 bereits in demselben Wortlaut aufwies[5], entschieden verlangt, jedoch seinen Willen nicht durchzusetzen vermocht, obwohl die Stadt diese Eidesleistung erst spät errungen zu haben scheint. In dem Versprechen des Karsilius von Palant, aus dem Jahre 1390, und dem Gelöbnis des Wilhelm von Lyntzenich, aus dem Jahre 1421, den einzigen, die uns bekannt sind, ist wenigstens von einem Eide noch nicht die Rede[6].

„Brüssel“ war von dem früheren Versammlungshause auf das spätere Gerichtslokal übertragen worden. Vgl. über das Haus Brüssel Richard Pick, Aus Aachens Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte der alten Kaiserstadt. Aachen 1895. 352. — [1]) 10. und Zusatz zur 11. kpf. Beschw.

[2]) Vgl. die einschlägige Stelle im Vertrag von 1777. „Abdruck der Verträge“ 87. — [3]) Generalprotokoll. — [4]) Art. Prael. §§. 8. 10. 12.

[5]) Vertrag von 1576. Art. Prael. — Daß der Eid um die Wende des 17. Jahrhunderts auch tatsächlich geleistet wurde, geht aus einer Beschwerdeschrift hervor, die Aachen am 2. Januar 1627 in Düsseldorf überreichte. Von den 23 Beschwerden betrifft nämlich eine die Eidverweigerung des Vogtmeiers dem Magistrat gegenüber. — Beschwerden der Stadt vom Jahre 1627. Stadtarchiv.

[6]) Vgl. Otto R. Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jahrhundert. ZdAGV 19. II. Abt. 20 und 36. Das Versprechen des Palant vgl. bei Loersch, Achener Rechtsdenkmäler, 179 ff.

Knapp ließ sich jedoch dadurch nicht beirren. Obschon der Hauptvertrag die Fälle genau festsetzte, in denen der Vogtmeier in Ausübung seines Amtes dem Schöffenbürgermeister voranging, und in allen übrigen „*actibus* sowohl *publicis* als auch *privatis*" dem Schöffenbürgermeister den Vorrang zuerkannte[1], beanspruchte er bei allen öffentlichen Anlässen den Vorrang für den Vogtmeier. Er gestand, daß der Kurfürst, eigens um seinem Stellvertreter in der Stadt den ihm gebührenden Ehrenplatz zu verschaffen, dem Vogtmeier den Charakter eines Kurfürstlichen Geheimen Rats verliehen habe[2]. Aber wie der Magistrat bisher zum großen Verdruß des Vogtmeiers nicht das geringste Verständnis für seine hohe Würde gezeigt hatte, so bestand er auch jetzt auf dem Wortlaut der Verträge. Der Schöffenbürgermeister nahm nach wie vor den ersten Rangplatz in der Stadt ein[3].

In weniger wichtigen Fragen bequemte sich die Stadt zur Nachgiebigkeit. Das Gerichtshaus, „die Acht" genannt[4], lag seit der Einquartierung der pfälzischen Truppen, die es als Wachtlokal benutzt hatten, in wüstem Zustande unbenutzt da, und die Stadt weigerte sich, es wiederherstellen zu lassen. Weil nun die Gerichtsverhandlungen auf der Schöffenlaube abgehalten werden mußten, fiel der Aufzug der Schöffen von der Laube zur Acht fort, und der Vogtmeier kam um den Genuß, von beiden Bürgermeistern begleitet den Zug anzuführen[5]. Auf die Beschwerde Jülichs verpflichtete sich die Stadt im Vertrag, die Acht in ihrer früheren Gestalt wiederherzustellen[6].

Sie versprach auch, dem Vogtmeier, wenn er künftig zu einer Ratssitzung geladen würde[7], einen Sessel, wie ihn die

---

[1]) Art. Prael. § 5. — [2]) 8. kurpf. Beschw.

[3]) Vertrag von 1777: ad. Art. Prael. § 3.

[4]) Die Acht lag am Katschhof zwischen Rathaus und Münster. Seinen Namen trägt dieser von dem Katsch oder Kaks, d. i. die Schandsäule, die dort aufgestellt war. Loersch, Der Kaks- oder Katschhof zu Aachen (in Picks Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands. 5, S. 570 ff.) — Quix. Hist.-top. Beschreibung der Stadt Aachen. 105. [5]) 12. kurpf. Beschw.

[6]) Nebenvertrag von 1777. § 7: Abdruck der Verträge 87.

[7]) Der Vogtmeier wurde zu Ratssitzungen geladen, wenn der Rat ihn um Strafvollziehung in einem Kriminalverfahren ersuchen wollte und wenn er Geldstrafen verhängte, von denen dem Vogtmeier ein Teil zukam: Hauptvertrag Art. XXIX.

Bürgermeister hatten, anzubieten[1]. Bisher hatte man ihn in dieser Beziehung den Ratsherren aus der Sternzunft gleichgestellt[2].

Nicht so leicht verstand der Magistrat sich zu dem Versprechen, den Vogtmeier zu den großen Festen der Stadt regelmäßig einzuladen[3]. Seit den vierziger Jahren hatte man ihn zu diesen Festen zugezogen[4]; in den letzten Jahren jedoch waren die Einladungen, wie bereits früher angedeutet, völlig unterblieben[5]. Fürderhin sollte er wieder regelmäßig eingeladen werden, doch unter der Bedingung, daß die Einladungen als Höflichkeitsbezeigungen, nicht aber als Pflicht der Stadt aufgefaßt würden[6].

Die weitläufigen Erörterungen, die das Verlangen des Vogtmeiers, daß amtliche Mitteilungen des Magistrats an ihn ausschließlich durch den ersten Ratssekretär erfolgen müßten, hervorrief[7], und der Streit um den Ehrenplatz bei der Prozession[8] und bei dem Mahle, das sich an das Vogtgeding anschloß[9], und ähnliche Nebensächlichkeiten können hier füglich übergangen werden.

Zu großen Unzuträglichkeiten hatte schon seit Jahrzehnten der Streit um den Rang des Statthalters des Vogtmeiers geführt. Einem vom Kurfürsten einfürallemal beauftragten und ver-

---

[1]) Nebenvertrag von 1777. § 7: Abdruck der Verträge 88.

[2]) 13. kurpf. Beschw.

[3]) Der Vogtmeier verlangte, an folgenden Tagen eingeladen zu werden: 1. Am 27. Januar, dem Feste Karls des Großen, 2. 8 Tage nach dem Karlsfest, 3. am 27. Juni, der Feier der Erhebung Karls des Großen, 4. Fronleichnam, 5. am 1. September, der Gedächtnisfeier der Wiedereinsetzung des Rates. — An der Fronleichnamsprozession hatte er von jeher teilgenommen, beanspruchte jedoch eine besondere Einladung.

[4]) Janßen schreibt in seiner Chronik zum 27. Januar 1748: „Zu dem althergebrachten Caroli Magni abentsessen wird, was nie geschehen ist, der freundschaft halber der fogtmajor eingeladen“. v. Fürth III 135. Belege für frühere Einladungen konnte Jülich auch nicht beibringen.

[5]) 9. und 10. kurpf. Beschw.

[6]) Nebenvertrag von 1777 § 5.

[7]) Kurpf. Beschw. Nr. 14, 78, 114 I. Abschnitt. — Nebenvertrag von 1777 § 8.

[8]) 9. kurpf. Beschw. — Man stritt darüber, ob der Platz unter dem Baldachin, den die Bürgermeister einnahmen, oder der hinter dem Sanktissimum, den der Vogtmeier behauptete, der vornehmste sei. [9]) 8. kurpf. Beschw.

eidigten Stellvertreter, wie es Freiherr von Geyr in den letzten Lebensjahren des Vogtmeiers von Hauzeur gewesen war, hatten weder der Magistrat noch die Schöffen jemals den vollen Rang des Vogtmeiers bestritten. Wenn aber der Vogtmeier bei einer kurzen Abwesenheit einen Schöffen oder gar den Meiereisekretär mit seiner Vertretung betraute, so weigerten sich die Bürgermeister, ihn auf dem Wege zur Acht in die Mitte zu nehmen, und die Schöffen gönnten ihm den Platz des Vogtmeiers bei Tisch nicht[1]. Wenn der Statthalter nun ein ehrsüchtiger Herr war, hielt er das Vogtgeding einfach nicht ab und ließ das Justizwesen bis zur Rückkehr des Vogtmeiers stilliegen[2]. Im Vertrag wurde der Streit dadurch für immer aus der Welt geschafft, daß der Kurfürst den Meiereisekretär zum ständigen Statthalter ernannte[3]. Da der Sekretär außerdem den Titel eines Regierungsrates erhielt, war zugleich auch der Rangstreit zwischen ihm und den Stadtsekretären zu seinen Gunsten entschieden[4].

Vergeblich bemühte sich indessen Jülich, für den jülichschen Anwalt beim Schöffenstuhl die Anerkennung des Titels *Advocatus fisci* durchzusetzen[5]. Der Jülichsche Anwalt war einige Jahre nach Abschluß des Hauptvertrages vom Kurfürsten eingesetzt worden. Er vertrat die öffentliche Anklage, die bis dahin von Rechtsanwälten aus der Stadt erhoben worden war, und entlastete den Vogtmeier bei der Voruntersuchung. Die Stadt hatte der Neuerung stillschweigend zugesehen. Als aber der neue Anwalt sich den Titel eines Fiskalanwaltes anmaßte, legte sie entschieden Verwahrung ein. Im Jahre 1696 weigerte sie sich, trotzdem sie zu einer umfassenden Abbitte gezwungen wurde, ihn anzuerkennen[6], und ließ ihn zu den Verhandlungen am Kurgericht[7] überhaupt nicht zu[8]. Sogar bei den Verhandlungen im Jahre 1769, bei denen die Aachener Abgeordneten fast gar keinen Widerspruch wagten, blieben sie hartnäckig bei ihrer Weigerung[9]. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Jülichsche Anwalt nach den Kommissionsverhandlungen der Hülfsbeamte der Meierei blieb, der er vorher gewesen war.

---

[1]) 18. kurpf. Beschw. Verhandlungen zu Wien: kurpf. Beschw: ad 7, 18, 19.

[2]) Jaußen a. a. O. III 242, 274.

[3]) Vertrag von 1777: ad. Art. Prael. § 2. — [4]) 19. kurpf. Beschw.

[5]) 21. kurpf. Beschw. — [6]) Akten über die Verhandlungen 1696.

[7]) Über das Kurgericht vgl. unten S. 63.

[8]) 111. kurpfälzische Beschwerde. [9]) Verhandlungen 1769, 2. Beschw.

Das Streben nach Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Lage, das die Meiereibeamten beseelte, erstreckte sich herab bis auf die Diener. Ihrem wenig zaghaften Auftreten war es im Laufe des Jahrhunderts gelungen, die offene Geringschätzung, die sie als Büttel und Häscher von den Bürgern erfuhren, zum Schweigen zu bringen. Die Bürgermeisterdiener mußten gar vor ihnen zurückstehen[1]. Der Vogtmeier hatte gelegentlich versucht, ihnen auch offiziell den Vorrang vor den Bürgermeisterdienern zu verschaffen, indem er verlangt hatte, daß die „Befreiung“ des Richtplatzes[2] bei der Hinrichtung eines vom Magistrat Verurteilten zuerst durch den Meiereidiener und dann erst durch den Bürgermeisterdiener erfolgen sollte. Der Bürgermeister Kahr hatte sich aber nicht daran gestört, und die Kommission ließ es ungeachtet der Beschwerde Jülichs beim alten Brauch[3].

Fast noch mehr als der Rangstreit an sich interessierten beide Parteien die materiellen Folgerungen, die sich daran knüpften. Jülich begründete nämlich mit der Würde der Meiereibeamten als Beauftragte des Kurfürsten seine Forderung auf ihre Befreiung von allen Gemeindelasten. Als solche kamen vor allem in Betracht: die Akzise, eine Steuer auf alle von auswärts eingeführten Waren, und die „Armenpfannen“, eine geringe Abgabe von eingeführtem Holz, von Kohlen und Getreide zu Gunsten des städtischen Armenfonds[4]. Vom Weggeld ver-

---

[1]) Janßen, bei dem allerdings der Konkurrenzneid eine große Rolle gespielt haben wird, berichtet zum Jahre 1748, daß die Meiereidiener sich die doppelten Taxen zahlen ließen: a. a. O. 187. — Zum Jahre 1755 erzählt er, früher sei es eine Schande für einen Bürger gewesen, mit einem Meiersdiener zusammen zu „drinken“. Sie durften nicht in ein Bürgerhaus, in eine Herberge noch eine bürgerliche Gesellschaft hinein; jetzt dagegen seien sie immer obenan. Früher bedurften sie bei Ausübung ihres Amtes der Begleitung eines Bürgermeisterdieners, wenn sie ein Bürgerhaus betreten wollten; jetzt ließen die Bürger die Bürgermeisterdiener nicht herein, wenn kein Meiereidiener dabei sei: a. a. O. 225.

[2]) D. h. die feierliche Verwarnung des umstehenden Volkes unter Strafandrohung, die Exekution nicht durch Wort oder Tat zu stören.

[3]) 114. kurpf. Beschw.

[4]) Für jedes Pferd an den Fuhren wurde „eine Pfanne voll“ entnommen und außerdem eine Bausche entrichtet. Die Abgabe betrug ungefähr ½ % des Wertes der Fuhre. 16. kurpf. Beschw. — Bausche hieß die kleinste Aachener Kupfermünze, deren 6 eine Aachener Mark ausmachten; von diesen gingen 52 auf einen Reichstaler.

langten die Beamten anfangs ganz befreit zu sein, wollten sich dann aber zufrieden geben, wenn das Getreide, das ihnen als Gehalt von den herzoglich jülichschen Gütern[1] zugeschickt wurde, frei eingeführt werden dürfe[2]. Ferner sollte das Sperrgeld von den Meiereidienern, wenn sie in Ausübung ihres Amtes nach Toresschluß die Stadt betreten oder verlassen wollten, nicht erhoben werden[3]. Auch von Einquartierung und der außerordentlichen Vermögensteuer, die eine solche meist notwendig machte, wollte Jülich seine Beamten verschont wissen und beanspruchte endlich für sie das Recht, Gerätschaften, Fleisch- und Backwaren, Kleidungsstücke u. dgl. in die Stadt einführen zu dürfen, ohne sich deswegen mit den Zünften abfinden zu müssen.

Einen rechtlichen Anspruch auf diese Vergünstigungen hatte die Meierei, wie sie selbst eingestehen mußte, durchaus nicht[4]. Der Hauptvertrag wußte nichts von alledem, und die Stadt hatte derlei Forderungen, die Jülich schon bald nach 1660 erhoben hatte, niemals als berechtigt anerkannt. Aus „Respekt vor dem Kurfürsten“ hatte sie bei der Abbitte im Jahre 1696 den Vogtmeier von der Last der Einquartierung befreit[5], aber auch nur diesen, obschon der Kurfürst dasselbe Recht für den jülichschen Anwalt verlangt hatte[6] und auch der Meiereisekretär noch kurz vorher mit einer Einquartierung bedacht worden war[7]. Von den anderen Lasten war in der Abbitte nicht die Rede. Trotzdem wurden in den folgenden Jahrzehnten keine Abgaben von den Meiereibeamten erhoben. In der amtlichen Liste der akzisfreien Herren standen sie zwar nicht[8], aber die

---

[1]) Namentlich von Schönforst bei Aachen.

[2]) Das Weggeld war im Laufe des Jahrhunderts von 3 auf 6 Bauschen für jedes Pferd erhöht worden: 17. kurpf. Beschw. — Die Besoldung des Vogtmeiers bestand in 26 Maltern Korn und 30 Maltern Hafer, die des Sekretärs in 6 Maltern Weizen, 6 Maltern Gerste und 28 Maltern Hafer. 16. kurpf. Beschw.

[3]) Bis zum Jahre 1764 wurden die Tore nachts nur in dringenden Fällen und dann unentgeltlich geöffnet. Seit diesem Jahre konnte man einige gegen Entrichtung einer Aachener Mark ohne weiteres passieren: Zusatz zur 20. kurpf. Beschw.

[4]) 20. kurpf. Beschw.

[5]) Abdruck der „Verbescheidung“. Stadtarchiv.

[6]) Verhandlungen 1696. — [7]) 20. kurpf. Beschw. Anlage 2.

[8]) 20. kurpf. Beschw.

Akzispächter führten sie als befreit in ihren Büchern[1]. Für das Auftreten ihrer Namen in diesen Büchern gaben die städtischen Abgeordneten in den Kommissionsverhandlungen eine wahrscheinlich klingende Erklärung. Der Vogtmeier von Weisweiler, der von 1671 bis 1694 sein Amt versah, war zugleich Schöffe und als solcher von der Akzise befreit. Da Weisweiler naturgemäß nur Vogtmeier genannt wurde, ging die Akzisfreiheit irrtümlich von der Person auf das Amt über. Später wagten die Akzispächter, wenn sie überhaupt um den Irrtum wußten, aus Furcht vor der Rache des Vogtmeiers nicht mehr, die nötige Änderung vorzunehmen, und auch der Magistrat drückte die Augen zu, um den Zorn des Kurfürsten nicht zu reizen[2]. Unter dem Bürgermeister de Lonneux besann die Stadt sich auf ihr fast vergessenes Recht, doch zu spät! Ein schüchterner Versuch in den dreißiger Jahren, Pfannen und Weggeld einzuziehen, wurde auf das Stirnrunzeln Jülichs hin gleich wieder aufgegeben[3]. Im Jahre 1741 teilte der Bürgermeister dem jülichschen Anwalt Jakobi Einquartierung zu und erhob auch Weggeld von seinen Fuhren, und zwar schritt er, da er auf Widerspruch stieß, sofort zur Pfändung. Das entschiedene Vorgehen wurde jedoch von Jülich mit Beschlagnahme von Kaufmannsgütern und ähnlichen Gewaltmaßregeln beantwortet[4]. Das Reichskammergericht gab zwar der Stadt Recht und verurteilte Kurpfalz, den Schaden zu ersetzen, der Magistrat zog es aber doch vor, auf einen zweiten derartigen Pyrrhussieg zu verzichten.

Erst Kahr hatte den Mut, das alte Recht in vollem Umfange wieder geltend zu machen. Seit dem Jahre 1764 ließ er Akzise, Pfannen und Weggeld[5] von der Bestallungsfrucht wie von sonstigen Waren rücksichtslos beitreiben und sorgte auch für die Wahrung der Zunftgerechtigkeiten[6]. Fast fünf Jahre hindurch mußten die Meiereibeamten sich seinem Willen beugen. Als dann aber die Gewaltmaßregeln Jülichs unerträglich wurden und gar die militärische Besetzung der Stadt zu erwarten stand, da mußte auch er sich wenigstens etwas zum Nachgeben bequemen. Er gewährte am 17. Dezember 1768 dem Vogtmeier Freiheit von der Akzise und für das zu seiner Besoldung be-

[1]) 15. kurpf. Beschw. — [2]) 16. kurpf. Beschw.

[3]) 24. kurpf. Beschw. — [4]) Janßen 131, 160 und 21. kurpf. Beschw.

[5]) 20. u. 16. kurpf. Beschw. — [6]) II. Zusatz zur 16. kurpf. Beschw.

stimmte Getreide auch von den Pfannen[1]. Das Weggeld dagegen erhob er nach wie vor und war auch nicht zu bewegen, die in den vergangenen Jahren eingezogenen Akzis- und Pfannengelder zurückzuerstatten[2]. Der Vertrag von 1777 zwang jedoch die Stadt, das Bestallungsgetreide fürderhin frei fahren zu lassen. Sie mußte außerdem die dem Vogtmeier 1696 und 1768 gewährten Freiheiten auf den Sekretär ausdehnen. Für den Anwalt, dem Jülich dieselben Rechte wie dem Sekretär zugedacht hatte, konnte es dagegen nicht das geringste erreichen. Auch blieben die Zunftgerechtigkeiten bindend für alle Meiereibeamten. Die völlige Befreiung der Meiereidiener vom Sperrgeld, wenn sie auf ihren Dienstgängen die Tore durchschritten, erzwang der Herzog noch in dem Nachtrag nach Beendigung der Verhandlungen[3].

Mit dem Ergebnis konnte die Stadt trotz der bedeutenden Zugeständnisse noch zufrieden sein; denn nachdem Jülich fast 70 Jahre im tatsächlichen Besitz der geforderten Freiheiten gewesen war, bedeuteten die geretteten Rechte Neuerwerbungen für die Stadt.

2. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Schöffenstuhl und den Gerichtshöfen der Stadt.

Abgesehen von dem Wirkungsfeld des Synodal- oder Sendgerichts[4] war die Gerichtsbarkeit in Aachen geteilt zwischen dem Schöffenstuhl und den städtischen Gerichten. Jener hatte in der Hauptsache über Fremde, dieser über Einheimische zu urteilen.

Von den städtischen Gerichten war das Magistrats- oder Bürgermeistergericht das oberste. Die Bürgermeister im Verein

---

[1]) 16. kurpf. Beschw. — Die Befreiung geschah wieder, wie 1696, nur „zum Respekt Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht“. — [2]) 17. kurpf. Beschw.

[3]) Nachtrag zu den Verträgen von 1777. Abdruck der Verträge S. 100. — Vgl. dazu die Bestimmung des Nebenvertrags 1777 § 9.

[4]) Das Sendgericht, das über geistliche und kirchliche Sachen, Eheangelegenheiten, Kirchenzehnten und anderes urteilte, war besetzt durch den von Jülich aus der Reihe der Stiftsherren am Marienstift ernannten Erzpriester als Vorsitzenden, die vier Stadtpfarrer von St. Peter, St. Jakob, St. Adalbert und St. Johann und sieben weltliche Beisitzer, die das Gericht aus je drei vom Rate vorgeschlagenen Katholiken wählte: Vertrag von 1660. Art. XXI. — 104. kurpf. Beschw. — Haagen II 292.

mit den Stadtsyndiken und dem zweiten Stadtsekretär leiteten das Verfahren, bei dem der städtische Fiskalanwalt die Anklage erhob[1]. Nach Schluß der Akten holte das Gericht bei Rechtsgelehrten der Stadt Gutachten ein. In wichtigen Kriminalprozessen wandte es sich auch wohl an Universitäten[2]. In solchen Fällen wurden die Akten dem Rat zur Festsetzung der Strafen vorgelegt, während er für gewöhnlich nur die Berufungsinstanz bildete[3]. Bei geringfügigen Streitigkeiten versuchten die Bürgermeister in der Regel zuerst eine gütliche Einigung der Parteien in mündlicher Verhandlung[4].

Beleidigungen in Wort und Tat, Körperverletzungen und Totschlag, soweit mit diesen Vergehen keine Strafe „an Leib, Leben oder Gliedern" verwirkt war, zog das Kurgericht vor sein Forum. Die beiden Bürgermeister, zwei Schöffen, zwei Werkmeister und die neun „Kristoffels", d. h. Ratsmitglieder als Vertreter der neun Stadtquartiere oder „Grafschaften", waren die Richter. Der Vogtmeier erhob die Anklage und leitete, wie auch in Strafsachen am Bürgermeistergericht, die Urteilsvollstreckung[5].

Über die Beobachtung der Zunftordnungen wachten die Zunftgerichte, unter denen das Werkmeistergericht des Wollenambachts besonders hervorragte[6]. Das Gericht der Markt- und

---

[1]) 91. kurpf. Beschw.

[2]) In den Beispielen a. a. O. wird nur Cöln genannt.

[3]) 57. kurpf. Beschw. — [4]) 91. kurpf. Beschw.

[5]) Abdruck der Kurgerichtsordnung bei Noppius III 71 ff. Nr. 29. — Vertrag von 1660. Art. XXIV. — Höffler 212. — Haagen II 288. — Franz Schollen, Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Aachener Kurgerichts. Aus Aachens Vorzeit. XII 49 ff. Der Name Kurgericht wird erklärt als Gericht, das nach Willeküren (Satzungen) richtet, die die Stadt selbst aufgestellt hat. Höffler, a. a. O. Über die Entstehung und Einteilung der Grafschaften vgl. a. a. O. 240 ff.; dort auch weitere Litteraturangabe. — „Kristoffel" kommt von *comes stabuli* (nach Loersch, Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 17, S. 265 f.). — Die Urteilsvollstreckung im Zivilverfahren des Bürgermeistergerichts sowie die Vollziehungsgewalt bei den Zunft- und Marktmeistergerichten und beim Sendgericht lag in der Hand des Magistrats: Hauptvertrag 1660. Art. XXVII § 5.

[6]) Das Werkmeistergericht ist durch zwei Werkmeister, die aus den Ratsverwandten gewählt werden, und Beigeordnete aus dem Ambacht besetzt. Vgl. Hauptvertrag 1660 Art. XVIII u. XIX. — 95. kurpf. Beschw. — Haagen II 289.

Kurmeister schließlich urteilte über Vergehen gegen die Verkaufsvorschriften von Nahrungsmitteln, Leder und ähnlichem[1]. Die Strafgewalt der letztgenannten Gerichte war sehr beschränkt; sobald eine Verhaftung nötig war, ging der Rechtsfall an die ordentlichen Gerichte über[2].

Die Grenzen der Gerichtsbarkeit des Schöffenstuhls und der städtischen Gerichtshöfe waren zum Teil so verschwommen, daß auch bei gutem Einvernehmen Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht zu vermeiden gewesen wären. Die an und für sich schon vorhandene Spannung zwischen dem Magistrat einerseits und dem Schöffenstuhl und dem Vogtmeier anderseits wurde aber durch starken Konkurrenzneid noch gesteigert. Man war hüben wie drüben ebenso sehr darauf bedacht, das Ansehen des Gerichts zu wahren, wie auch die bei jedem Prozeß fälligen Gebühren und Strafgelder einzustreichen. Der Streit um die Grenzen des Machtbereichs nahm daher kein Ende.

Es würde zu weit führen, auf die Streitigkeiten im einzelnen einzugehen; begnügen wir uns damit, die Hauptstreitfragen, die des öfteren zu Mißhelligkeiten Anlaß gaben, näher zu betrachten.

Weitaus in den meisten Fällen lag die Ursache zu dem Zusammenstoß in der Ungenauigkeit der Bestimmungen über die Zugehörigkeit der Stadtbewohner zu den Gerichten. Nach der Grundregel sollten die Bürger und Reichsuntertanen vor den städtischen Gerichten und die Fremden vor dem Schöffenstuhl ihr Recht finden. Es herrschte jedoch Uneinigkeit über die Art der Erwerbung des Bürgerrechts, und deshalb war man bei manchem Rechtssuchenden oder Beklagten sehr geteilter Ansicht darüber, ob man einen Bürger vor sich habe oder einen Fremden. Bei den vollberechtigten Bürgern, die außer dem Bürgerrecht noch durch die Zugehörigkeit zu einer städtischen Zunft das aktive und passive Wahlrecht besaßen, war kein Zweifel möglich. Zu den Reichsuntertanen jedoch, die zwar die Rechte und Freiheiten der Bürger genossen, aber sich im Staatsleben nicht als solche betätigen konnten, zählte die Stadt viele, deren Anspruch auf das Bürgerrecht von Vogtmeier und Schöffenstuhl bestritten wurde.

---

[1]) Hauptvertrag 1660. Art. XX.

[2]) 95. kurpf. Beschw. Hauptvertrag 1660. Art. XXIX §§ 9, 10.

Nach der Kurgerichtsordnung vom Jahre 1540 konnte das Bürgerrecht durch Geburt, durch Heirat mit einer Bürgerstochter oder durch Kauf erworben werden[1]. Die beiden letzten Arten erkannte die Meierei ohne weiteres an. Daß aber durch Geburt das Bürgerrecht erworben würde, wollte sie nur dann zugestehen, wenn wenigstens die Eltern des in der Stadt Geborenen im Besitz des Bürgerrechtes seien[2]. Sie stützte sich dabei auf eine Stelle im Freiheitsbriefe Karls V., die den Aachenern, die von Vater, Großvater, Ur- und Urgroßvater her der Stadt angehörten, auch wenn sie sich sonstwo im Reiche aufhielten, den Genuß ihrer Freiheiten zusicherte[3]. Jedoch erwähnt weder der Freiheitsbrief noch die Kurgerichtsordnung diese Ahnenreihe als erforderlich zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Nachdrücklichen Einspruch erhob der Vogtmeier gegen die Möglichkeit, das Bürgerrecht zu ersitzen, die der Magistrat unter Berufung auf denselben Freiheitsbrief gelten ließ. Der Brief zählte nämlich auch die Fremden, die sich in der Stadt dauernd niederzulassen gedachten, zu den Bürgern. Als genügende Merkmale der beabsichtigten dauernden Ansiedelung betrachtete der Magistrat den Ankauf von Häusern oder Grundstücken, die Ausübung eines bürgerlichen Berufes oder auch bloß die Einrichtung einer Wohnung auf längere Zeit. War eines dieser Anzeichen vorhanden, so zog er solche Fremden ohne weiteres als Untertanen vor sein Gericht. Um den Einspruch des Vogtmeiers und des Schöffenstuhls und um ihre Forderung, bei Erteilung des Bürgerrechts zu Rate gezogen zu werden, kümmerte er sich nicht im geringsten[4]. Er übersah dabei jedoch, daß der Hauptvertrag einen Unterschied machte zwischen „ausländischen“ und „eingesessenen“ Fremden[5], von denen die letzteren in bestimmten Fällen vor das Bürgermeistergericht gezogen werden konnten[6]. Die eingesessenen Fremden waren

[1]) Noppius III 82 Nr. 29.

[2]) 108. kurpf. Beschw. Der Magistrat hatte z. B. einen herumziehenden Gaukler, der bei einem vorübergehenden Aufenthalte seiner Eltern in Aachen geboren war, seitdem aber die Stadt nicht mehr betreten hatte, als Bürger vor sein Gericht gezogen.

[3]) Abdruck bei Noppius III 26 Nr. 12.

[4]) 108. kurpf. Beschw.

[5]) Vertrag von 1660. Art. XVII § 1. Art. XXIII § 2. Art. XXIX § 7.

[6]) Wenn ein Bürger gegen einen eingesessenen Fremden eine Schuld- oder Personalforderung einklagen wollte, so konnte er die Klage, sofern

es aber grade, die der Magistrat schon als Bürger behandelte, obschon Jülich sogar diese Gruppe noch auf die in Aachen begüterten Fremden eingeschränkt wissen wollte[1].

Im Vertrag von 1777 einigten sich die Parteien durch Vergleich. Die Forderung, daß nur die Kinder von Bürgern das Bürgerrecht durch die Geburt erwerben könnten, ließ Jülich fallen. Die eingesessenen Fremden sollten künftig erst dann als Bürger gelten, wenn sie sich durch Kauf, Pachtung, Übernahme von lebenslänglichen Diensten und ähnlichem an die Stadt gebunden hätten. Fehlte eine derartige Bürgschaft für ihr dauerndes Verbleiben in der Stadt, so sollten sie erst nach zehn Jahren in den Genuß des Bürgerrechts gelangen, bis dahin also eingesessene Fremde bleiben[2].

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Fremden dem Urteil des Schöffenstuhls unterworfen waren, bildeten die Fälle, in denen Feinde der Stadt, Aufrührer und Verbannte zur Verantwortung gezogen wurden[3]. Daß „abgesagte oder offenbare und kundbare Feinde" der Stadt in Haft gebracht wurden, gehörte zu den Seltenheiten; auch daß Fremde sich an einer Empörung gegen die Stadtobrigkeit beteiligten, kam nicht grade häufig vor[4]. Wohl aber traf es sich oft, daß ein wegen eines Verbrechens aus Stadt und Reich Aachen verbannter Fremder sich wieder im Stadtgebiet einfand. Da der Vertrag weiter nichts bestimmte, als daß ein verbannter Fremder, der ohne Erlaubnis den Aachener Boden betrete, vom Bürgermeistergericht bestraft werden sollte, so behauptete die Vogtmeierei, lediglich die verbotene Rückkehr sei dem Magistrat zur Bestrafung überlassen; wenn ein Verbannter sich nach seiner Rückkehr neuer Verbrechen schuldig gemacht habe, so werde er dafür vom Schöffenstuhl zur Verantwortung gezogen. Der Magistrat war dagegen der Auffassung, daß die Verbannten für die Zeit ihrer Ausweisung

---

die Schuld nicht beim Schöffenstuhl verbrieft war, nach Belieben am Schöffenstuhl oder am Bürgermeistergericht anhängig machen: Art. XVII § 1. 1660 suchte Jülich vergeblich diese Stelle zu streichen. — Vertrag 1576, Art. XVII § 1.

[1]) 93. und 108. kurpf. Beschw.

[2]) Vertrag von 1777: ad Art. XXIII. § 35 Absatz 4.

[3]) Hauptvertrag 1660, Art. XXIII § 2.

[4]) Zuständigkeitsstreitigkeiten wegen beider Fälle vgl. 41. kurpf. Beschwerde.

völlig der Gerichtsbarkeit der Stadt überantwortet seien, und hatte auch stets danach gehandelt. Der Vertrag bestätigte seine Ansicht und verwarf auch die gezwungene Deutung des Vertragsparagraphen, daß nur die Fremden, die wegen ihrer Feindschaft gegen die Stadt verbannt worden seien, dem Bürgermeistergericht unterworfen sein sollten[1].

Die Verhaftung von Fremden sowohl als von Bürgern gehörte zu den Amtsbefugnissen des Vogtmeiers[2], und es war sein Gewohnheitsrecht, die eingebrachten Gefangenen gleich einem Verhör zu unterziehen. Daher plagte den Magistrat immer der Verdacht, daß der Vogtmeier ihm viele Strafsachen zu Gunsten des Schöffenstuhls entziehe. Er suchte sich deshalb vor Übervorteilung dadurch zu sichern, daß er die Gefangenen, die ja in städtischen Gefängnissen von städtischen Beamten bewacht wurden[3], womöglich ehe der Vogtmeier sie verhören konnte, darüber ausforschte, ob sie Bürger oder Fremde seien, und in letzterem Falle, ob die drei oben genannten Ausnahmefälle für sie in Betracht kämen. Der Vogtmeier, dem dieses Vorgehen nicht verborgen blieb, wollte natürlich nicht glauben, daß es sich bloß um die Feststellung der Gerichtszugehörigkeit handele, und führte Klage, daß die Bürgermeister sich das Recht der Voruntersuchung anmaßten. Ob er damit das Richtige traf, muß dahingestellt bleiben, sicher war jedenfalls seine Befürchtung am Platze, daß das regelmäßige Verhören der Gefangenen durch die Bürgermeister den Anschein erwecken würde, als ob die Entscheidung über die Gerichtszugehörigkeit der Gefangenen Sache des Magistrats sei[4]. Nach Schluß der Verhandlungen mußte die Stadt sich daher damit begnügen, die Gerichtszugehörigkeit bei den Gefangenen festzustellen, die von den städtischen Nachtwächtern oder von Stadtsoldaten ohne Beisein der Meiereidiener ergriffen worden waren[5].

[1]) kurpf. Beschw. 110. — Vertrag von 1777: ad. Art. XXIII § 35 Nr. 5. Außerdem erhob Jülich, weil in den Paragraphen nur von fremden Verbannten die Rede sei, die Forderung, daß verbannte Bürger, da sie durch die Verbannung der Bürgerrechte verlustig gegangen seien, vor den Schöffenstuhl gehören sollten. Der Vertrag überging das Ansinnen völlig.

[2]) Hauptvertrag von 1660, Art. III. — [3]) a. a. O. Art. III § 12.

[4]) 50. kurpf. Beschw.

[5]) Vertrag von 1777: ad. Art. XXIII § 35, Nr. 6. Wenn es unmöglich war, die Meiereidiener herbeizuholen, durften auch die städtischen Soldaten usw. Verhaftungen vornehmen; doch mußten die Gefangenen dem Vogtmeier unverzüglich ausgeliefert werden: Vertrag von 1660. Art. III §§ 10, 11.

Eine Streitfrage, die zwar nicht häufig brennend wurde, aber wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung doch lebhafte Erörterungen erfuhr, bildete die Gerichtszugehörigkeit der Meiereibeamten, insbesondere des Vogtmeiers und des Sekretärs[1]. Obgleich der Hauptvertrag mit aller Deutlichkeit den Vogtmeier und seinen Sekretär *in civilibus et personalibus* an den Schöffenstuhl verwies und nur Kriminalsachen der Entscheidung des Herzogs vorbehielt, hatte der Vogtmeier sich doch der Schöffengerichtsbarkeit zu entziehen gesucht[2]. Er erachtete die Demütigung, daß er als Vorsitzender des Schöffengerichts sich dessen Spruch unterwerfen sollte, für zu groß und konnte zur Begründung seiner Weigerung mit Recht darauf hinweisen, daß der Vertrag gar keine Bestimmung darüber treffe, wer denn im Falle seiner Verurteilung an ihm das Urteil vollziehen solle, da doch die Vollziehungsgewalt ohne Ausnahme in seinen Händen liege. Sein Sträuben half ihm jedoch nichts. Er mußte sich den Vertragsvorschriften beugen. An die Möglichkeit einer Verurteilung des Vogtmeiers scheint man gar nicht ernstlich gedacht zu haben; denn auch der Vertrag von 1777 füllte die Lücke des Hauptvertrages nicht aus[3].

Über die Gerichtszugehörigkeit der städtischen Soldaten, einer kleinen Söldnertruppe im Dienste der städtischen Polizeiverwaltung, fehlte es an jeder vertragsmäßigen Bestimmung. Der Hauptvertrag schwieg gänzlich darüber, und auch die kurfürstliche „Verbescheidung“ im Jahre 1696 ließ die Frage trotz der Streitigkeiten, die sie schon verursacht hatte, unentschieden[4].

Die Stadt beanspruchte für ihre Soldaten eine besondere Militärgerichtsbarkeit, wie die regulären Truppen der Reichsstände sie hatten. Gleichviel ob die Söldner von Haus aus Bürger oder Fremde waren, gleichviel ob es sich um Zivil- oder Kriminalsachen handelte, sie fanden ihr Recht und ihre Strafe bei ihren Offizieren oder, im Falle einer Berufung, bei ihren höchsten Vorgesetzten, den Bürgermeistern. So sehr betonte

---

[1]) 15. städtische Beschw.

[2]) Es handelte sich um die Klage eines Kaufmanns aus Amsterdam im Jahre 1771 gegen den Vogtmeier wegen rückständiger Zahlungen, die dieser geleistet zu haben behauptete. Der Vogtmeier gewann übrigens den Prozeß. A. a. O.

[3]) Vertrag von 1777: ad Art. Prael. § 5.

[4]) Abdruck der „Verbescheidung“ § 6 und Verhandlungen 1696.

der Magistrat ihre Freiheit von aller Zivilgewalt, daß er dem Vogtmeier sogar verwehrte, die Amtsgewalt, die ihm über die Bürger zustand, Soldaten gegenüber auszuüben[1]. Schon im Jahre 1671 hatte er die Militärgerichtsbarkeit erfolgreich gegen den Kurfürsten von Cöln verteidigt, der von Stadtsoldaten verübte Diebereien durch die bürgerlichen Gerichte geahndet wissen wollte[2]. Im Jahre 1675 hören wir zum erstenmal von einem ähnlichen Streit mit Jülich[3], bei dem die Stadt, ebenso wie bei seinen zahlreichen Wiederholungen im 18. Jahrhundert, ihren Willen durchsetzte. Von einer Inanspruchnahme der Reichsgerichte mag Jülich sich wenig versprochen haben, nachdem der Kurfürst von Cöln im Jahre 1749 mit einer solchen Klage gegen die Stadt Cöln abgewiesen worden war[4]. Bei den Verhandlungen zu Aachen jedoch erhob es mit Nachdruck die Forderung auf Beseitigung der Militärgerichtsbarkeit, einmal weil die städtischen Soldaten überhaupt keine regulären Truppen seien, und mehr noch, weil die Handhabung dieser Gerichtsgewalt gar keinen Anspruch auf den Namen eines Gerichtsverfahrens machen könne. In der Tat gab es weder ein ordentliches Militärgericht noch eine feststehende Gerichtsordnung. Es war daher nicht unberechtigt, wenn der pfälzische Abgeordnete sich darüber entrüstete, daß die Soldaten in Rechtsfällen der Willkür ihrer Vorgesetzten preisgegeben seien[5]. Daß die Offiziere auch tatsächlich ihre Gewalt mißbraucht hatten, konnte er allerdings nicht beweisen. Die Aachener beschränkten sich darauf, die unbefugte Einmischung der Meierei in diese rein städtischen Angelegenheiten zurückzuweisen, und waren zu einem Verzicht auf die „Kriegsgerichtsbarkeit“, die sie als ein Zeichen ihrer Landesherrlichkeit betrachteten, nicht zu bewegen. Es blieb Jülich daher nichts übrig, als die bisherige Ordnung anzuerkennen[6].

Einen Herd des Unfriedens barg die Bestimmung des Hauptvertrages in sich, nach der das Bürgermeistergericht an Leib und Leben höchstens mit dem Schwert strafen durfte und die

[1]) 72. kurpf. Beschw. I. Abschnitt und: Verhandlungen zu Wien. 1774—77: Jülicher Beschwerden. Nr. 72.

[2]) Haagen II 277 ff. — [3]) Verhandlungen 1696. X.

[4]) Verhandlungen zu Wien 1775. Städtische Beschwerden. Zur 72. kurpf. Beschw. — [5]) 72. kurpf. Beschw. I. Abschnitt.

[6]) Vertrag von 1777: ad Art. XI. § 23.

Verbrecher, die eine schärfere Strafe, z. B. den Tod durch den Strang, das Rad u. dgl. verwirkt hatten, dem Schöffenstuhl überlassen mußte[1]. Fast jedesmal, wenn der Rat einen Verbrecher zum Tode verurteilte, erhob der Schöffenstuhl und die Vogtmeierei lauten Widerspruch. Sie warfen dem Rat vor, er habe absichtlich zu gelinde gestraft, um dem Schöffenstuhl den Prozeß nicht überlassen zu müssen, und forderten die Herausgabe des Verbrechers. Natürlich vergebens! Der Vogtmeier hatte einmal versucht, durch Verweigerung der Urteilsvollstreckung seinem Einspruch Nachdruck zu verschaffen; aber da hatte der Magistrat das Urteil ohne ihn vollziehen lassen.

Dem Magistrat ein Verfehlen gegen die Vertragsbestimmung nachzuweisen, war ohne Einsicht in die Prozeßakten nicht leicht möglich, und der Magistrat hütete sich wohl, sie herauszugeben. Auch die Beispiele für solche Vertragsverletzungen, die Knapp bei den Verhandlungen aufführte, entbehrten jedes Beweises, und die Aachener konnten sie alle zu ihren Gunsten auslegen[2].

Trotz der offensichtlichen Mißstände war von einer Änderung der bestehenden Vorschriften oder von einer Kontrolle, die ihre tatsächliche Durchführung würde sichern können, bei den Verhandlungen nicht die Rede. Der neue Vertrag begnügte sich damit, die genaue Befolgung der alten Vorschriften zu empfehlen[3].

Die undeutliche Ausdrucksweise des Vertrags benutzend, suchte Jülich bei den Verhandlungen dem Rat das Entscheidungsrecht in Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Teil streitig zu machen. Im Hauptvertrag war darüber im Anschluß an die Bestimmung, daß bei Schuldforderungen zwischen Bürgern und eingesessenen Fremden der Schöffenstuhl oder das Bürgermeistergericht, je nach Belieben des Klägers, zuständig sei, folgendes festgesetzt: „Jedoch wer von Knechten, Mägden und Dienstboten (außerhalb denen, so vor die Werkmeistere gehörig) Belohnungen zu klagen hat, der soll solches allein vor Bürgermeister oder Rat ausfindig machen und decidieren lassen".[4] Da im Vorhergehenden dem Magistrat nur über die „eingesessenen" Fremden eine gewisse Gerichtsgewalt zugestanden wurde, so wollte Jülich auch bei diesem Paragraphen die „ausländischen" Fremden ausgenommen wissen.

---

[1]) Hauptvertrag 1660 Art. XXIII und XXV. — [2]) 57. kurpf. Beschw.

[3]) Vertrag von 1777, Art. XXIII § 35.

[4]) Hauptvertrag 1660. Art. XVII § 2. Das folgende nach Beschw. 93.

Nach der Aachener Erklärung bestimmte der Paragraph den Rechtsweg für die Lohnstreitigkeiten samt und sonders, ohne Rücksicht auf die beteiligten Personen. Die einzige Ausnahme bildeten die Lohnstreitigkeiten in den Woll- und Tuchfabriken. Da der Schöffenstuhl bisher immer schweigend geduldet hatte, daß der Magistrat auch Fremde in diesen Sachen vor sein Gericht zog, war der Versuch der Vogtmeierei, ihm das Recht zu verkümmern, von vornherein aussichtslos. Für die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber in Lohnstreitigkeiten die Klage erheben konnten, wußte man zwar keine früheren Fälle aufzuführen; man behob aber doch die Zweideutigkeit im Hauptvertrag, indem man auch diesen Fall in die Regel einschloß[1].

III. Die strittigen richterlichen Befugnisse des Vogtmeiers.

Wenn man den städtischen Abgeordneten bei den Kommissionsverhandlungen Glauben schenken wollte, so hätte der Vogtmeier gar keine richterlichen Befugnisse gehabt. Nach ihrer Darstellung war seine Tätigkeit in der Rechtspflege eine völlig untergeordnete. Sie betrachteten ihn lediglich als Vollziehungsbeamten der Gerichtshöfe. Dieser unhaltbaren Ansicht trat der Bevollmächtigte des Kurfürsten mit einer ebenfalls stark übertriebenen Darstellung von der Bedeutung der richterlichen Aufgaben des Vogtmeiers entgegen. In den Zeremonien des Vogtgedings erschien ihm der Vogtmeier gar als „oberster Gerichtsherr“ der Stadt und als Vorgesetzter aller ihrer Gerichtshöfe.

Der Hauptvertrag hatte, wie auch schon der Entwurf von 1576, für das Vogtgeding keine andere Bestimmung, als daß es zur selben Zeit und in derselben Form, wie von alters her gebräuchlich, abgehalten werden sollte[2]. Auf seine juristischen Aufgaben und Befugnisse gingen beide nicht ein, während der Wirkungskreis des Schöffenstuhls, der „außerhalb gemeldeten drei Vogtgedingen“[3] tagte, bis ins einzelne aufgeführt wurde — ein Zeichen, daß das Vogtgeding zur Zeit der Verträge in der praktischen Rechtspflege eine sehr nebensächliche Rolle spielte. Als Jülich die Vogtei noch allein besaß, muß die praktische Bedeutung des Vogtgedings, entsprechend dem Ansehen

[1]) Vertrag von 1777: ad Art. XVII § 30.

[2]) Hauptvertrag 1660 Art. XIV. Vertrag 1576 Art. XIV.

[3]) a. a. O. Art. XV und XXV.

der Vogtei unter den drei Richterämtern, die der anderen Gerichte überragt haben. Seine Stellung als erstes und vornehmstes Gericht in der Stadt tritt uns noch in den Berichten, die den feierlichen Hergang des Vogtgedings in den Jahren 1547 und 1569 schildern, deutlich vor Augen durch die darin erwähnte Bestimmung, daß während der drei Tagungen des Vogtgedings[1] der Vogt allein das Recht habe, das Gericht zu „besitzen“ und die Schöffen zu „mahnen“, während bei den Aftergedingen, die acht Tage nach dem Vogtgeding begannen und nach Bedarf ausgedehnt wurden, der Meier seine Stelle einnehme[2].

Welche Rechtshändel einst dem Vogtgeding vorbehalten gewesen sind, läßt sich nicht mehr feststellen. Seine allmähliche Entlastung durch das Aftergeding wird wohl mit dem Zusammenfall der Vogtei und Meierei in der Hand Jülichs bebegonnen haben. Aus dem Bericht vom Jahre 1547 geht hervor, daß der Meier, seitdem auch er in den Diensten des Herzogs stand, häufig zur Stellvertretung des Vogtes auch bei den Vogtgedingen herangezogen wurde. Leicht konnte er daher die ihm wiederholt überlassenen Amtsbefugnisse des Vogtes allmählich in seinen Amtsbereich herüberziehen. Die Vereinigung der beiden Ämter in einer Person begünstigte erst recht die fortschreitende Abwälzung der ganzen Arbeitslast von dem feierlichen Gericht auf das alltägliche. Am Ende des 17. Jahrhunderts war die juristische Tätigkeit des Vogtgedings beschränkt auf die Verkündigung des Arrests, durch die der Verjährung von Schuldforderungen vorgebeugt wurde[3]. Alle übrigen Rechtsfälle, soweit sie nicht zum Machtbereich der städtischen Gerichte gehörten, fanden ihre Erledigung in den gewöhnlichen Sitzungen des Schöffenstuhls, die das ganze Jahr hindurch abgehalten wurden. Der Name des Aftergedings war infolge der wachsenden Zuständigkeit dieser Gerichtstagungen in Vergessenheit geraten. Im Hauptvertrag erinnert nur noch

[1]) Je 14 Tage hindurch vom ersten Montag nach Dreikönigenfest, vom zweiten Montag nach Ostern und vom ersten Montag nach dem Fest Johannes des Täufers ab.

[2]) Der Bericht aus dem Jahre 1547 stammt von dem damaligen Vogt von Hurpesch; der von 1569 befand sich in den Akten der Verhandlung zu Düren. Beide liegen als Anlagen 2. und 3. der 79. kurpf. Beschwerde bei. Vgl. auch Noppius I 121, Quix, Hist.-top. Beschreibung. 156 ff.

[3]) Vgl. unten S. 78 f.

der Ausdruck „Major und Schöffen" statt „Vogt oder Major und Schöffen" bei der Erwähnung ihrer Besetzung an ihre ehemals untergeordnete Bedeutung [1].

Das Ansehen des Vogtgedings beruhte seitdem ausschließlich auf den feierlichen Zeremonien, mit denen seine Sitzungen eröffnet wurden. Sie waren mehr und mehr zum eigentlichen Träger seines Namens geworden. Unter dem ängstlichen Schutze Jülichs, das an ihrer Erhaltung allein interessiert war, hatten die Zeremonien an Feierlichkeit eher zu- denn abgenommen. Bei den Kommissionsprotokollen findet sich ein Bericht des Vogtmeiers von Geyr über den Verlauf eines Vogtgedings [2], der mit kleinlicher Ausführlichkeit den feierlichen Aufzug veranschaulicht, in dem der Vogtmeier von den Bürgermeistern, den Schöffen sowie den Beamten und Dienern der Meierei am ersten Tage des Gedings von der Schöffenlaube zur Acht geleitet wird. In der Acht sehen wir ihn auf erhöhtem Sitze thronen, die Bürgermeister, Schöffen und Meiereibeamten ehrerbietig zu seinen Füßen. Nur er erteilt die Erlaubnis zum Reden, und sogar die Bürgermeister müssen sich, wenn sie sprechen wollen, vor ihm erheben und ihr Haupt entblößen. Auf seine Mahnung hin verkünden die Schöffen die hergebrachten Weistümer [3]. Mit Glockenschlag sechs Uhr [4] verläßt der Zug die Acht wieder. Auf der Schöffenlaube wird den Teilnehmern unter umständlichen Zeremonien der Dank des Kurfürsten ausgedrückt [5], und nach mehreren, in Form und Reihenfolge streng vorgeschriebenen Trinksprüchen läßt man sich zu der üblichen Mahlzeit nieder, zu der den größten Teil der Speisen und Getränke der Vogtmeier, einen kleineren der Rat und das Schöffenkollegium liefert [6].

Die Schilderung dieser Zeremonien mußte allein schon ge-

[1]) Hauptvertrag 1660 Art. XV § 1.

[2]) 79. kurpf. Beschwerde, Anlage 4.

[3]) Der Wortlaut, der im 18. Jahrhundert üblich war, ist mitgeteilt von Loersch, Achener Rechtsdenkmäler. 158 ff. Nr. 28.

[4]) Wenn die Feier sich verzögerte, mußte die Turmuhr am Rathaus angehalten werden. Sie durfte dann erst auf das Zeichen des Vogtmeiers schlagen. 79. kurpf. Beschw. Vgl. Noppius I 121. Janßen a. a. O. 8.

[5]) Über die Verurkundung der städtischen Lehen beim Dreikönigen-Vogtgeding wird später gesprochen werden.

[6]) Daß der Rat und die Schöffen auch zu der Mahlzeit beisteuern, erzählt der Bericht von 1547. 79. kurpf. Beschwerde. Anlage 2. In dem Bericht v. Geyrs ist die vollständige Speisenfolge aufgeführt.

nügen, die Bemühungen der Aachener, dem Vogtmeier seine Eigenschaft als Richter und Vorsitzenden im Vogtgeding abzusprechen, zu vereiteln. Daß er an der Auffindung der Weistümer nicht beteiligt war, sondern nur die Schöffen zu ihrer Verkündigung zu mahnen hatte, fiel dagegen nicht in die Wagschale. Auch die Weistümer selbst, die fünf „vogtgedinglichen Fragen“, konnten über seinen richterlichen Charakter keinen Zweifel lassen, wenn sie auch über die Ausdehnung seiner Befugnisse grundverschiedene Deutungen hervorriefen.

Die beiden ersten „Fragen“ [1] waren nicht von Interesse. Die eine erklärte das Vogtgeding für eröffnet, und die andere zählte die Herren auf, die zu seiner Besetzung nötig waren, nämlich Vogt und Meier, wenigstens sieben Schöffen und die Meiereibeamten [2]. In der dritten Frage bat der Vorsprecher [3] den Vogt, einen Schöffen zu mahnen, „ob ihr (Herr Vogt) nit en seid schuldig, bann und frieden zu gebieten, und jederman fahren und fließen zu lassen, und jederman bei scheffenurteil und churenrecht zu halten, und niemand lassen zu sprechen, dan mit seinem gebetenen fürsprecher“ [4], und auf die Mahnung in der fünften Frage „wiesen die scheffen vor recht“, daß der Vogt die Pflicht habe, „Gewalt abzustellen“, so oft die Bürgermeister oder ein Privatmann es verlange.

Bis zum Abschluß des Hauptvertrags waren diese Formeln die einzigen feststehenden Bestimmungen über die Amtsbefugnisse der Meierei. Der Hauptvertrag machte sie zwar überflüssig und verlangte sogar ausdrücklich, daß die Fragen seinen genaueren Vorschriften angepaßt werden sollten [5]. Sie wurden aber doch in ihrer alten, mißverständlichen Form beibehalten

[1]) „Vragen und klagen“ in der Formel der beiden Berichte von 1547 und 1569 wird in dem Berichte des 18. Jahrhunderts durch „klagend zu erkennen geben“ ersetzt. Die Bezeichnung „Fragen“ für die fünf Weistümer ist jedoch beibehalten.

[2]) Der Bericht von Geyrs zählte noch die Bürgermeister und den Magistratsanwalt, der als „Vorsprecher“ oder „Fürsprech“ der Bürgermeister auftrat, hinzu.

[3]) Im 18. Jahrhundert der Meiereisekretär, nur nicht bei der 4. Frage, bei der an seine Stelle der Magistratsanwalt trat: a. a. O.

[4]) Nach dem Bericht von 1547; der von 1569 fügt hinzu: „Wie dan der Vogt und Meier, Bürgermeister und Scheffen gelobet haben“. Im Berichte von Geyrs heißt es „bei Churrecht, Brief und Siegel und Scheffenurteil zu halten. . .“ — [5]) Art. XIV.

und dienten Jülich, das immer behauptete, der Hauptvertrag enthalte nicht alle seine Gerechtsamen in der Stadt, entweder zur Grundlage für ungemessene Forderungen, oder sie gaben ihm, wenn der Vertrag eine allgemeine Bestimmung der Fragen zu seinen Ungunsten umgrenzt hatte, Ursache zu lauter Klage über die Beeinträchtigung, die seine Gerechtsamen im Lauf der Zeit durch die Stadt erlitten hätten.

In der dritten Frage deutete die Meierei die Worte „jederman fahren und fließen zu lassen" als die Aufgabe der obersten Polizeigewalt, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen[1]. Aus den Worten „jederman bei scheffenurteil und churenrecht zu halten" las sie das Recht, den Urteilsspruch der Gerichte auf seine Rechtmäßigkeit prüfen zu dürfen. Die Worte „bann und frieden zu gebieten" trennte sie. Unter „Bann gebieten" verstand sie das Recht, die Verbannung aus Stadt und Reich Aachen zu verhängen[2]. Das Friedgebot brachte sie mit der fünften Frage in Zusammenhang und erklärte es als die Aufgabe, Zänkereien und Schlägereien unter den Stadtbewohnern zu schlichten, wobei seit dem Hauptvertrag die Stadt mit ihr gemeinsam vorgehe[3]. Wenn es sich jedoch um drohenden Überfall oder Nachstellungen handelte, bei denen der Bedrohte in Gefahr für Gut und Leben schwebte, wollte die Meierei mit Berufung auf die fünfte Frage allein das Recht haben, die Gewalt abzustellen[4].

Die Stadt vertrat diesen Auslegungen gegenüber den Standpunkt, daß die vogtgedinglichen Fragen, nachdem der Hauptvertrag die Befugnisse der Vogtmeierei genau geregelt habe, nur noch eine Form ohne jede rechtliche Bedeutung seien.

In der Tat lassen sich die Fragen ohne Schwierigkeit mit den Vorschriften des Vertrags in Einklang bringen; freilich würden weder die Aachener Abgeordneten noch Herr Knapp mit der Bedeutung, die sie dadurch gewinnen, einverstanden gewesen sein.

---

[1]) Kurpf. Beschwerde 79. 26 (I Absch.). Akten über das Vogtgeding (kurz nach 1618).

[2]) 79. kurpf. Beschw. Diese Deutung tauchte, soviel uns bekannt, erst in den Kommissionsverhandlungen auf. Sie bedarf kaum einer Widerlegung.

[3]) Art. VII.

[4]) 79. und 29. kurpf. Beschwerde. Auf das Gewalt- und Friedgebot kommen wir noch zurück.

Die dritte Frage hat höchstwahrscheinlich, nachdem in der zweiten die Zusammensetzung des Vogtgedings festgesetzt war, die Befugnisse des Vogtes bei diesem Gericht, und im Anschluß daran in der Rechtspflege überhaupt, in gedrängter Kürze aufführen sollen. Als Vorsitzender hat er im Vogtgeding Bann und Frieden zu gebieten d. h. Ruhe und Ordnung bei der öffentlichen Gerichtssitzung zu erhalten[1], und die Verhandlungen zu leiten, indem er die Erlaubnis zum Reden erteilt und die Feststellung und Verkündigung der Weistümer veranlaßt. Die Worte „jederman fahren und fließen zu lassen“, für die Aachen keine andere Deutung wußte, als daß der Vogt niemanden in Handel und Wandel behindern dürfe[2], sollten wohl auf seine Eigenschaft als Vertreter der öffentlichen Anklage und Leiter der gerichtlichen Voruntersuchung beim Schöffenstuhl und beim Kurgericht hindeuten. Er hatte also nicht, wie Jülich die Worte deutete, aus eigner Machtvollkommenheit und nach eignem Ermessen für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, sondern nur dadurch, daß er ihre Gefährdung dem zuständigen Gericht unterbreitete. Die Vorschrift „jederman bei scheffenurteil und churrecht zu halten“ schloß die Pflicht in sich, die Urteile des Schöffenstuhls und des Kurgerichts gewissenhaft zu vollziehen. Die Forderung der Meierei, sie erst einer Prüfung unterziehen zu dürfen, schwebte völlig in der Luft.

Die fünfte Frage brachte ergänzend eine besondere Befugnis des Vogtmeiers, die nicht unmittelbar mit dem Gerichtsverfahren zusammenhing. Er war ermächtigt, Bürgern oder Fremden, die sich in ihrer Sicherheit bedroht glaubten, durch Verwarnung ihrer Gegner Schutz zu gewähren. Gehorchten die Verwarnten nicht, so hatten sie sich neben der Gewalttat auch für das Mißachten des Gebots vor dem Schöffenstuhl zu verantworten. Da diese an sich richterliche Befugnis in die Polizeigewalt, die mit geringen Einschränkungen dem Rat allein zustand[3], eingriff, konnten die Friedgebote nur im Verein mit dem Rate verhängt werden. Der 7. Artikel des Hauptvertrags, der die gemeinsame Handhabung der Friedgebote im einzelnen regelte, rechtfertigte durchaus nicht die Abtrennung der schweren

---

[1]) Die Aachener beziehen das „Bann und Frieden gebieten“ auch lediglich auf das Vogtgeding selbst; doch betrachten sie es eher als die Aufgabe des Büttels denn des Vorsitzenden: 79. kurpf. Beschwerde.

[2]) 26. kurpf. Beschwerde. — [3]) Vgl. unten Kapitel 5.

Fälle von den leichten, die Jülich verlangte, und es fehlte auch an jedem sonstigen Anhaltspunkt, daß ein solcher Unterschied jemals gemacht worden war.

Recht unangenehm war der Stadt die vierte vogtgedingliche Frage, in der die Bürgermeister die Grenzen des Stadtgebietes beschreiben mußten[1], um ihre Anerkennung vor Verjährung zu schützen. Sie suchten daher auch dem Vogtmeier die Freude, sich von den Bürgermeistern als Richter anerkannt zu sehen, dadurch zu vergällen, daß sie betonten, nicht er, sondern die Schöffen gäben das Weistum, also auch die Bestätigung der Grenzen, und überdies sei der Jülicher Vogt in diesem Falle nur Stellvertreter des Obervogts, der allein das Recht habe, Vogtgeding zu halten. Das half ihnen jedoch wenig; mußten sie doch an den Vogt die Bitte richten, die Schöffen zur Verkündigung des Weistums zu mahnen, und von einer Stellvertretung des Obervogts durch Jülich konnte, wenn sie auch ursprünglich stattgefunden haben mag, schon seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr die Rede sein.

Wie sich früher das Aftergeding als Gericht zweiten Ranges an das Vogtgeding angeschlossen hatte, so galt auch jetzt noch das Vogtgeding als die unumgängliche Einleitung zu den Tagungen des Schöffenstuhls. So oft daher das Vogtgeding einen Aufschub erlitt, geriet das ganze ordentliche Gerichtsverfahren ins Stocken. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Streit um den Rang des Vogtmeierstatthalters des öfteren zu solchen Störungen Anlaß gab. Mitunter war die Verzögerung des Vogtgedings aber auch eine wirksame Waffe in der Hand des Vogtmeiers gegen die Stadtbehörde[2]. Wenn z. B. der Magistrat bei einem Streit mit dem Schöffenstuhl, um die Schöffen zum Nachgeben zu zwingen, die Wahl des Schöffenbürgermeisters nicht vornehmen ließ, so weigerte sich der Vogtmeier, das Vogtgeding abzuhalten, unter dem Vorwande, daß beide Bürgermeister bei der vierten Frage notwendig zugegen sein müßten. In Wirklichkeit hielt er die Bürgermeister nicht für so unentbehrlich. Als er nach Aufhebung der Einquartierung im Jahre 1769 die neugewählten Bürgermeister nicht anerkennen wollte, beraumte er das Vogtgeding an, ohne sie dazu einzuladen. Da sich in-

[1]) Durch ihren eigens erbetenen Vorsprecher: 79. Beschw., Anlage 4.

[2]) Das Folgende nach der 79. Beschw. und den Verhandlungen zu Wien. 1774—77: kurpf. Beschwerden Nr. 79, 80.

dessen, wie wir bereits sahen, jetzt die Schöffen weigerten, ohne die Bürgermeister bei der Feier mitzuwirken, und da die Stadt auch nicht daran dachte, die Wahl zu erneuern, ließ er das Vogtgeding ganz ausfallen und hielt es nicht wieder ab, bis der Abschluß der Verhandlungen ihn dazu zwang.

Was ein solcher Streik des Vogtmeiers für die Aachener Kaufmannschaft und Geschäftswelt bedeutete, kann man ermessen, wenn man bedenkt, daß alle Streitigkeiten wegen Erbschaften, Renten, zinstragender Darlehen u. dgl., wegen Schuldforderungen, die beim Schöffenstuhl verbrieft waren, wegen Kaufverträge, bei denen bewegliches oder unbewegliches Gut zum Pfand ausgesetzt war, wegen gerichtlich hinterlegter Gelder usw. vor dem Schöffenstuhl ausgetragen werden mußten und daß die Inventur von Mobilien und die Abschätzung jeglichen Gutes sowie die Verkündigung des Arrests auf verpfändete Objekte und deren Vergantung die alleinige Aufgabe des Vogtmeiers war[1].

Früher hatte bei ähnlichen Streitigkeiten die Stadt sich bemüht, um die Bürgerschaft vor den übeln Folgen einer langen Unterbrechung der ordentlichen Rechtspflege zu bewahren, die Mißverständnisse bald in Güte aus der Welt zu schaffen, wobei die Vogtmeierei natürlich stets im Vorteil war. In der Zeit nach der Einquartierung jedoch wandte sich die Spitze der sonst so bewährten Waffe gegen die Vogtmeierei selbst. Wohl empfand die Stadt den unhaltbaren Zustand wegen seiner langen Dauer als doppelt drückend, aber an ein Nachgeben war kurz vor der erhofften Einsetzung der kaiserlichen Kommission nicht zu denken. Auch die Schöffen konnten, weil sie sich zu dem Vogtmeier in Gegensatz gesetzt hatten, nicht die kurpf. Regierung um Abhilfe ersuchen, wie sie es im Jahre 1759 und noch 1766 getan hatten. Statt dessen suchten sie auf eigne Faust die dringendsten Geschäfte des Gerichts, soweit es ging, zu erledigen. Günstig war ihnen dabei der Umstand, daß die Befugnisse des Vogtmeiers beim Schöffengericht wie auch die Ordnung ihrer Geschäftsführung zwar durch den Gebrauch bestimmt, aber nicht durch Gesetz oder oder Vertrag festgelegt waren.

Ein Beispiel, wie die Schöffen es anstellten, mit Umgehung des Vogtmeiers den Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen,

---

[1]) Hauptvertrag 1660. Art. XV § 2 — 7. kurpf. Beschw. — Zum Folgenden vgl. die 80. kurpf. Beschw.

findet sich in den Verhandlungsprotokollen[1]. Wenn verbriefte Schulden eingeklagt wurden[2], so war nach dem üblichen Verfahren zuerst eine Verkündigung des Arrests oder „Kummers“ auf das zur Sicherheit bestimmte Objekt auf drei Vogtgedingen nötig, ehe der Schöffenstuhl auf gerichtlichen Verkauf desselben erkennen konnte. Jetzt bedeuteten die Schöffen den klagenden Gläubigern, ihre Ausstände nicht wie sonst *actione reali*, sondern *actione personali* beitreiben zu lassen, und ordneten nach Prüfung der Sachlage, da ein Urteil ohne vorherige Mahnung des Vogtmeiers und ohne seine Unterschrift keine Gültigkeit hatte, „per Bescheid“ die Verhaftung der Schuldner an[3]. Die Vorladung der Parteien und die Übermittelung des „Bescheids“ ließen sie, wenn der Vogtmeier ihnen die Inanspruchnahme der Meiereidiener verwehrte, durch einen Notar ausführen. Für gewöhnlich duldete dieser jedoch auffallenderweise die Verwendung der Meiereidiener stillschweigend, für die Urteilsvollziehung sogar mit Ausnahme eines Falles regelmäßig[4].

Mit Schrecken gewahrte der Vogtmeier, wie er bei so wichtigen und einträglichen Rechtsgeschäften überflüssig gemacht wurde; doch vergebens erhob er lauten Einspruch. Vergebens bestürmte er auch die Kommission, sie möge die Schöffen für immer in die Schranken des üblichen Verfahrens zurückweisen. Ihre von der Not gebotenen Maßnahmen erfuhren keinen Tadel. Seinen Klagen wurde nur dadurch Rechnung getragen, daß die regelmäßige Abhaltung der Vogtgedinge ohne Rücksicht auf irgendwelche Streitigkeiten beiden Parteien zur Pflicht gemacht wurde[5] — für den Vogtmeier eine überflüssige Mahnung, nachdem er bei dem Versuche, der Stadt die Faust an die Kehle

---

[1]) 80. kurpf. Beschw.

[2]) Schulden konnten erst eingeklagt werden, wenn die Zinsen von 2 Jahren ausstanden: 87. kurpf. Beschw.

[3]) Es kommen auch ganz vereinzelt Urteile vor mit der Einleitung „Wir Scheffenmeister und Scheffen dieses kgl. Stuhls und Stadt Aachen“ statt des gewöhnlichen „Wir Richter und Scheffen . . .“. Anlage beim Zusatz zur 11. kurpf. Beschw. Es sind zwei Urteile aus dem Jahre 1714 und je eins von 1749 und 1771.

[4]) 25. städtische Beschw. Diese wenig folgerichtige Haltung des Vogtmeiers kann nur dadurch erklärt werden, daß er ihnen die Gebühren sichern wollte, um nicht für ihren Unterhalt sorgen zu müssen.

[5]) Vertrag von 1777. Art. XIV § 27.

zu drücken, selbst Gefahr gelaufen war, Einbuße an seinen Befugnissen zu erleiden.

Es wurde schon erwähnt, daß die Vorbereitung der Prozesse am Schöffenstuhl in der Hand des Vogtmeiers lag. Er hatte daher auch, gerade wie die Bürgermeister an ihrem Gericht, das Recht, bei kleineren Streitigkeiten eine gütliche Einigung der Parteien zu versuchen und sie zu diesem Zwecke zu sich zu bitten. Mit diesem Recht, das ihm niemand bestritt, gab er sich aber nicht zufrieden. Wiederholt hatte er auf eigne Faust Leute zu sich befohlen und ihnen, wenn sie sich seinem Befehle nicht fügten, Strafe angedroht. In einzelnen Fällen hatte er auch tatsächlich für die Nichtbefolgung seiner Aufforderung Strafe von städtischen Untertanen erhoben und sich die Vorladungsgebühren erlegen lassen, gleich als ob die Betreffenden vor den Schöffenstuhl geladen worden wären. Seine Vermittelungsversuche gestalteten sich manchmal zu regelrechten Gerichtsverhandlungen. Die nach seinem Ermessen unterlegene Partei wurde zum Nachgeben angewiesen, und wenn sie sich nicht gutwillig fügte, quartierten sich einige Meiereidiener in ihrem Hause ein. Wenn ein derartiges Verfahren dem Magistrat bekannt wurde, was dank der Unwissenheit vieler Bürger durchaus nicht immer der Fall war, so nahm der Vogtmeier eine völlig harmlose Miene an. Er stellte sich, als ob er damit durchaus keine eigene Gerichtsbarkeit ausüben wolle. Das Beste der Bürger habe er lediglich im Auge. Er wolle ihnen die großen Kosten des Prozesses womöglich ersparen. Von irgend einem Zwange könne dabei nicht die Rede sein, da die Parteien, wenn sie mit seinen gutgemeinten Anordnungen nicht zufrieden seien, ihren Streit bloß beim Schöffenstuhl anhängig zu machen brauchten, um dem Vermittelungsversuch ein Ende zu machen. Das Material, das die städtischen Abgeordneten über seine selbstlosen Versuche zusammengebracht hatten, zeigte indessen klar, daß er weniger für das Wohl der rechtsuchenden Bürger als für seinen eignen Säckel und für die Ausdehnung seiner Amtsbefugnisse besorgt war[1]. Er erhielt daher in dem neuen Vertrag den ausdrücklichen Befehl, sich aller derartiger Eingriffe in die Tätigkeit der Gerichte zu enthalten[2].

---

[1]) 27., 31., 32. und 33. städtische Beschwerde. Vgl. auch Janßen, Zum Jahre 1748: a. a. O. 137.

[2]) Vertrag 1777: ad. Art. XXVI § 37.

Mit seinen Versuchen, die Befugnis der Erteilung von „Gewalt- und Friedgeboten“ zu erweitern, hatte der Vogtmeier von vornherein wenig Glück. Abgesehen davon, daß er mit Berufung auf die fünfte Frage des Vogtgedings die Teilnahme der Stadt an den Friedgeboten auf minder wichtige Fälle beschränkt wissen wollte[1], nahm er sich heraus, dem Magistrat selbst mit solchen Geboten in den Weg zu treten. Zu verschiedenen Malen versuchte er, ihn daran zu hindern, mit Gewalt einem Urteilsspruch der städtischen Zunft- oder Lehnsgerichte Gehorsam zu verschaffen[2]. Auch wollte er den Bürgermeistern verbieten, bei Wahlen vor den Zunfthäusern, wo es bei dem Menschenauflauf gewöhnlich zu Ausschreitungen kam, zur Aufrechterhaltung der Ordnung Soldaten aufzustellen, und wenn der Rat zum Schutze seines Eigentums zu Gewaltmaßregeln schreiten mußte, nahm er sich mit einem Gewaltgebote bereitwilligst der Gegenpartei an[3]. Die Stadt kümmerte sich indes nicht um seine Gebote und dachte nicht daran, sich vor dem Schöffenstuhl für ihre Nichtbefolgung zu verantworten. Mit Freuden ergriff sie vielmehr jede Gelegenheit, das Recht des Vogtmeiers in dieser Hinsicht einzuschränken. So traf es sich einmal, daß eine Dienstmagd ihre frühere Herrschaft auf offener Straße beschimpft und ihr die Fenster einzuwerfen gedroht hatte. Als nun der Vogtmeier mit Friedgebot gegen sie vorgehen wollte, verweigerte der Magistrat seine Teilnahme, weil ein Weib, das sich Beleidigungen in Wort und Tat zuschulden kommen lasse, vom Sendgericht seine Strafe zu erwarten habe[4]. Beide Parteien wurden in der Vertragserneuerung in die Grenzen, die der alte Vertrag ihnen setzte, zurückgewiesen. Daß auch gegen Weiber das Friedgebot erteilt werden könne, wurde ausdrücklich fest-

---

[1]) Vgl. oben S. 75.

[2]) 83. kurpf. und 29. städtische Beschwerde.

[3]) Kurpf. Beschwerden 60 (I. Nachtrag), 28, 84. — Verhandlungen zu Wien: Kurpf. Beschwerden 60, 83, 84. — Dies war hauptsächlich in dem Streite zwischen Stadt und Stiftskapitel um den Besitz des Fischmarktes der Fall. Der Magistrat vertrieb die vom Kapitel bestellten Pflasterer und verstellte der Prozession den Weg über den Markt. Ein anderer Fall war die Besitzergreifung des Wespienschen Krankenhauses, dessen Protektorat zwischen der Stadt und den Brüdern Strauch strittig war.

[4]) Kurgerichtsordnung Cap. 34 Noppius III 85 ff. — Vertrag 1660. Art. XXI § 1. — 60. kurpf. Beschwerde.

gesetzt[1]. Den Magistrat noch besonders gegen das Gebot des Vogtmeiers in Schutz zu nehmen hielt man dagegen wohl für überflüssig angesichts der völligen Erfolglosigkeit seiner zahlreichen Versuche, die Stadt damit einzuschüchtern.

Weit unangenehmer hatte sich von jeher die Rechtsunsicherheit bei der Ausübung der Vollziehungsgewalt des Vogtmeiers im gerichtlichen Verfahren fühlbar gemacht. Bei den Streitigkeiten im Jahre 1558[2] und bei den Beschwerden der Stadt im Jahre 1627[3] gab sie zu scharfen Auseinandersetzungen Anlaß, und die Verhandlungen zu Ende des 17. Jahrhunderts[4] bewiesen, daß auch die gesetzliche Regelung der beiderseitigen Rechte im Hauptvertrag bei weitem nicht ausreichend war[5]. Trotzdem harrten die Bestimmungen vergebens ihrer Vervollständigung.

Im Zivilprozeßverfahren des Schöffenstuhls gestattete der Hauptvertrag dem Vogtmeier, über strittige oder zum Pfand ausgesetzte Objekte sowohl als über verklagte Schuldner auf Antrag der rechtsuchenden Partei einen vorläufigen Arrest zu verhängen, bis das Urteil des Gerichts darüber endgültig entschied[6]. Doch erlitt diese Befugnis, sofern sie nicht auf öffentlicher Straße ausgeübt werden konnte, vielfache Einschränkungen.

In Bürgerhäusern und auf städtischem Eigentum sollten Güter nur „durch bloßes Ansagen“ „bekümmert“ werden[7]. Da die Meiereidiener zur Arrestierung von Personen nur mit Erlaubnis der Bürgermeister die Häuser der Bürger betreten durften[8], wollte die Stadt ihnen beim „Arrestansagen“ den Eintritt in diese Häuser gänzlich verwehren, weil der Vertrag es ihnen nicht ausdrücklich gestattete. Die Vogtmeierei dagegen deutete das Schweigen des Vertrags zu ihren Gunsten, und sie hatte die Zweckmäßigkeit auf ihrer Seite, wenn sie ihre Diener die mit Beschlag zu belegenden Güter und ihre Eigentümer

---

[1]) Vertrag 1777: ad. Art. VII. § 20.

[2]) v. Below: ZdAGV 16, S. 9. — [3]) Beschwerden der Stadt 1627.

[4]) Akten über das Judengeleit. 1696.

[5]) In Betracht kommen hauptsächlich Art. II, III, XIII, XXVII, XXVIII.

[6]) Bürger und Reichsuntertanen waren, wenn sie sich nicht durch die Flucht ihren Verpflichtungen zu entziehen versuchten, von der Arrestverhängung ausgenommen (Art. II § 1). Sie unterlagen dem Grasgebot des Magistrats. Vgl. unten S. 92.

[7]) Hauptvertrag 1660 Art. II § 3. — [8]) a. a. O. § 2.

aufsuchen hieß. Schlecht wäre nämlich ein Arrestansagen von der Haustür aus denkbar gewesen, wenn z. B. mehrere Familien dasselbe Haus bewohnten oder nur eine Person eines großen Haushaltes von dem Kummer betroffen wurde. Überdies war es dem Magistrat unmöglich, seinem Einspruch gegen des Vogtmeiers Vorgehen praktischen Erfolg zu verschaffen, da die Bürger ihn nur in vereinzelten Fällen darüber verständigten[1]. Der Streit bedurfte daher nicht erst einer Entscheidung.

Der Versuch des Vogtmeiers jedoch, das „bloße Ansagen" durch schriftliche Arrestbefehle zu ersetzen, die er auch nur im Interesse eines geordneten Verfahrens zu erlassen versicherte, ging fehl, da er auch beim Schöffenstuhl mit dieser Neuerung auf Widerspruch stieß[2]. Seine Verfügungen hatten eine zu große Ähnlichkeit mit gerichtlichen Entscheidungen.

Erst recht traten ihm die Schöffen mit dem Magistrat im Bunde entgegen, als er sich die selbständige Versiegelung und Bewachung der beschlagnahmten Güter anmaßte. Vertragsmäßig war nämlich zur Beschlagnahme solcher Güter, gleichviel in welcher Form sie geschah, ein Urteil des Schöffenstuhls erforderlich, und sie durfte auch dann nur in Gegenwart zweier Schöffen erfolgen[3]. Umsonst wies der Vogtmeier auf die Gefahr der Verschleppung und Beschädigung der beschlagnahmten Güter hin, wenn sie nicht gleich nach der „Bekümmerung" in gerichtlichen Schutz genommen würden; umsonst führte er eine Reihe von Beispielen an, die für die Notwendigkeit seiner Maßnahmen zeugten. Der Magistrat sah in ihnen nur die Erweiterung des Machtbereiches der Vogtmeierei, die er unter allen Umständen verhüten mußte. Zudem bewies ihm der Umstand, daß der Vogtmeier sich in verschiedenen Fällen mit der Bewachung der Güter nicht einmal begnügt, sondern sie sogar mit Gewalt hatte wegnehmen lassen[4], wie wenig man selbst durch Nachgiebigkeit den jetzigen Forderungen gegenüber seinen Machthunger würde stillen können. Es half dem Vogtmeier auch nichts, daß er den Beweis für die oftmalige, unangefochtene

---

[1]) 37. kurpf. Beschwerde.

[2]) 40. kurpf. Beschwerde. Verhandlungen zu Wien 1775: Städtische Beschwerden: Nachtrag zur 40. kurpf. Beschwerde. — Vertrag 1777: ad. Art. II. § 10.

[3]) Hauptvertrag 1660. Art. XXVII § 2.

[4]) 38. kurpf., 20. und 24., 22. und 23. städtische Beschwerde.

Ausübung der von ihm beanspruchten Befugnis erbringen konnte. Soweit diese Fälle in die Zeit vor Abschluß des Hauptvertrags fielen, wurden sie zu seinem eignen Nachteil gedeutet, weil der Hauptvertrag ihm ja trotzdem die Befugnis nicht zuerkannt hatte. So oft er sie sich später doch wieder anmaßte, beging er in den Augen der Stadt eine offenbare Vertragsverletzung, die nur dann dem Einspruch des Rats entging, wenn sie hinter seinem Rücken geschah[1]. Auch bei der vom Vogtmeier mehrfach angeordneten Aufhebung bereits verhängter Beschlagnahmen wollte man die Selbstlosigkeit seiner Absichten nicht anerkennen. Während der Vertrag die Aufhebung der Beschlagnahme nur nach Erkenntnis des Schöffenstuhls oder mit Einwilligung der Parteien gestattete[2], glaubte er einen Arrest, der offenbar mit Unrecht von einer Partei beantragt worden war, ohne weiteres aufheben zu dürfen, um die unschuldig betroffene Partei vor den Kosten des Gerichtsverfahrens zu bewahren. Die Stadt und mit ihr der Schöffenstuhl war jedoch nicht gewillt, ihm das Recht einer selbständigen richterlichen Entscheidung zuzubilligen, und im Vertragsabschluß erreichte sie die Bestätigung der alten Bestimmung[3].

Ohne die Sorge für die Rechtspflege vorschützen zu können und ohne einen Schein von Berechtigung mutete der Vogtmeier dem Rat zu, ihm auf dem Rathause die Beschlagnahme wie in Bürgerhäusern zu gestatten. „In der Stadt Aachen gemeinen Accis- oder Ungeld-[4] und Kaufhäusern“, also in den Häusern, in denen Gemeindeabgaben erhoben wurden, städtische Renten und Gehälter zur Auszahlung kamen oder städtisches Eigentum verpachtet und verkauft zu werden pflegte[5], hatte nämlich nur der Magistrat das Recht, Güter bis zum Urteil der zuständigen Gerichte zu beschlagnahmen[6]. Da das Rathaus als das vornehmste der städtischen Häuser nicht besonders erwähnt worden war, wollte der Vogtmeier seine Zugehörigkeit zu den genannten

---

[1]) 36. kurpf. und 17. städtische Beschwerde. Vertrag 1777: ad. Art. II. § 9. — [2]) Hauptvertrag 1660 Art. II § 9.

[3]) 40. kurpf. Beschwerde. Vertrag 1777: ad Art. II. § 10.

[4]) „Ungeld“ ist neben Servis eine Bezeichnung für Grundsteuer: 19. städt. Beschwerde.

[5]) Ob das der Stadt gehörende „Gewandhaus“ oder „Tuchhaus“, in dem die Erzeugnisse des Wollenambachts zur Ausstellung und zum Verkauf gelangten, auch dazu gehörte, blieb strittig: 19. städtische und 65. kurpf. Beschwerde. — [6]) Hauptvertrag 1660 Art II. §§ 2, 4 ff.

Häusern nicht anerkennen, obschon in ihm die Finanzkommission der Stadt, die „Neumannskammer“ [1], ihren Sitz hatte und alle direkten Steuern dort bezahlt werden mußten. Die Begründung seiner Forderung zog der Vogtmeier erst in den Verhandlungen mit den Haaren herbei. In der Praxis hatte er den Arrest als etwas Selbstverständliches durch seine Diener einfach ansagen lassen und zwar nicht nur auf dem Rathaus, sondern in einem Falle auch an der Stadtwage, wo die Mehlakzise erhoben wurde. Die städtischen Beamten hatten sich jedoch nicht verblüffen lassen, sondern die Diener unter Verwahrung zurückgewiesen. An der Stadtwage wiederholte der Vogtmeier den Versuch daraufhin nicht mehr, erklärte ihn vielmehr als ein Versehen des beauftragten Dieners. Aber auch das Rathaus blieb ihm nach den Verhandlungen verschlossen. Er konnte nicht einmal erreichen, daß die Stadt durch Aufstellen einer Liste der Akzis- und Ungeldhäuser auf bestimmte Gebäude beschränkt wurde. Nach wie vor blieben alle Häuser, die in der angedeuteten Weise verwandt wurden, bei Güterversperrung unter der Gewalt des Magistrats [2].

Bei der Arrestverhängung über Personen im Zivilverfahren, die weniger häufig vorkam, hatte die Vogtmeierei sich auch einige Vertragsverletzungen zu schulden kommen lassen. Ihre Diener hatten Bürgerhäuser ohne Schöffenbefehl und Bürgermeistererlaubnis betreten und waren in Wirtshäuser über den zweiten „Dürpel“ [3], also über den Vorraum hinaus, eingedrungen, ja sie hatten sogar zur Bewachung von Gefangenen in Bürgerhäusern vorübergehend Aufenthalt genommen. Diese Maßnahmen beanspruchte der Vogtmeier jedoch nicht als sein Recht, sondern er suchte sie zu bemänteln [4]. Eine Streitfrage entstand nur darüber, ob ein Verhaftungsbefehl des Sendgerichts wie die Anordnungen des Schöffenstuhls den Vogtmeier der Verpflichtung

---

[1]) Die Neumannskammer bestand aus 2 Rentmeistern, von denen der eine der „abgestandene“ Bürgerbürgermeister war, 2 Wein- und 2 Baumeistern und 6 Beisitzern, die Neumänner genannt wurden. Die Mitglieder wurden, mit Ausnahme des Altbürgermeisters, vom großen Rat gewählt und hatten Sitz und Stimme im großen und kleinen Rat: Noppius I 113 ff, 116 ff.

[2]) 19. städt. u. 39. kurpf. Beschwerde. — Vertrag 1777: ad. Art. II § 11.

[3]) Schwelle.

[4]) 39. kurpf., 20., 24., 23., 28. städtische Beschwerde.

überhebe, von den Bürgermeistern die Erlaubnis zum Betreten von Bürgerhäusern einzuholen[1]. Sie wurde zu Gunsten der Stadt entschieden[2].

Die Unterbringung der wegen Schulden verhafteten Personen, namentlich wenn sie von Rang und Stand waren, brachte den Vogtmeier dauernd in Verlegenheit. Das Grashaus war der Aufenthalt für Verbrecher, die Arreststube bei der Stadtwache war meist von Polizeigefangenen besetzt, und ein besonderes Zivilgefängnis gab es nicht. Die Einquartierung und Bewachung der Verhafteten in Bürgerhäusern, die als einziger Ausweg übrig blieb, war umständlich, kostspielig für den Gläubiger und unsicher und führte obendrein noch ständig zu Streitigkeiten mit der Stadt. Zu seinem Verdruß fand sich aber keine Handhabe, den Magistrat, der sich gutwillig nicht zur Herrichtung eines solchen Gefängnisses bequemte, zur Einräumung der Stadttore oder ähnlicher Gebäude zu zwingen. Er mußte sich mit den gewöhnlichen Gefängnissen zufrieden geben. „Höhere und karakterisierte Personen“ sollte er künftig in Bürgerhäusern durch Stadtsoldaten oder, wenn er ein Schöffenurteil aufweisen konnte, durch Meiereiknechte bewachen lassen[3].

Die Verhaftungen in Straf- und Kriminalsachen boten reichlich Gelegenheit zu Streitigkeiten mit der Stadt, weil diese eine nicht unbedeutende Rolle dabei spielte. Einmal war der Vogtmeier, dem nur wenige Diener zu Gebote standen, so oft er die „starke Hand“ benötigte, auf die Hilfe der städtischen Soldaten angewiesen[4], und außerdem mußte er es geschehen lassen, daß die städtischen Diener und Soldaten selbständig Verhaftungen vornahmen, wenn sie Übeltäter auf frischer Tat ertappten und keine Zeit fanden, einen Meiereibeamten herbeizurufen[5]. Eine so dehnbare Bestimmung mußte ja einen machtgierigen Bürgermeister zu Übergriffen reizen. In den letzten Jahrzehnten vor den Kommissionsverhandlungen häuften

[1]) 21. städt. Beschwerde. — [2]) Vertrag 1777: ad Art. II § 8.

[3]) 48. kurpf. Beschwerde. Vertrag 1777: ad Art. III. § 16 Abs. 3.

[4]) Die Vogtmeierei verfügte vertragsmäßig außer dem Sekretär über drei Vollziehungsbeamte, von denen der Amtmann in der Stadt und die beiden Schultheißen im „Reich“ ihren Amtsbezirk hatten, und höchstens sechs Knechte. — Hauptvertrag 1660 Art. Prael. § 6. — Vgl. Quix, Hist.-top. Beschreibung 157.

[5]) Hauptvertrag 1660 Art. III § 11.

sich denn auch die Klagen des Vogtmeiers über unberechtigte Verhaftungen seitens der Stadt[1]. Doch blieb er selbst nicht hinter ihr zurück. Als er zur Zeit der Einquartierung die Macht in der Hand hatte, kümmerte er sich auch nicht um die Grenzen, die ihm durch den Vertrag gesetzt waren.

Ohne den Rat um seine Zustimmung zu bitten, ließ er durch kurpfälzische Soldaten zahlreiche Bürger gefangen setzen. Zu seiner Rechtfertigung erklärte er, dazu gezwungen gewesen zu sein, da die mangelhafte städtische Polizeiaufsicht Ordnung und Sicherheit in der Stadt nicht verbürgt habe[2].

Die häufige Verwendung der fremden Truppen im Dienste der Justiz entschuldigte er mit den Schwierigkeiten, die er jedesmal finde, wenn er die Stadt um Verleihung der starken Hand angehe[3]. In der Tat war die absichtliche Schwerfälligkeit, die die Stadtwache in seinem Dienste an den Tag legte, ein ärgerliches Hindernis bei seinem Vorgehen. Grade wenn es sich um sofortige Ergreifung eines Verbrechers, um schnelle Verfolgung eines Flüchtlings und ähnliche dringende Aufgaben handelte, bei denen der Vogtmeier den Magistrat nicht erst um Verleihung der Stadtsoldaten zu ersuchen brauchte, hatten die wachthabenden Offiziere immer Ausflüchte. Bald war die Stunde schon zu vorgerückt, bald wollten sie zuerst Ziel und Zweck ihres Auszugs aufs genauste wissen, und meist weigerten sie sich auszurücken, bevor der Befehl dazu von den Bürgermeistern gegeben war[4]. Zu ihrer Entschuldigung sei allerdings gesagt, daß die Dringlichkeit vielfach ein Vorwand des Vogtmeiers war, das unbequeme Gesuch um Verleihung der starken Hand zu umgehen.

Die Bürgermeister selbst wagten nur in vereinzelten Fällen, ein solches Gesuch des Vogtmeiers abzulehnen. Im Jahre 1768 vereitelte Kahr einmal dadurch eine Haussuchung, die der Vogt-

---

[1]) Bürgerbürgermeister Strauch ließ sogar verschiedentlich Bürgern, die wegen Raufens oder sonstiger Geringfügigkeiten aufgegriffen wurden, eine Tracht Prügel verabreichen und sie wieder auf freien Fuß setzen, ohne jede gerichtliche Verhandlung. Seine Nachfolger, darüber zur Rede gestellt, überließen ihm, dem unterlegenen Parteigegner, die Verantwortung für dies „despotenhafte“ Vorgehen persönlich. — 42., 41., 46. (II Abschn.) kurpf. Beschwerde.

[2]) Zusatz zur 42. kurpf. Beschwerde.

[3]) 23. städtische Beschwerde. [4]) 43. und 53. kurpf. Beschwerde.

meier geplant hatte, um aus dem Jülicher Gefängnis ausgebrochene Verbrecher, die in Aachen Unterschlupf gefunden haben sollten, aufzuspüren. Aus der Vertragsbestimmung „Wann einige Haussuchung in der Stadt und Reich Aach vorzunehmen, soll dieselbe durch Vogt und Major oder deren Diener im Beisein eines Rats Diener geschehen[1]", schloß der spitzfindige Bürgermeister, daß nur die Vollziehung der Haussuchung des Vogtmeiers Amt sei; dagegen habe der Magistrat zu bestimmen, ob und wann eine solche Haussuchung vorgenommen werden solle. Daß bei den Verhandlungen vor dem Hauptvertrag die Stadt sich vergeblich bemüht hatte, die Worte „mit Erkenntnis und Bewilligung Bürgermeister, Schöffen und Rat oder Schöffengericht" in den Paragraphen einzuschieben[2], verschwieg er wohlweislich, erklärte vielmehr in überlegenem Tone, eine solche Haussuchung ohne eine Verfügung des Schöffenstuhls nicht zugeben zu können, um den guten Ruf der Bürgerhäuser nicht zu gefährden[3]. Der Vertrag von 1777 setzte ihn aber ins Unrecht. Er gestattete dem Vogtmeier die Haussuchung, wenn auf Personen gefahndet wurde, nach den Vorschriften, die schon für die Gefangennahme galten[4], wenn es sich aber um gestohlenes Gut u. dgl. handelte, nur auf ein Schöffenurteil hin[5].

Lediglich darauf abzielend, den Vogtmeier zu ärgern, war die Forderung, die Kahr, allerdings nur eine Zeitlang, zur Geltung brachte, daß der Vogtmeier ihn jedesmal, wenn er einen Verbrecher aus dem Gefängnis zum Verhör führen lassen wollte, um die Verleihung von Bewaffneten ersuchen müsse, während man sich bis dahin mit dem einmaligen Gesuche zu Anfang eines Prozesses für dessen ganze Dauer begnügt hatte[6].

Umgekehrt sah der Vogtmeier eine Vertragsverletzung darin, daß der Rat seine Gefangenen ohne seine Erlaubnis zum Verhör führen ließ. Die Gefangennahme und die Entlassung von Gefangenen war sein Amt; also durfte nach seiner Auffassung auch kein Gefangener ohne sein Vorwissen aus dem Kerker geführt werden. Die Stelle des Vertrags, auf die er sich berief[7],

---

[1]) Hauptvertrag 1660 Art. III § 14.

[2]) Vertrag 1576 Art. III § 14. — [3]) 54. kurpf. Beschwerde.

[4]) Hauptvertrag 1660 Art. III § 2 u. 4.

[5]) Vertrag 1777; ad. Art. III § 17. — [6]) 51. kurpf. Beschwerde.

[7]) „Und sollen alle der Stadt Aachen gemeine Haften und Gefängnissen,

war aber ohne jede Beweiskraft. Das Recht ein- und auszuführen, von dem in ihr die Rede ist, kann sich nur auf die etwaigen Besucher der Gefangenen beziehen. Im Jahre 1660 versuchte Jülich die Worte „aber [die Gefangenen sollen] von niemands anders als unseres Vogts und Majors Verordnung durch dessen Diener ein- oder ausgeführt werden“ in den ersten Teil des Paragraphen, der von der Bewachung der Gefangenen redet, einzuflechten, mußte aber wegen des Widersprnchs der Aachener darauf verzichten. Statt dessen fand die Stelle mit fast denselben Worten am Schluß des Paragraphen Platz[1]. Jülich sah sich denn auch im Jahre 1777 genötigt, die Unrichtigkeit seiner Deutung der Vertragsbestimmung anzuerkennen[2].

Laute Klage erhob der Vogtmeier über unhaltbare Zustände in den städtischen Gefängnissen[3]. Mehr noch als die angeblich menschenunwürdige Behandlung der Gefangenen empörte ihn die Nachlässigkeit im Wachtdienst, die wiederholt ermöglicht hatte, daß Verbrecher, insbesondere Gefangene des Vogtmeiers, heimlich entwischen oder vom Pöbel gewaltsam befreit werden konnten. Dem Rat ein Verschulden an diesen Mißständen nachzuweisen gelang ihm nicht, wenn wir ihm auch gerne glauben, daß der Magistrat bei der Ahndung von Pflichtversäumnissen, die den Vogtmeier trafen, keinen übergroßen Eifer bewies. Allerdings durfte im Jahre 1744, als etwa 200 Studenten des Jesuitengymnasiums drei Jülicher Deserteure mit Gewalt aus der Haft befreit hatten, der Studienpräfekt des Kollegs seine Schüler ungestraft durch die Behauptung in Schutz nehmen, daß sie von Bürgern und sogar von Ratsherren dazu aufgestachelt worden seien[4].

---

wie von Alters herkommen, durch Bürgermeister und Rats darzu verordnete Diener auf- und zugeschlossen, und die Gefangenen darin durch dieselbe, wie sich gebühret, verwahret werden. Zu des Vogt oder Majors Gefangenen aber soll niemand, dann mit Verwilligung des Vogt oder Majors, wie imgleichen auch zu Bürgermeister oder Ratsgefangenen niemand dann mit Verwilligung der Bürgermeistern oder Rats gelassen, aber von niemand anders als durch Vogt und Majors diener ein- und ausgeführt werden.“ Hauptvertrag 1660 Art III § 12. — [1]) Vertrag 1576 Art. III § 12.

[2]) Vertrag 1777: ad Art. III § 16. Absatz 6.

[3]) 49. kurpf. Beschwerde.

[4]) Alfons Fritz, Geschichte des Kaiser-Karls-Gymnasiums. I. Das Aachener Jesuitengymnasium: ZdAGV 28, S. 283 ff. — Dort auch Auszug des Berichts Janßens a. a. O. 56.

Eine besondere Beschwerde des Vogtmeiers betraf den „Grasverwahrer", den Kerkermeister des Grashauses, der es sich trotz seiner Anweisungen nicht einfallen lasse, ihm Bericht zu erstatten, wenn einem Meiereigefangenen etwas zugestoßen sei. Noch vor kurzem habe infolgedessen eine Diebin sterben können, ohne daß der Vogtmeier eine Ahnung von ihrer Krankheit gehabt habe. Die Stadt bestritt entschieden die Pflicht des Grasverwahrers, eines städtischen Angestellten, dem Vogtmeier irgendwelchen Bericht zu erstatten oder für seine Gefangenen zu sorgen. Die Meiereidiener hätten für den Unterhalt der Meiereigefangenen zu sorgen. Sie könnten daher auch dem Vogtmeier alle erforderlichen Meldungen machen. An dem Tode der Diebin sei lediglich die Pflichtvergessenheit der Meiereidiener schuld, die sie geradezu hätten verhungern lassen. Gegenüber dieser Feststellung, auf die Jülich nichts erwidern konnte, verloren die Redensarten von Humanität und christlicher Menschenliebe, womit es sich so stark brüstete, völlig ihren Gehalt, und seine Klagen schlugen an taube Ohren[1]. An den Gefängnissen und der Art ihrer Bewachung wurde im Vertrage nichts geändert[2], und dem Grasverwahrer Verhaltungsmaßregeln bei Krankheit oder Todesfall von Meiereigefangenen zu geben wurde dem Magistrat anheimgestellt[3].

Wegen des Unterhalts der Meiereigefangenen, der im Vertrag keine Erwähnung gefunden hatte, lag die Meierei seit dem Jahre 1765 mit der Stadt in Streit. Die Beköstigung trug der Vogtmeier anstandslos; das Lagerstroh, Feuer und Licht jedoch hatte er von den städtischen Vorräten, die im Grashaus aufgespeichert lagen, nehmen lassen, ohne daß der Magistrat irgendwelche Einwendungen gemacht hatte. Eine rechtliche Verpflichtung der Stadt, diese Materialien zu liefern, konnte nicht nachgewiesen werden, und ebensowenig brauchte sie sich moralisch verpflichtet zu fühlen, dem Vogtmeier die Lasten tragen zu helfen; denn sie ging auch leer aus, wenn der Vogtmeier sich mit dem Schöffenstuhl in die Geldstrafen[4] oder in die Hinterlassenschaft hingerichteter Verbrecher teilte[5].

---

[1]) 53. kurpf. Beschwerde.

[2]) 1777: ad Art. III § 16 Abs. 3. — [3]) a. a. O. § 14. Abs. 2.

[4]) Vertrag 1660 Art. XXIX § 3.

[5]) Art. XXVIII § 6. Der Vogtmeier bekam in beiden Fällen $^2/_3$, der Schöffenstuhl den Rest der Summe.

Auch die Beschaffung eines Zimmers mit Tisch und Stühlen, Licht und Feuer zum Aufenthalt der zum Tode Verurteilten, für die bisher nach den Anordnungen des Vogtmeiers städtische Angestellte mit städtischen Mitteln gesorgt hatten, verweigerte Kahr, sobald sich die Gelegenheit dazu bot[1].

Recht unangenehm war es auch für den Vogtmeier, daß der Bürgermeister seine Verpflichtung, für Heizung und Beleuchtung des Verhörzimmers zu sorgen, wenn er mit den Schöffen eine Untersuchung im Grashause vornahm, nicht einsehen wollte. Auf seine wiederholte Aufforderung bedeutete Kahr ihm, er könnte seine Verhöre ja auch auf der Schöffenlaube oder sonstwo abhalten; die Stadt würde sich keinesfalls mehr darum kümmern[2].

Mit dieser Weigerung scheint Kahr vor der Kommission kein Glück gehabt zu haben, wenn anders der unklare Schiedsspruch im Vertrag nicht täuscht, der da lautet: „In betreff der Verhörzimmer und deren Versehung mit allen Notwendigkeiten bleibt es bei dem, was bisher hierbei vom Schöffengericht beobachtet worden[3].“ Die Lieferungen für die Gefangenen dagegen blieben fürderhin der Stadt erspart, bis auf Lagerstroh, Feuer und Licht für die Verurteilten an den letzten drei Tagen vor ihrer Hinrichtung[4].

Die Urteilsvollstreckung in peinlichen Prozessen gab nur wenig Anlaß zu Mißhelligkeiten. Die Vorschriften über die „peinliche Frage“ waren zwar verwickelt genug, um die Eifersucht der beiden beteiligten Gewalten aufzustacheln[5]; aber die Folter war seit Menschengedenken nicht mehr in Tätigkeit getreten[6].

Bei der Vollstreckung von Todesurteilen des Bürgermeistergerichts verlangte der Vogtmeier aus praktischen Gründen eine Abschrift des Urteils, während die Stadt vertragsmäßig nur zum Verlesen des Urteils vor der Hinrichtung verpflichtet war[7].

---

[1]) 46. kurpf. Beschwerde (I. Abschn.).

[2]) 47. kurpf. Beschwerde. — Verhandl. zu Wien: Kurpf. Beschwerden 46, 47. — [3]) Vertrag 1777: ad Art. III § 16 Abs. 2. — [4]) a. a. O. Absatz 1.

[5]) Hauptvertrag 1660 Art. IV.

[6]) 19. kurpf. Beschwerde. In den rheinischen Landen des Kurfürsten von der Pfalz wurde die Tortur dagegen noch so fleißig angewandt, daß er noch im Jahre 1755 neue Vorschriften über die Art zu foltern an das Gericht zu Düsseldorf erließ. Vgl. A. Fahne, Das Ende der Siechenhäuser im westl. Deutschland: Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsv. 10, S. 113 ff.

[7]) Hauptvertrag 1660. Art. XXVIII § 2.

Nach einigem Sträuben versprach die Stadt, ihm die Abschrift, wenn er sie für nötig erachtete, zu verabfolgen[1].

Bei der Lieferung der Werkzeuge zur Urteilsvollstreckung seitens der Stadt waren hier und da belanglose Versehen des städtischen Personals vorgekommen. Grundsätzlich weigerte die Stadt sich jedoch niemals, die Werkzeuge zu stellen; sie betrachtete es vielmehr als ihr gutes Recht, daß die Vollstreckung mit städtischen Gerätschaften vollzogen wurde, zum großen Ärger des Vogtmeiers, der aus der pflichtgemäßen Lieferung derselben gern die Abhängigkeit des Rats vom Schöffenstuhl gefolgert hätte[2].

Mit der Vollziehungsgewalt, die dem Magistrat über seine Untertanen zustand, konnte der Vogtmeier sich gar nicht aussöhnen. Überall fand er in ihrer Betätigung Eingriffe in sein Amt.

Im Zivilverfahren gegen säumige Schuldner auf Antrag ihrer Gläubiger ging der Magistrat mit dem „Gras- oder Pfortengebot" vor. Stellte der Schuldner sich auf das Gebot hin nicht zur Haft im Grashause oder in den Stadttoren, so unterbreitete ein Bürgermeisterdiener oder auch die klagende Partei dem Vogtmeier das „Capturdekret" des Rates, das von den Meiereidienern in Begleitung des Bürgermeisterdieners sofort vollstreckt werden mußte. Da die betroffenen Schuldner durch das Grasgebot genugsam über das ihnen drohende Geschick unterrichtet waren, suchten sie sich häufig, um Zeit zu gewinnen, durch fortwährenden Wechsel ihres Aufenthaltes der Verhaftung zu entziehen[3]. Das praktische Bedürfnis hatte daher den Brauch geschaffen, daß sowohl die Diener des Vogtmeiers als auch die der Bürgermeister einen Schuldner, der seine sofortige Verhaftung vereitelt hatte, ohne weiteres festnehmen durften, wo immer sie seiner habhaft wurden, ähnlich wie es in dringlichen Fällen bei sonstigen Verhaftungen geschah[4]. Obwohl nun der Vogtmeier von Hauzeur im Jahre 1744 vor dem Reichskammergericht vergeblich versucht hatte, der Stadt dieses Recht zu nehmen[5], machte sein Nachfolger ihr doch immer wieder Schwierigkeiten, wenn sie eine derartige Verhaftung ohne Beisein seiner

---

[1]) 114. kurpf. Beschwerde (I. Abschn.). Vertrag 1777: ad Art. XXVIII § 39.

[2]) 115. kurpf. Beschwerde.

[3]) Wenn sie die Stadt verließen, konnten ihre Güter beschlagnahmt werden: Hauptvertrag 1660, Art. II § 1.

[4]) A. a. O. Art. III § 11. — [5]) Janßen, a. a. O. 55.

Diener vorgenommen hatte. Bei den Verhandlungen mußte er freilich seine wenig gefestigte Stellung schon nach kurzem Kampfe aufgeben[1].

Um so nachdrücklicher lief er aber Sturm gegen die selbstherrliche Machtfülle, mit der die Stadtobrigkeit widerspenstige und pflichtvergessene Untertanen ohne gerichtliches Verfahren zum Gehorsam brachte. Der Hauptvertrag streifte diese Rechte der Stadt, offenbar weil sie die Gerechtsamen Jülichs nicht berührten, nur obenhin. Er sprach ganz allgemein von Ungehorsam gegen den Magistrat und „gemeinen bürgerlichen Übertretungen“ und erwähnte als Handhabe des Rats gegen solche Vergehen nur das Grasgebot[2]. Die Berechtignng zu den viel weiter gehenden Maßnahmen, die man im 18. Jahrhundert mit „Kammerexekution“ bezeichnete, suchte die Stadt in dem Gnadenbrief Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1447[3]. Der Brief erlaubte dem Magistrat, bei Verweigerung pflichtgemäßer Zahlungen an die Stadtkasse, bei Steuerhinterziehung und dgl. den Schuldigen durch das Grasgebot und zeitweilige Verbannung zur Pflicht zurückzuführen oder sich durch Pfändung beweglicher Güter schadlos zu halten. Das Grasgebot war in solchen Fällen ganz außer Übung gekommen. Die Aachener Abgeordneten behaupteten, es sei unbeliebt bei den Bürgern geworden; sie zögen die Pfändung vor[4]. Das kann man annehmen, namentlich bei den besser gestellten Bürgern. Entscheidend für ihre Bevorzugung seitens der Stadtverwaltung wird aber der raschere Erfolg der Pfändung gewesen sein. Die Pfändung erfolgte nach vorheriger Zahlungsaufforderung, die nur wenige Tage Frist setzte, und wurde, wenn es nötig war, gewaltsam mit Hilfe von Soldaten durchgeführt. Häufig ließ man dem Betroffenen noch einige Tage

---

[1]) 78. kurpf. Beschwerde. Verhandlungen zu Wien, kurpf. Beschwerden Nr. 78.

[2]) Hauptvertrag 1660 Art XIII. In den Verhandlungen, die zum Hauptvertrage führten, hatte Jülich vergeblich versucht, durch Einschiebung eines Nebensatzes die Vollziehungsgewalt des Rats auf das Zivilverfahren zu beschränken. Vertrag 1576. Art XIII. — Zum Folgenden vgl. 77., 94. und 112. kurpf. Beschwerde.

[3]) Original im Stadtarchiv zu Aachen. Abdruck bei Noppius III, Nr. 28; er gibt irrtümlich das Datum 1437 an.

[4]) 77. kurpf. Beschwerde. Anlage B.

Bedenkzeit, wirkte dann aber auf seine baldige Entschließung ein, indem man ihm einige Soldaten ins Quartier legte[1].

Die Vogtmeierei bestritt der Stadt das Recht, außer dem Grasgebot irgend eine Maßregel selbständig zu ergreifen. Den Gnadenbrief erklärte sie für unecht, weil Friedrich im Jahre 1437, dem Noppius die Urkunde zuschrieb, noch nicht König war. Die Behauptung Aachens, daß die Jahreszahl bei Noppius ein Druckfehler für 1447 sei, wollte sie erst anerkennen, wenn die Stadt sie aus dem Original beweise. Obwohl die Aachener den Nachweis leicht hätten erbringen können, lehnten sie die Vorzeigung des Originals ab, um wieder einmal ihren grundsätzlichen Standpunkt zu betonen, daß nicht die Freiheiten der Stadt, sondern die Rechte der Meierei Gegenstand der Untersuchung seien[2].

Für den Fall, daß die Echtheit des Privilegs erwiesen würde, erhob der Vogtmeier Einspruch dagegen, daß der Magistrat mit Übergehung der im Privileg an erster Stelle angeordneten Maßregel, des Grasgebotes, ohne weiteres zur Pfändung schreite, und erst recht, daß er die gepfändeten Güter, auch wenn der Gepfändete beim Reichsgericht Klage erhoben oder sich zum Zahlen oder zum Stellen einer ausreichenden Bürgschaft bereit erklärt habe, rücksichtslos versteigern lasse. Als Jülich im Jahre 1752 den Magistrat wegen dieses Vorgehens angriff und unter schweren Drohungen die Herausgabe gepfändeter Güter forderte, suchte die Stadt Schutz beim Kaiser. Nach jahrelanger Verschleppung des Prozesses entschied der Reichshofrat am 16. September 1760, daß die Stadt das Recht habe, rückständige Akzisen „und andere gemeine Abgaben" durch Pfändung oder sonstige Mittel, die ihr erforderlich schienen, einzutreiben[3]. Daß die Meierei die Streitfrage bei den Verhandlungen damals wieder aufrollte, begründete sie damit, daß das „summarische" Verfahren des Reichshofrats nur eine einstweilige Vertagung des Streites bewirkt haben könne. Jülich habe nicht genügend

[1]) Im Jahre 1762 bekamen die Soldaten, um ein Beispiel anzuführen, täglich 2 Aachener Gulden. (1 Gulden = 6 Aachener Mark. 54 Aachener Mark = 1 Reichstaler). — 77. kurpf. Beschwerde.

[2]) Im Hauptvertrag wird der Brief übrigens anerkannt. Vgl. § 4 des Art. Prael. mit dem Brief Noppius III 70 unten. Jülich freilich faßte den Ausdruck „angegebenen Privilegii" als einen Beweis seiner Unechtheit auf: a. a. O. — [3]) 77. kurpf. Beschwerde. Anlage A—F.

Gelegenheit gehabt, sich zu verteidigen. Tatsächlich wußte aber die Meierei jetzt der damaligen Verteidigung nichts Wesentliches mehr hinzuzufügen, höchstens daß sie „die hergebrachte Possess" der Stadt, von der das Urteil sprach, bestritt und behauptete, die Kammerexekution sei nicht älter als 20 oder 30 Jahre. Das trifft aber nur zu für den Namen. Wie aus den Verhandlungen im Jahre 1558 hervorgeht, pflegte schon damals die Stadt auf Grund des Gnadenbriefs Friedrichs III. alle, die ihr „accisen, renten und aufnehmung schuldig sein und die nit bezahlen wollen", ohne vorheriges Grasgebot zu pfänden. Da sie damals noch keine stehende Söldnertruppe unterhielt, mit deren Hilfe sie die Pfändung nötigenfalls gewaltsam hätte durchführen können, nahmen die Vollziehungsbeamten Meiereidiener mit, um den Schuldner, wenn er Widerstand leistete, zu verhaften[1]. Als eine Verhinderung der Pfändung durch die Gegenwart von Bewaffneten unmöglich gemacht werden konnte, fiel die Inanspruchnahme der Meiereidiener von selbst weg. Zur Zeit der Verhandlungen am Ende des 17. Jahrhunderts waren Pfändung und Beschlagnahme von Waren schon genau so in Brauch wie im 18. Jahrhundert, wenn man auch die Bezeichnung Kammerexekution anscheinend noch nicht kannte[2].

Aus den früheren Jahrhunderten konnte Aachen keine Belege dafür anführen, daß unter den „gemeinen Abgaben" auch die Strafen mitverstanden waren, die der Rat auf die Nichtbefolgung eines Erlasses bei seiner Verkündigung gesetzt hatte. Jülich wollte dem Rat das Recht, derartige Strafandrohungen an seine Verfügungen zu knüpfen, überhaupt nicht zugestehen, umsoweniger also auch ihre Ausführung durch die Kammerexekution; aber der Rat kümmerte sich nicht um seinen Einspruch, verbat sich vielmehr entschieden die unbefugte Einmischung der Meierei in die Regierungsgeschäfte der reichsunmittelbaren Stadt[3].

Die Auffassung der Stadt, daß der Vogtmeier mit seinen Angriffen auf die Kammerexekution die Grenzen seines Machtbereiches überschritten habe, errang in der Kommission den Sieg. All die grellfarbigen Schilderungen des pfälzischen Abgeordneten von den Schäden und Mißbräuchen, die diese gewalt-

---

[1]) v. Below a. a. O.: ZdAGV 16, S. 9 f.

[2]) Akten über das Judengeleit. 1696.

[3]) 77., 94., 112. und 68. kurpf. Beschwerde.

tätige Vollziehungsart mit sich bringe, waren in den Wind gesprochen. Vergebens stellte er die Kammerexekution als verderbliche Handhabe des regierenden Bürgerbürgermeisters gegen seine politischen Gegner dar. Vergebens brachte er eine Reihe von Beispielen, in denen der Magistrat Pfändungen im drei- und vierfachen Werte der fälligen Summe vorgenommen und dem Geschädigten keinerlei Ersatz gewährt habe[1]. Als er sah, daß zur Beseitigung der Kammerexekution keine Aussicht vorhanden war, verlangte er wenigstens die Verhütung ihrer mißbräuchlichen Anwendung, und zwar durch Schaffung einer geeigneten richterlichen Aufsicht. Die Reichsgerichte, die einzige Berufungsinstanz gegen den Magistrat, waren wegen der Kosten und der langen Dauer ihres Verfahrens für den Durchschnittsbürger unerreichbar, und auch von den reichen Bürgern entschloß sich nur selten einer zu einem reichsgerichtlichen Prozeß gegen den Rat. Infolgedessen war dieser in den meisten Fällen wirklich unumschränkt in seinen Maßnahmen.

Die richterliche Aufsichtsbehörde, die Jülich aus diesem Grunde in Vorschlag brachte, war niemand anders als der Vogtmeier mit dem Schöffenstuhl. Es lag nun ja auf der Hand, daß die Annahme dieses Vorschlags dem Verzicht auf die Kammerexekution praktisch gleichgekommen wäre; denn wer würde selbst in einem noch so aussichtslosen Falle nicht gerichtliche Entscheidung beantragen, wenn der Richter der geborene Gegner des Magistrats wäre? Die Aachener würdigten den Vorschlag denn auch keiner Antwort. Sie hätten sich übrigens auch niemals ohne Not dazu verstanden, sich einem unbefangenen Gerichtshof zu unterwerfen, wie sehr auch der Gerechtigkeit damit gedient gewesen wäre.

Auch die bescheidenere Forderung Jülichs, daß der Magistrat sein Verfahren einstellen müsse, wenn ein Bürger, der bei den Reichsgerichten sein Recht zu suchen gedenke, hinreichende Sicherheit stellen wolle und könne, beantwortete die Stadt nur mit Achselzucken. Sie hatte keinen Grund, sich in ihrer Bewegungsfreiheit durch solche Fesseln behindern zu lassen, nachdem bei Abschluß des Hauptvertrags die Einschiebung einer

---

[1]) a. a. O. Leider lehnt die Stadt es ab, auf Jülichs Vorwürfe einzugehen, sodaß man kein Urteil darüber gewinnt, in wieweit seine Darstellungen der Wahrheit entsprechen.

Klausel, die dieselbe Einschränkung für Anwendung des Grasgebotes enthielt, abgelehnt worden war[1]. Am Schluß der Verhandlungen blieb Jülich nichts anderes übrig, als die Kammerexekution ohne jede Einschränkung anzuerkennen[2].

Ein ähnliches, für die Meierei ungünstiges Ergebnis hatte der Streit um die Befugnisse bei der Untersuchung der Maße und Gewichte[3], der über hundert Jahre die Überwachung der Geschäftsleute zum Schaden der Bürgerschaft verhindert hatte[4]. Gleich nach Abschluß des Hauptvertrags hatte sich die Vorschrift, wenigstens dreimal jährlich eine „Generalvisitation“ vorzunehmen[5], als undurchführbar erwiesen, und der Magistrat wollte sich im Einverständnis mit Jülich seit 1663 mit der Untersuchung eines bestimmten Stadtteils oder Dorfes in jedem Jahre begnügen. Da hub der Streit mit dem Vogtmeier an, und die Stadt unterließ die Haussuchung, um jenem keine Zugeständnisse machen zu müssen, vollständig. Die Meierei, für die der Ausfall der Untersuchung, wie sie selbst betonte, eine große finanzielle Schädigung bedeutete, da ihr die Hälfte der dabei verhängten Strafen zukam[6], ließ es an Mahnungen und drohenden Aufforderungen nicht fehlen; aber außer den vereinzelten Versuchen, die im Jahre 1751[7] und in den Jahren 1765 und 1766 von der Stadt angestellt wurden, hatte ihr Drängen keinen Erfolg. Ob die Absicht, den Vogtmeier an Einkommen und Ansehen zu schädigen, und die Angst, es mit vielen wahlfähigen Bürgern zu verderben, auf die Weigerung des Magistrats von erheblichem Einfluß war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls reichten die übertriebenen Ansprüche, die der Vogtmeier dabei machte, völlig hin, seine ablehnende Haltung zu begründen. Nach dem Vertrage hatte der Vogtmeier nur das Recht, zugegen zu sein, wenn der Bürgermeister oder die dazu bestimmten Ratsverwandten die Nachprüfung vornahmen[8]. Seine Befugnisse

[1]) Vertrag 1576 Art. XIII. — [2]) Vertrag 1777: ad. Art. XIII § 26.

[3]) Hauptvertrag 1660, Art. XII u. XX. 1777: ad Art. XII § 24. 25.

[4]) Das Folgende nach der 73. kurpf. Beschwerde.

[5]) Hauptvertrag 1660 Art. XII § 1. — [6]) a. a. O. § 5.

[7]) Janßen 186 schreibt dazu: „Diese Fisitation ist in 60 bis 70 Jahren nicht geschehen durch Nachlässigkeit und Spaltungen der Stadt mit dem Vogtmajor —“. Nachlässigkeit wird kaum als Grund in Betracht kommen, da der Rat die Werkmeister zur regelmäßigen Nachprüfung in ihrem Machtbereich anhielt. — 74. kurpf. Beschwerde. — Vgl. unten S. 98 f.

[8]) Art. XII § 1.

beschränkten sich darauf, die Verhaftung solcher, die sich der Untersuchung widersetzten, vorzunehmen und durch seine Diener, die auf der Straße warten mußten, die beschlagnahmten Meß- und Wiegegeräte auf das Rathaus tragen zu lassen [1]. Der Meiereisekretär durfte, offenbar um eine Kontrolle für den der Meierei zustehenden Anteil an den Strafen zu haben, Protokoll führen neben dem Ratssekretär, der das amtliche Verzeichnis der vorgefundenen Mängel besorgte [2]. Daß die knappen Bestimmungen des Hauptvertrages tatsächlich so aufzufassen sind, lehren die Anstrengungen, die Jülich in den Verhandlungen vor dem Jahre 1660 gemacht hatte, um sie zu seinen Gunsten umzuändern. Die Vorschrift, daß die Meiereidiener vor den Türen bleiben mußten und daß sie die beschlagnahmten Gegenstände aufs Rathaus zu bringen hatten, sollte gestrichen werden. In der Führung des Protokolls sollten die beiderseitigen Sekretäre gleichberechtigt sein, und für den Vogtmeier hatte es das Recht verlangt, an der Festsetzung der Strafen, die dem Rat allein zustand [3], aktiv teilzunehmen [4]. Trotzdem der Hauptvertrag den Wortlaut des Entwurfs unverändert ließ, beanspruchte der Vogtmeier nachher nicht nur das Untersuchungsrecht mit dem Rate zu teilen; er maßte sich sogar das Aufsichtsrecht über die untersuchenden Magistratsmitglieder an, die nach seiner Meinung nicht unparteiisch zu Werke gingen [5]. Damit noch nicht genug! Auf dieser nur in seiner Einbildung bestehenden Berechtigung fußend, verlangte er, auch die Eichung der Maße und Gewichte, die den Eichmeistern der Zünfte, in deren Besitz die verschiedenen Muttermaße und -Gewichte sich befanden, oblag, mitzuvollziehen und neben den Adler der Stadt den jülichschen Löwen auf das zu eichende Stück drücken zu dürfen, und zwar nicht nur bei den Eichungen, die sich während der Nachprüfung als nötig erwiesen, sondern auch das Jahr hindurch, so oft ein neues Gerät geeicht werden mußte [6].

Zum Überfluß wollte er nicht einmal auf die Untersuchung und Eichung der Maße verzichten, die von der Überwachung durch den Magistrat ausgenommen waren. Die Maße für Bier und Wein, für „Trockenfrüchte", wie Getreide und Hülsenfrüchte,

---

[1]) a. a. O. § 2, 3, 4. — [2]) a. a. O. § 2.

[3]) a. a. O. § 5. — [4]) Akten betr. Vertrag 1576 Art. XII.

[5]) Verhandlungen zu Wien: Jülichsche Beschwerden 73—76.

[6]) 75. und 74. kurpf. Beschwerde.

die Gewichte der Bäcker und die für Leder, Fleisch und Fisch unterlagen nämlich, wie die Stadt aus zahlreichen Marktmeistereiden und Ratsverfügungen der letzten zwei Jahrhunderte bewies[1], der Prüfung und Eichung des Kur- und Marktmeistergerichts. Da die „Verbescheidung" des Kurfürsten vom Jahre 1696 die „Ordnung", d. h. die Befugnisse und Vorschriften dieses Gerichts, trotzdem die Vogtmeierei damals schon mit derselben Forderung hervorgetreten war[2], ausdrücklich anerkannt hatte[3], ließ sich an ihrem Recht nicht rütteln. Die Vogtmeierei forderte daher, angeblich ohne das Werkmeistergericht beeinträchtigen zu wollen, dieselben Befugnisse jetzt unter dem Namen der pflichtschuldigen, obrigkeitlichen Aufsicht über die Amtsverrichtungen der Marktmeister. Daß der Rat es war, der die Marktmeister bestellte und ihnen die Anweisung für ihre Amtsverwaltung gab, der außerdem die Berufungsinstanz für die von ihnen Bestraften bildete, daß ihm allein also auch derartige Aufsichtsrechte zukamen, störte sie durchaus nicht[4].

Bei einer anderen Gelegenheit, wo Jülich das beanspruchte Aufsichtsrecht gar auf die ganze Amtstätigkeit der Werkmeister erstrecken wollte, gab es als Grund nicht die Sorge für das Gemeinwohl, sondern die Wahrung der Vogtmeiereiinteressen an. Die Marktmeister erlaubten sich oft Übergriffe zum Schaden der jülichschen Gerechtsamen, und vom Rat, der eigentlich die Pflicht habe, sie in ihren Schranken zu halten, könne die Meierei keinen Schutz erwarten. Sie müsse daher das Recht haben, sich selbst zu schützen. Zur Ermöglichung einer ausreichenden Aufsicht verlangte sie die Offenlegung der alten Ordnungen, deren Einsichtnahme man ihr verwehrte[5].

Aus denselben Gründen wollte der Vogtmeier auch die Zünfte, die eine eigene Gerichtsbarkeit ausübten, seiner Aufsicht unterwerfen. Für sie galt der Vorwurf, den er den Marktmeistern machte, in erhöhtem Maße. Nach seiner Darstellung war die Ausübung ihrer Strafgewalt infolge der unverantwortlichen Nachsicht der Bürgermeister, die, um ihre Wiederwahl besorgt, ihren Übergriffen keinen Einhalt zu tun wagten, zu einer wahren Plage für Zunftgenossen und andere Bürger ge-

[1]) 74. kurpf. Beschwerde, Anlagen A—G.

[2]) Verhandlungen 1696.

[3]) Abdruck der Verbescheidung, 52. Rescript zu Art. XVIII, XIX, XX Anm. 1. — [4]) 74. kurpf. Beschwerde. — [5]) 101. kurpf. Beschwerde.

worden[1]. Namentlich die ihnen zustehende Jagd nach „unzünftig“ verfertigten Waren und dgl. gestaltete sich zu regelrechten Raubzügen[2], und das „Außer Gebot setzen“ d. i. die Entziehung des Stimmrechts bei den Zunft- und Ratswahlen, eine Strafe, die von den Zunftvorstehern wegen Zunftvergehen verhängt werden durfte, wurde von den herrschenden Cliquen in der gewissenlosesten Weise mißbraucht, um persönliche und mehr noch politische Feinde mundtot zu machen[3]. Die wohlgemeinten Bemühungen des Vogtmeiers, diesem ungesetzlichen Treiben ein Ziel zu setzen, waren ohne jeden Erfolg. Die Friedgebote, mit denen er friedliche Bürger vor den Vergewaltigungen schützen wollte, wurden von den übermütigen Zünften, denen der Rat noch den Rücken 'stärkte, als unbefugte Einmischung in ihre Rechte abgewiesen[4], wiewohl seine Berechtigung zur Überwachung der Zunftgerichtsbarkeit seiner Ansicht nach dadurch zur Genüge bewiesen war, daß einige Zünfte sich wegen ihrer Strafgewalt durch eine jährliche Abgabe mit ihm abfinden mußten[5]. Da sich die Bürgermeister bei der Verteidigung ihrer Schützlinge immer auf die Zunftrollen, d. h. die Gründungssatzungen beriefen, forderte der Vogtmeier die Prüfung aller dieser Zunftrollen, und falls sie tatsächlich das Treiben der Zünfte guthießen, so erklärte er ihre sofortige Verbesserung für unumgänglich notwendig. Bei dieser Gelegenheit könnte man denn auch, wie er meinte, das ganze Zunftwesen mit seinem veralteten Zwang, der die faulen und ungeschickten Handwerker auf Kosten der fleißigen und leistungsfähigen über Wasser hielt und durch den Ausschluß des gesunden Wettbewerbs trotz hoher

---

[1]) 96. kurpf. Beschwerde.

[2]) 97. kurpf. u. 35. städtische Beschwerde. — Die Zunftgräven drangen in Begleitung eines Bürgermeisterdieners, gefolgt von Zunftgenossen und Gesellen, in die verdächtigten Häuser ein, durchsuchten alles und beschlagnahmten alle Waren, die den Zunftgesetzen nicht entsprachen. Solche Haussuchungen wurden besonders häufig von den Metzgern unternommen.

[3]) 99. kurpf. Beschwerde. — [4]) 29. städtische Beschwerde.

[5]) Vertrag 1660. Art. XXIX § 9. Der Versuch des Vogtmeiers, alle gewerblichen Zünfte zu diesen Abgaben heranzuziehen, war 1660 mißlungen. (1576 Art. XXIX § 9.) Die Schneider ließen sich in den folgenden Jahrzehnten trotzdem bewegen, die Abgabe zu zahlen; 1777 wurde die Meierei aber wieder auf die in § 9 genannten Zünfte beschränkt. — 98. kurpf. Beschwerde.

Preise einen Aufschwung in den Leistungen verhinderte, einer gründlichen Neuordnung unterziehen. Die Umarbeitung der Zunftsatzungen sollte naturgemäß in der Hand dessen liegen, dem die Zünfte ihre Rollen ursprünglich verdankten, und als solchen bezeichnete der Vogtmeier den Herzog von Jülich[1].

Den Beweis, daß die Zunftrollen vom Herzog stammten, konnte die Meierei auch nicht für eine einzige Zunft liefern. Sie stellte überhaupt nur beim Wollenambacht einen ganz verunglückten Versuch dazu an. In dem Vertrag vom Jahre 1406[2], in dem der Herzog sich mit dem Werkmeistergericht über die Grenzen seiner Zuständigkeit auseinandersetze, wollte sie die Privilegienverleihung an dieses Gericht erblicken. Sie klammerte sich an die augenscheinlich falsche Bezeichnung „Privilegium", die Noppius der Urkunde gibt[3], mochte diese selbst auch noch so deutlich von den durch altes Herkommen gefestigten Gerechtsamen des Werkmeistergerichts reden[4]. Dabei hatte sie 1660 nicht einmal die Forderung durchsetzen können, daß die Satzungen des Werkmeistergerichts in Gegenwart des Vogtmeiers den Zunftgenossen von Zeit zu Zeit verlesen wurden[5].

Auch von einem Aufsichtsrecht Jülichs wußte kein Vertrag zu melden, und keine Anzeichen deuteten auf eine rechtmäßige Ausübung desselben vor Abschluß der Verträge. Dagegen wurden schon im Jahre 1627 dieselben Angriffe auf die Zunftgerichtsbarkeit von der Stadt zurückgewiesen[6]. Daß einige Zünfte sich, um Geldstrafen verhängen zu können, mit dem Vogtmeier abfinden mußten, läßt wohl darauf schließen, daß er an der Vollziehungsgewalt der Zunftgerichte ursprünglich beteiligt gewesen ist; aber mit dem Vollziehungsrecht ist nicht notwendig ein Aufsichtsrecht über die Gerichte verbunden, und wenn man letzteres auf die Urteilsvollstreckung beschränken wollte, so hätte auch dieses Recht doch mit dem vertragsmäßigen Rücktritt der Meierei von der Vollstreckung aufgehört. Mit dem Anspruch auf die geringen Abgaben waren die Rechte Jülichs den Zünften gegenüber tatsächlich erschöpft. Wie schon bei den Verhandlungen vor dem Hauptvertrag[7], so bedeuteten die

---

[1]) 96. kurpf. Beschwerde. — [2]) Noppius III 139 ff.

[3]) 95. kurpf. Beschwerde.

[4]) Im Vertrag von 1777 wird für die Urkunde nur noch die Bezeichnung „Compactat" gebraucht. Vertrag 1777: ad Art. XVIII § 31, ad Art. XXIX § 42.

[5]) Vertrag 1576. Art. XVIII. — [6]) Beschwerden der Stadt 1627.

[7]) Vertrag 1576 Art. XVIII und XXIX § 9.

Aachener Abgeordneten dem Vogtmeier auch jetzt, daß er sich weder um die Zunftrollen an sich noch um ihre Befolgung durch die Zünfte zu kümmern habe. Dem Magistrat allein stehe die Überwachung der Zünfte zu; bei ihm allein seien daher Klagen über Ausschreitungen derselben, auch gegenüber der Vogtmeierei, anzubringen[1]. Gegen diese Auffassung war rechtlich nichts einzuwenden. Mochte Jülich noch so schwere und berechtigte Vorwürfe gegen die Stadt schleudern[2], es erhielt dadurch kein Recht, in die häusliche Unordnung des freien Nachbars einzugreifen. Der einzige Erfolg Jülichs beim Vertragsabschluß war daher auch nur der, daß der Stadt anbefohlen wurde, die Gerichte der Marktmeister und der Zünfte in ihren Schranken zu halten und insbesondere die Meierei vor ihren Übergriffen zu schützen[3], eine Mahnung, die der Magistrat mit einem Lächeln der Befriedigung eingesteckt haben wird.

Eine ebenso günstige Entscheidung konnte die Stadt mit Sicherheit erwarten, als der pfälzische Bevollmächtigte der Kommission die Forderung unterbreitete, eine Neuordnung des gesamten städtischen Gerichtswesens in die Wege leiten zu dürfen. Aus der Schutz- und Schirmherrschaft, die dem Kurfürsten über die Stadt zustand, leitete er sein Recht und seine Pflicht her, der seiner Sorge anvertrauten Bürgerschaft eine geregelte Rechtspflege zu sichern. Das längst veraltete, regellose Gerichtsverfahren, das man bis jetzt angewandt habe, begünstige außerdem die fortwährenden Eingriffe der Gerichtshöfe in die Vogtmeiereigerechtsamen und verursache durch seine Schwerfälligkeit nicht nur den Bürgern, sondern auch der Meierei, die zahlreiche Gefangene zu unterhalten habe, unnötige Kosten. Gegen das Bürgermeistergericht richtete er zuerst seine vernichtende Kritik, die außer der verwahrlosten Prozeßordnung natürlich auch die Pflichtvergessenheit der Bürgermeister und ihrer Beamten an den Pranger stellte. Er verlangte von der

---

[1]) Übrigens konnte die Stadt auch Beispiele bringen, wo sie auf Klagen von Bürgern eine Zunft wegen ihrer Übergriffe bestraft hatte: 96. kurpf. Beschwerde.

[2]) Die schwersten Vorwürfe werden in der 100. Beschwerde erhoben, die von der Unrichtigkeit der Zunftwahlen handelt.

[3]) Vertrag 1777: ad Art. XII § 24, ad. Art. XVIII § 31, ad XIX § 32, ad XXIX § 42.

Kommission, daß sie den Magistrat zur Umgestaltung seines ganzen Gerichtsverfahrens nach den Weisungen des Kurfürsten anhalte [1].

Auch am Kurgericht fand er nichts zu loben. Seine unzeitgemäße Ordnungen bedurften nach seinem Dafürhalten dringend einer gründlichen Umänderung. Der Magistrat solle sich daher so bald als möglich mit dem Vogtmeier in Verbindung setzen [2].

Überraschend ist es, den Schöffenstuhl bei dieser Gelegenheit erwähnt zu sehen. Jülich ließ es sich sogar besonders angelegen sein, die Notwendigkeit der Umgestaltung seiner Zivil- und Kriminalprozeßordnung darzutun und ihre Durchführung von der Stadt zu erzwingen [3]. Erst bei den Verhandlungen in Wien kam es ihm zum Bewußtsein, daß es die Zugehörigkeit des Schöffenstuhls zur Stadt sonst doch entschieden bestritten hatte. Es zog daher seine Anträge schleunigst zurück und stellte die Verbesserung des Schöffengerichtsverfahrens dem Kaiser anheim [4].

Den Beweis für seine Berechtigung, an einer solchen Umgestaltung teilzunehmen, ersetzte es bezüglich des Bürgermeistergerichts wieder durch heftige Anklagen gegen den Magistrat, dem es sowohl die Fähigkeit als auch den guten Willen absprach, Ordnung in den Wirrwarr seines Gerichtswesens zu bringen. Die Redensart von der Schutz- und Schirmherrschaft konnte niemand ernst nehmen; war doch die „Schutz- und Schirmgerechtigkeit" weiter nichts als das von der Stadt mit schwerem Gelde erkaufte und nie eingelöste Versprechen, sie gegen äußere Feinde zu schützen [5].

Die Notwendigkeit der Mitarbeit Jülichs an der Umgestaltung der Kurgerichtsordnung begründete der pfälzische Bevollmächtigte damit, daß in den alten Ordnungen von 1338 [6] und 1540 [7] unter den Behörden, die sie erließen, auch der Richter d. i. der Vogt genannt würde, und daß bei ihrer Neugestaltung im Jahre 1577 jülichsche Vertreter zu Rate gezogen worden waren [8].

---

[1]) 91. und 57. kurpf. Beschwerde. — [2]) 111. kurpf. Beschwerde.

[3]) 87. und 107. kurpf. Beschwerde.

[4]) Verhandlungen zu Wien: Jülichsche Beschwerden 87.

[5]) Es datiert seit den Verträgen um die Wende des 15. Jahrhunderts.

[6]) Stadtarchiv, Abdruck bei Loersch, Achener Rechtsdenkmäler 50 ff. Nr. 6. Der Abdruck bei Noppius III 71 ff. weicht vielfach vom Original ab. — [7]) Noppius a. a. O. — [8]) Ebendort III 85 ff.

Die Erwähnung des Richters in den Ordnungen glaubten die städtischen Abgeordneten zur Genüge mit der Befugnis des Vogtmeiers, am Kurgericht die Anklage zu erheben und die Eide abzunehmen, und mit seinem Anteil an den Brüchten und Tagegeldern erklären zu können. Auch die Zuziehung jülichscher Räte fanden sie für damals ganz in der Ordnung, weil die Meiereigerechtsamen noch nicht schriftlich festgelegt waren und daher durch eine Neuordnung der Kurgerichtssatzungen leicht Beeinträchtigungen erfahren konnten. Sie sahen darin übrigens nichts mehr als eine Höflichkeitsbezeigung der Stadt. Zahlreiche kleinere Verbesserungen hatte der Rat allein vorgenommen[1]. Nachdem durch den Hauptvertrag jedoch die Rechte Jülichs in feste Grenzen geschlossen und vor Benachteiligung gesichert waren, fehlte nach ihrer Ansicht jeder Grund, zu einer Änderung der Satzungen Vertreter Jülichs einzuladen.

Daß die Umgestaltung der Kurgerichtsordnung an und für sich ausschließlich dem Rate zustand, darüber ließen die Ordnungen selbst keinen Zweifel. Die aus dem Jahre 1338 bestimmte ausdrücklich, daß die in ihr festgesetzten Punkte so lange unverändert bleiben sollten, bis der Rat ihre Abänderung für gut finde[2], und die „Reformirte Churgerichtsordnung“ vom Jahre 1577, bei deren Abfassung doch Jülicher Abgeordnete zugegen waren, sprach sich in demselben Sinne in ihrem Schlußsatz aus[3]. Vergebens bemühte sich Knapp, diesen Schlußsatz als unbefugte Beifügung der Stadt beim Neudruck 1577 hinzustellen; war doch auf Verlangen Jülichs die Klausel in denselben eingeschoben worden, daß eine solche Änderung die Meiereigerechtsamen nicht benachteiligen dürfte. Zudem hatte die Ordnung mit dem beanstandeten Schlußsatz in den Verhandlungen vor Abschluß des Hauptvertrags und im Jahre 1696 eine genaue Nachprüfung durch Jülich erfahren und war im Hauptvertrag[4] wie auch in der „Verbescheidung“[5] ausdrücklich anerkannt worden[6].

---

[1]) Z. B. im Jahre 1465 (Loersch a. a. O. Nr. 24 S. 149, auch Noppius III 81), 1429, 1510, 1522, 1548 usw. Vgl. Noppius III 82—85. — Die Höhe der Brüchten setzte die Stadt 1534 gemeinsam mit Jülich fest: a. a. 83.

[2]) Loersch a. a. O. 56 Art. 9 § 22. — Noppius III 75.

[3]) a. a. O. III 115.

[4]) Art. XXIV § 3. — [5]) Verbescheidung 1696 § 5 Abdruck 79.

[6]) 111. u. 108. kurpf., 1. städt. Beschwerde.

Jülich konnte dem gegenüber einen Fall anführen, in dem die Stadt sein Recht auf die Teilnahme an Neugestaltungen im Kurgerichtsverfahren anscheinend anerkannt hatte. Um nämlich das stark in Anspruch genommene Kurgericht zu entlasten, hatte der Rat im Jahre 1748 das sogenannte Interimsgerich ins Leben gerufen, das geringere Strafsachen in abgekürztem Verfahren erledigen sollte. Die Ordnung dieses Gerichts hatte er im Januar 1749 dem Kurfürten zur Bestätigung vorgelegt. Die Aachener Abgeordneten konnten diese Tatsache nicht leugnen und wußten nichts dagegen vorzubringen als die Ausrede, daß der Kleine Rat zwar das Interimsgericht geplant und seine Satzungen entworfen habe, daß aber der Große Rat, der allein zuständig dafür sei, seine Schritte mißbilligt und seinem Entwurf die Genehmigung versagt habe[1]. Der Abdruck der Interimsgerichtsordnung trägt jedoch die Genehmigung des Großen Rates[2], und das Gericht ist auch, wie wir aus Janßens Chronik wissen, vom 13. März bis zum 24. Juni 1749 tatsächlich in Tätigkeit gewesen. Nach dieser kurzen Lebensdauer hat der Rat es, allerdings sehr gegen den Willen Jülichs[3], wahrscheinlich weil es Streitigkeiten mit der Vogtmeierei heraufbeschwor[4], geschlossen und der Vergessenheit preisgegeben. Dadurch verlor der Fall stark an Bedeutung und reichte nicht mehr hin, die Bestimmung der Kurgerichtsordnung zu entkräften. Der neue Vertrag billigte der Vogtmeierei daher nur das Recht zu, vor der Veröffentlichung einer durch den Magistrat getroffenen Abänderung der Kurgerichtsordnung Einsicht in den Entwurf zu nehmen, um gegebenenfalls gegen eine Gefährdung ihrer Rechte Einspruch erheben zu können[5].

Die Ansprüche der Meierei auf die Vornahme der Reform des Magistratsgerichtes fanden, wie vorauszusehen, im Vertrag gar keine Erwähnung.

---

[1]) III. kurpf. und I. städt. Beschwerde.

[2]) a. a. O. Anlage 1 und I. städt. Beschwerde. Anlage B.

[3]) III. kurpf. Beschwerde.

[4]) Janßen 170 gibt als Grund für die schnelle Abschaffung des Gerichts an, daß die Meiereidiener sich das Zitieren von Bürgern angemaßt hätten, das Aufgabe der Bürgermeisterdiener sei. Er spricht von einer Wiedereinführung des „alten" Interimsgerichts oder „Scherengerichts"; es fehlt jedoch unseres Wissens an Belegen für ein derartiges Gericht in früheren Zeiten. — [5]) Nebenvertrag 1777 § 22.

4. Der Streit um die Gebühren und Strafgelder.

Über die Höhe der Gebühren, die der Vogtmeier und seine Beamten für ihre Amtsverrichtungen erheben durften, gab es keine schriftlichen Bestimmungen. Der Hauptvertrag hatte sich damit begnügt, den Beamten in ihren Eidesformeln zur Pflicht zu machen, sich mit ihrer „gebührlichen“ und ihnen „zugeordneten Belohnung“ zu begnügen und „niemand höher, als von Alters gebräuchlich, zu beschweren“[1]. Daß diese ungenaue Vorschrift nicht ausreichte, der unrechtmäßigen Belastung der Bürgerschaft durch die Meiereibeamten, über die der Magistat schon 1627 bittere Klage geführt hatte[2], zu steuern, kann nicht wundernehmen. Das Übel wurde nachher ärger als zuvor. Die Meiereidiener forderten und erhielten im 18. Jahrhundert für Vorladungen, Urteilsverkündigungen und sonstige Dienstverrichtungen das Doppelte von dem, was die Bürgermeisterdiener für dieselben Leistungen berechneten[3], und ihrem Herrn, dem Vogtmeier, wiesen die Aachener bei den Verhandlungen an zahlreichen Beispielen nach, daß er seine Gebühren seit dem Hauptvertrage um das Drei- und Vierfache, in einzelnen Fällen gar um das Fünffache erhöht hatte, ganz abgesehen davon, daß er sich auch für widerrechtlich angemaßte Amtshandlungen Zahlungen hatte machen lassen[4].

Der Vogtmeier gab sich keine Mühe, sich und seine Leute gegen die Beschuldigungen der Stadt zu verteidigen. Er suchte vielmehr sein Vorgehen durch das Sinken des Wertes der Aachener Münzen zu rechtfertigen. Er behauptete, gezwungen zu sein, die Gebühren auf eigene Faust zu erhöhen, weil der Magistrat sich dauernd weigere, eine dem veränderten Geldwert entsprechende Ordnung derselben vorzunehmen, und ihm zumute, die Sätze, die vor 200 Jahren üblich gewesen seien, beizubehalten. Sein Vorgehen war in der Tat, wie sehr er auch bei seiner Begründung übertrieb, nicht ohne Berechtigung. Am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Kaufkraft der Aachener Münzen im Vergleich zu denen des Reichs und der Nachbarstaaten erheblich gesunken[5]. Da

---

1) Hauptvertrag 1660. Art. Prael. §§ 7—12.

2) Beschwerden 1627. — 3) Janßen 137. — 86. kurpf. Beschwerde

4) 86., 64., 65. kurpf. u. 14., 27., 32., 33. u. 31. städt. Beschw.

5) 86. Beschwerde. — Vgl. auch Max Wohlhage, Aachen im dreißigjährigen Kriege: ZdAGV 33, S. 39 f.

jedoch beim Abschluß des Hauptvertrages ein Antrag Jülichs auf Regulierung der Gebühren abgelehnt worden war[1] und der Kurs der Aachener Mark seitdem mit dem des Reichsthalers gleichen Schritt gehalten hatte[2], so war die Stadt mit ihrer Weigerung formell im Recht. Daß sie aber der Meierei zuliebe, die ihr keinen größeren Nutzen brachte als die Mistel dem gastlichen Apfelbaum, aus freien Stücken die Lasten ihrer Untertanen vermehren sollte, konnte man ihr schlechterdings nicht zumuten, selbst dann nicht, wenn die Klagen Jülichs über den Kostenaufwand, den die Unterhaltung der Meierei erforderte, der Wahrheit entsprochen hätten.

Der pfälzische Vertreter behauptete nämlich ganz dreist, sein Herr ziehe nicht nur keinen Heller aus der Stadt, sondern er müsse noch große Summen für die Besoldung der Beamten auswerfen. Von den der Meierei zufallenden Gebühren könne nur ein verschwindender Teil zu diesem Zwecke verwandt werden; alles andere verschlinge die Amtsverwaltung. Einmal verstieg er sich gar zu dem Ausspruch, die Meierei lege dem Kurfürsten derartige Geldopfer auf, daß er froh sei, wenn sich jemand finde, der ihn von der Last befreie. Als die Aachener sich aber mit vielen Freuden bereit erklärten, die Meierei um jeden annehmbaren Preis einzulösen, zog er sich schleunigst zurück, erklärte seine Worte für Scherz und setzte dem weiteren Drängen der Stadt ein Ziel mit der Eröffnung, daß der Kurfürst sich niemals zu einer Ablösung der Meierei verstehen werde[3].

Wozu die Meierei die zahlreichen und z. T. beträchtlichen Gebühren, in erster Linie die Kosten des Zivilprozesses am Schöffenstuhl, eigentlich verwandte, hielt der Bevollmächtigte nicht für nötig mitzuteilen. Die einzige Auslage, die er bei jeder Gelegenheit den angeblich viel zu geringen Einnahmen entgegenhielt, war die Beköstigung der fremden Kriminalgefangenen[4]; doch waren die städtischen Abgeordneten zu gut unterrichtet, als daß sie die Geringfügigkeit dieser Unkosten nicht gekannt hätten.

---

[1]) Vertrag 1576. Art. Pracl. zum Eid der Meiereidiener.

[2]) 1660 und noch 1777 war ein Reichstaler = 54 Mark. 86. Beschwerde.

[3]) Verhandlungen ad modum tractandorum: 14. u. 18. August 1772.

[4]) Dabei handelte es sich nur um Untersuchungsgefangene oder um Verurteilte, die der Ausführung ihrer Strafe entgegensahen; denn eine Gefängnis-

Ob die Stadt praktisch besser dabei gefahren wäre, wenn sie eine Einigung mit der Meierei auf der mittleren Linie versucht hätte, statt ihre Forderungen auf Gebührenerhöhung von vornherein abzulehnen und ihre bereits ausgearbeiteten Vorschläge keines Blickes zu würdigen[1], mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls war die Entscheidung der Kommission, die den Standpunkt des Hauptvertrags bestätigte, ohne die zulässige Höhe der Gebühren festzulegen, bald vergessen[2]. Schon 1779 mußte die Stadt wieder über unbefugte Gebührenerhöhung Beschwerde führen und wurde mit denselben Entschuldigungen abgewiesen[3]. Von bleibendem Werte waren nur die Bestimmungen über die Erhebung der „*Exekutions-Taxen*" bei gerichtlichen Verkäufen zur Deckung eingeklagter Schulden[4]. Sie waren ganz nach den Wünschen der Stadt abgefaßt. Jülich hatte keinen Widerspruch versucht. Seine Beamten hatten bei dieser häufig vorkommenden Gelegenheit die Parteien zu rücksichtslos geschröpft.

Für die *Versteigerung* kam der Meierei „der 18te" oder „der 36te Pfennig" zu, dieser bei unbeweglichen, jener bei beweglichen Gütern, d. h. $5^{5}/_{9}\,\%$ oder $2^{7}/_{9}\,\%$ [5]. Sobald die Vollziehung gerichtlich erkannt war, betrachteten die Meiereibeamten diese Gebühr als fällig und trieben sie auch ein, wenn der Verkauf nicht zustande kam, sondern der Gläubiger seinem Schuldner erlaubt hatte, die Schuld ratenweise abzutragen oder seine Habe unter der Hand umzusetzen.

Fand der *Verkauf* statt, so berechneten sie die Gebühren nicht nach der Summe, die dem Gläubiger aus der Versteigerung zufloß, sondern nach der eingeklagten Forderung[6]. Der Vertrag

---

strafe kannte das Aachener Strafrecht nicht. Vgl. Vertrag 1660 Art. XXIII, XXIV, XXV. — Für die Beköstigung der Verbrecher wandte die Meierei nach Aussage ihrer Diener täglich 3 Aachener Mark (also 16—18 Pfg.) auf. „Gründliche Ausführung" § 8. Anlage III.

[1]) 86. kurpf. Beschwerde. Anlage 1.

[2]) Vertrag 1777, ad Art. Prael. § 4. — Nebenvertrag 1777 § 28.

[3]) Beschwerden über den Meiereisekretär 1779.

[4]) Nebenvertrag 1777, § 28, Absatz 1, 2, u. 3. S. 96 f.

[5]) Der 18. und 36. Pfennig ist gewählt nach dem Aachener Gulden, der 6 Aachener Mark zählte. Da die Mark 6 Bauschen hatte, so machte der 36. Pfennig 1 Bausche und der 18. Pf. 2 Bauschen pro Gulden aus. — 86. Beschwerde.

[6]) a. a. O. und Verhandlungen zu Wien 1775. Städt. Beschw. ad. 14.

schrieb daher ausdrücklich vor, daß nur die dem Gläubiger tatsächlich bleibende Summe zur Berechnung der Gebühren herangezogen werden dürfe, und er verbot die Erhebung der Exekutionstaxen, wenn der Verkauf vermieden werde. Die vorbereitenden Schritte der Meierei, wie Inventur, Abschätzung und Sequester, sollten ihr gegebenenfalls entsprechend vergütet werden.

Mit seinen Klagen über den geringen Ertrag der Gebühren verband der Vogtmeier auch heftige Beschwerden über die große Benachteiligung, die der Magistrat ihm dadurch zufüge, daß er ihm seinen rechtmäßigen Anteil an den Geldstrafen verkürze[1]. Er beanspruchte, weil die Vollziehungsgewalt ursprünglich ausschließlich in der Hand des Jülicher Vogts gelegen habe, einen bestimmten Teil von allen in der Stadt verhängten Geldstrafen. Daß ihm die beim Schöffenstuhl einkommenden Strafgelder zu zwei Dritteln gehörten, wurde ihm nicht bestritten[2]. Der Magistrat wollte ihn jedoch an den von ihm verhängten Geldstrafen nur in den Fällen teilnehmen lassen, in denen der Hauptvertrag ihn ausdrücklich dazu berechtigte, das hieß also nur dann, wenn er an der Urteilsvollstreckung in irgend einer Weise beteiligt war[3]. Von den durch Kammerexekution beigetriebenen Geldern, die dem Vogtmeier am meisten in die Augen stachen, verweigerte er ihm z. B. die „Halbscheid"[4]. Demgegenüber machte der Vogtmeier geltend, daß der Vertrag nur drei Fälle kenne[5], in denen die Stadt infolge kaiserlichen Privilegs oder Abfindung mit der Meierei ihre Strafgelder allein einstreichen dürfe; folglich müsse sie in allen andern Fällen mit dem Vogtmeier teilen.

Immer wieder trat die Vogtmeierei während der Verhandlungen mit der Behauptung hervor, daß die Gerechtsamen

---

[1]) Das Folgende nach der 118. kurpf. Beschwerde (I. Abschn.).

[2]) Hauptvertrag 1660 Art. XXIX § 2, 3. — Das andere Drittel teilten die Schöffen unter sich.

[3]) a. a. O. § 5, 7, 8. Sein Anteil betrug dabei die Hälfte.

[4]) 77. kurpf. Beschwerde.

[5]) Der Vertrag erwähnt in Art. XIII § 2 die „Abträge", die von Bürgern, die „in das Grashaus geboten" worden waren, in § 6 des XXIX. Artikels die Strafen, die in kaiserlichen Privilegien auf deren Zuwiderhandlung gesetzt waren, und in § 9 desselben Artikels die bei den Zunftgerichten verhängten Geldstrafen.

Aachens, soweit sie nicht durch kaiserliche Gnadenbriefe einwandfrei belegt werden könnten, mit den im Hauptvertrag aufgeführten erschöpft seien; doch jedesmal mußte sie die trübe Erfahrung machen, daß die Paragraphen des Vertrags lediglich die Grenzen ihrer eignen Ansprüche bedeuteten. Die Stadt konnte den Nachweis erbringen, daß die Meierei sich schon vor dem Hauptvertrag erfolglos bemüht hatte, ihr Anteilrecht auf alle Strafgelder auszudehnen [1]. Da der Hauptvertrag an dem status quo trotzdem nichts geändert hatte, erübrigte es sich, das Unberechtigte ihrer Forderungen noch weiter zu beweisen.

Eine besondere Bewandtnis hatte es mit den „Brüchten" des Kurgerichts [2]. Die Stadt hatte die Pflicht, von allen am Kurgericht verhängten Geldstrafen die Hälfte dem Vogtmeier zu verabfolgen [3]. Als Gegenleistung des Vogtmeiers sicherte ihr die Kurgerichtsordnung vom Jahre 1577 die Hälfte der Kurgerichtspräsenzien, d. i. der Tagegelder für die Richter und Beamten, zu [4]. Den Vogtmeiern war es freilich niemals in den Sinn gekommen, sich am Tragen der Lasten zu beteiligen [5]; um so schärfer hatten sie aber darauf gehalten, daß die Stadt pünktlich im Mai [6] den schuldigen Teil der im abgelaufenen Rechnungsjahr eingekommenen Brüchten zahlte. Nachdem die Stadt sich ein halbes Jahrhundert hindurch dem Willen des mächtigen Gegners, wenn auch nicht ohne wiederholten Einspruch, gebeugt hatte, forderte sie im Jahre 1752 wieder entschieden die Herausgabe der Hälfte der Kurpräsenzien und stellte, als ihr diese verweigert wurde, ihrerseits die Zahlung der Brüchten ein. Als 1759 Freiherr von Geyr die Verwaltung der Vogtmeierei übernahm [7], versuchte der Magistrat sich friedlich mit ihm abzufinden und gewährte ihm seinen Anteil an den Brüchten. Da er jedoch nach zweimaliger Auszahlung noch keine Miene machte, die Gegenforderung des Magistrats zu begleichen, verweigerte dieser ihm im nächsten Jahre die fälligen Brüchten und blieb auch fürderhin trotz aller Drohungen bei seiner Weigerung. Die Vogtmeierei glaubte die Mitbestreitung der Tagegelder ablehnen zu können, weil die Bestimmung der

---

[1]) 118. kurpf. Beschwerde (I. Abschn.). — Beschwerden 1627.

[2]) 117. kurpf. Beschwerde (I. Abschn.).

[3]) Hauptvertrag 1660. Art. XXIX § 7. — [4]) Noppius III 107 ff.

[5]) Beschwerden 1627. — [6]) 36. städt. Beschwerde.

[7]) In Vertretung des Vogtmeiers von Hauzeur. Janßen 285.

Kurgerichtsordnung niemals in Übung gekommen sei und der Hauptvertrag, der ihr die Brüchten zuwies, von einer solchen Verpflichtung nichts melde. Sie übersah dabei jedoch, daß der Magistrat nicht aufgehört hatte, ihren Beitrag zur Beschaffung der Tagegelder zu fordern, und konnte vor allen Dingen die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß der Kurfürst die Berechtigung ihrer Forderung anerkannt hatte. Als nämlich der Kurfürst im Jahre 1696 den Magistrat wegen langjähriger Vorenthaltung der Kurgerichtsbrüchten zur Rede stellte und dieser zur Antwort gab, die Summe der Brüchten habe grade zur Bestreitung der Tagegelder hingereicht, da verlangte der Kurfürst nur das Recht der Einsicht in die Rechnungsbücher für den Vogtmeier und bestätigte die Kurgerichtsordnung ohne jeden Vorbehalt[1]. Damit war die Meierei mit ihrer Zahlungsverweigerung ins Unrecht gesetzt. Bei den Verhandlungen in Wien gab sie deshalb ihren bisherigen Standpunkt auf, suchte aber ihren Vorteil dadurch zu wahren, daß sie dem Magistrat den Vorschlag machte, statt des bisherigen Austauschs der Brüchten und Präsenzien solle er sie mit einer jährlich zu zahlenden Summe Geldes abfinden. Doch als der Magistrat sich zur Zahlung von höchstens 10 rheinischen Gulden[2] jährlich erbot, zog sie es vor, sich den Bestimmungen der Kurgerichtsordnung zu fügen[3].

Einen nicht geringen Ausfall für den Säckel des Vogtmeiers bedeutete, wie schon erwähnt, die Weigerung der Stadt, die Untersuchung der Maße und Gewichte alljährlich vorzunehmen; denn die Hälfte der dabei verhängten Geldstrafen kam ihm zu[4]. Er ließ daher nicht nach, den Magistrat an seine Pflicht zu erinnern. Als dieser sich jedoch im Jahre 1765 endlich einmal zu einer Nachprüfung bewegen ließ und in der Tat Hunderte von zu leichten oder zu kleinen Gewichten und Maßen beschlagnahmte[5], war ihm immer noch nicht geholfen. Er wartete

---

[1]) „Verbescheidung" 1696. § 5.

[2]) 1 rhein. Gulden = 36 Aachener Mark. Akten über die Verhandlungen zu Wien. Nachtrag zur 117. kurpf. Beschwerde.

[3]) Vertrag 1777. ad Art. XXIV § 36.

[4]) Als Strafen wurden bei der Untersuchung 1661 für jedes falsche Gewicht oder jede Elle 4 Aachener Gulden, für jedes Flüssigkeitsmaß 3 Gulden festgesetzt. (1 Gulden = 6 Mark.) — 76. kurpf. Beschwerde.

[5]) Die Liste der bei der nicht einmal vollendeten Untersuchung vom Jahre 1765/66 beschlagnahmten Gegenstände umfaßt 23 Folioseiten. A. a. O. Anlage 2.

zur Zeit der Kommissionsverhandlung noch darauf, daß man ihm seinen Anteil zustelle. Der Rat hatte, anstatt die Eigentümer der beschlagnahmten Stücke kurzerhand zu bestrafen, ohne sonderliche Eile begonnen, sie nach der Reihe zu verhören, um festzustellen, bei welchen von ihnen Nachlässigkeit oder böse Absicht vorliege. Vergeblich hatte der Vogtmeier gegen dieses neue Verfahren, das die Bürgermeister nur aus Besorgnis um die Gunst der Zünfte einschlügen, Einspruch erhoben. Er hatte sogar zusehen müssen, wie die Bürgermeister das Verfahren völlig abbrachen, als Jülich die Stadt mit seinen Gewaltmaßregeln immer stärker bedrängte. In den Kommissionsverhandlungen erreichte es mit seinen Klagen weiter nichts, als daß der Magistrat versprach, sobald der Abschluß der Verhandlungen ihm wieder Ruhe gewähre, das Verfahren zu Ende zu führen und ihm seinen gebührenden Anteil nach Abzug der Kosten der Haussuchung und des Verfahrens zu überweisen[1]. Von einem schüchternen Versuch, auch die beschlagnahmten Maße und Gewichte unter den Begriff der „Abträge und Brüchten" zu ziehen, um sich auch davon die Hälfte zu sichern, war Jülich stillschweigend wieder zurückgetreten[2].

5. Des Vogtmeiers Befugnisse im Polizeiwesen.

Da wir sichere Beweise haben für den bedeutenden Einfluß, den die Vogtei bis ins 13. Jahrhundert auf die Verwaltung Aachens ausgeübt hat, dürfte die Annahme wohl berechtigt sein, daß sie auch an der städtischen Polizeigewalt hervorragenden Anteil hatte, wenn die geschichtliche Überlieferung auch völlig darüber schweigt. Im 14. Jahrhundert, in dem Jülich aus der Verwaltung der Stadt allmählich vollkommen verdrängt wurde, wird es auch wohl seine polizeilichen Rechte größtenteils eingebüßt haben. Ihren letzten Überresten begegnen wir im neunten und zehnten Artikel des Vertragsentwurfs vom Jahre 1576, nach denen der Vogt und Meier die Aufsicht über die Wundärzte und über Gauklerbanden mit dem Magistrat teilte[3]. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß wir in diesen Befugnissen bereits wieder Neuerwerbungen Jülichs aus dem 16. Jahrhundert zu erblicken haben. Sein Aufsichtsrecht wurde nämlich vor

[1]) Vertrag 1777 ad. Art. XII § 25.

[2]) 76. kurpf. Beschwerde. Akten über die Verhandlungen zu Wien. 76. Beschwerde. — [3]) Akten über den Vertrag 1576.

dem Vertragsentwurf und auch nachher noch von der Stadt lebhaft bestritten[1]. Auch der Umstand, daß die Stadt sich in dem Entwurfe die Beaufsichtigung der Gauklervorführungen am Stadtgraben und am Lousberg vorbehielt, könnte auf ein Nachgeben Aachens in diesem Punkte schließen lassen. Zweifellos unrichtig ist jedenfalls die Darstellung des pfälzischen Abgeordneten bei den Verhandlungen zu Aachen, nach der die Stadt vor dem Vertragsentwurf überhaupt keine Polizeibefugnisse gehabt habe und erst bei den Verhandlungen, aus denen dieser Entwurf hervorging, von Jülich zur Mitwirkung bei der erwähnten Polizeiaufsicht zugelassen worden sei. Seit dem Frieden zu Venlo war die Stadt völlig auf die Verteidigung ihrer Rechte Jülich gegenüber beschränkt; an ihre Ausdehnung war nicht mehr zu denken.

In der Zeit der Religionskämpfe erlahmte der Widerstand der Stadt. Schon um die Wende des 16. Jahrhunderts finden wir die gemeinsame Erlaubnis vom Magistrat anerkannt. In einem Berichte vom Jahre 1600 sprach er nur noch von seinem Miterlaubnisrecht[2]. Beim Abschluß des Hauptvertrags konnte Jülich daher ohne Schwierigkeit die im Vertragsentwurf festgelegten Rechte behaupten. Es gelang ihm sogar, seine Befugnisse noch zu erweitern, wenn seine Erfolge auch hinter seinen hochgespannten Erwartungen zurückblieben. Da es den Vertrag jedoch nicht als Abschluß der Ausdehnung seiner Gerechtsamen, sondern nur als Stufe auf dem Wege zur völligen Unterwerfung der Stadt betrachtete, galt ihm die Erfüllung der abgewiesenen Forderungen nur als eine Frage der Zeit.

Auf willkürlichen Deutungen der höchst unklaren Vertragsbestimmungen fußend, oder auch, wenn diese nicht ausreichten, in völligem Hinwegsetzen über den Vertrag suchte es im 18. Jahrhundert die Ausübung fast aller Polizeibefugnisse des Magistrats von seiner Mitwirkung abhängig zu machen.

Das größte Gewicht legte die Vogtmeierei auf die Beaufsichtigung aller Arten von Lustbarkeiten, teils weil ihre

---

[1]) Gemeinsame Erlaubniserteilungen für Gaukler sind seit 1540, freilich nur aus Meiereiverzeichnissen, belegt. Unter ihnen auch Fälle, in denen Jülich sein Recht gewaltsam durchsetzte. — 65. kurpf. Beschwerde, Anlage 4. — Pick, Aus Aachens Vergangenheit, 487 ff.

[2]) 65. kurpf. Beschwerde. Anl. 6.

Polizeigewalt dabei am meisten in die Augen fiel, teils weil die Erlaubnisgebühren eine ganz beträchtliche Einnahme bildeten.

Der Hauptvertrag schrieb in seinem zehnten Artikel folgendes darüber vor: „Schieß- und Stech-Spiel, Fechten und Gaukelwerk, Glückshafen und Lottereyen[1], und was dergleichen Händel mehr vorfallen möchten, sollen gleicher Gestalt von Vogt und Major und Bürgermeister oder Rath erlaubt und zugelassen und die Bahnen beyderseits (außerhalb der Stadt Aach Graben und am Louis-Berg, da Bürgermeister und Rath solches allein zu thuen) gefreyet werden“[2]. In der Auslegung dieser Vorschriften gingen die beiden Parteien bei den Verhandlungen zu Aachen weit auseinander. Dem Ausdruck „Gaukelwerk und dergleichen Händel mehr“ entnahm die Vogtmeierei das Recht, schlechthin bei allen Gelegenheiten, bei denen sich das Volk in Massen versammelte und daher „Schaden an Leib und Gliedern, an guter Sitte und Vermögen“ nehmen konnte, an der Erlaubniserteilung mitzuwirken[3]. Der Magistrat dagegen faßte den Artikel wörtlich auf und wollte unter Gaukelwerk nur artistische Schaustellungen vor dem Pöbel auf offener Straße verstanden wissen. Wirklich künstlerische Vorführungen, wie Opern, Schauspiele und Konzerte, konnten dagegen seiner Ansicht nach nicht unter den Begriff „Gaukelwerk und dergleichen Händel“ fallen; sie unterlagen also auch nicht der Aufsicht des Vogtmeiers.

Die praktische Handhabung der Vertragsvorschriften seit dem Abschluß des Hauptvertrags stand jedoch mit dieser Auffassung nicht im Einklang. Die Abschrift des Vertrags, die zum täglichen Gebrauch auf der Schöffenlaube auflag, wies zum Artikel X in alter Handschrift die erklärende Randglosse auf: *Comoediarum repraesentatores, histriones, gladiatores et simile genus hominum impetrant veniam a majore et consulibus*[4], und in der

---

[1]) „Glückshafen und Lottereyen“ ist ein Zusatz, den Jülich in den Verhandlungen vor Abschluß des Hauptvertrags hinzufügte. Vertrag 1576. — Glückshafen sind Lotterien im kleinen, die mittels Glücksräder u. dgl. auf offener Straße oder in Krambuden veranstaltet wurden und hauptsächlich Kinder anlockten.

[2]) Unter Befreiung der Bahnen versteht man die Absperrung eines freien Platzes und seine Sicherung vor Ausschreitungen des Pöbels. Bei der Befreiung der Richtstätte wurden die Umstehenden vor jeder Störung der Exekution unter Strafandrohung verwarnt.

[3]) 65. kurpf. Beschwerde.

[4]) a. a. O. Anlage 15. Gründliche Ausführung § 10.

Tat konnte die Vogtmeierei in zahlreichen Fällen nachweisen, daß Bühnenkünstler bei ihr die Erlaubnis eingeholt hatten. Der Magistrat hatte mitunter sogar die Bittsteller auf ihre Pflicht dem Vogtmeier gegenüber aufmerksam gemacht. Im Jahre 1755 antwortete er einer italienischen Schauspielertruppe, die ihn um die Spielerlaubnis ersucht hatte, daß er ihr das Theater voraussichtlich nicht zur Verfügung stellen könne, weil der Vogtmeier ihr, wie es hieß, die Erlaubnis versagen werde[1]. Es handelte sich bei der Miterlaubnis des Vogtmeiers also nicht um eine bloße Form ohne entscheidende Bedeutung, vielmehr scheint der Vogtmeier sogar den Ausschlag bei der Erlaubniserteilung gegeben zu haben. Ob die Vorstellungen auf offener Straße oder im geschlossenen Theater stattfanden, spielte augenscheinlich keine Rolle. Ebensowenig versuchte der Magistrat daraus, daß die Stadt Eigentümerin des Theatergebäudes war[2], einen Vorzug für sich herzuleiten, während er bei den Verhandlungen das Miterlaubnisrecht des Vogtmeiers entschieden bestritt, wenn die Befreiung der Bahnen, von der im Artikel X gesprochen wurde, überflüssig war, und noch viel mehr, wenn das Gebäude, in dem die Vorstellungen stattfanden, der Stadt gehörte. Die Forderung, daß auch die Konzerte den Vorschriften des Artikels X gemäß behandelt werden sollten, scheint die Vogtmeierei erst spät erhoben zu haben. Sie konnte bei den Verhandlungen keine früheren Fälle anführen, in denen sie Musikern die Erlaubnis zur öffentlichen Ausübung ihrer Kunst gegeben hatte. Erst als Bürgerbürgermeister Strauch im Jahre 1762 das Recht, bei Konzerten und Bällen die Musik zu stellen, für hundert Dukaten verpachtete, trat sie mit dem Anspruch hervor, Erlaubnis und Gewinn mit dem Magistrat zu teilen. Die Behauptung der Vogtmeierei, daß Strauch damals den Vertrag auf den Einspruch der Vogtmeierei rückgängig gemacht habe, läßt sich leider nicht nachprüfen. Jedenfalls führte sie selbst nachher Beschwerde, daß die drei Protestschreiben, die sie wegen dieses angeblichen Vertragsbruchs an den Magistrat gerichtet habe, ohne Antwort geblieben seien[3].

---

[1]) Pick a. a. O. 464. Die Truppe wandte sich an den Vogtmeier von Hauzeur und kam dann doch nach Aachen.

[2]) Das Theater, Komödienhaus genannt, wurde erbaut 1748—1751 und am 19. Sept. 1751 eröffnet. Beschreibung des Gebäudes bei Pick a. a. O. 447 ff. und 328. — [3]) 65. kurpf. Beschwerde.

Sicherlich war diese gesteigerte Anforderung der Vogtmeierei für den Bürgermeister Kahr eine besondere Veranlassung, die Handhabung des Artikels X, der man bis dahin beim Magistrat gar keine Beachtung geschenkt zu haben scheint, einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen. Er war es, der die wörtliche Auslegung des Artikels, mit der in den Kommissionsverhandlungen die Aachener Abgeordneten ihren Standpunkt begründeten, zur Richtschnur der städtischen Maßnahmen erhob und dadurch erst den Streit um die Erlaubniserteilung entfachte[1]. Seit dem Jahre 1765 verbot der Magistrat allen Spielerlaubnis heischenden Künstlern ausdrücklich, die Meierei um Erlaubnis anzugehen. Er ging soweit, auch die Seiltänzer und andere Artisten, die im Vertrag nicht besonders erwähnt waren, vor einem Erlaubnisgesuch an die Meierei zu warnen. Kam ihm zu Ohren, daß die Künstler sich doch der Erlaubnis des Vogtmeiers versichert hatten, so schloß er ihnen das Theater und verhinderte ihre Vorstellungen. Um die ausschließliche Zuständigkeit des Magistrats auch vor der Öffentlichkeit darzutun und dem Vogtmeier jede Möglichkeit zu nehmen, seine Ansprüche zur Geltung zu bringen, wies er die städtische Druckerei an, auf die Spielankündigungszettel statt der bisherigen Aufschrift „Mit Erlaubnis der Obrigkeit" oder „Per permission" die Worte „Mit Erlaubnis der regierenden Bürgermeister" zu drucken[2]. Die Vogtmeierei setzte sich natürlich nach Kräften zur Wehr. Sie blieb nicht bei papierenen Verwahrungen stehen, sondern ließ die Anschlagzettel, die nicht der hergebrachten Form entsprachen, kurzerhand abreißen. Die Künstler und Artisten, die ohne ihre Genehmigung auftraten, bedrohte sie mit Beschlagnahme ihrer Habe und machte ihre Drohungen auch wahr, wenn der Magistrat nicht mit bewaffneter Hand für seine Schützlinge eintrat[3]. War die Stadt auch in diesem Streite, der mitunter eine gehässige Schärfe annahm[4], kraft ihres unbestreitbaren Verfügungsrechtes über das Komödienhaus stark im Vorteile, so war der Widerstand der Vogtmeierei doch wirksam genug, öffentliche Vorführungen sehr zu erschweren, ja fast unmöglich

---

[1]) Das Folgende nach Pick a. a. O. 470 ff. — 65. kurpf. Beschwerde und „Gründliche Ausführung" § 10. 23.

[2]) a. a. O. und 66. kurpf. Beschwerde.

[3]) 38. kurpf. und 20. städt. Beschwerde.

[4]) Pick a. a. O. — 23. kurpf. Beschwerde und Janßen 329.

zu machen. Das Komödienhaus wurde, namentlich seit der Einquartierung im Jahre 1769, nur ganz vereinzelt benutzt. Um seinen Rechtsstandpunkt zu behaupten, sah der Magistrat sich im Jahre 1773, da die Verhandlungen noch keine Aussicht auf Beilegung des Streites boten, gezwungen, alle öffentlichen Spiele bis auf weiteres zu untersagen[1], eine Maßregel, die ihm zwar eine Demütigung vor dem Vogtmeier ersparte, das Interesse der Bürgerschaft aber empfindlich schädigte, da die Kurgäste in großer Zahl ihren Aufenthalt in das benachbarte Spaa verlegten, das ihnen Kurzweil genug bot[2].

Die Deutung, die Jülich dem Artikel X gab, beschränkte die Ansprüche des Vogtmeiers nicht auf die Beaufsichtigung künstlerischer und artistischer Vorführungen; sie ermächtigte ihn, alle möglichen Lustbarkeiten von seiner Erlaubnis abhängig zu machen. Sie mußte ihm daher die Rechtstitel liefern, wenn die Aussicht auf klingenden Gewinn ihn zu neuen Forderungen trieb.

Um die Tanzbelustigungen hatte sich bis zum Jahre 1763 weder der Magistrat noch der Vogtmeier gekümmert. Schon seit 1703 wird uns von öffentlichen Bällen, zu denen z. T. auch Eintrittsgeld erhoben wurde, berichtet[3], ohne daß man eine polizeiliche Beaufsichtigung für nötig befunden hätte[4]. Im Jahre 1763 begegnen wir zum erstenmal Abgaben, die ein Wirt für öffentliche Bälle an den Magistrat zahlen mußte. Gleichzeitig wußte auch die Meierei schon hinter dem Rücken des Magistrats ihre Gebühren einzuziehen[5]. Offen trat sie erst mit ihrer Forderung auf Teilnahme an der Genehmigung von Bällen hervor, als der Magistrat im Winter 1766, ohne auf den Vogtmeier irgend welche Rücksicht zu nehmen, im Komödienhaus[6] öffentliche Bälle veranstaltete, deren Reinertrag für den städtischen Armenfonds bestimmt war. Jetzt erinnerte sie sich auf einmal,

[1]) Pick a. a. O. 477. — Die Wiedereröffnung fand erst nach Schluß der Wiener Verhandlungen am 6. Mai 1777 statt. A. a. O. 480. — Meyer 773. — Haagen II 370.

[2]) Über den Plan Aachener Kaufleute, auf kurpfälzischem Boden in unmittelbarer Nähe der Stadt ein Theater zu erbauen, vgl. Pick a. a. O. 475 ff.

[3]) 68. kurpf. Beschwerde. Anl. A, B, C.

[4]) Verhandlungen zu Düsseldorf 1769: 11. Beschwerde.

[5]) 68. Beschwerde. Anlage 1.

[6]) a. a. O. — Janßen 341. Der Saal war zu diesem Zwecke mit einem besonderen, herausnehmbaren Fußboden versehen worden.

daß öffentliche Bälle und besonders Maskenbälle die ihrem Schutze anvertrauten Bürger in die größten Gefahren für Leib und Seele stürzten. Solche Veranstaltungen bedurften also dringend ihrer Erlaubnis. Der Rat beantwortete ihren Einspruch jedoch damit, daß er in der folgenden Fastnachtszeit die Besteuerung der Bälle auch auf die Tanzunterhaltungen geschlossener Gesellschaften, sofern sie nicht in einem Privathause abgehalten wurden, ausdehnte[1]. Den Vogtmeier ärgerte diese selbstherrliche Maßnahme der Stadt um so mehr, als die Gesellschaft, die sich um ihn gruppierte, in erster Linie davon betroffen wurde. Sein Einspruch verhallte aber wirkungslos, und die Zahlungsverweigerung, zu der er den Wirt ermutigte, zog diesem die Kammerexekution in ihrer ganzen Schärfe zu[2].

Eine ähnliche Dehnung wie der Ausdruck „Gaukelwerk" mußten die Begriffe „Glückshafen und Lotterien" sich gefallen lassen. Es war ja noch verständlich, daß der Vogtmeier die Erlaubnis für Lotterien nicht auf die in der Stadt veranstalteten beschränkt wissen wollte, sondern auch Sammlungen für auswärtige Lotterien von seiner Zustimmung abhängig zu machen suchte[3]. Seit 1764 jedoch streckte er die Hand auch nach den Glücksspielen, nach Karten- und Würfelspielen aus. Um dem großen Mißbrauch, der mit dem Hasardspiel getrieben wurde, zu steuern, hatte der Rat im Jahre 1750 die Glücksspiele, die bis dahin keiner Beschränkung unterlagen, gänzlich verboten[4]. Da es ihm jedoch an dem nötigen Polizeipersonal fehlte, einem derartigen Verbot Geltung zu verschaffen, war der Erfolg trotz der Schärfe der Verfügung nur gering. Es war daher gar nicht so verwerflich, wie Knapp es darzustellen sich bemühte, daß der Rat im Jahre 1764, dem Drängen der Kurgäste nachgebend, das Monopol zu Hasardspielen an ein Gasthaus verpachtete, weil er dadurch die Spieler, die sich naturgemäß dort sammelten, leicht überwachen und dem Spiel nach seinem Ermessen Schranken setzen konnte[5]. Freilich solche Erwägungen

---

[1]) Edikt vom 23. Januar 1767. 68. kurpf. Beschwerde, Anlage 2.

[2]) 68. Beschwerde. — [3]) 70. kurpf. Beschwerde.

[4]) Edikt vom 19. Juni 1750. „Gründliche Ausführung" § 14. Anlage XVI und 67. kurpf. Beschwerde.

[5]) Gasthof der Witwe Reumont. Edikt vom 15. Juni 1764. Es war verboten, auf Kredit und gegen Bürgschaft zu spielen. Das beliebteste Spiel hieß „Pharao". — 67. kurpf. Beschwerde, Anlage 5. — „Gründliche Ausführung" § 14. Anl. XIX.

standen beim Magistrat weit zurück hinter dem Bestreben, alle erreichbaren Mittel zur Linderung der drückenden Geldnot heranzuziehen. Gleich im ersten Jahre brachte das Hasardmonopol 800 Reichstaler ein. In den folgenden Jahren nahm man keinen Anstand, auch auf den neueingeführten Bällen im Komödienhaus Glücksspiele zu erlauben, wodurch die Einnahme auf 1000 Reichstaler im Jahre 1766, auf 1200 im Jahre 1768 stiegen und von Jahr zu Jahr ein rascheres Anwachsen aufwiesen[1]. Kein Wunder, daß der Vogtmeier alle Hebel in Bewegung setzte, die Hasardspiele seiner Aufsicht zu unterwerfen. Sein Versuch, die Mitwirkung seines Amtsvorgängers an dem Hasardverbot im Jahre 1750 zu beweisen, mißlang vollständig. Der Rat hatte die Verfügung durchaus selbständig und ohne daß die Vogtmeierei dagegen Einspruch erhoben hätte, erlassen. Daran konnte weder die Aufforderung des Vogtmeiers im Jahre 1764, der Rat möge das Verbot erneuern und verschärfen, noch auch die Tatsache, daß er im Jahre 1762 auf eigne Faust alle Wirte an das Verbot hatte erinnern lassen, etwas ändern[2].

Nach den Schilderungen, die der pfälzische Vertreter bei den Verhandlungen von den schlimmen Folgen des verwerflichen Spiels, auch in seiner jetzigen Form, entwarf, hätte man erwarten sollen, daß die Wiederherstellung und strengste Durchführung des Hasardverbots seine einzige Forderung sein werde. Statt dessen verlangte er nur, daß die Vogtmeierei die Erlaubnis miterteilen und die Hälfte der Pachtsumme in Zukunft wie auch für die verflossenen Jahre einziehen dürfe[3]. Um seine Forderung durch den Schein des Pflichteifers zu unterstützen, erstreckte er sie auf das Aufsichtsrecht über alle Karten- und Würfelspiele, bei denen Geld umgesetzt wurde, auch wenn der

[1]) 67. u. 68. kurpf. Beschwerde. — Perthes (a. a. O. I 132) und Haagen (II 341) geben die Einnahmen für das Jahr 1777 auf 4000 und für 1793 auf 25000 Reichstaler an.

[2]) „Gründliche Ausführung“ § 13. — 67. kurpf. Beschwerde.

[3]) A. a. O. — Bemerkenswert ist die Begründung dieser Forderung bei den Verhandlungen 1769, in der Jülich ausführte, die Pachtsumme sei nichts weiter als eine Abfindung der Strafe, die der Wirt durch das Zulassen der unmoralischen und deshalb verbotenen Glücksspiele verwirkt habe Da aber dem Vogtmeier die Hälfte aller Strafen zukomme (vgl. oben Kap. IV) so gehöre ihm auch die Hälfte der Pachtsumme. Dasselbe führte Jülich für die Ballsteuer an. — Verhandlungen 1769: 10. u. 11. Beschwerde.

Magistrat ihnen keine Schranken setzte[1]. Selbst das „Klüppelwerfen“, das die heranwachsenden Burschen bei allen festlichen Anlässen mit Eifer betrieben, wollte er von seiner Erlaubnis abhängig machen[2].

Bei den Verhandlungen zu Wien sahen beide Parteien wohl ein, daß ohne Zugeständnisse keine Einigung zu erhoffen sei. Gleich bei der ersten Durchberatung der Beschwerden trat die Stadt daher mit Vergleichsvorschlägen hervor, die Kurpfalz denn auch nach langem Sträuben und Nörgeln endlich annahm[3]. Unter „Gaukelwerk und dergleichen Händel mehr“ sollten danach alle Bühnenvorstellungen, gleichviel ob artistisch oder künstlerisch, verstanden werden. Auch Menageriebesitzer, die ihre Tiere auf einer besondern Bühne vorführten, bedurften künftig der doppelten Erlaubnis[4]. Alle anderen Lustbarkeiten, wie Konzerte[5], Bälle, Hasardspiele usw. blieben dagegen der Aufsicht des Rats vorbehalten.

Das Miterlaubnisrecht des Vogtmeiers erfuhr im Vergleich zu dem Brauch der fünfziger Jahre noch eine Einschränkung, insofern als der Vogtmeier sich auf alle Fälle der Entscheidung des Magistrats anschließen mußte, sei es nun, daß dieser eine Spielerlaubnis erteilte oder widerrief.

Die Aufschrift auf den Ankündigungszetteln sollte fürderhin „Mit hoher Erlaubnis“ lauten. Die Fassung „Mit Erlaubnis der Obrigkeit“ hatte die Stadt entschieden abgelehnt, weil der Vogtmeier nicht zur Stadtobrigkeit gehöre. Auch die Gebühren setzte der Vertrag fest[6] und nahm beiden Parteien das Recht,

---

[1]) 67. kurpf. Beschwerde.

[2]) 69. kurpf. Beschwerde. Man warf mit Knüppeln nach einer Gans, die an einem Pfahl aufgehängt war. Wer der Gans den Kopf abwarf, trug sie als Preis davon. Mitunter wurde das Spiel an offenen Straßen betrieben und gefährdete die Zuschauer ernstlich. Vgl. Rich. Pick, Aachener Sitten und Bräuche in älterer Zeit. Rheinische Geschichtsblätter II, 178. — Derselbe, Das Knüppel- oder Gänsewerfen. Oecher Platt III, 31.

[3]) Verhandlungen zu Wien 1774—77. Zur 23., 65.—70. Beschwerde. — Die Bestimmungen des Vertrags 1777. Abdruck ad Art. X § 22 und Pick Aus Aachens Vergangenheit 479 ff. — [4]) Anhang zur 69. kurpf. Beschwerde.

[5]) Im Jahre 1792 machte der Vogtmeier noch einmal den Versuch, die Konzerte hinzuzufügen, jedoch vergeblich! Pick a. a. O. 486.

[6]) Je 2 Reichstaler für jeden Bürgermeister und für den Vogtmeier und ½ Reichstaler für jeden der Sekretäre betrug die Abgabe für die ganze Spielzeit.

sich irgend welche Vergünstigungen von den Komödianten auszubedingen. Dadurch kam der Vogtmeier um seine besondere Loge[1], und die Stadtväter konnten auch nicht mehr wie bisher mit Weib und Kind umsonst in Kunstgenüssen schwelgen[2]. Eine Abgabe für die Überlassung des Komödienhauses zu erheben blieb dem Magistrat natürlich nach wie vor freigestellt.

Außer den eigentlichen Bühnenvorstellungen hatte man zu den „Gaukeleien" von jeher auch die marktschreierischen Vorführungen gezählt, mit denen vielfach herumziehende Händler und insbesondere Quacksalber das Volk zum Kaufe anlockten. Das Recht, solche Aufzüge und Schaustellungen zu genehmigen, hatte die Vogtmeierei in vielen Fällen unbemerkt auf das Gewerbe selbst erstreckt und hielt sich auf Grund dessen für berechtigt allen fremden Gewerbetreiben und Händlern die Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufes in der Stadt neben dem Rate zu erteilen. Wohlweislich gründete sie ihr angebliches Recht nicht mehr auf den Artikel X, von dem es in der Tat ausgegangen war, sondern leitete es aus ihrem Geleitsrecht und dem nur in ihrer Einbildung bestehenden Schutzrecht über die Fremden her[3]. Die Stadt, die bei den Verhandlungen über die Anmaßung der Vogtmeierei in dieser Hinsicht Klage führte[4], konnte sie jedoch darauf hinweisen, daß nach dem Hauptvertrag nur die Erwerbstätigkeit der Lombarden, als eine Ausnahme, der Genehmigung des Vogtmeiers unterworfen sei[5]. Die Vorschriften über das Judengeleit zeigten außerdem klar, daß die Aufsicht über den Nahrungserwerb mit dem Geleit nichts zu tun habe[6]. Die Meierei mußte also auch diese nicht zu verachtende Einnahmequelle versiegen sehen. Der Magistrat behielt das alleinige Aufsichtsrecht über alle Krämer und Gewerbetreibende, die ohne aufsehenerregende Reklame ihrem Brot nachgingen[7].

---

[1]) Verhandlungen 1769. Im Komödienhaus hatte er sogar das Austapezieren seiner Loge angeordnet; den Schauspielern wollte er den Spielplan vorschreiben. — [2]) Vgl. Pick a. a. O. 462.

[3]) 64. und 103. kurpf. Beschwerde. — [4]) 2. städt. Beschwerde.

[5]) Hauptvertrag 1660 Art. I § 7.

[6]) Das Judengeleitsrecht besaß Jülich. Sobald jedoch Juden in der Stadt ihrem Erwerb nachgingen, standen sie unter Obhut der Stadt. Hauptvertrag 1660 Art. I § 11. — [7]) Vertrag von 1777 ad Art. I § 7.

In ähnlicher Weise hatte der Vogtmeier sich das Miterlaubnisrecht für Rekrutenwerbungen zu verschaffen gesucht. Schon in den Verhandlungen, die den Hauptvertrag zeitigten, hatte Jülich die Rekrutenwerbungen in den Artikel X eingefügt wissen wollen. Die Stadt hatte aber den Beweis ihres alleinigen Besitzstandes schon für das 16. Jahrhundert erbringen können[1], wodurch der Versuch Jülichs vereitelt worden war. Nichtsdestoweniger stellte der Vogtmeier dasselbe Ansinnen an die Kommission in Aachen, und zwar unter Berufung auf zahlreiche Fälle der Ausübung dieses Erlaubnisrechtes im Laufe des 18. Jahrhunderts, also auf offenbare Vertragsverletzungen. Als innere Begründung seines Anspruches wies er auf die Aufgabe hin, jungen Leuten, die von den Werbern übertölpelt oder vergewaltigt worden seien, Schutz zu gewähren. Die Stadt gab ihm die Möglichkeit zur Erfüllung dieser Aufgabe, indem sie versprach, ihn jedesmal von der Genehmigung einer Werbung in Kenntnis zu setzen. Das Recht der Erlaubniserteilung überließ sie ihm jedoch nicht[2].

Die Aussicht auf Gewinn, die das Aufsichtsrecht über die Lustbarkeiten so begehrenswert machte, trat bei den Amtshandlungen auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei in den Hintergrund. Die Verhandlungen waren daher lange nicht so lebhaft und ausgedehnt wie die Erörterungen über den Artikel X.

Die hauptsächlichste Befugnis des Vogtmeiers bestand in der Mitbeaufsichtigung der Wundärzte. Es durften keine gefährlichen Operationen ohne vorherige Erlaubnis des Vogtmeiers und des Magistrats vorgenommen werden[3]. Diese Vorschrift dünkte den Vogtmeier nicht genügend, um die Bürgerschaft vor Pfuschern, die vielfach mit ihren Wunderkuren Unheil anrichteten, zu schützen. Er verlangte deshalb, daß nur solchen Wundärzten die Erlaubnis erteilt werde, ihren Beruf in der Stadt auszuüben, die ihre Befähigung in einer wissenschaftlichen Prüfung nachgewiesen hätten, und zwar vor einer Kommission von Ärzten, die er gemeinsam mit dem Magistrat zu bestellen habe[4]. So wohlgemeint die Forderung auch klang, war sie in dieser Form für den Magistrat doch unannehmbar. Er allein hatte das Recht, den Ärzten, die sich in dieser Hinsicht nicht

[1]) 123. kurpf. Beschwerde. Anlagen A—G.

[2]) Nebenvertrag 1777 § 25.

[3]) Vertrag 1660. Art. IX. — [4]) 62. kurpf. Beschwerde.

von Gewerbetreibenden und Händlern unterschieden, den Aufenthalt in der Stadt zu erlauben oder zu verbieten. Der Vogtmeier mußte sich daher mit der Versicherung bescheiden, daß der Magistrat in der Zulassung von Ärzten sehr vorsichtig sei, etwaige Beschwerden der Vogtmeierei aber jederzeit bereitwilligst entgegennehmen werde. Auch auf seine Klagen, daß die Wundärzte nur selten ihrer Pflicht, seine Genehmigung zu Operationen einzuholen, nachkämen, hatte die Stadt nur die Antwort, er solle doch die Pflichtvergessenen dem Magistrat anzeigen; sie würden dann ihrer Strafe nicht entgehen[1]. Das Recht, eigenmächtig in öffentlicher Verordnung die Wundärzte an ihre Pflicht zu erinnern, wurde ihm entschieden bestritten, und der Versuch, den er im Jahre 1770 damit gemacht hatte, als Eingriff in die landeshoheitlichen Rechte des Magistrats verurteilt[2]. Erst recht stieß er auf den Widerstand des Magistrats, als er die Wundärzte zu Handlangern der Justiz machen wollte, indem er von ihnen verlangte, daß sie ihm außer von Operationen auch von allen Körperverletzungen, bei denen sie ärztliche Hilfe leisteten, Anzeige machen sollten. Er erklärte zwar recht einleuchtend, welche Erleichterung eine solche Anzeigepflicht der Ärzte ihm bei den gerichtlichen Untersuchungen verschaffen würde, konnte aber für seine Forderung keinen Rechtstitel auftreiben[3]. Der neue Vertrag ging über alle seine Neuerungsvorschläge schweigend hinweg und machte nur der Stadt zur Pflicht, auf die genaue Befolgung der alten Vorschriften zu dringen. Er milderte diese sogar noch dadurch, daß er den Ärzten erlaubte, in Notfällen erst nach dem ersten Verbande die Anzeige zu erstatten[4].

Über die Beförderung von Leichen aus der Stadt in fremde Gebiete oder umgekehrt fehlte es gänzlich an Vertragsvorschriften. Der Magistrat hielt es für selbstverständlich, daß er als Landesherr allein die polizeiliche Erlaubnis für die Überführung der Leichen von Bürgern wie von Fremden zu erteilen habe, zumal da der Hauptvertrag der Vogtmeierei keinerlei Anteil an dieser Befugnis zuerkannte. An Hand der Aufzeichnungen ihrer Sekretäre konnte die Vogtmeierei jedoch nachweisen, daß seit dem Jahre 1725 zu der Überführung von Leichen

[1]) 61. kurpf. Beschwerde.

[2]) 1. städt. Beschwerde. — [3]) 63. kurpf. Beschwerde.

[4]) Vertrag 1777. ad. Art. I § 21.

Fremder aus der Stadt in ihre Heimat ihre Genehmigung nachgesucht worden war und zwar im vollen Einverständnis mit dem Magistrat, wie klar daraus hervorging, daß er sich im Jahre 1743 beim Vogtmeier hatte entschuldigen müssen, als einmal eine Leiche ohne dessen Erlaubnis über die Stadtgrenzen gebracht worden war. Das Genehmigungsrecht für die Beförderung verstorbener Fremden aus der Stadt wußte die Vogtmeierei bald auf das Einbringen von auswärts zu erstrecken, und im Jahre 1766 konnte sie es schon wagen, die Überführung der Leiche eines Bürgers, des Kanonikus Lambertz, die von dessen Landgut im Limburgischen in die Familiengruft nach Aachen überbracht wurde, aufzuhalten, bis die Gebühr für seine Miterlaubnis erlegt worden war[1]. Die Verhandlungen zu Aachen führten zu einer Einigung auf der mittleren Linie. Die Stadt gestand der Vogtmeierei die Miterlaubnis für die Beförderung der Leichen Fremder aus der Stadt und in die Stadt zu. Die Überführung der Leichen von Bürgern unterlag dagegen ihrer Genehmigung allein. Innerhalb des städtischen Gebiets, in diesem Falle einschließlich Burtscheids, bedurfte keine Leichenüberführung der Erlaubnis des Vogtmeiers[2].

Der Mangel an vertragsmäßigen Bestimmungen ermunterte den Vogtmeier auch, sich das Recht anzueignen, die sogenannten Reise- und Gesundheitspässe auszustellen, d. h. Reisenden die behördliche Bescheinigung zu geben, daß ihre Heimat frei von Seuchen sei. Da er jedoch erst 1770, als die Gesundheitspässe wegen des Auftretens ansteckender Krankheiten bei größeren Reisen unentbehrlich waren, seinen Anspruch geltend machte, war sein Erfolg von vornherein zweifelhaft. Der Magistrat verbot noch in demselben Jahre der städtischen Druckerei, dem Vogtmeier Paßformulare zu liefern, und verkündete der Bürgerschaft, daß die Pässe auf der Stadtkanzlei unentgeltlich zu haben seien. Vor der Hand gelang es ihm freilich noch nicht, die Bescheinigungen des Vogtmeiers zu entwerten, da dieser bekanntgab, daß die Pässe des Magistrats ohne die der Vogtmeierei in kurpfälzischen Landen keine Geltung hätten. In den Verhandlungen aber brachte diese Maßregel dem Vogtmeier keinen Vorteil. Seine Forderung entbehrte jeder rechtlichen Begründung. Zwar versuchte er, die Gesundheitspässe zum notwendigen Bestandteil der Geleitsbriefe zu stempeln, doch

[1]) Zusatz zur 14. städt. Beschwerde. — [2]) Nebenvertrag 1777 § 29.

übersah er, daß die Geleitsbriefe des Kurfürsten an den Grenzen seiner Lande ihre Kraft verloren, während die Gesundheitspässe durch das ganze Reich galten. An ein Nachgeben der Stadt war in diesem Punkte nicht zu denken, da der Magistrat sehr wohl wußte, daß die Gesundheitsbescheinigungen der Vogtmeierei draußen im Reich die Meinung erwecken mußten, als ob der Kurfürst Herr in der Stadt sei[1]. Mit wünschenswerter Deutlichkeit betonte daher der Vertrag das alleinige Recht der Ratskanzlei auf Erteilung der amtlichen Reise- und Gesundheitspässe. Sonstige Bescheinigungen über Lebenswandel, Vermögen usw. für Fremde auszustellen stand dem Vogtmeier nach wie vor frei[2].

Allzu kühn und unvermittelt war der Versuch des Vogtmeiers in den Kommissionsverhandlungen, die Sorge für die öffentliche Sicherheit und die gesamte Verkehrspolizei den Händen des Magistrats zu entreißen. Bei der Besprechung des Vogtgedings wurde schon erwähnt, daß er die Worte der dritten Frage, „jedermann fahren und fließen zu lassen", als Kronzeuge seiner obersten Polizeigewalt aufrief. Er fügte noch das Geleitsrecht des Herzogs hinzu, das seinem Inhaber den Schutz der Reisenden und die Sorge für die Sicherheit der Straßen zur Pflicht mache, und wies außerdem auf sein Recht hin, ohne Zutun des Magistrats auf öffentlichen Straßen Arrest zu verhängen, sowie die Gefangenen, auch die des Bürgermeistergerichts, ins Gefängnis zu führen und wieder auf freien Fuß zu setzen. Auch die „Justizrute" vergaß er nicht zu erwähnen, die er bei Prozessionen zu tragen pflegte, wenn man den Boden der Stiftsimmunität verlassen hatte[3]. Aus alledem schweißte er sich die Gerechtsame der „Gerichtsbarkeit auf den Straßen" zusammen, worunter er alle richterlichen und polizeilichen Befugnisse, die außerhalb der Häuser ausgeübt wurden, verstand[4]. Unbekümmert darum, daß die Stadt von seiner nagelneuen Gerechtsame nichts wissen wollte, machte er, auf sie gestützt, dem Rat das Recht streitig, militärische Wachposten vor die Häuser zu stellen, in denen öffentliche Bälle oder Versammlungen abgehalten wurden, für die Bewachung der Spazierwege und der öffentlichen Brunnen Sorge zu tragen, wenn Fürstlichkeiten

[1]) 29. kurpf., 7. städt. Beschw. — [2]) Nebenvertrag 1777 § 12.

[3]) Die Rute war jedenfalls das Zeichen der Strafgewalt. Mehrere Gaffeln ließen sich auch eine solche vortragen. 26. kurpf. Beschw. (I. Abschn.)

[4]) Ebendort.

in der Stadt weilten, und bei Prozessionen die Ordnung in den Straßen aufrecht zu erhalten, insbesondere das Hochwürdigste Gut durch Bewaffnete begleiten zu lassen. Die selbständige Tätigkeit der städtischen Polizeiverwaltung wollte er auf das Anschlagen von Verfügungen am Rathaus und an den Stadttoren beschränkt wissen. Da er nun aber bei der geringen Anzahl seiner Knechte selbst nicht imstande war, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, wollte er sich herablassen, mit dem Magistrat die erforderlichen Maßnahmen zu besprechen und gemeinsam mit ihm den städtischen Soldaten ihre Verhaltungsmaßregeln zu geben [1].

Die Gerichtsbarkeit auf den Straßen stellte er sich so umfassend vor, daß er auch das Aufsichtsrecht über die Pflege der Fahrstraßen daraus folgerte. Er zeigte zwar keine Neigung, das Instandhalten der Straßen von der Stadt zu übernehmen, um so eifriger bemühte er sich aber, den Magistrat zur Erfüllung seiner Pflichten in dieser Hinsicht anzutreiben. Im Sinne der Reisenden, die damals das Aachener Gebiet durchquerten, hätte man seinem Streben den besten Erfolg wünschen mögen; aber seine anmaßenden Aufforderungen bewirkten das Gegenteil ihres Zweckes. Der Rat durfte ihnen, wenn er sie sachlich auch als berechtigt anerkennen mußte, nicht nachkommen, um nicht den Schein zu erwecken, als ob er sich der Aufsicht des Vogtmeiers unterwerfe [2]. Bei den Verhandlungen antwortete die Stadt mit keinem Wort auf die Vorwürfe, die er ihr wegen der mangelhaften Straßenpflege machte; sie begnügte sich damit festzustellen, daß die ganze „Gerichtsbarkeit auf den Straßen“ mit allen ihren Forderungen aus der Luft gegriffen sei. Ihr Anrecht auf alleinige Handhabung des Polizeigewalt zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und des Verkehrs wie auch auf die selbständige Pflege der Straßen fand im Vertrage dadurch die beste Bestätigung, daß der gegnerischen Forderungen überhaupt keine Erwähnung getan wurde. Der einzige Niederschlag des lebhaften Meinungsaustausches war die Versicherung der Stadt, daß sie mit der militärischen Begleitung des Sakramentes bei Prozessionen dem kurpfälzischen Geleitsrecht keinen Abbruch tun wolle [3].

---

[1]) 28. kurpf. Beschwerde.

[2]) 85. kurpf. Beschwerde. — [3]) Nebenvertrag 1777 § 11.

Daß der Meierei selbst das Märchen von der Gerichtsbarkeit auf den Straßen nicht recht glaubwürdig erschien, gab sie, ohne es zu wollen, mittelbar zu. Als sie nämlich ihren Anspruch auf die Einsetzung und Unterweisung der Nachtwächter, für den sie ausreichende Rechtstitel zu haben wähnte, in den Verhandlungen vertrat, dachte sie gar nicht an jenen Notbehelf, obwohl doch die Nachtwächter auf den Straßen ihres Amtes walteten.

Solange die biedere Bürgerwehr die Nachtruhe der Kaiserstadt beschirmte, hatte man nichts von Zwistigkeiten über den Nachtwächterdienst gehört. Erst als sie in den längstverdienten Ruhestand versetzt wurde, entbrannte der Streit. Um den überhandnehmenden Ausschreitungen rauflustiger Zechbrüder Einhalt zu tun, entschloß der Rat sich im Jahre 1759, berufsmäßige Nachtwächter anzustellen, und veröffentlichte zur Warnung aller Nachtschwärmer ihre Dienstvorschriften. Die neuen Nachtwächter waren gehalten, Ruhestörer, verdächtiges Gelichter und alle Unbekannten, die sie ohne Licht auf der Straße antrafen, zur Stadtwache zu führen [1]. Obwohl diese Vorschriften gegenüber den Befugnissen der Bürgergardisten keine grundsätzliche Änderung bedeuteten, sondern nur eine rücksichtslosere Durchführung der alten Polizeigesetze in Aussicht stellten, erklärte der Vogtmeier den Erlaß sowie die Anstellung der Nachtwächter für einen offenbaren Eingriff in sein Amt. Jede Art von Gefangennahme war, wie er aus dem Hauptvertrag entnahm [2], eine richterliche Befugnis. Die neue Form des Nachtwächterdienstes wies daher seiner Ansicht nach keinen polizeilichen Charakter mehr auf; seine Anordnung gehörte folglich zum Amtsbereich des obersten Richters, des Vogtmeiers. Weil es aber nicht wohl anging, den Magistrat, der die Unterhaltung der Nachtwächter allein trug, ganz von ihrer Beaufsichtigung auszuschließen, beschränkte er seine Ansprüche darauf, daß der Magistrat seine Verfügung vom Jahre 1759 widerrufe und die Dienstordnung, wie auch alle besonderen Verhaltungsmaßregeln für die Nachtwächter, im Verein mit ihm erlasse. Überdies verlangte er, den Nachtwächtern auf ihren Wachtgängen Meiereiknechte zugesellen zu dürfen, und erwartete von der Stadtwache jeden Morgen einen Bericht über die in der Stadt etwa erfolgten Verhaftungen.

[1]) Anlage zur 45. kurpf. Beschwerde. — [2]) Art. III.

Die Beweisführung des Vogtmeiers gründete sich jedoch auf eine falsche Voraussetzung. Der Vertrag übertrug ihm das Recht der Gefangennahme nur im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren, und selbst dabei stand es der Stadt noch frei, in Notfällen Übeltäter „verwahrlich anzuhalten", bis sie den Meiereidienern zur Einkerkerung überliefert werden konnten[1]. Die Ruhestörer, die von den Nachtwächtern hinter Schloß und Riegel gesetzt wurden, hatten dagegen keine gerichtliche, sondern eine Polizeistrafe seitens der Bürgermeister zu erwarten. Nicht einmal als Berufungsinstanz kam der Vogtmeier in Frage, da die Bürgermeister nur vom Rat und weiterhin von den Reichsgerichten zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Da den Nachtwächtern des öfteren Gesindel in die Hände fiel, nach dem die Gerichte fahndeten, beeilte sich der Magistrat zu versichern, daß die Wächter sich in solchen Fällen streng nach dem Vertrage richten würden. Wenn also ein Verbrecher auf frischer Tat ergriffen würde, sollte die Meierei sofort benachrichtigt werden, und ebenso wolle man einen wegen Ruhestörung Verhafteten, der sich hernach auch als Übeltäter entpuppe, ohne weiteres dem Vogtmeier zur Verfügung stellen. Dieser Versicherung blieb der Magistrat, um der Meierei keine neue Begründung für ihre Forderung an die Hand zu geben, auch treu. Bei den Verhandlungen konnte ihm keine einzige Vertragsverletzung vorgeworfen werden. Im übrigen kümmerte er sich nicht im geringsten um des Vogtmeiers Einwendungen. Weit entfernt davon, die Dienstvorschriften der Nachtwächter zu widerrufen, brachte er sie in ihrer ganzen Strenge zu Geltung[2].

Der Vertrag bestätigte den Nachtwächterdienst als polizeiliche Einrichtung. Zur Beruhigung des Vogtmeiers mußte die Stadt sich noch einmal verpflichten, die Nachtwächter zur Beachtung der Meiereirechte anzuhalten. Außerdem wurde ihm auf sein Verlangen ausdrücklich gestattet, auch des Nachts Verhaftungen von Verbrechern vorzunehmen, ein Recht, das auch vorher niemand bezweifelt hatte[3].

In ähnlicher Weise wie den Nachtwächterdienst versuchte der Vogtmeier der städtischen Polizei auch die Aufgabe der Säuberung des Stadtgebiets von arbeitsscheuem Gesindel

---

[1]) Art. III § 11.

[2]) 45. kurpf. Beschwerde. Verhandlungen zu Düsseldorf 1769. 23. Beschwerde. — [3]) Nebenvertrag 1777 § 14.

streitig zu machen[1]. Der Magistrat unternahm, wenn Vagabunden, fahnenflüchtige Söldner und ähnliches Gelichter sich in der Stadt angesammelt hatte, von Zeit zu Zeit eine sogenannte Generalvisitation der ganzen Stadt oder einzelner Viertel und verwies alle erwerblosen Fremden, deren er habhaft werden konnte, des Landes. Häufiger noch waren die „Klopfjagden" im Aachener Reich, bei denen das städtische Militär mit Hilfe der aufgebotenen Bauern die Schlupfwinkel in Wald und Feld absuchte und die Zigeuner und Landstreicherbanden, die mitunter zur Landplage wurden, über die Grenzen führte. Um den Erfolg der Klopfjagden zu erhöhen, setzte der Magistrat sich meist mit den Behörden der angrenzenden Herrschaften in Verbindung und kam auch umgekehrt den Aufforderungen seiner Nachbarn zu gemeinsamer Klopfjagd bereitwilligst nach. Noch im Jahre 1765 hatte die kurpfälzische Regierung zu Düsseldorf den Magistrat ersucht, durch eine Klopfjagd in seinem Gebiet die Vertreibung des Gesindels aus den Jülicher Landen zu unterstützen[2].

Weil bei solchen Treibjagden fast regelmäßig auch etliche Verbrecher zur Strecke gebracht wurden, hatte der Magistrat nichts dagegen, daß ein Meiereibeamter sich den Soldaten anschloß, um gegebenenfalls die Verhaftung vorzunehmen. Im Jahre 1753 hatte er den Vogtmeier sogar einmal aufgefordert, einen seiner Diener mitzuschicken, da man bei der Klopfjagd einen lang gesuchten Übeltäter zu erwischen hoffte. Dieses Entgegenkommen des Magistrats legte der Vogtmeier in der Zeit des schärfsten Gegensatzes zwischen Vogtmeierei und Stadtobrigkeit als seine Schuldigkeit aus und behauptete, die Vogtmeierei habe nicht nur an den Klopfjagden von jeher den gleichen Anteil gehabt, wie der Magistrat, ihre Leitung sei sogar in den Händen der Meiereibeamten gewesen. Die Stadt war nach seiner Ansicht also nur deshalb daran beteiligt, weil man ihrer Soldaten bedurfte. Obwohl die Düsseldorfer Regierung noch im Jahre 1765 durch ihre Einladung den Magistrat als den Veranstalter der Klopfjagden anerkannt hatte, forderte der Vogtmeier ihn im Jahre 1770 in anmaßendem Tone auf, mit ihm und unter seiner Führung eine Klopfjagd zu unternehmen. Der Bürgermeister Kahr hielt jedoch eine Klopfjagd im Augenblick nicht

---

[1]) 55. kurpf., 6. städt. Beschw. — [2]) Anlage A zur 55. kurpf. Beschw.

für nötig und bedeutete ihm, daß die Fernhaltung des Gesindels die Vogtmeierei nichts angehe; er habe sich die Mühe sparen können. Da kein Drohen und Drängen ihn fügsam machen konnte, mußte der Vogtmeier sich bis zu den Kommissionsverhandlungen gedulden; aber auch da sah er sich in seinen Erwartungen bitter getäuscht. Den Nachweis für den früheren Besitzstand des beanspruchten Rechtes zu erbringen mißlang ihm völlig.

Auch für seine Auffassung, daß Generalvisitation und Klopfjagden sich grundsätzlich nicht unterschieden von den gerichtlichen Haussuchungen nach bestimmten Personen oder Sachen[1], fand er kein Verständnis, wie sehr er sich auch bemühte, die Gefangennahme und Bestrafung der Strolche als das einzig wirksame Mittel hinzustellen, sich ihrer zu entledigen. Als er endlich das Anrecht der Vogtmeierei auf die Gefangennahme von Übeltätern als gefährdet hinstellte, wenn der Magistrat allein die Klopfjagden unternehme, mußte er seine eigene Begründung entkräften; denn aus den Berichten der Meierei selbst ging hervor, daß die Stadt sich bis dahin keiner Vertragsverletzung schuldig gemacht hatte[2]. Er konnte es daher noch als einen Erfolg betrachten, daß die Stadt im Vertrag versprach, ihm von jeder beabsichtigten Klopfjagd Mitteilung zu machen[3].

Trotzdem sein Anspruch auf Teilnahme an der Klopfjagd von vornherein auf schwachen Füßen gestanden hatte, ging er über ihn, als sei er schon sein gutes Recht, hinaus zu größeren Forderungen[4]. Hielt er sich für allein befugt, fremdes Gesindel aufzugreifen und des Landes zu verweisen, so mußte er doch auch die Gewalt haben, dem arbeitsscheuen Volk das Betreten der Stadt unmöglich zu machen. Er stellte daher im Jahre 1770 an die Stadt das Ansinnen, ihm die Einwohnerlisten der einzelnen Stadtviertel vorzulegen und mit ihm zusammen eine Verordnung zu erlassen, die alle Bürger, besonders die Wirte, verpflichtete, jeden Fremden, der bei ihnen Unterkunft suchte, dem Vogtmeier sofort anzumelden, damit er verdächtige und erwerblose Ankömmlinge gleich wieder zum Tor hinaus jagen könne[5]. Dieser Angriff auf die städtische Polizeigewalt war denn doch zu unverblümt. Die Stadt wies seinen Antrag als

[1]) Vgl. oben S. 87 f. — [2]) Anlage 1 zur 55. kurpf. Beschwerde.
[3]) Nebenvertrag 1777 § 15. — [4]) 5. städt., 56. kurpf. Beschwerde.
[5]) Anlage I zur 5. städt. Beschwerde.

Anmaßung kurzerhand ab und hatte die Genugtuung, daß im Vertrag von den Forderungen der Vogtmeierei gar keine Notiz genommen wurde.

Große Entrüstung rief die Meierei bei den Aachener Abgeordneten hervor, als sie in den Verhandlungen den Anspruch erhob, das Aufsichtsrecht über die Buchdruckereien mit dem Magistrat zu teilen, und sie lehnten es von vornherein ab, darüber auch nur zu verhandeln[1]. Veranlassung zu dieser Forderung, die dem Vogtmeier vorher nie in den Sinn gekommen war, boten ihm Schmähschriften gegen die Meierei und die Düsseldorfer Regierung, ja gegen den Kurfürsten selbst, die seit den sechziger Jahren in stets wachsendem Umfange auftraten und nach der Einquartierung im Jahre 1769 die Stadt geradezu überschwemmten[2]. Er warf dem Magistrat absichtliche Schlaffheit in der Verfolgung solcher Schriften und völlige Vernachlässigung der Zensur vor und wollte deshalb an der Überwachung aller Druckschriften Anteil haben. Um so nachdrücklicher betonte er seine Forderung, weil der Magistrat sein Beaufsichtigungsrecht allein gegen ihn in Anwendung gebracht hatte, indem er bei dem schon erwähnten Streit um die Gesundheitspässe der Druckerei verbot, ohne seine besondere Erlaubnis für die Meierei zu drucken. Auf die Beschaffung eines Rechtstitels mußte er völlig verzichten. Seinen Versuch, die Druckerlaubnis als eine Art Geleitsbrief für den Verfasser und so die Zensur als Ausfluß des Geleitsrechts hinzustellen, nahm er wohl selbst nicht ernst. Es wollte sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür finden, daß die Vogtmeierei früher einmal irgend welchen Anteil an der Zensur gehabt hatte. Die Buchdrucker in Aachen standen schon bei ihrem ersten Auftauchen in der geschichtlichen Überlieferung im Jahre 1620 im Dienste der Stadt. Sie wurden vom Magistrat eingesetzt und nannten sich bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit „städtische“ oder „Stadtbuchdrucker“[3]. Um die Zensur kümmerte sich der Magistrat noch

---

[1]) Vgl. zum Folgenden: Emil Pauls, Beiträge zur Geschichte der Buchdruckereien, des Buchhandels, der Censur und der Zeitungspresse in Aachen bis zum Jahre 1816. ZdAGV 15, S. 97—235. — Anhang III (213 ff.) bringt den Abdruck der 30. und 25. kurpf. Beschwerde.

[2]) A. a. O. und Verhandlungen 1771. Rathausprotokoll.

[3]) Einer, Joh. Heinr. Clemens (seit 1680), nennt sich sogar *urbis typographus iuratus*. Pauls a. a. O.

im 17. Jahrhundert gar nicht. Peter à Beeck holte sich die Druckerlaubnis für seine Chronik im Jahre 1620 beim Generalvikar in Lüttich, und Noppius ließ im Jahre 1632 sein Werk in Cöln zensieren. Noch im Jahre 1688 konnte der Erzpriester Feibus Bücher profanwissenschaftlichen Inhaltes seiner Zensur unterwerfen[1]. Erst mit dem Erscheinen der Tagespresse, im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts, sah der Magistrat sich zur Bestellung von städtischen Zensoren veranlaßt. Diese richteten ihr Augenmerk jedoch ausschließlich auf politische Dinge. Alle Fragen des Glaubens und der guten Sitte überließen sie stillschweigend der Entscheidung des Scholasters des Krönungsstiftes. Während die Zensur des letzteren mit dem schwindenden Ansehen des Sendgerichts ihre praktische Bedeutung fast völlig verlor, verschärften die politischen Zensoren in den stets heftiger werdenden Parteikämpfen ihre Maßnahmen immer mehr. Wenn trotzdem in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Streitschriften gegen den regierenden Magistrat überhand nahmen, so war das nicht auf mangelhafte Überwachung der städtischen Druckereien zurückzuführen, sondern auf den Schmuggel von Druckschriften, den die Nähe der Nachbarstädte so sehr begünstigte. Aus demselben Grunde war natürlich auch die Unterdrückung der Spottlieder auf die Vogtmeierei und den Kurfürsten sehr erschwert, wenn der Magistrat auch den Vorwurf nicht zurückweisen konnte, daß sein Eifer bei der Verfolgung der Schriften, die seine Ehre verletzten, ungleich größer war als bei der Suche nach den Verfassern der Schmähschriften gegen Jülich. Im Vertrage mußte daher der Magistrat versprechen, alles aufzubieten, damit die Beleidiger des Kurfürsten und seiner Beamten ihrer verdienten Strafe nicht entgingen[2]. Damit war aber auch der Erfolg der Bemühungen des Vogtmeiers erschöpft. Die Druckereien blieben nach wie vor der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats allein unterworfen. Auch die Aufträge der Vogtmeierei waren nicht von der städtischen Kontrolle ausgenommen. Der Vorbehalt Jülichs, daß von auswärts an die Meierei einlaufende Drucksachen der städtischen Zensur nicht untergeben sein sollten, war nach dem bisherigen Brauche ganz überflüssig, und auch die Mahnung an die Stadt,

---

[1]) E. Pauls, Beiträge zur neueren Geschichte Aachens: ZdAGV 21, S. 219. — [2]) Nebenvertrag 1777 § 10.

nur bewährte Männer mit der Zensur zu betrauen, war nichts als eine Höflichkeitsphrase dem unterlegenen Kurfürsten gegenüber[1].

6. Beanstandete Hoheitsrechte der Stadt.

Bei der beharrlichen Verfolgung seines Zieles, die Reichsstadt Aachen zur jülichschen Landstadt herunterzudrücken, mußte der Kurfürst es als lästige Störung empfinden, daß der Magistrat mit wachsender Vorliebe die Reichsstandschaft und Landesherrlichkeit der Stadt zur Schau trug. Wo immer sich Gelegenheit bot, bereitete daher der Vogtmeier dem Magistrat bei der Ausübung seiner Rechte als Landesherr, in Kleinigkeiten sowohl als in wichtigen Staatsgeschäften, die größten Schwierigkeiten, und wenn die Stadt nach außen hin ihre Reichsstandschaft repräsentierte, war Jülich stets bei der Hand, sie durch Betonung seiner Schutz- und Schirmherrschaft und der Fülle seiner „Hoch-, Ober- und Gerechtigkeiten" in den Schatten zu stellen. Die fortwährenden Anfechtungen hoben indessen den Wert des kostbaren Gutes in den Augen der Aachener nur noch mehr und verdoppelten ihre Wachsamkeit. Statt der Einschränkung der städtischen Landeshoheit hatte das Bemühen der Vogtmeierei daher zur Folge, daß sie in den sechziger Jahren stärker hervorgekehrt wurde als jemals zuvor.

Diesen Mißerfolg gedachte Jülich in den Kommissionsverhandlungen wettzumachen. All die Äußerungen der Landesherrlichkeit, gegen die der Vogtmeier vergeblich Einspruch erhoben hatte, machte es als Anmaßungen der Bürgermeister und Beeinträchtigungen seiner Gerechtsamen zum Gegenstand seiner Beschwerden und vervollständigte die Reihe noch durch solche Hoheitsrechte der Stadt, an denen es erst bei der Vorbereitung zu den Verhandlungen Angriffspunkte entdeckt hatte.

Zu letzteren zählte vor allen Dingen die Annahme des stolzen Titels „freie Reichsstadt", der sich im 18. Jahrhundert so allgemein eingebürgert hatte, daß er selbst von der Vogtmeierei anstandslos gebraucht worden war.

Wie war die Stadt zu dieser Bezeichnung gekommen? Ihrem Ursprunge nach war sie keine freie, sondern eine königliche Stadt. Der Grund und Boden, auf dem sie entstanden war, gehörte dem Könige. Ihre Würde als Krönungsstadt gab ihr

---

[1]) A. a. O. § 13.

freilich eine bevorzugte Stellung. War sie doch die einzige unter den königlichen Städten am Mittel- und Niederrhein, die von der Verpfändung durch ihren Herrn verschont blieb[1]. Schon im Jahre 1215 lockerte Friedrich II. ihre Abhängigkeit durch die Verleihung des Steuerbewilligungsrechtes[2], das unter seinen einflußlosen Nachfolgern Wilhelm von Holland[3] und Richard von Cornwallis[4] in seiner Wirkung der völligen Steuerbefreiung gleichkam.

Auch Rudolf von Habsburg mußte der Stadt das Recht der Steuerbewilligung bestätigen[5], und im 14. Jahrhundert wuchs ihre Selbständigkeit dem Könige gegenüber so sehr, daß neuere Forscher der Aachener Geschichte keinen Anstand genommen haben, sie schon für diese Zeit als freie Reichsstadt zu bezeichnen[6]. In Wirklichkeit hat das Prädikat „frei" das ganze Mittelalter hindurch auf die Stadt Aachen noch keine Anwendung gefunden. Im 14. Jahrhundert war der Ausdruck „Freistadt" eine feststehende Bezeichnung für die Städte Cöln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Regensburg[7]. Als sich im 15. Jahrhundert der Unterschied zwischen Freistädten und Reichsstädten verwischte, betonte auch eine große Anzahl der letzteren in ihrem Titel die Freiheit von königlichem Kammerzins und von der Huldigung, die sie als königliche Stadt ihrem Herrn hatten leisten müssen, und nannten sich „Freie Reichsstadt"[8]. Aachen jedoch blieb bei seiner alten Benennung „Königlicher Stuhl und Stadt" oder „Königlicher Stuhl und des hl. römischen Reichs Stadt". Selbst als unter Kaiser Maximilian I. die Reichsstandschaft der reichsunmittelbaren Städte durch ihre Zuziehung zu den Beratungen der Reichstage ihre Anerkennung gefunden

---

1) Werminghoff 4, 70 u. 82.

2) Lacomblet II Nr. 51. vgl. Karl Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, in „Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen". Hsg. von Gust. Schmoller, Leipzig 1878.

3) Bestätigung des Privilegs Friedrichs II, Lacomblet II Nr. 335. Zeumer a. a. O. 119.

4) Bestätigung des Bewilligungsrechtes. Lacomblet II Nr. 438. Zeumer a. a. O. 120. — 5) Lacomblet II Nr. 638.

6) J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert. Aachen 1866. S. 13.

7) Andr. Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872. — 239 ff. — 8) A. a. O. 241.

hatte[1], änderte es seinen Titel nicht. Die Bezeichnung „Freie Reichsstadt Aachen" tauchte erst in den Aachener Religionskämpfen gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf, als Aachen durch die Inanspruchnahme des Rechts der freien Religionswahl, das den Reichsständen im Augsburger Religionsfrieden zugestanden worden war, dem Kaiser Veranlassung gab, die Gleichberechtigung der Reichsstädte mit den andern Reichsständen in Abrede zu stellen[2].

Noch im Jahre 1560 war es den Aachener Katholiken gelungen, die zu Recht bestehende, aber nicht streng durchgeführte Ausschließung der Evangelischen von den öffentlichen Aemtern durch einen neuen Ratsbeschluß zu verschärfen[3]. Das anwachsende Übergewicht der Protestanten zwang jedoch schon 1574 den Rat, die Vereidigung der neuen Ratsherren und Beamten auf die alte Lehre wegfallen zu lassen und auch Anhänger des Augsburger Bekenntnisses in seine Reihen aufzunehmen, freilich nur gegen das Versprechen, keine Neuerung in religiösen Dingen herbeizuführen oder zu dulden[4]. Die Nachgiebigkeit der Katholiken war natürlich nicht imstande, das Vorwärtsdrängen der Protestanten aufzuhalten. Bald war die große Mehrzahl der Ratssitze in den Händen von offenen oder geheimen Anhängern der neuen Lehre, und im Jahre 1581 war der Rest der katholischen Ratsherren und Beamten, wollte er nicht selbst an der Protestantisierung der Stadt Anteil nehmen, gezwungen, die Heimat zu verlassen. Der Kampf war zu Gunsten der Evangelischen entschieden; aber schon lagen jülichsche und niederländische Truppen bereit, ihnen die Frucht des Sieges zu entreißen[5]. Auf ihren Hilferuf erhoben einige protestantische Fürsten und vor allem die protestantischen Reichsstädte auf dem Reichstage zu Augs-

---

[1]) Über die Erwerbung des Reichsstandschaft durch die Städte vgl. Leop. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1873. I. 60 ff. Eberhard Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms. Breslauer Dissertation 1877. 37 ff. u. Heinrich Ulmann, Kaiser Maximilian I. Stuttgart 1884 I. 304 ff.

[2]) Vgl. Gust. Droysen, Geschichte der Gegenreformation, in „Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen", hrsg. von Wilh. Oncken. Berlin 1893. 307—313. Pennings a. a. O. ZdAGV 27, S. 32 ff. und Classen a. a. O. ZdAGV 28, S. 291. — [3]) Abdruck bei Meyer 459.

[4]) Abdruck des Ratsbeschlusses bei Meyer 464.

[5]) Meyer 468 ff. Haagen II 165 ff. Pennings und Classen a. a. O.

burg im Jahre 1582 Einspruch gegen das Vorhaben Rudolfs II., den Ratserlaß vom Jahre 1560 mit Waffengewalt wieder zur Geltung zu bringen. Der Kaiser, unterstützt von den katholischen Fürsten, besonders natürlich von dem Herzog von Jülich, wollte der Reichsstadt das jus reformationis durchaus nicht zugestehen. Er verstand sich nur dazu, die Zustände in Aachen durch eine Kommission noch einmal untersuchen zu lassen[1]. Als die kaiserliche Kommission im Frühling des Jahres 1584 ihre Arbeit in der Reichsstadt aufnahm, überreichte ihr der protestantische Rat zum Beweise seiner gesetzmäßigen Wahl einen Bericht über die Ratswahlen in den Jahren 1581 und 1582. In dieser Verteidigungsschrift, die schon am 18. Juli 1582 verfaßt worden war, nannte sich die Stadtbehörde, offenbar um ihren Anspruch auf die Reichsstandschaft recht zu betonen, zum ersten Mal: „Wir, Bürgermeister, Schöffen und Rat des königlichen Stuhls und freier des heiligen Reichs Stadt Aachen".[2] Kaum war die Neuerung in die Öffentlichkeit gedrungen, so legte auch schon der Herzog von Jülich gegen eine solche Anmaßung, die seinen Gerechtigkeiten über die Stadt zuwiderlaufe, Verwahrung ein und wies seinen Vogt und Meier an, dem Gebrauch des neuen Titels in jeder Weise entgegenzuwirken[3]. Den Rat berührten jedoch seine Drohungen durchaus nicht. Selbst der kaiserliche Urteilsspruch vom Jahre 1593, der, unbekümmert um die Reichsstandschaft der Stadt, die Wiedereinführung der Zustände von 1560 befahl[4], vermochte es nicht, ihn einzuschüchtern. Im Jahre 1596 ging er vielmehr so weit, Münzen mit der Umschrift *Moneta regiae sedis liberae urbis Aquisgrani 96* schlagen zu lassen[5]. Jedoch noch in demselben Jahre wurden diese Münzen, in erster Linie auf Betreiben des Herzogs von Jülich[6], vom Kaiser außer Kurs gesetzt und der Stadt die Annahme des Prädikats „frei" untersagt[7].

Der katholische Rat, der im Jahre 1598 nach der Achtverhängung über die Stadt wieder eingesetzt wurde, hütete

---

[1]) Droysen a. a. O.

[2]) Abdruck bei J. Hansen, Die Aachener Ratswahlen in den Jahren 1581 und 1582. ZdAGV 10, S. 22? ff.

[3]) 1. kurpf. Beschwerde. Anlage 5, 12.

[4]) à Beeck 294 f. — Haagen II 180.

[5]) 1. kurpf. Beschw., Anlage 6, 7, 8. — [6]) A. a. O. Anl. 10.

[7]) 1597 wurde das Mandat wiederholt. A. a. O. Anl. 1, 2.

sich naturgemäß, mit seiner Reichsstandschaft zu prahlen. Er bediente sich, soweit wir übersehen können, ausschließlich der alten Benennung[1]. Auch Noppius sprach in seiner Chronik, die er 1632 veröffentlichte, nie von der freien Reichsstadt. Die protestantischen Bürger dagegen betonten, als der Beginn der Friedensverhandlungen am Ende des Dreißigjährigen Krieges die Hoffnung auf religiöse Freiheit und politische Gleichberechtigung mit den Katholiken in ihnen wieder aufleben ließ, von neuem die Reichsstandschaft der Stadt und nannten sich in ihren Bittschriften an die bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück und Münster vertretenen evangelischen Stände „Evangelische Gemeinde des Königlichen Stuhls und freier Reichsstadt Aachen“[2].

Nachdem beim Friedensschluß die Reichsstandschaft der Reichsstädte in vollem Umfang anerkannt worden war und die nachfolgenden Sonderverhandlungen den katholischen Charakter der Stadt endgültig festgelegt hatten[3], war auch der katholische Rat nicht abgeneigt, den an sich schmeichelhaften Titel anzunehmen. Bei den Verhandlungen vor dem Abschluß des Hauptvertrags versuchten die Aachener Unterhändler, die ihre Verhaltungsmaßregeln schon im Auftrage der „freien Reichsstadt“ erhalten hatten[4], in der Eingangsformel des Entwurfs vom Jahre 1576 die Bezeichnung der Stadt um das Wörtchen „frei“ zu bereichern. Sie waren aber so wenig von der Berechtigung ihres Wunsches durchdrungen, daß sie ihn ohne weiteres fallen ließen, als Jülich sich ablehnend verhielt, obwohl die Jülicher Gesandten kein Hehl daraus machten, daß der Kurfürst nicht etwa aus sachlichen Gründen, sondern bloß, weil er den alten Kanzleistil beizubehalten wünsche, von der Abänderung nichts

---

[1]) Die einzige Nachricht von einer Anwendung des neuen Titels ist ein Bericht des Vogts und Meiers an den Herzog vom Jahre 1608, daß Bücher in der Stadt verkauft würden, in denen als Druckort die freie Reichsstadt Aachen angegeben sei.

[2]) Wörtlicher Abdruck der die Reichsstadt betreffenden Verhandlungen zu Osnabrück und Münster bei Meyer 631—643. Vgl. Jos. Finken, Die Reichsstadt Aachen auf dem westfälischen Friedenskongreß. ZdAGV 32, S. 1 ff.

[3]) Auszüge aus diesen Verhandlungen, die sich von 1649—1655 hinzogen, a. a. O. 643—652.

[4]) Akten über die „Verhandlungen mit Jülich über Hoheit, Busch und andere Gerechtigkeiten“.

wissen wolle[1]. Diese offenbare Unsicherheit hinderte den Magistrat jedoch nicht, in seiner Kanzlei den Titel zu gebrauchen. So schloß er im Jahre 1686 im Namen der freien Reichsstadt einen Vertrag mit dem Jesuitenkolleg[2], und im Jahre 1688 wagte er es schon, in einem Prozeß mit dem Schöffenstuhl eine Denkschrift an den Reichstag mit diesem Titel zu unterzeichnen[3]. Seit der Zeit begegnet man immer häufiger der Bezeichnung „freie Reichsstadt“, ohne daß Jülich auch nur sein Mißfallen dazu geäußert hätte. Im 18. Jahrhundert duldete der Kurfürst sie auch in seinem amtlichen Verkehr mit der Stadt, wie der Pachtvertrag über das Judengeleit und das Leihhaus, den „Berg der Barmherzigkeit“, vom Jahre 1734 beweist[4]. Der Vogtmeier von Hauzeur nahm schon keinen Anstand mehr, selbst Aachen „freie Reichsstadt“ zu nennen, und ließ das Prädikat sogar in die gedruckten Formulare zu Erlaubniserteilungen und dgl. aufnehmen[5]. Als endlich in den fünfziger und sechziger Jahren selbst die unter dem Namen des Kurfürsten ausgefertigten Zuschriften wiederholt an die freie Reichsstadt gerichtet wurden, konnte der neue Titel als anerkannt gelten[6].

In den Verhandlungen zu Aachen glaubte der pfälzische Vertreter diese ihm unbequeme Stellungnahme Jülichs als Formfehler der kurfürstlichen Kanzlei und der Meiereibeamten genügend erklären zu können. Er griff auf die kaiserlichen Verfügungen aus den Jahren 1596 und 1597 zurück und verlangte, daß der Reichsstadt die Anmaßung der Bezeichnung „frei“, das mit ihrer Abhängigkeit von Jülich unvereinbar sei, jetzt, wie damals, aufs schärfste verwiesen werde. Er war natürlich im Irrtum, wenn er in der jülichschen Vogtmeierei das Hindernis erblickte, an dem damals die Bemühungen des protestantischen Rates gescheitert waren; doch wußten die Aachener Abgeordneten seine Erklärungen nicht zu widerlegen. Ihre Verteidigung beschränkte sich darauf, den hundertjährigen unangefochtenen Besitz der vollen Reichsstandschaft zu betonen, und auch dieser Hinweis reichte schon aus, um der Behauptung des jülichschen Bevollmächtigten, daß die Vogtmeierei eine Oberherrschaft Jülichs

---

[1]) Auszüge aus den Verhandlungsprotokollen bei der 1. kurpf. Beschwerde. Anl. 15, 16, 17.

[2]) 106. kurpf. Beschwerde. — Vgl. auch Ratserlaß von 1687 bei von Fürth III 473. — [3]) Generalprotokoll. — [4]) Gründl. Ausführung. § 15. Anl. 21.

[5]) 1. kurpf., 7. städt. Beschw. — [6]) Kurpf. Beschw. 1, 72 (1. Abschn.).

über die Stadt in sich berge, den Boden zu entziehen. Als die Stadt überdies noch ausdrücklich erklärte, daß sie unter „freier Reichsstadt“ nichts anderes verstehe als unter „Reichsstadt“ und daß sie die Rechte des Kurfürsten durch den Zusatz in keiner Weise zu beeinträchtigen beabsichtige, hatte der Einspruch Jülichs auch den letzten Schein von Berechtigung verloren [1]. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als den neuen Titel anzuerkennen und zum Überfluß noch einzugestehen, daß die Freiheit der Stadt durch die Meiereigerechtsamen keine Einbuße erleide [2]. Trotz dieser amtlichen Anerkennung des Titels kam er doch nicht zur ausschließlichen Anwendung. Wie vor dem Vertrage, so wurde auch nachher das Prädikat „frei“ auch in amtlichen Schriftstücken noch sehr oft weggelassen. Sogar die Verträge vom Jahre 1777 kennen nur „des heiligen römischen Reichs Stadt Aachen“.

Jülich gab sich nicht damit zufrieden, den Glanz der Aachener Landesboheit draußen im Reich nach Kräften zu verdunkeln. Es war auch bestrebt, in der Bürgerschaft den Glauben an die Selbstherrlichkeit des Rates zu untergraben. Wir sahen schon, wie es zu diesem Zwecke beständig versuchte, die städtischen Beamten in ihrem Range herunterzudrücken und fast als Untergebene des Vogtmeiers erscheinen zu lassen. Dasselbe Ziel stand ihm vor Augen, als es sich herausnahm, dem Rat über die Art der Veröffentlichung der Magistratserlasse Vorschriften zu machen.

Für gewöhnlich ließ der Magistrat seine Bekanntmachungen an das Rathaus und an die Stadttore anschlagen oder durch seine Diener von Haus zu Haus verkünden. Wichtige Erlasse dagegen, z. B. die neue Polizeiordnung vom Jahre 1747, wurden, damit niemand Unkenntnis vorschützen konnte, unter Trommelschlag in den Straßen ausgerufen [3]. Zur schnellen Verbreitung seiner Veröffentlichungen dienten dem Magistrat auch wohl Anschläge an allen Straßenecken [4] und an den Kirchtüren. Nicht selten wurden gar von der Kanzel seine Befehle verkündet [5].

---

[1]) 1. kurpf. Beschwerde. — Generalprotokoll. — Verhandlungen zu Wien: 1. kurpf. Beschwerde.

[2]) Nebenvertrag 1777, § 1.

[3]) v. Fürth III. 488 ff. — [4]) So noch 1759. 28. kurpf. Beschwerde.

[5]) Pauls, Beiträge zur Geschichte der Buchdruckereien. ZdAGV 15, S. 122.

In den letzten Jahrzehnten vor den Kommissionsverhandlungen veröffentlichte er Ratsbeschlüsse von bleibender Bedeutung meist durch den Druck[1].

Bis zum Jahre 1760 hatte die Vogtmeierei sich um die Veröffentlichung der Ratsedikte nicht gekümmert. Da erst gab ein Zwist mit der Stadt ihr den Anlaß dazu. Der Kurfürst verwehrte es dem Magistrat, die Bewohner seines in der Stadt gelegenen Gutshofes Malzweiher zu den Gemeindelasten heranzuziehen. Im Jahre 1760 verpachtete er den Malzweiher an einen Färber, der, ungehindert durch Steuern und Zunftverpflichtungen, den Färbern der Stadt großen Abbruch tun konnte. Den Umstand, daß der Färber Protestant war und deshalb keinen Zutritt zu den Aachener Zünften hatte, benutzte nun der Magistrat zur Wahrung seines Rechts. Durch die Verkündigung eines Erlasses, der den Kaufleuten, Schneidern usw. in der Stadt verbot, bei „unzünftigen“ Färbern zu kaufen, legte er dem Pächter des Malzweihers, der allein in Betracht kam, mit einem Schlage das Handwerk[2].

Abgesehen von der Schädigung seines Pächters, war der Kurfürst erbost über das herausfordernde Benehmen des Magistrats, der seine Verordnung gegen den sonstigen Brauch durch Trommelschlag hatte verkündigen lassen, und verwahrte sich entschieden dagegen. Sein Bevollmächtigter ging bei den Kommissionsverhandlungen noch einen Schritt weiter und bestritt der Stadt überhaupt das Recht, ihre Verfügungen anders als durch Anschlagen am Rathaus und an den Toren oder durch Rundsagen durch die Bürgerhäuser zu veröffentlichen[3]. Insbesondere das Trommelschlagen wollte er für jeden Fall von der Erlaubnis der Vogtmeierei abhängig gemacht wissen. Außer der schon gekennzeichneten Gerichtsbarkeit auf den Straßen war die einzige Stütze seines Anspruchs die Behauptung, daß sogar das Trommelrühren beim Aufziehen der Stadtwache auf eine Erlaubnis des Vogtmeiers im Jahre 1611 zurückgehe. Ohne dem Brauch, wie er vor dem Jahre 1611 bestanden hatte, erst nachzuforschen, lehnten die Aachener das Beweismittel ab, weil die Erlaubnis nicht vom rechtmäßigen Rate, sondern von den Führern der Protestanten, die sich damals wieder gegen das

---

[1]) 102. kurpf. Beschwerde. — [2]) 4. kurpf. Beschwerde.

[3]) 71. und 28. kurpf. Beschwerde.

katholische Regiment aufgelehnt hatten[1], eingeholt worden sei, und hielten ihm dagegen den mißlungenen Versuch Jülichs vor, bei den Verhandlungen im Jahre 1659 das „öffentliche Trommelschlagen" der Reihe der Lustbarkeiten, Lotterien usw. beizufügen, für die der Vogtmeier die Erlaubnis mit dem Magistrat erteilen durfte[2].

Die Bekanntmachung von Ratsbeschlüssen durch den Druck glaubte der Bevollmächtigte Aachen verbieten zu können, weil in solchen Veröffentlichungen wiederholt die Meiereigerechtsamen angegriffen worden seien. Zum wenigsten verlangte er, daß solche zum Druck bestimmten Beschlüsse dem Vogtmeier zur Prüfung vorgelegt würden[3].

Es nimmt weiter nicht wunder, daß die unbefugte Einmischung Jülichs in die städtischen Kanzleigepflogenheiten ohne Erfolg blieb. Die Stadt versicherte im Vertrag nur höflich, jedoch ohne sich im geringsten zu binden, daß sie die „gewöhnlichere Publizierung" beizubehalten geneigt sei[4] und daß sie bei Bekanntmachungen durch den Druck dem Vogtmeier auf seinen Wunsch einen Abzug zur Verfügung stellen wolle[5].

Nicht besser erging es Jülich mit seinen Versuchen, die praktische Bedeutung der städtischen Landeshoheit zu zerstören.

Als im Jahre 1770 der Rat den gewesenen Bürgerbürgermeister Strauch durch den städtischen Fiskalanwalt vor Gericht stellen ließ, weil er Schmähschriften gegen die regierenden Bürgermeister und andere Magistratsmitglieder in Umlauf gesetzt hatte, legte der Vogtmeier auf besondern kurfürstlichen Befehl Verwahrung ein gegen ein solches Verfahren. Der Magistrat habe, wie jeder Bürger, seine Klagen beim Schöffenstuhl anhängig zu machen[6]. Als Strauch sich aber den Eingriff der Vogtmeierei zunutze machte, um eine Gegenklage beim Kaiserlichen Hofrat einzureichen, wurde er abgewiesen und das fiskalische Verfahren auf kaiserlichen Befehl wieder aufgenommen[7]. Trotz dieser kaiserlichen Entscheidung stritt der pfälzische Gesandte bei den Verhandlungen das Recht zur Führung fiskalischer Prozesse der Stadt ab und nahm es für die Vogtmeierei in Anspruch[8].

---

[1]) Jos. Finken a. a. O.: ZdAGV 32, S. 2.

[2]) Entwurf 1576 ad Art. X. — [3]) 102. kurpf. Beschwerde.

[4]) Nebenvertrag 1777, § 17. — [5]) A. a. O. § 20.

[6]) 3. städt. Beschwerde. Anl. 1. — [7]) A. a. O. Anl. 2.

[8]) Vgl. den Streit um den Titel des jülichschen Anwalts beim Schöffenstuhl oben Cap. I.

Er blieb dabei nicht einmal stehen, sondern beanspruchte kurz und bündig alle *iura fisci,* soweit sie der Stadt nicht durch Vertrag oder Gnadenbrief ausdrücklich überlassen worden seien. Unter *iuribus fisci* verstand er dabei außer dem Recht der fiskalischen Prozeßführung, das Bestrafungsrecht mit seinen Nutzungen, das Anrecht auf den Nachlaß von Hingerichteten und das Eigentumsrecht an allem herrenlosen Gut.

Die Verteilung der Strafgelder und der Hinterlassenschaft hingerichteter Verbrecher war durch den Hauptvertrag geregelt worden[1]. Über die Verwendung von gefundenen Wertgegenständen, von Hinterlassenschaften alleinstehender Personen und dgl. schrieb er jedoch nichts vor. Da die Stadt ihr Eigentumsrecht an herrenlosem Gut auch nicht durch ein Privileg erhärten konnte, so glaubte der Bevollmächtigte sich zu der Annahme berechtigt, daß der Kaiser sich dieses Recht vorbehalten habe und daß es deshalb dem Pfandinhaber der kaiserlichen Gerechtsamen, dem Kurfürsten, zustehe. Seine Beweisführung schien ihm aber selbst der Verstärkung dringend bedürftig; denn um das Recht Jülichs als althergebracht zu erweisen, scheute er nicht davor zurück, seinen Gegnern vorzuhalten, daß die Vogtmeierei eine Wiese von 3/4 Morgen besitze, von der die „uralte Fame" gehe, daß sie ein „vakantes Erbstück" gewesen sei. Die städtischen Abgeordneten hielten natürlich das Eigentumsrecht der Stadt an allem herrenlosen Gut für ein selbstverständliches Zubehör ihrer Landeshoheit. Daß der Hauptvertrag, dessen Zweck ja die Festlegung der Meiereigerechtsamen war, dieses Recht nicht anführte, war für sie der beste Beweis, daß es der Meierei auch nicht zukam[2]. Die Verhandlungen waren noch im Gange, als die Streitfrage tatsächlich brennend wurde[3]. Am 10. September 1773 kamen Gesandte des Fürstbischofs von Lüttich, um die päpstliche Bulle, die den Jesuitenorden aufhob, an dem Aachener Jesuitenkolleg zu vollziehen. Ohne sich um die Lütticher Gesandten und den Vogtmeier zu kümmern, ließ der Rat die Schatzkammer, das Archiv und das Geschäftszimmer des Kollegs verschließen und

---

[1]) Die Verteilung der ersteren in Art. XXIX und die der letzteren in Art. XXVIII § 6.

[2]) 119. kurpf. Beschw. — Verhandlungen zu Wien: 119. kurpf. Beschw.

[3]) 125. kurpf. Beschw. Vgl. zum Folgenden: A. Fritz, Die Auflösung des Aachener Jesuitenkollegs und ihre Folgen. ZdAGV 29, S. 212 ff.

versiegeln und erklärte, daß er kraft seiner Landeshoheit von dem Eigentum des aufgelösten Kollegs Besitz ergriffen habe. Auffallenderweise trat die Kurfürstliche Regierung gar nicht mit ihren Ansprüchen auf das herrenlose Gut des Kollegs hervor. Ihr Einspruch gegen das Vorgehen der Stadt griff nur die Form der Besitzergreifung an. Sie wird, wie selbstbewußt sie auch bei den Verhandlungen ihre Forderung vertrat, wohl gewußt haben, daß der Stadt in dieser Frage auf dem Rechtswege nicht beizukommen war. Das einzige, was der Kurfürst von dem Besitz der Jesuiten verlangte, war die Servatiuskapelle [1] und zwar, weil einer seiner Vorfahren [2] sie samt einem damit verbundenen Benefizium, das einem Geistlichen Unterhalt bot, dem Orden geschenkt hatte. Ehe er aber von ihr Besitz ergreifen konnte, hatte die Stadt sie schon als weltliches Eigentum der Jesuiten mit Beschlag belegt und das Benefizium an Exjesuiten vergeben. Der Kurfürst strengte zwar einen Prozeß gegen den Magistrat an und verfolgte ihn durch alle Instanzen. Die endgültige Entscheidung im Jahre 1779 gab ihm aber Unrecht [3] und bestätigte damit aufs glänzendste das Ergebnis der Verhandlungen zu Aachen und Wien, durch das dem Rat alle im Hauptvertrag nicht erwähnten *iura fisci* zugesprochen wurden [4].

Auch die Steuerhoheit des Magistrats war nicht sicher vor dem Angriff Jülichs. Zwar versuchte es niemals, der Stadt das Recht, Steuern nach eignem Ermessen zu erheben, grundsätzlich streitig zu machen, legte ihr aber bei der Ausübung dieses Rechts nach Möglichkeit Hindernisse in den Weg. Im Jahre 1765 dehnte der Rat, durch die Geldnot der Stadt gezwungen, die Mehlakzise, die von den Bürgern bereits erhoben wurde, auf die Bauern des Aachener Reichs aus [5]. Die gesamten sechs Reichsquartiere mit ihren 21 Dorfschaften legten aber, da sie die Besteuerung als ungerecht empfanden, beim Reichskammergericht Berufung ein und ließen den Zahlungstermin verstreichen. Der Magistrat und insbesondere der Bürgerbürgermeister Kahr war nicht gesonnen, sich mit den Bauern in Unterhandlungen einzulassen. Er sandte ohne weiteres seine

---

[1]) An der Jakobstraße gelegen, auch Schönforst genannt.

[2]) Kurfürst Wolfgang Wilhelm im Jahre 1647.

[3]) 126. kurpf. Beschwerde. Fritz a. a. O. 229 ff.

[4]) Vertrag 1777, ad Art. XXIX § 41.

[5]) 81. kurpf. Beschwerde.

Soldaten aus, um die fällige Steuer durch Kammerexekution einzutreiben. In ihrer Not wandten sich die Bauern an den Kurfürsten. Bereitwilligst sagte dieser ihnen seinen Schutz zu und forderte den Magistrat auf, sein Verfahren einzustellen. Natürlich vergebens! Er erhielt nicht einmal eine Antwort auf seine Zuschrift. Die Bauern mußten nach hartnäckigem Sträuben die Steuer doch zahlen und hatten obendrein die beträchtlichen Kosten der Kammerexekution zu tragen. Obwohl das Reichskammergericht nach längerem Prozeß die Steuer als zu Recht bestehend anerkannte, rührte der Bevollmächtigte des Kurfürsten den Streit bei den Verhandlungen wieder auf. Er betrachtete es als ein Vergehen wider die Schutz- und Schirmgerechtigkeit Jülichs über Aachen, daß der Magistrat gewaltsam gegen Leute vorgegangen war, die der Kurfürst ausdrücklich in seinen Schutz genommen hatte. Durch die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, die nach den Verträgen um die Wende des 14. Jahrhunderts Jülich nur die Pflicht auferlegte, Aachen gegen äußere Feinde zu schützen, glaubte der Kurfürst sich nämlich berechtigt, einzelne Bürger der Stadt gegen den Magistrat in Schutz zu nehmen[1]. In der Tat hatte er wiederholt an den Magistrat unter schweren Drohungen das Ansinnen gestellt, von einem Zwangsverfahren wegen rückständiger Steuern und dgl. abzustehen, weil der Betroffene sich in seinen Schutz begeben hatte[2]. Er wollte seine Schützlinge zwar nicht ohne weiteres von der Zahlung der geforderten Summen befreien, verlangte aber, daß der Magistrat ihm die Streitfrage zur Entscheidung vorlege, damit niemand zu Unrecht belastet werde. Der Magistrat erkannte wohl, daß Nachgiebigkeit einer solchen Forderung gegenüber das Ende seiner Steuerhoheit bedeutete. Die Schutzverleihung Jülichs bewirkte daher nur eine Beschleunigung der Kammerexekution. Gegen seine Drohungen hatte die Stadt schon im Jahre 1752 bei den Reichsgerichten Hilfe gesucht und erreichte im Jahre 1760 auch wirklich, daß der Kurfürst in seine Schranken zurückgewiesen wurde[3]. Kein Wunder, daß auch bei den Verhandlungen in den siebziger Jahren die kurpfälzische Beschwerde keine Berücksichtigung fand. Das einzige, was Knapp erreichte, war das Versprechen der Aachener im Vertrage, sie wollten künftig die Schreiben des Kürfürsten „unverweilt und mit geziemender Ehrfurcht“ beantworten[4].

[1]) 82. kurpf. Beschwerde. — [2]) 77., 94. kurpf. Beschwerde.

[3]) A. a. O. Anlage F. — [4]) Nebenvertrag 1777 § 18.

Daß der Kurfürst auch gegen die Erhöhung des Weggeldes, die der Magistrat im Februar 1764 durchführte, Einspruch erhob, hatte seinen besonderen Grund[1]. Die Bauern der an das Aachener Gebiet angrenzenden Jülicher Lande, die in der Reichsstadt die Erzeugnisse ihres Ackers absetzen mußten, wurden empfindlich davon berührt. Dazu kam noch, daß die wachsamen Weggeldpächter sehr viele von ihnen erwischten, die auf Feldwegen die Hebestellen zu umgehen versuchten. Solchen wurde natürlich neben dem hohen Weggeld noch eine tüchtige Buße auferlegt. Woher Jülich das Recht nahm, die Erhöhung des Weggeldes im Lande seines Nachbarn anzufechten, hielt es nicht für nötig darzulegen. Sein Bevollmächtigter bei den Aachener Verhandlungen glaubte den Magistrat allein durch die Festellung ins Unrecht setzen zu können, daß die Landstraßen nach der Erhöhung des Weggeldes in demselben verwahrlosten Zustand geblieben seien, wie vorher, daß also die Mehreinnahmen, anstatt zur Ausbesserung der Fahrstraßen zu dienen, wahrscheinlich die Kasse der regierenden Partei für die kostspieligen Wahlkämpfe füllen müßten. Da er jedoch keinen Beweis für diese Verdächtigung des Magistrats zu erbringen wußte, stand ihr die Versicherung der Aachener, das Weggeld reiche auch mit seinem gesteigerten Ertrag bei weitem nicht hin, die Aufwendungen für die Straßenpflege zu bestreiten, als gleichwertig gegenüber. Aber selbst wenn der Magistrat die Weggeldeinkünfte nachweislich nicht zum Straßenunterhalt verwandt hätte, so wäre dem Kurfürsten daraus immer noch nicht das Recht erwachsen, der Reichsstadt die Höhe des Weggeldes vorzuschreiben. Im Vertrag mußte Jülich daher auch seinen Widerspruch gegen die Erhöhung des Weggeldes aufgeben und sich sogar verpflichten, seinen Untertanen das Abweichen von den ordentlichen Landstraßen zu verbieten[2].

Lediglich das Interesse seiner eignen Untertanen bestimmte den Kurfürsten auch, dem Rat bei der Handhabung seines Aufsichtsrechtes über die Zünfte in den Weg zu treten, wie sehr er dabei auch seine Sorge um das Wohl der Bürgerschaft beteuerte[3].

---

[1]) 122. kurpf. Beschw. — Das Weggeld hatte bis dahin 3 Aachener Bauschen für jedes Pferd betragen. Jetzt erhob man 6 Bauschen oder 1 Aachener Mark, und wenn ein Fuhrwerk mehr als 6 Malter Getreide geladen hatte, 2 Mark für jedes Pferd. A. a. O. — [2]) Nebenvertrag 1777 § 24.

[3]) 121. kurpf., 12. städt. Beschwerde.

Die Nadelfabrikation, einer der bedeutendsten Industriezweige der Stadt, stand in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts so in Blüte, daß die zünftigen Handwerker, die sogenannten Rauhwirker, den Aufträgen der Schönwirker oder Schönmeister d. h. der Zunftmitglieder, die das Rohmaterial stellten und die daraus gegen Lohn verfertigten Nadeln in den Handel brachten, nicht mehr gerecht werden konnten. Die Schönwirker wandten sich daher zur Aushülfe an die Nadler in den benachbarten Landen, insbesondere in den jülichschen Ämtern Wilhelmstein und Schönforst sowie der Unterherrschaft Heiden, die ganz in der Nähe der Stadt lagen. Da die Handwerker auf dem Lande bei ihrer einfacheren Lebensführung mit geringerem Lohn zufriedengestellt werden konnten als die anspruchsvollen Städter, mehrten sich ihre Aufträge aus der Stadt zusehends. In demselben Maße wuchs auch ihre Anzahl, so daß die Aachener Rauhwirker bald über unwillkommene Ruhetage zu klagen hatten. Ein Wettbewerb mit den auswärtigen Handwerkern war für sie wenig aussichtsreich und zudem unbequem. Sie besannen sich daher auf das Zunftrecht, das den Schönmeistern verbot, bei Nadlern, die der Zunft nicht angehörten, arbeiten zu lassen, und fingen an, auf die Fremden, die in der Stadt Draht holten oder Nadeln ablieferten, Jagd zu machen. Im Jahre 1740 häuften sich die Fälle, in denen sie unter allerlei Ausschreitungen Draht und Nadeln gepfändet hatten[1], so sehr, daß der Rat den Klagen der geschädigten Schönmeister und noch mehr den Beschwerden Jülichs nicht länger widerstehen konnte. Er verbot den Rauhwirkern jedes Vorgehen gegen die fremden Nadler[2]. Die Schönwirker verpflichteten sich gleichzeitig allerdings, ihre Zunftgenossen in Arbeit zu halten, sofern sie gut und wohlfeil arbeiteten[3]. Mit diesem Versprechen war ihnen jedoch nicht geholfen, da sie auf die Dauer die Lohnforderungen der ländlichen Handwerker bei gleichwertigen Leistungen nicht unterbieten konnten. In der bittersten Not wagten sie es, beim Reichskammergericht Klage zu erheben, und wirklich winkte ihnen Hilfe. Nach Beendigung des Prozesses im Jahre 1754 wurde der Magistrat aufgefordert, den Nadlern ihre alten Rechte zu sichern[4]. Als aber daraufhin im folgenden Jahre den Schönmeistern unter

---

[1]) A. a. O. Anl. 1—4. — [2]) Anlage 5. — [3]) Anlage 6.

[4]) Janßen 204, 205, 216.

schwerer Strafe verboten wurde, mit Übergehung städtischer Handwerker auswärtigen Arbeit zu geben[1], legte Jülich mit solchem Nachdruck sein Veto ein, daß der Magistrat eiligst die Jülicher Untertanen von dem Verbot ausschloß[2]. Die Rauhwirker waren dadurch um die Frucht ihres Sieges gebracht; denn die Zahl der Nadler im Limburgischen und im Gebiete von Cornelimünster verschwand vor der Menge der Jülicher[3]. Der eingeschüchterte Rat war aber durch keine Vorstellungen zu bewegen, dem Spruche des Reichskammergerichts Geltung zu verschaffen. Erst unter Kahr fanden die Klagen der notleidenden Rauhwirker Gehör. Er befreite sie mit einem Schlage von der auswärtigen Konkurrenz. Im Dezember 1765 verbot er unter Androhung des Ausschlusses aus der Zunft, Draht an Handwerker, die dem Ambacht nicht angehörten, in Arbeit zu geben. Neu in die Zunft eintretende Schönwirker mußten schwören, sich dieser Vorschrift fügen zu wollen. Der Kurfürst erhob sofort Einspruch gegen die Benachteiligung seiner Untertanen und drohte mit Sperrung der Durchfuhr durch seine Lande und mit allen Gewaltmitteln, die ihm zu Gebote ständen; aber Kahr würdigte ihn überhaupt keiner Antwort.

Bei den Verhandlungen bemühte sich der jülichsche Bevollmächtigte, die Schädigung, die der städtischen Nadelindustrie aus dem Mangel an Wettbewerb erwachse, nachzuweisen, entrüstete sich dann über die Rücksichtslosigkeit der Stadt ihrem Schutz- und Schirmherrn gegenüber und sprach endlich gar von einem Recht der Jülicher Nadler auf die Teilnahme an der Aachener Nadelindustrie, das die Stadt 1740 anerkannt, jetzt aber durch ihre „Maßregelung“ schwer verletzt habe. Damit konnte er natürlich nicht das Recht und die Pflicht des Magistrats, für das Wohl seiner Untertanen nach bestem Wissen zu sorgen, aus der Welt schaffen. Das Verbot blieb bestehen. Der Kurfürst mußte sich mit dem Versprechen des Magistrats zufrieden geben, dafür Sorge zu tragen, daß die Jülicher Nadler vor allen anderen Fremden Berücksichtigung fänden, wenn die städtischen Zunftgenossen nicht imstande wären, „hinlänglich tüchtige Arbeit“ zu liefern[4].

---

[1]) 121. kurpf. Beschw., Anl. 7. Janßen 222.

[2]) 121. kurpf. Beschw., Anlage 8.

[3]) In den Verhandlungen wird ihre Zahl auf 4—5000 angegeben.

[4]) Nebenvertrag 1777 § 23.

Dem Streben Jülichs, in den Verhandlungen eine womöglich allseitige Einschränkung der städtischen Hoheitsrechte zu erzielen, verdankte die Reichsstadt die Entscheidung der bis dahin offenen Frage, ob dem Magistrat oder dem vom Kurfürsten eingesetzten[1] Scholarchen des Krönungsstiftes die Befugnis zur Einrichtung von Schulen und zur Ein- und Absetzung von Lehrern zustehe[2]. Beide nahmen das Recht für sich in Anspruch, und beide konnten auch Beweise für die Ausübung der Befugnis schon vor mehr als hundert Jahren beibringen[3]. Die vertragsmäßige Berechtigung fehlte jedoch dem einen wie dem andern. Der neue Vertrag entschied dahin, daß der Magistrat, der die Unterhaltung der Schulen und die Besoldung der Lehrer bestreiten mußte, auch das Recht habe, die Schulen einzurichten und die Lehrer anzustellen oder zu entlassen. Dem Scholarchen blieb das geistliche Aufsichtsrecht über den Unterricht und die Lehrmittel, das ihm auch vorher von der Stadt nicht bestritten worden war[4].

Allzusehr verspätet war der Versuch Jülichs im Jahre 1765, seine Lehnsherrschaft über die ehemals Königlichen Lehen in vollem Umfange geltend zu machen.

Sein Anspruch auf die Lehnsherrschaft gründete sich auf einen Gnadenbrief Karls IV. vom 19. Januar 1348, in dem alle Vasallen, die zur Aachener Schultheißerei gehörten, an den Markgrafen von Jülich verwiesen wurden[5]. Wenn auch die Urkunde die Namen der Vasallen und ihrer Lehen nicht angibt und über die Ausübung der Lehnsherrschaft durch Jülich keinerlei Nachrichten erhalten sind, so hat doch die Annahme große Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Überweisung die fünf Aachener Lehen betraf, deren Inhaber in den folgenden Jahrhunderten

---

[1]) Otto R. Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jahrhundert. ZdAGV 19 II S. 26 ff.

[2]) 106. kurpf. Beschw. Vgl. die ausführliche Darstellung bei Fritz, Die Auflösung des Aachener Jesuitenkollegs: ZdAGV 29, S. 216 ff.

[3]) Vgl. Fritz, Geschichte des Kaiser-Karls-Gymnasiums: ZdAGV 28, S. 56 ff. — [4]) Vertrag 1777 ad Art. XXI § 34.

[5]) Abtruck einiger älteren und neueren Urkunden, die denen Herren Herzogen zu Jülich verschriebene, durch das instrumentum pacis sowol, als mehrere andere Reichsgrund-Gesetze für ewig versicherte Reichs Pfandschaft und deren Rechte über die Stadt Aachen betreffend. Frankfurt und Leipzig 1769. D. 86. Lacomblet III. Nr. 306. Anmerkung. Vgl. Werminghoff 125 ff.

verpflichtet waren, alljährlich beim Vogtgeding nach Dreikönigen den Vogt als „den Herrn“ anzuerkennen und ihr Lehen mit einem „bleichen Pfennig“ zu „verurkunden“ [1]. Die spärlichen Daten aus der Geschichte der bedeutendsten dieser Lehen, des Kaiserlichen Freien Hoflehens und des Manderscheider Lehens, die erst in jüngster Zeit bekannt geworden sind, weisen auch auf einen engen Zusammenhang mit dem Schultheißenamte im 13. Jahrhundert hin.

Das Manderscheider Lehen, das um das Jahr 1166 eingerichtet worden war, kam im Jahre 1243 an den Aachener Schultheißen Arnold II. von Gymnich [2]. Das Hoflehen, das außer großem Grundbesitz in Stadt und Reich Aachen das Aufsichtsrecht über die drei Wasserläufe und ihre Benutzung durch die Mühlen umfaßte und deshalb die anderen Lehen an Bedeutung und Ansehen weit überragte, finden wir gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze der Herren von Falkenburg, der damaligen Inhaber der Schultheißerei [3], und schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts erteilte der Schultheiß die Erlaubnis zum Mühlenbau, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1240 beweist [4]. Um die Wende des 14. Jahrhunderts muß sich jedoch schon die Trennung des Hoflehens von der Schultheißerei und zeigleich seine Loslösung vom Bestande des Reichsgutes vorbereitet haben. Als Jülich im Jahre 1314 die drei Richterämter in seiner Hand vereinigte, mußte es auf die Herausgabe des Hoflehens und allem Anscheine nach auch der übrigen Lehen verzichten. Die Falkenburger konnten das Hoflehen im Jahre 1326 sogar ohne königliche Belehnung und ohne Vermittelung der Schultheißerei an die Grafen von Schleiden weitergeben. [5] Nach mehr als dreißigjährigem Besitz der Schultheißerei erreichte Jülich, daß ihm wenigstens die Lehnshoheit über die zu seinem Amt gehörenden Lehen zugesprochen wurde. Freilich war die Lehnspflicht seiner Vasallen, wenn nicht alles trügt, mit der formellen Anerkennung seiner Lehnsherrlichkeit, wie sie sich in der Formel des Vogtgedings bis in die späteren Jahrhunderte erhalten hat, von vornherein erschöpft.

---

[1]) Ein bleicher Pfennig war ein Weißpfennig im Werte von 2—3 Aachener Mark. — 79. kurpf. Beschw. u. Gründl. Ausführung, XXIV § 30.

[2]) Pick, Aus Aachens Vergangenheit 315. — E. v. Oidtman, Das Geschlecht Gymnich: ZdAGV 30, S. 165.

[3]) Über die Geschichte des Hoflehens vgl. H. Loersch, Beiträge zum Achener Wasserrecht, in Picks Monatsschrift I 44 ff.

[4]) Quix, Bernsberg, 77. — [5]) Loersch a. a. O. 216 ff.

Schon im Jahre 1428 verkauften die Grafen von Schleiden, wie ehedem die Falkenburger, ihr Lehen, das fürderhin nach ihnen Schleidener Lehen genannt wurde, an die Stadt, ohne auf Jülich und seine Lehnsherrlichkeit die geringste Rücksicht zu nehmen[1]. In gleicher Weise ging im Jahre 1531 das Manderscheider und um 1580 das Hergenrader Lehen[2] in den Besitz der Stadt über, und der Magistrat schaltete mit ihnen wie mit freiem Eigentum[3]. Unabhängig vom Vogt und Meier ernannte er die Lehnsverwalter, durchweg Lehnsherren genannt, und beaufsichtigte ihre Amtsführung. Die Lehnsgerichte, die aus dem Lehnsherrn als Vorsitzenden und seinen Unterverwaltern oder „Aftervasallen“ bestanden, schlichteten die Zivilstreitigkeiten in ihren Lehen völlig selbständig[4]. Der Vogtmeier hatte nicht einmal an den Verhandlungen der Berufungsinstanz, die für alle fünf Lehen der Schöffenstuhl bildete[5], irgend welchen Anteil. Im Hauptvertrag, wie auch schon im Vertragsentwurf von 1576, durfte der Rat sich sogar „Oberlehnsherr“, augenscheinlich zum Unterschied von den Lehnsherren, nennen, ohne daß Jülich sich in seiner Lehnsherrlichkeit dadurch beeinträchtigt gefühlt hätte[6].

Bis zum Jahre 1765 konnte die Stadt sich ungestört ihrer Rechte erfreuen. Da eröffnete ein Streit um das ehrenvolle und einträgliche Lehnsherrenamt des Schleidener Lehens[7] der Vogtmeierei die Aussicht auf die Wiedererwerbung der längst verschollenen Gerechtsamen[8].

---

[1]) Loersch a. a. O. 54 ff. — [2]) Pick a. a. O. 317.

[3]) Das 4. Aachener Lehen, das Gymnicher Lehen, erwarb im Jahre 1585 die Metzgerzunft. A. a. O. und Haagen II. 181. — Über das 5., das Gartzweiler Lehen, das seit 1464 der Familie Gartzweiler gehörte und in Privatbesitz blieb, vgl. Noppius I. 128 ff.

[4]) Hauptvertrag 1660. Art. XVI. Das Hofrecht des Schleidener Lehens ist nach seiner ersten Niederschrift im Jahre 1456 abgedruckt bei Loersch, Achener Rechtsdenkmäler, 139 ff. Vgl. Loersch, Achener Wasserrecht, 220 ff.

[5]) Das Propsteilehen des Aachener Marienstifts nahm eine von den fünf anderen gesonderte Stellung ein. Von seinem Lehensgericht ging die Berufung an die Gerichte zu Düsseldorf oder zu Lüttich. Noppius I 130. Pick a. a. O.

[6]) 88. kurpf. Beschwerde (I. Abschn.).

[7]) Einkünfte des Lehnsherrn bei Loersch a. a. O. 232.

[8]) Der 79. und 88. (I. Abschn.) kurpf. Beschw. entnommen.

Der Altbürgermeister Peter Strauch hatte sich im Jahre 1761 die Anwartschaft auf das Schleidener Lehen erteilen lassen. Als aber seine politischen Gegner 1763 ans Ruder kamen, hoben sie alle Anwartschaften, die ihre Vorgänger an ihre Freunde ausgeteilt hatten, auf, und Strauch ging beim Ableben des derzeitigen Lehnsherrn leer aus. Parteihaß und Eigennutz trieben ihn dazu, den Kurfürsten als den Oberlehnsherrn um Schutz anzurufen. Sofort eröffnete dieser der Stadt, er werde die Ansprüche der beiden Bewerber prüfen und dann den Streit entscheiden. Der Magistrat verbat sich jedoch seine Einmischung entschieden und erklärte, keinen Lehnsherrn als den Kaiser über sich anzuerkennen. Die Verurkundung der Lehen beim Vogtgeding, auf die Jülich sich vor allem stützte, war ihm freilich sehr unbequem, und er versuchte ihre Bedeutung dadurch zu entkräften, daß er beim Vogtgeding in die Formel, in der die Lehnsherrlichkeit des Vogts anerkannt wurde, auch die Bürgermeister einschmuggelte. Als aber der Einspruch des Vogtmeiers ihn zwang, die schwerwiegende Änderung der Formel fallen zu lassen, war er doch nicht zu bewegen, dem Kurfürsten irgendwelchen praktischen Einfluß auf die Verwaltung der Lehen einzuräumen. Der Streit zog sich in scharfem Notenwechsel hin bis zum Beginn der Verhandlungen in Aachen.

In den Kommissionssitzungen erhob der Kurfürst seine Forderung auf praktische Ausübung der Oberlehnsherrschaft in vollem Umfange. Er beanspruchte das Aufsichtsrecht über die Verwaltung und die Rechtspflege der Lehen und wollte sogar alle Streitsachen, die den Lehnsherrn und sein Amt selbst beträfen, also nicht von dem Lehensgericht entschieden werden könnten, seinem Urteilsspruch unterworfen wissen. Es blieb jedoch alles beim alten. Jülich mußte sich nach wie vor mit der Verurkundung der Lehen auf dem Vogtgeding zufrieden geben, und Aachen verzichtete darauf, die Freiheit seiner Lehen von der Lehnshoheit Jülichs anerkannt zu sehen[1].

Über kleinere Zwistigkeiten, die sich bei der Strafrechtspflege zwischen Schöffenstuhl und Vogtmeier einerseits und den Lehensverwaltern anderseits ergeben hatten, einigte man sich leicht. Wichtig war nur die Frage, ob die Lehnsgerichte auch

---

[1]) Vertrag 1777 ad Art. XVI.

zur Beschlagnahme, Einschätzung und Vergantung von Lehnsstücken berechtigt seien[1]. Der Vertrag räumte ihnen diese Amtshandlungen nicht ausdrücklich ein, und der allgemeinen Regel nach gehörten sie zu den Aufgaben des Schöffenstuhls. Die Stadt brachte aber so viele Beweisstücke für den ungestörten Besitz dieses Rechtes der Lehnsgerichte vor Abschluß des Hauptvertrages bei, daß Jülich gegen seine fernere Ausübung nichts mehr einwenden konnte[2].

7. Beanstandete Hoheitsrechte Jülichs.

Die von Jülicher Herzögen am meisten geschätzte und am ängstlichsten gehütete Gerechtsame war das Geleitsrecht. Der starke Verkehr von Kaufleuten und Reisenden in der Reichsstadt machte das „sichere Geleit" zu einer reichen Einnahmequelle, und die häufige Anwesenheit fürstlicher Personen, die in den heißen Bädern Genesung und Kräftigung suchten, bot willkommene Gelegenheit, durch das Ehrengeleit die Macht des Hauses Jülich in hellem Glanze erstrahlen zu lassen. Da die Stadt alles daransetzte, sich auch ein Plätzchen an der Sonne zu sichern, nahmen die Streitigkeiten wegen des Geleits kein Ende. In all den Verhandlungen, die seit dem Frieden zu Venlo 1555 dem Hader zwischen Jülich und der Stadt ein Ziel setzen sollten, stand das Geleitsrecht auf der Liste der Streitfragen obenan. Die Überzeugung, von Jülich aus dem ruhigen Besitz der Geleitsrechte widerrechtlich verdrängt zu sein, ließ Aachen bis zum Ende seiner reichsstädtischen Freiheit keine Ruhe, obwohl es im Hauptvertrag das Geleit als Gerechtsame Jülichs anerkannt hatte[3].

Bei den Verhandlungen gegen Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts behauptete Jülich, das Geleitsrecht für das Aachener Gebiet von den Pfalzgrafen bei Rhein zu Lehen zu tragen[4]. In der Tat findet sich unter den pfalzgräflichen Lehen, die Ruprecht der Ältere von der Pfalz im Jahre 1394 dem Herzog Wilhelm von Jülich übertrug, das Geleitsrecht, wenn auch nicht durch das Aachener Gebiet schlechthin, so doch auf der Straße, die von Aachen über Bergheim nach

---

[1]) 88. kurpf, Beschw., II. Abschn. — [2]) Vertrag 1777 a. a. O.

[3]) Hauptvertrag 1660, Art. I. — [4]) 65. kurpf. Beschw., Anl. 20.

Cöln führte[1]. Diese Gerechtsame kann sich jedoch höchstens auf dem Papier noch in pfalzgräflichem Besitze befunden haben. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts teilten sich in das Geleitsrecht und den Schutz der Straßen zwischen Rhein und Maas die Häuser Brabant, Limburg und Flandern[2]. Im Jahre 1275 erklärte der Herzog von Lothringen und Brabant, vom Reiche mit dem Geleit betraut zu sein[3], und Herzog Johann II. von Lothringen, Brabant und Limburg betonte im Jahre 1299 den Besitz dieses Rechtes von alters her[4]. Noch bei dem Landfriedensbündnisse zwischen dem Herzog von Brabant, der Stadt Aachen, dem Herzog von Jülich und zahlreichen anderen Herren im Jahre 1364 übernahm es der Herzog Wenzel von Brabant, das Geleit auf den Straßen zwischen Rhein und Maas, das ihm gehöre, auf eigne Rechnung zu führen[5]. Dieses hochtönende Versprechen in vollem Umfange zu erfüllen scheint jedoch über die Kräfte des Herzogs gegangen zu sein. Eine Anzahl Geleitsgesuche benachbarter Fürsten, darunter drei von den Herzögen von Jülich, an die Stadt gegen Ende des 14. und im Laufe des 15. Jahrhunderts zeigen, daß Aachen selbst über die Sicherheit seiner Straßen wachte und auch das Geleit in seinem Gebiet führte[6].

Von den Bestrebungen Jülichs, das Geleitsrecht an sich zu ziehen, meldet die Geschichte erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts; doch scheinen sie in ihren Anfängen weiter zurückzuliegen. Bei der geringen Anzahl von Bewaffneten, über die Aachen verfügte, war es für die Jülicher Geleitsmannschaften ein Leichtes, fremde Kaufleute, die sie durch die

[1]) Lacomblet III Nr. 997. Von diesem Geleit auf der Straße Aachen-Bergheim ist bei den späteren Streitigkeiten zwischen Aachen und Jülich niemals die Rede. Immer handelt es sich um das Geleit im ganzen Gebiet der Reichsstadt. Über den Streit Jülichs mit Kurcöln wegen des Geleits zwischen Cöln und Bergheim vgl. Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen. Aachen 1904. Auch in: Aus Aachens Vorzeit XVII. 5 ff. — Die Belehnungsurkunde des Pfalzgrafen Otto für den Grafen Wilhelm vom Jahre 1233 erwähnt diese Gerechtsame nicht. Lacomblet II Nr. 193.

[2]) Pauls a. a. O. 51. — [3]) Quix, Codex dipl. Nr. 220.

[4]) A. a. O. Nr. 252. — [5]) Meyer 334. § 32.

[6]) 65. kurpf. Beschwerde, Anl. B—H. — Z. T. abgedruckt bei Meyer 506 Anm. 1. — Vgl. Pauls a. a. O. 49. — Ob Aachen förmliche Geleitsbriefe ausstellte, ist ungewiß. Pauls (a. a. O. 4) bestreitet es, auf eine

Jülicher Lande geleitet hatten, ohne irgend welchen Verdacht zu erregen, auch auf reichsstädtischem Boden zu begleiten und dadurch, bewußt oder unbewußt, für die späteren Ansprüche des Herzogs auf das Geleit die nötigen Berufsfälle zu schaffen. Stillschweigend duldete die Stadt es schon zu Ende des 15. Jahrhunderts, daß Fremde, die durch das jülichsche Gebiet reisen wollten, sich in der Stadt von der jülichschen Geleitsmannschaft abholen ließen[1], und wehrte sich im Jahre 1520 nicht dagegen, daß die Jülicher Reiter, die den erwählten Kaiser Karl V. durch die Lande ihres Herrn geleitet hatten, mit der Aachener Geleitsmannschaft in ihre Mauern einzogen. Sie dachte nicht daran, daß Jülich diesen Vorfall später zum Beweise seines Anrechtes auf das Geleit ausnutzen werde[2].

Bald nach dem Frieden zu Venlo trat der Herzog mit seinen Ansprüchen offen hervor. Bei den Streitigkeiten mit der Stadt im Jahre 1558 wollte er Aachen völlig von der Ausübung des Geleitsrechts ausgeschlossen wissen[3]. Obwohl die Verhandlungen ergebnislos verliefen, betrachtete er in der Folgezeit das Geleit als seine Gerechtsame. Im Jahre 1564 unternahm er es gar, Aachener Kaufleute, die von der Frankfurter Messe heimkehrten, gegen ihren Willen bis unter die Stadtmauern zu geleiten. Die Stadt verklagte ihn wegen dieser und anderer Neuerungen beim Reichskammergericht; doch verschleppte sich der Prozeß bis ins folgende Jahrhundert[4] und mußte dann, wie wir noch sehen werden, auf Verlangen Jülichs von der Stadt aufgegeben werden. Daß unter diesen Umständen bei

---

Urkunde vom Jahre 1398 gestützt, in der die Stadt erklärte, offene Geleitsbriefe in der Regel nicht auszustellen. (Abdruck bei Pick, Aus dem Aachener Stadtarchiv II: ZdAGV 9, S. 77 Nr. 29). Die Urkunde bezieht sich jedoch auf einen besonderen Fall. Ein mit der Stadt in Fehde liegender Ritter hatte vom Magistrat die Gewährleistung sicheren Aufenthaltes in Aachen und ungehinderter Hin- und Rückreise erbeten, um mit ihm über den Frieden zu verhandeln. Er wollte also nur vor einem Gewaltstreich des Magistrats gesichert sein. Der Herausgeber der Urkunde sagt daher auch in ihrer Inhaltsangabe: „— — einen förmlichen Geleitsbrief pflege sie (die Stadt) in solchen Fällen nicht auszustellen."

[1]) Urkunde vom 1. Jan. 1480. — Pauls a. a. O. 55 Anlage 4.

[2]) 65. Beschwerde, Anlage A.

[3]) G. v. Below, Die Streitigkeiten zwischen Aachen und Jülich im Jahre 1558: ZdAGV 16, S. 5. — [4]) 65. kurpf. Beschwerde, Anlage A.

der Dürener Beratung im Jahre 1576 und den nachfolgenden schriftlichen Verhandlungen keine Einigung über das Geleitsrecht erzielt wurde, nimmt nicht wunder.

Während der Religionskämpfe, als der Übergang der öffentlichen Ämter in die Hände der Protestanten den Zorn des Kaisers gegen die Stadt entfacht hatte, konnte der Herzog im Aachener Gebiet frei schalten und walten. Er ging schon im Jahre 1581 soweit, einer Abordnung der protestantischen Städte, die sich am Hofe zu Düsseldorf vergebens für die Schonung der Reichsstadt verwandt hatte und nun ihre Schritte nach Aachen lenkte, sein Geleit bis mitten in die Stadt selbst anzubieten. Die Abgeordneten lehnten das Anerbieten jedoch ab, um der Entscheidung des Streites nicht vorzugreifen[1]. Die Gesandten des Kaisers und der benachbarten katholischen Fürsten aber, die namentlich in den neunziger Jahren des öfteren in die Stadt kamen, um den widerspenstigen Rat zum Gehorsam zu ermahnen, erschienen durchweg unter Jülicher Bedeckung. Bei Gelegenheit der Achtserklärung der Stadt im Jahre 1598 ergriff der jülichsche Amtmann Wilhelm von Waldburg, der den Kaiserlichen Herold bis in die Stadt begleitet hatte, feierlich den Torring am Grashause und erklärte vor Notar und Zeugen, daß der Herzog von Jülich das Recht habe, bis zu diesem Hause das Geleit zu führen[2].

Als den besten Beweis für die Rechtmäßigkeit seines Anspruches betrachtete es der Herzog in späteren Verhandlungen, daß die auf kaiserlichen Befehl wieder in ihr Amt eingesetzten katholischen Ratsmitglieder sich durch ein jülichsches Geleit in die Stadt zurückführen ließen und dem Herzog dafür in aller Form ihren Dank abstatteten[3]. Bald mußte er jedoch erfahren, daß der Rat die militärische Begleitung, die ihm in seiner Unsicherheit sehr willkommen gewesen war, lediglich als einen nachbarlichen Freundschaftsdienst auffaßte und weit entfernt davon war, ihm irgend welches Anrecht auf ein solches Geleit einzuräumen. Selbst als die jülichschen Räte, um den

---

[1]) Pennings a. a. O.: ZdAGV 27, S. 74.

[2]) 65. kurpf. Beschw., Anl. 20. — Meyer 506. — Haagen II 186 ff.

[3]) 65. Beschw., Anl. 20. — Vgl. Pauls a. a. O. 80. — Die kaiserliche Kommission hatte ihr Geleit bei dieser Gelegenheit am Stadttor entlassen wollen; es war aber doch bis zum Grashaus mitgeritten. Bericht des Vogts und Meiers von Thenen. Auszug bei Pauls a. a. O. 63. Anl. 21.

Streit über das Geleit endlich beizulegen, bei Verhandlungen im Jahre 1604 ihre Forderungen erheblich milderten, als sie das Kaufmannsgeleit mit der Stadt zu teilen sich bereit zeigten und nur das Geleit fürstlicher Reisenden für den Herzog allein beanspruchten, blieb der Rat bei seinem entschiedenen Nein[1].

Die Drohungen des Herzogs verhallten wirkungslos, und alle Gewaltmaßregeln, wie Sperrung der Durchfuhr durch das Jülichsche, Beschlagnahme von Kaufmannsgütern und dgl., blieben ohne Erfolg. Da versuchte Jülich ein Letztes. Im Frühjahr 1606 erschien die Herzogin Antoinetta von Jülich mit einem großen Gefolge von Reisigen vor den Toren und forderte Einlaß zur Besichtigung der Heiligtümer. Die Stadt stand also vor der schweren Wahl, entweder die Gemahlin des Herzogs von ihren Toren wegzuweisen und dadurch seinen Zorn aufs äußerste zu reizen oder das jülichsche Geleitsrecht anzuerkennen. Die Gnade des Herzogs schien ihr jedoch durch die Preisgabe des Geleits zu teuer erkauft. Sie wollte daher die Herzogin nur dann in ihre Mauern aufnehmen, wenn ihre kriegerische Begleitung abrücke. Die Jülicher, ob dieser Zumutung erbost, machten Miene, sich gewaltsam Einlaß zu verschaffen; doch zwang ein Stein- und Kugelregen von den dichtbesetzten Mauern sie, schleunigst das Weite zu suchen. Tief erbittert trat die Herzogin unverrichteter Sache den Heimweg an[2].

Über das Geschick, das der Stadt jetzt drohte, gab der Rat sich keiner Täuschung hin. Sofort sandte er ein dringendes Hilfegesuch an den Kaiser, in dem er Klage führte, daß Jülich mit bewaffneter Hand versucht habe, das Geleitsrecht durchzusetzen, während doch deswegen ein Rechtshandel am Reichskammergericht schwebe. Weil nun die Stadt diesen Versuch vereitelt habe, bedrohe es sie mit Einschließung und Brandschatzung. Der Kaiser möge doch dem Herzog das gewaltsame Vorgehen untersagen und ihn auf den Rechtsweg verweisen[3]. Der Kaiser erließ auch wirklich im Januar des folgenden Jahres ein Mandat gegen Jülich mit Androhung der Reichsacht. Der Herzog kehrte sich jedoch nicht daran, sondern steigerte seine Gewaltmaßregeln bis zu einer förmlichen Belagerung der Stadt im Jahre 1608. Als die Bedrängnis aufs höchste gestiegen

---

[1]) Instruktion der beauftragten Räte vom 18. März 1604. 65. Beschw. Anlage 20. — [2]) Noppius II 213 ff. — Haagen II 205.

[3]) Akten über die Streitigkeiten mit Jülich 1608.

war. erschütterte ein Bürgeraufstand die Stellung des Rats auch im Innern und zwang ihn, die Gnade des Herzogs zu erflehen. Der Sieger schrieb die Friedensbedingungen vor[1]. Die Führung des Geleits im Aachener Reich sowohl als in der Stadt bis zum Grashaus war fürderhin Jülichs alleiniges Recht. Für das Fürstengeleit setzte der Herzog die Höchstzahl von 50 Soldaten fest. Wenn aber in Ausnahmefällen eine stärkere Mannschaft für nötig erachtet werde, sollte der Stadt davon Mitteilung gemacht werden. Kaufleute durfte Aachen, wenn keine Jülicher Geleitsmannschaft zur Stelle war, von der Stadt aus geleiten, doch nur soweit, bis man Jülicher antraf. Zur Sicherung seiner Errungenschaft vor der Einmischung des Reichskammergerichts nötigte der Herzog die Stadt, ihre Klagen gegen ihn fallen zu lassen[2].

Vergeblich bemühte sich die Reichsstadt in den Verhandlungen, die zum Hauptvertrag vom Jahre 1660 führten, das im „Zwangsvertrag“ von 1608 Verlorene wiederzugewinnen[3]. Das einzige, was sie erreichte, war die Erlaubnis, zu dem Geleit von Fürsten durch das städtische Gebiet ein „Komitat“ zu stellen; doch mußte dieses sich in ehrerbietiger Entfernung von der kurpfälzischen Geleitsmannschaft halten[4].

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[5] suchte die Vogtei auch das Komitat, das letzte Überbleibsel des Aachener Geleits, seiner geringen Bedeutung zu entkleiden. Sie legte Verwahrung dagegen ein, daß es durch eine bewaffnete Mannschaft gebildet werde; es dürfe nur aus einer Abordnung von Ratsherren und Bürgern bestehen. Auch habe das Komitat kein Recht, mit in die Stadt einzuziehen; denn der Vertrag gestattete seine Anwesenheit nur auf dem Wege „durch das

---

[1]) Über die geforderte Freilassung der verhafteten Schöffen vgl. oben I. T. Kap. 3.

[2]) Akten über die Streitigkeiten mit Jülich 1608. Fürstlich Jülicher Abschied vom 2. September 1608. — Haagen läßt unter den Friedensbedingungen die ausschlaggebende, die Anerkennung des Jülicher Geleitsrechts, ganz aus.

[3]) Die schriftlichen Verhandlungen im Laufe des 17. Jahrhunderts, die keine Änderung brachten, vgl. bei Pauls a. a. O. 17 ff.

[4]) Hauptvertrag Art. I. § 5.

[5]) Akten über das Geleit im 18. Jahrhundert, die hier nicht berücksichtigt zu werden brauchten, bei Pauls a. a. O. 26 ff.

Reich Aachen", nicht, wie es sonst immer heiße, „durch Stadt und Reich Aachen[1]. Es gelang jedoch nicht, bei den Kommissionsverhandlungen mit dieser Deutung durchzudringen[2]. Im Gegensatz zu dem Streben der Vogtmeierei machte der Magistrat sich im 18. Jahrhundert die neu aufkommende Sitte zunutze, Fürstlichkeiten, die in der Stadt weilten, Ehrenwachen zu stellen, und ließ, unbekümmert um die Wachen der Jülicher Geleitsmannschaften, die Stadtsoldaten vor den Absteigequartieren auf Posten ziehen[3]. Um dem Jülicher Geleit das Postenstellen unmöglich zu machen, erhob er Einspruch gegen das Übernachten der Soldaten in der Stadt, das durch den Vertrag nicht erlaubt worden sei und bei der Spannung zwischen Jülich und Aachen der Stadt gefährlich werden könne[4]. Er hatte aber bei den Verhandlungen ebensowenig Erfolg wie die Vogtmeierei. Die Ehrenwache wurde als zum Geleit gehörig anerkannt und dem Magistrat nur in Abwesenheit der Jülicher Geleitsmannschaften gestattet[5]. Das Jülicher Geleit mußte er solange in der Stadt dulden, als die geleitete Fürstlichkeit dort verweilte, doch unter der Bedingung, daß die Bürger weder mit Unterhalt noch Beherbergung der Soldaten behelligt würden[6].

Die Gerechtsamen des Lombarden- und Judengeleits haben ihre eigene Geschichte.

Über die in Aachen ansässigen Lombarden übten die Herren von Jülich schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich auf Grund der Vogtei und Schultheißerei, die ehedem königlichen Rechte aus. Graf Gerhard von Jülich sprach in einer Urkunde vom Jahre 1326 von „seinen" Lombarden in Aachen[7], und im Jahre 1361 erteilte Herzog Wilhelm von Jülich Lombarden die Erlaubnis zur Niederlassung in mehreren seiner Landstädte und in Aachen und verlieh ihnen außer anderen großen Vergünstigungen die Freiheit von staatlichen und städtischen Lasten[8]. Ob er ihre Befreiung von den

---

1) 26. kurpf. Beschw., Abschn. 5.

2) Vertrag 1777. Ad Art. I § 6 Nr. 6.

3) 26. kurpf. Beschw., Abschn. 5. — 4) 27. kurpf. Beschw. Abschn. 1.

5) Vertrag 1777. Ad Art. I § 6 Nr. 5. — 6) A. a. O. § 6 Nr. 4.

7) Werminghoff 115 Anm. 3.

8) Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Hrsg. von der Badischen hist. Kommission. Leipzig 1900. II 291 Nr. 441. — Ein ähnliches Privileg vom Jahre 1394 vgl. a. a. O. II 294 Nr. 448.

bürgerlichen Lasten auch in Aachen durchgesetzt hat, ist zweifelhaft[1]. Die Stadt hatte nach den Gnadenbriefen Ludwigs des Bayern vom Jahre 1314[2] und Karls IV. vom Jahre 1349[3] das Recht, sie zu militärischen Leistungen heranzuziehen, und Karl V. machte ihnen 1520 sogar zur Pflicht. „die gemeinen Lasten" schlechthin mitzutragen[4]. Der Vertragsentwurf von 1576 stellte sie auch tatsächlich in dieser Hinsicht auf eine Stufe mit den „eingesessenen" Fremden[5]. Wenn sie von der Stadt auch wirklich zu bürgerlichen Leistungen herangezogen worden sind, so änderte dies nichts an ihrer Abhängigkeit von Jülich. Die Herzöge sorgten dafür, daß ihre kapitalkräftigen Schutzbefohlenen ihnen jederzeit zur Verfügung standen[6]. Bei den Verpfändungen ihrer Gerechtsamen in der Reichsstadt behielten sie sich neben dem Münzregal das Lombardenschutzrecht ausdrücklich vor[7]. Aachen hat allerdings auch nie den Versuch gemacht, das Lombardengeleit an sich zu ziehen.

Die Annahme liegt nun nahe, daß die Jülicher Dynasten über die Juden ebenso hätten verfügen können wie über die Lombarden. In ihren Landen trugen sie schon seit dem Jahre 1226 den Judenschutz zu Lehen[8]; für ihr Anrecht auf das Aachener Judengeleit fehlt jedoch bis ins 16. Jahrhundert jeder Anhaltspunkt. Wahrscheinlich haben die Juden in der Reichsstadt neben der großen Anzahl bevorzugter Lombarden im Mittelalter nicht recht Fuß fassen können[9].

Im 16. Jahrhundert stellten sie sich zahlreicher in Aachen ein, und bald finden wir die Vogtei und Meierei mit dem Magistrat im Streite um das Recht, sie zu beschützen. Im Jahre 1545 erteilte die Stadt zwei jüdischen Familien die Erlaubnis zur Niederlassung auf zehn Jahre und ordnete ihre Rechte und Pflichten bis ins einzelne. Aber noch in demselben Jahre klagte der Vogt und Meier vor dem Schöffenstuhl auf gerichtliche Austreibung der Juden, weil sie sich ohne herzog-

---

[1]) Höffler 178 ff.

[2]) Loersch, Achener Rechtsdenkmäler, 40 Nr. 4.

[3]) A. a. O. 58 Nr. 7. — [4]) Noppius III 29 Nr. 12.

[5]) Vertrag 1576 Art. I.

[6]) Über die zahlreichen Anleihen der Jülicher bei den Lombarden vgl. Werminghoff 127.

[7]) A. a. O. 115 Anm. 3. — [8]) Lacomblet II 75 Nr. 140.

[9]) Höffler 180.

lichen Geleitsbrief in der Stadt aufhielten und seiner Ausweisung keine Folge leisteten[1]. Über den Ausgang des Rechtsstreites ist uns leider nichts überliefert worden. Der Rat beschloß zwar im Jahre 1569, bei den bevorstehenden Verhandlungen zu Düren den Anspruch Jülichs nicht anzuerkennen[2], seine Abgeordneten sahen sich aber doch genötigt, den Judenschutz dem Herzog zu überlassen, wenn ihm auch die Judengeleitsordnung, die im Vertragsentwurf vom Jahre 1576 Aufnahme fand, eine weit geringere Befugnis zuerkannte als die Vorschriften über den Lombardenschutz. Sobald die Juden in der Stadt Wohnung nahmen und ihrem Erwerb nachgingen, übernahm die Stadt das Recht Jülichs. Die Vogtmeierei erhob jedoch von den Juden, die in den Schutz der Stadt traten, für den Vogt und den Schöffenstuhl eine einmalige Abgabe[3].

Gegen Ende des 16. und in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts mehrte sich die Zahl der Juden in der Stadt außerordentlich. Die unruhigen Zeiten der Religionskämpfe und die Bedrängung der Stadt durch die benachbarten Fürsten waren ihren Geschäften günstig. Als aber Friede und Ruhe wiederkehrten, zogen sie durch ihren übertriebenen Wucher die Aufmerksamkeit des Magistrats auf sich und wurden im Jahre 1626 sämtlich ausgewiesen. Um die ärmere Bevölkerung künftig vor der Ausbeutung durch Schacherer zu bewahren, errichtete der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im Jahre 1629 den Berg der Barmherzigkeit, kurz Lombard genannt, eine Anstalt, die Geld gegen Pfänder zu mäßigem Zinsfuß verlieh. Alle ähnlichen Unternehmen wurden zu Gunsten dieser unter seiner Aufsicht stehenden Anstalt unterdrückt[4]. In der Folgezeit erschienen die Juden nur noch vereinzelt und auf kurze Zeit, meist als Hausierer, in Aachen.

Die verschwindende Bedeutung des Judengeleits hinderte Jülich jedoch bei den Verhandlungen im Jahre 1659 nicht an dem Versuche, eine Erweiterung seines Anrechtes darauf zu erstreben. Es beanspruchte die Befugnis, den Juden bei Geldgeschäften die Zinsenberechnung vorzuschreiben, und stritt dem Magistrat das Recht ab, Juden, die mit seinem Geleitsbrief in

---

[1]) Pauls a. a. O. 59 ff. Anl. 14, 15. — Kopien anderer Geleitsbriefe der Stadt an Juden im 16. Jahrhundert in den Akten über das Judengeleit.

[2]) Akten über das Judengeleit. — [3]) Entwurf 1576. Art. I.

[4]) Noppius II 260. Haagen II 242.

die Stadt gekommen waren, die Niederlassung zu verwehren. Gleichzeitig wünschte der Pfalzgraf, in den Vorschriften über das Lombardengeleit sein alleiniges Anrecht auf dieses Geleit klarer zum Ausdruck gebracht zu sehen, während die Stadt sich bemühte, auch einen kleinen Anteil daran zu bekommen[1]. Die Paragraphen des Entwurfs gingen aber unverändert in den Hauptvertrag über[2].

Nachdem der Lombard mitsamt den hinterlegten Pfändern bei dem großen Stadtbrande im Jahre 1656 ein Raub der Flammen geworden war[3], gab Jülich, wahrscheinlich weil der frühere Inhaber des Lombards nach den großen Verlusten die Anstalt nicht in derselben Weise weiterführen konnte, das Juden- und Lombardengeleit mitsamt dem jülichschen Anwesen Malzweiher[4], auf dem der Lombard untergebracht war, der Stadt auf 25 Jahre in Pacht[5]. Da die Vogtmeierei sich durch den Pachtvertrag nicht daran hindern ließ, gelegentlich jüdischen Händlern Geleitsbriefe auszustellen, fehlte es nicht an Streitigkeiten, die neben anderen Mißverständnissen beim Ablauf des Vertrages lange Verhandlungen verursachten[6]. Erst im Jahre 1698 verstand sich der Kurfürst dazu, seine Rechte der Stadt auf weitere 36 Jahre zu überlassen[7]. Während dieser Jahre scheint der Magistrat, wenn auch nur wenige Geleitsbriefe von der Handhabung des Geleits Kunde geben[8], sein Judenschutzrecht mehr, als es dem Lombard nützlich und Jülich angenehm war, ausgenutzt zu haben. Bei der Verlängerung des Vertrages für das Juden- und Lombardengeleit[9] im Jahre 1734 verzichtete nämlich der Kurfürst zwar wie bisher auf das Judengeleit, verbat sich aber auch seine Ausübung durch die Stadt[10].

---

[1]) Vertrag 1576. Art. I. — [2]) Hauptvertrag 1660. Art. I. §§ 7—13.

[3]) Haagen II 267.

[4]) Beschreibung des Malzweihers bei R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, 392 ff.

[5]) Pachtvertrag bei der 2. und 3. kurpf. Beschw., Anl. 38.

[6]) Akten über das Judengeleit und über die Verhandlungen mit Jülich 1696.

[7]) Pachtvertrag bei der 2. und 3. kurpf. Beschwerde, Anlage 39.

[8]) Akten über das Judengeleit.

[9]) Das Gut Malzweiher hatte Jülich im Jahre 1711 der Stadt wieder entzogen. Pachtvertrag vom Jahre 1734 in „Gründliche Ausführung" § 15 Anl. XXI. — [10]) A. a. O.

Über die Geschäftsführung des Lombards mußte der Rat fürderhin jährlich Rechnung ablegen und übernahm die Verpflichtung, den Zinsfuß für ausgeliehene Gelder, der 12% betrug, baldigst zu erniedrigen. Die Rechnungsablage hörte jedoch nach wenigen Jahren trotz wiederholter Mahnung gänzlich auf, und der Zinsfuß wurde erst im Jahre 1761 auf 10% und im Jahre 1767 auf 8% herabgesetzt [1]. Trotzdem hatte der Lombard, statt einen erhöhten Überschuß aufzuweisen, noch Kapitalien aufgenommen [2]. Bei der Besetzung der Stadt im Jahre 1769 hielt Jülich sich deshalb für berechtigt, den Lombard in Besitz zu nehmen. Von einer Erneuerung des Pachtvertrages wollte es vor der Hand nichts wissen, sondern nahm Judengeleit und Lombard wieder in eigene Verwaltung. Bei der Handhabung des Judengeleits durch die Vogtmeierei erhoben sich neue Schwierigkeiten. Der Vogtmeier wollte dem Magistrat das Schutzrecht über die Juden erst dann überlassen, wenn sie sich zu dauernder Ansiedlung in der Stadt niederließen und Bürgerrechte zu erwerben trachteten, und stellte außerdem das Ansinnen an ihn, er solle durch seine Torwachen die ankommenden Juden überwachen lassen, damit keiner in die Stadt gelange, der nicht mit einem jülichschen Geleitsbrief versehen sei [3]. In den Verhandlungen der siebziger Jahre waren beide Parteien weniger darauf bedacht, eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen, als vielmehr unter möglichst günstigen Bedingungen einen neuen Pachtvertrag abzuschließen. Erst im Jahre 1777 endeten die ausgedehnten Unterhandlungen [4] damit, daß Jülich der Stadt den Lombard, das Judengeleit [5] und das Gut Malzweiher [6] unter Preisgabe

---

[1]) Abdruck der Ratsbeschlüsse bei Meyer 743 Anm. 1.

[2]) 31. kurpf. Beschw., I. Abschn. Die Verhandlungsakten gewähren einen nur höchst unvollkommenen Einblick in die Geschäftsführung des Lombards. — 1740 hatte ein Lombardkassierer 9000 Rtlr. veruntreut, und 1760 hatte die Stadt beim Lombard eine Anleihe von 4500 Rtlr. gemacht: 32. Beschwerde. — Während der Verhandlungen zu Wien erbot sich die Stadt, die vom Lombard aufgenommenen Kapitalien auf ihre Rechnung zu übernehmen. Promemoriae, Wien 1775—77.

[3]) 35. kurpf. Beschw. — [4]) Promemoriae, Wien 1775—77.

[5]) Die Einkünfte des Judengeleits wurden in den Verhandlungen von Aachen auf 25 und von Jülich auf 100 Rtlr. jährlich geschätzt.

[6]) Durch die Einfügung des Malzweihers in den Erbpachtvertrag wurde der durch Jahrzehnte mit Erbitterung geführte Streit um die Freiheit dieses Gutes und seiner Bewohner von bürgerlichen Lasten und Zunft-

seines Aufsichtsrechtes über die Geschäftsleitung des Lombards in Erbpacht gab, die von 120 zu 120 Jahren unter den gleichen Bedingungen erneuert werden mußte[1]. Den für die Stadt verhältnismässig günstigen Vertrag erreichte der Magistrat jedoch nur durch den Verzicht auf die Ersetzung der durch die pfälzische Einquartierung und die anderen Gewaltmaßregeln verursachten Kosten[2].

Eine besondere Art des Geleits war das Geleit zum Gericht oder, wie es gewöhnlich genannt wurde, das „Geleit zum Rechten“. In Zivilprozessen diente es dazu, verklagte Schuldner für die Dauer des schwebenden Rechtshandels vor der Verhaftung und ihre Habe vor der Beschlagnahme, die sonst üblich war, zu sichern, und in Strafsachen setzte es die Angeklagten gegen Stellung einer angemessenen Bürgschaft bis zur Fällung des Urteils auf freien Fuß[3]. Ob das Geleit zum Gericht ursprünglich nur eine Abart des Geleits schlechthin war oder ob es sich als besondere Gerechtsame an die Gerichtshoheit knüpfte, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Die letztere Annahme hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich, weil das Geleit zum Gericht, soweit wir es in der geschichtlichen Überlieferung zurückverfolgen können, wenigstens für die Bürger und Reichsuntertanen stets im unangefochtenen Besitz des Magistrats gewesen ist. Das älteste Denkmal der Gerechtsame, eine Geleitstafel aus dem Jahre 1400, auf der die Verbrechen vermerkt sind, die zum Genuß des Geleits unfähig machen[4], erweckt sogar den Anschein, als ob der Magistrat damals Bürger und Fremde unterschiedslos zum Gericht geleitet habe. Jedoch schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts erhob die Vogtei und Meierei Anspruch auf das Geleit der Fremden, wie aus einem Briefe des damaligen Pfandinhabers der beiden Ämter, des Ritters Wilhelm von Linzenich, an die Stadt Cöln hervorgeht. Auf eine Bitte Cölns an den Aachener Rat und den Inhaber der Vogtei und Meierei, sie möchten seinen Feinden Geleit und Sicherheit *vur reicht* versagen, ant-

---

gerechtigkeiten gegenstandslos und ein deshalb beim Reichshofrat seit mehr als 10 Jahren anhängiger Rechtsstreit beigelegt. Generalprotokoll. II. Teil.

[1]) Nebenvertrag 1777 § 2. — [2]) Promemoriae, Wien 1775—77.

[3]) 26. kurpf. Beschw., II., III. Abschn.

[4]) Abdruck bei F. Schollen, Eine alte Aachener Geleitstafel: Aus Aachens Vorzeit X, 31.

wortete nämlich der Ritter am 7. Oktober 1458, er habe die Ämter der Vogtei und Meierei, kraft deren das Geleit erteilt werde, seinem Sohne übertragen; die Stadt möge sich also an diesen wenden[1]. Noch hundert Jahre später bestritt die Stadt, gestützt auf die Geleitstafel des Rats vom Jahre 1400, die zwischen Fremden und Bürgern keinen Unterschied machte, der Vogtei und Meierei dieses Recht[2]. Bei der Abfassung des Vertragsentwurfs im Jahre 1576 mußte sie jedoch dem Vogt das Recht zugestehen, in Prozessen Fremder gegen Fremde den Geleitsbrief auszustellen, während es dem Rat vorbehalten blieb, seine Untertanen in allen Fällen und Fremde, wenn sie von Bürgern verklagt wurden, in Schutz zu nehmen[3]. Der Hauptvertrag brachte der Stadt eine weitere Einschränkung ihrer Rechte. Bei Zivilstreitigkeiten zwischen Bürgern und Fremden war nunmehr neben dem Geleitsbrief des Rats auch der des Vogtmeiers erforderlich. In Rechtshändeln von Bürgern untereinander galt nach wie vor das Geleit des Rats und in Prozessen Fremder gegen Fremde das des Vogtmeiers allein[4].

Zu grundsätzlichen Mißverständnissen kam es im 18. Jahrhundert wegen des Geleits zum Rechten nicht mehr. Im Jahre 1768 sollte der Magistrat einmal Mördern Geleit erteilt haben, was schon nach der Geleitstafel von 1400 und auch nach den Verträgen verboten war[5]; doch erwiesen die Prozeßverhandlungen, daß es sich bei dem Verbrechen nur um Verwundungen handelte, die infolge mangelhafter ärztlicher Pflege den Tod des Betroffenen herbeigeführt hatten. Die Meierei stand daher von ihrer Klage ab[6]. —

Vergeblich versuchte Jülich in den Kommissionsverhandlungen, die „Ausstandsbriefe“, durch die in Rechtshändeln gegen säumige Schuldner den Verurteilten bis zur gerichtlichen Beitreibung der eingeklagten Schulden noch eine Frist gewährt

---

[1]) H. Keussen, Urkunden des 15. Jahrhunderts zur Aachener Lokalgeschichte: ZdAGV 15, S. 329 ff.

[2]) Akten über das Geleit. — [3]) Vertrag 1576. Art. I.

[4]) Hauptvertrag 1660 Art. I § 1 — Für die Juden und Lombarden galten auch hierbei besondere Bestimmungen. Bei einem Rechtshandel gegen Bürger wurden sie vom Rat und gegen Fremde vom Vogtmeier in Schutz genommen. Hauptvertrag. Art. I § 13.

[5]) Vertrag 1576 Art. I. Hauptvertrag Art. I § 2.

[6]) 26. kurpf. Beschw., 3. Abschn.

wurde, mit dem Geleit zum Rechten in Verbindung zu bringen. Die Jülicher Regierung hatte in zahlreichen Fällen derartige Ausstandsbriefe gegen die Vollstreckung von Schöffenurteilen erlassen und verlangte jetzt die förmliche Bestätigung dieses Rechts, das in den Verträgen bisher keine Berücksichtigung gefunden hatte Der grundsätzliche Unterschied zwischen Geleitsbriefen und Ausstandsbriefen war aber nicht abzuleugnen. Während jene nur vor den außerhalb des Gerichtsverfahrens gebräuchlichen Gewaltmitteln schützten, nach der Entscheidung des Gerichtshofes jedoch der Gerechtigkeit ihren Lauf ließen, schoben diese die Vollstreckung des schon zu Recht bestehenden Urteils auf ein oder mehrere Jahre hinaus. Soviel die Verhandlungen über diese Frage, die schon im Jahre 1772 ohne Ergebnis abgebrochen wurden, erkennen lassen, war das Erteilen von Ausstandsbriefen Sache der Berufungsinstanz der beiden Gerichte. In Prozessen am Bürgermeistergericht gewährte der Rat unangefochten den Ausstand. Bei Gesuchen um Ausstand in einem Schöffengerichtsverfahren hatte das Kaiserliche Hofgericht, die Berufungsinstanz des Schöffenstuhls, verschiedentlich beim Magistrat Erkundigungen über den Bittsteller eingezogen. Ob das Hofgericht die Ausstandsbriefe selbst erteilte oder den Magistrat damit beauftragte, bleibt nach den Verhandlungsakten zweifelhaft. Auf Jülich und den Vogtmeier hat es jedenfalls keine Rücksicht genommen [1].

Die Entscheidung des Streites um das Begnadigungsrecht brachte Jülich eine bittere Enttäuschung. Sein Streben, unter der Hand das ihm vertragsmäßig zustehende Recht der Begnadigung von Verbrechern, die dem Urteil des Schöffenstuhls unterstanden, auszudehnen, war dank der Unachtsamkeit des Rats im Laufe des 18. Jahrhunderts vom besten Erfolg gekrönt gewesen. Erst im Jahre 1768 wurde der von Kahr geleitete Magistrat, der ja alle Schritte der Meierei mit Argusaugen überwachte, auf das Vertragswidrige ihrer Maßnahmen aufmerksam [2]. Prinz Ferdinand von Preußen, ein Bruder Friedrichs des Großen, hatte, als er zur Benutzung der Bäder in Aachen weilte, für einen Dieb, der vom Schöffenstuhl zum Strang verurteilt worden war, Fürsprache eingelegt, und der

[1]) 26. kurpf. Beschw., II. Abschnitt.

[2]) Das Folgende ist der 58. kurpf. Beschw. und den Verhandlungen zu Wien 1774—77 (58. Beschw.) entnommen.

Vogtmeier und das Schöffenkollegium waren höflich genug, den Verbrecher im Namen des Kurfürsten noch unter dem Galgen zu begnadigen. Da aber der Vertrag dem Kurfürsten oder an seiner Statt dem Vogtmeier im Verein mit den Schöffen die Begnadigung nur „vor dem ausgesprochenen Endurteil", also bevor das Urteil dem Angeklagten verkündet worden war, gestattete[1], so forderte der Magistrat die unverzügliche Vollstreckung des Todesurteils. Die Meierei, die nach einer Reihe von früheren Fällen seit dem Abschluß des Hauptvertrags die Begnadigung nach der Beendigung des Prozesses für ihr gutes Recht hielt, wies den Angriff auf ihre Gerechtsamen mit Entrüstung zurück; aber Aachen pochte auf den Wortlaut des Vertrags und erklärte die vielen früheren Fälle für ebensoviele Vertragsbrüche.

In den Verhandlungen der siebziger Jahre forderte Jülich, daß die sinnwidrigen Worte „vor dem ausgesprochenen Endurteil" aus dem Vertrag gestrichen würden, weil doch nur nach Erledigung des Gerichtsverfahrens von einer Begnadigung die Rede sein könne[2]. Daß erst nach dem Spruch des Gerichtshofes eine Begnadigung möglich sei, stand auch nach Ansicht des Magistrats fest. Aber ebenso klar und unumstößlich galten ihm die Worte des Vertrags „vor dem Endurteil", die auch schon im Entwurf vom Jahre 1576 das Recht Jülichs eingeschränkt hatten. Er folgerte daraus, daß die Berechtigung des Kurfürsten, vor der Verkündigung des Urteils eine Strafmilderung eintreten zu lassen, gar nicht den Charakter einer Begnadigung trage. Es sei vielmehr eine richterliche Befugnis innerhalb des Prozesses, die natürlich nicht mehr ausgeübt werden könne, sobald das Urteil rechtskräftig geworden sei. Die eigentliche Begnadigung werde unabhängig vom gerichtlichen Verfahren gewährt und zwar nur durch den Landesherrn.

In der Tat stand dem Rat nach dem Vertrage über die vom Bürgermeister- oder Kurgericht verurteilten Verbrecher

---

[1]) Hauptvertrag Art. V § 1.

[2]) Ein merkwürdiger Beweisversuch des pfälzischen Abgeordneten möge hier Platz finden. Er behauptete, im Hauptvertrag stehe zwar „vor ausgesprochenem Endurteil, bekannt sei aber, daß in jenen Zeiten, nämlich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Reinlichkeit der teutschen Sprache nicht so bekannt und getrieben wie dermal gewesen, und daß man mehr auf den Sinn der Fassung gesehen als bei den Worten sich aufgehalten habe." A. a. O.

das unbedingte Begnadigungsrecht zu, ganz abgesehen davon, daß er auch mit Verbannung Bestrafte begnadigen konnte, während dem Kurfürsten nur freistand, Strafen an Leib und Leben zu erlassen oder zu mildern[1]. Dennoch verstiegen die städtischen Abgeordneten sich nicht zu der Folgerung, der Magistrat übe auch beim Schöffenstuhl das Begnadigungsrecht außerhalb des Gerichtsverfahrens aus. Wohl aber behaupteten sie, daß ursprünglich die Begnadigung das ausschließliche Recht des Magistrats gewesen sei. Die geringe Befugnis, die Jülich nun besaß, hatte es nach ihrer Ansicht von der Stadt erzwungen. Der Jülicher Bevollmächtigte vertrat natürlich die Behauptung, daß die Stadt sich ihre Rechte nach und nach auf Kosten der Meierei zu verschaffen gewußt habe. Zum Beweise führte er an, daß Herzog Wilhelm bei den Verhandlungen zu Düren im 16. Jahrhundert, um das Scheitern des Vertragsabschlusses zu verhüten, seine Räte angewiesen habe, der Stadt noch das Recht einzuräumen, gegen die Begnadigung von Verbrechern, die vom Bürgermeistergericht dem Schöffenstuhl überwiesen worden seien, sein Veto einzulegen[2]. Damit war aber die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechtes durch Jülich vor diesen Verhandlungen ebensowenig bewiesen, wie das Anrecht der Stadt durch die Behauptung der Aachener Abgeordneten in denselben Verhandlungen, schon vor Jahren zur Genüge dargetan zu haben, daß Bürgermeister, Schöffen und Rat allein zum Begnadigen berechtigt seien[3].

Wirkliche Beweisstücke wären dagegen die Briefe des Herzogs Gerhard von Jülich vom Jahre 1437[4] und seines Nachfolgers Wilhelm vom Jahre 1489[5], daneben auch der des Erzbischofs Hermann von Cöln vom Jahre 1501[6] gewesen, in denen Bürgermeister, Schöffen und Rat um Freilassung von Verbrechern Jülicher und Kurcölnischer Herkunft, die ihres Urteils noch harrten, ersucht wurden. Aber die Aachener konnten dem jülichschen Verlangen nach Vorlage der Originale oder doch von beglaubigten Abschriften der Briefe nicht gerecht werden. Sie

---

[1]) Hauptvertrag, Art. V. § 3.

[2]) 58. kurpf. Beschw., Anl. 7. Das Recht ist in den Hauptvertrag aufgenommen worden. Art. V. § 2. — [3]) 58. kurpf. Beschw., Anl. 6.

[4]) A. a. O. Anl. B. Herzog Gerhard regierte 1437—1475.

[5]) A. a. O. Anl. A. Herzog Wilhelm regierte 1475—1511.

[6]) A. a. O. Anl. C.

wußten sogar über den Ursprung des „alten Copienbuchs", dem sie entnommen waren, keine Auskunft zu geben. Es ist daher zweifelhaft geblieben, ob die Begnadigung während des Gerichtsverfahrens durch Vogt und Schöffen von jeher ein zur Vogtei gehöriges Recht gewesen ist oder ob die Jülicher Vögte diese Art der Begnadigung erfunden haben, um die Begnadigung außerhalb des Prozesses durch den Magistrat praktisch überflüssig zu machen. Jedenfalls fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß Jülich jemals ein ausgedehnteres Begnadigungsrecht ausgeübt hat, als ihm in den Verträgen zuerkannt worden war. Der neue Vertrag begnügte sich damit, festzusetzen, daß das „hohe Begnadigungsrecht Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht vor dem ausgesprochenen Endurteil statthaben möge, hingegen nach solcher Ankündigung keinen weiteren Platz haben soll"[1].

Es erübrigt noch die Besprechung des Streites um den Schlagschatz, die Abgabe, die der Kurfürst aus der Aachener Münze bezog.

Jülich, das die ehemalige Reichsmünze zu Aachen[2] seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besaß, überließ das Münzrecht der Stadt zum ersten Male wahrscheinlich im Jahre 1402[3]. Der Rat bekam die Erlaubnis zum Münzen immer nur für einen abgegrenzten Zeitraum und mußte von den ausgeprägten Gold- und Silbermünzen eine Abgabe, den Schlagschatz, entrichten, über deren Höhe man sich vor der Prägung verständigte. Auch für die Herstellung von Kupfermünzen holte die Stadt im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Genehmigung des Herzogs ein; jedoch war in den beiderseitigen Briefen vom Schlagschatz nicht die Rede[4]. In dem Vertragsentwurf vom Jahre 1576 fand die Kupferprägung ebenfalls keine Erwähnung bei den Bestimmungen über den Schlagschatz. Die Stadt war nach ihm nur gehalten, sich jedesmal, wenn sie Gold- oder Silbermünzen zu schlagen beabsichtigte, wegen des Schlagschatzes mit dem Herzog zu vergleichen[5]. Als aber der Magistrat im Jahre 1605 aus dem Schweigen des Entwurfs seine Berechtigung zur Prägung von Kupfergeld ohne Vereinbarung mit Jülich

[1]) Vertrag 1777 ad Art. V § 18.

[2]) Vgl. Carl Vogelgesang, Zur Geschichte des Aachener Münzwesens. Aus Aachens Vorzeit 15 S. 34 ff., 16 S. 49 ff.

[3]) A. a. O. 16 S. 90 ff. [4]) 59. kurpf. Beschw., Anl. 2, 3.

[5]) Vertrag 1576 Art. VI.

folgerte, zwang der Herzog ihn noch nachträglich, den Schlagschatz nach der Silberwährung zu zahlen[1]. Trotzdem wurden die Kupfermünzen nicht mit den Gold- und Silbermünzen in die Vorschriften des Hauptvertrags aufgenommen. In den Verhandlungen war, offenbar wegen der geringen Bedeutung des Kupfergelds für den Schlagschatz, gar nicht die Rede davon gewesen. Auch in dem Münzvertrag zwischen dem Kurfürsten und der Stadt im Jahre 1696, in dem der Schlagschatz für 36 Jahre festgesetzt wurde[2], sowie bei dem Abkommen des Jahres 1751, das seine Höhe für die sechs folgenden Jahre bestimmte[3], dachte man nicht an das Kupfergeld.

Die Sachlage bekam aber ein anderes Aussehen, als die finanzielle Not der Reichsstadt den Bürgerbürgermeister Strauch im Jahre 1758 auf den Gedanken brachte, Kupfermünzen in großen Mengen schlagen zu lassen. Sofort machte nun auch Jülich seinen Anspruch auf den Schlagschatz geltend. Doch der Magistrat wies achselzuckend auf die Verträge hin und fuhr fort, Kupferstücke in verschiedener Größe und erhöhter Anzahl auszugeben. Im Jahre 1764 verminderte er auch noch das Gewicht der neuen Münzen bei gleichbleibendem Nennwert um 6 %[4]. Für mehr als 200000 Reichstaler Kupfergeld prägte Aachen nach der Schätzung der Vogtmeierei bis zum Jahre 1768 und hatte daran über 80 % Reingewinn[5]. Zum Überfluß verbot der Rat, unter dem Vorwand, daß so viele falsche Münzen in

[1]) 59. kurpf. Beschw., Anl. 4.

[2]) Der Schlagschatz betrug $^1/_6$ Goldgulden von der Mark feinen Goldes und $^1/_2$ Raderalbus von der Mark feinen Silbers. 1 Goldgulden = 72 Aachener Mark = $1^1/_3$ Rtlr. — Nebenvertrag 1777 § 2. — 80 Raderalbus = 1 Rtlr., also 1 Raderalbus ungefähr $^2/_3$ Aachener Mark. — 59. kurpf. Beschw., Anl. 8.

[3]) 2 Gulden zu je 40 clevischen Stübern von der Mark feinen Goldes und 3 Aachener Mark von der Mark f. Silbers. A. a. O. Anl. 6. — 60 Stüber = 1 Rtlr. nach M. Scheins, Aachen vor 100 Jahren. Aachen 1887, S. 72. Der Schlagschatz war also für Gold auf das sechsfache und für Silber auf das neunfache erhöht worden.

[4]) A. a. O. Anl. 7.

[5]) Die Rechnung über die von der Stadt von November 1764 bis Januar 1768 bezogenen Kupferplättchen liegt in einer Abschrift, gegen die Aachen keinen Einspruch erhob, als Anlage 8 bei der 59. Beschwerde. Nach ihr hat die Stadt für rund 10000 Rtlr. Plättchen eingekauft, aus denen für rund 69000 Rtlr. Dreibauschenstücke (= $^1/_2$ Aachener Mark) geprägt werden konnten.

der Stadt umliefen, im Jahre 1765 sämtliche „Konventionssorten" der benachbarten Staaten einschließlich der eben erst ausgegebenen kurpfälzischen [1]. Die Entrüstung des Kurfürsten über dieses Vorgehen ist leicht begreiflich. Nicht genug, daß die Stadt ihm den Schlagschatz verweigerte und, um ihre schlechten Kupfermünzen gangbar zu machen, seine neuen Münzen außer Kurs setzte, sie schädigte auch eine Menge seiner Untertanen, die, auf den Verkehr mit Aachen angewiesen, das minderwertige Geld in Kauf nehmen mußten. Der Magistrat behauptete, bei der großen Zahl von Arbeitern, die in der Fabrik- und Handelsstadt lebten, sei eine erhöhte Ausgabe von Scheidemünzen dringend nötig gewesen. Zudem wanderten die Kupfermünzen, sehr zum Unwillen des Magistrats, stark in die benachbarten österreichischen Niederlande ab, in denen keine kupfernen Scheidemünzen geprägt wurden [2].

Die plötzliche Nortwendigkeit einer so großen Menge von Kupferstücken leuchtete der Kaiserlichen Kommission jedoch nicht ein. Im Vertrage wurde der Stadt zur Pflicht gemacht, mit der Kupfergeldprägung bei ihrem früheren Satze zu bleiben. Auf den Schlagschatz mußte Jülich jedoch verzichten [3].

Schlußwort.

Der Abschluß des Vertrages im Jahre 1777 bedeutete für die kurpfälzische Regierung zu Düsseldorf eine schwere Niederlage. Sie sah sich jetzt von ihrem Ziele, der Unterdrückung der Reichsstadt, weiter entfernt, als sie es am Anfang des Jahrhunderts gewesen war. Die umfassende Neuordnung und genaue Umgrenzung der Vogtmeiereirechte ließ ihr nur geringe Aussicht, ihren Einfluß auf die Rechtspflege und Verwaltung der Stadt zu vergrößern. Bald winkte ihr jedoch Hilfe aus der Stadt selbst. In den achtziger Jahren brachten die stets heftiger werdenden Parteikämpfe um die Herrschaft im Rate Aachen dem wirtschaftlichen Ruin nahe, so daß über kurz oder lang die Einmischung Jülichs der Bürgerschaft selbst willkommen sein

---

[1]) In den sechziger Jahren prägten auf Veranlassung des Kaisers die meisten Kurfürsten und Fürsten verschiedene Münzsorten von vereinbarter Größe und Legierung. — 60. kurpf. Beschw.

[2]) Verhandlungen zu Düsseldorf 1769: 13. Beschw.

[3]) Vertrag 1777 ad Art. VI § 19.

mußte. Im Jahre 1786 erlag die „alte Partei“, die nach dem Tode Kahrs unter Dauven, dem Vertreter der Stadt in den Verhandlungen mit Jülich, die Zügel der Regierung in der Hand hielt, der Gewalt der „neuen Partei“, deren Haupt der Schöffe von Lonneux, ein Schwager des Vogtmeiers, war. Als die Unterlegenen sich an den Kaiser Joseph II., als den Rechtsnachfolger der Herzöge von Brabant, der Schutzherren der Stadt, um Hilfe wandten, ließ der Vogtmeier 500 Mann pfälzische Truppen, angeblich nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung, in die Stadt einrücken. Die offene Unterstützung der Partei der Neuerer wurde ihm aber durch den Spruch des Reichskammergerichts unmöglich gemacht, der die Wahlen für ungültig erklärte und die verdrängte Obrigkeit wieder einsetzte. Freilich konnte weder der Befehl des Reichskammergerichts noch die Einsetzung einer Kaiserlichen Kommission zur Beaufsichtigung der Wahlen und zur Verbesserung der Verfassung die Parteiwut dämpfen und den Frieden wieder herstellen. Der Versuch des Reichskammergerichts, auf die Vorschläge der Kommission hin eine verbesserte Verfassung einzuführen, stieß auf heftigen Widerspruch bei einem großen Teile der Bürgerschaft, und Jülich, das von einer Wiederkehr geordneter Verhältnisse in der Reichsstadt nichts zu erhoffen hatte, bestärkte sie nach Kräften in ihrem Trotz.

Noch war keine Aussicht auf eine Gesundung der Stadt vorhanden, als im Jahre 1792 die Revolutionsheere heranrückten und dem zerrütteten Staatswesen ein Ende machten[1].

Dem Verfasser sei es am Schlusse seiner Ausführungen erlaubt, sich einer großen Dankesschuld zu entledigen. Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Georg Erler zu Münster gab ihm die Anregung zu der vorliegenden Abhandlung und förderte ihr Gelingen in stets hilfsbereitem Wohlwollen. Herr Archivdirektor Richard Pick zu Aachen gewährte ihm bei dem Studium der umfangreichen Archivalien seine wirksame Unterstützung und ließ ihm seine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Aachener Geschichte in selbstloser Weise zugute kommen. Beiden Herren gebührt in gleicher Weise des Verfassers dankbare Verehrung.

[1]) Vgl. Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Fremdherrschaft. I 135 ff. — Haagen II 373 ff.





Lebenslauf.

Am 18. Juli 1888 wurde ich, Reiner von Kempen, katholischer Konfession, zu Eschweiler im Landkreise Aachen geboren. Nach vierjähriger Vorbereitung in der Volksschule besuchte ich seit Ostern 1898 das Gymnasium meiner Vaterstadt, von dem ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife entlassen wurde. Zum Studium der Geschichte, des Deutschen, der Geographie, der Philosophie und des Lateinischen hielt ich mich zwei Semester an der Universität Heidelberg auf, studierte dann ein Semester in Münster i. W. und brachte die beiden folgenden in Berlin zu. Seit Herbst 1909 bin ich wieder an der Universität Münster immatrikuliert. Meine akademischen Lehrer waren in Heidelberg die Herren Prof. Braune, Cartellieri, Ehrismann, v. Domaszewsky, v. Duhn, Hampe, Hettner, Koch und Salomon; in Berlin die Herren Prof. Frey, Geiger, Roethe, D. Schäfer, E. Schmidt, Stumpf, Tangl, v. Wilamowitz-Moellendorf und Dr. Milan, und in Münster die Herren Prof. Cauer, Ehrenberg, Erler, Geyser, Hoffmann, Jostes, Mausbach, Meinardus, Meister, Radermacher, Schmitz-Kallenberg, Schwering, Spannagel und Spicker.

Alle meine akademischen Lehrer versichere ich meiner stetigen Dankbarkeit. Dem Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Georg Erler schulde ich besonderen Dank für die wertvollen Anregungen und hilfreichen Ratschläge, die er mir während meiner Studienzeit in Münster und namentlich bei der Abfassung der vorliegenden Abhandlung zuteil werden ließ.